Heft 7 (Seite 353-400) 11. Jahrgang / 15. Februar 1941 Ausgabe A

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18.
Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86.
Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54.
Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566.

Erscheinungsweise: wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

Bezugspreis: monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—.

Bezugsbestellungen: entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

Beschwerden: wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bezw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

Anzeigenpreise und Anzeigenschluß: siehe Kopf der Stellenanzeigen.

Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift **nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42

für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlags GmbH., Berlin Nr. 451 75.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Blick in die Zeit

Aus Forschung und Lehre

Schrifttum

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 4 VolksschädlVO. i. Verb. m. § 185 StGB. Hat der hintergangene Ehegatte den Ehebruch verziehen, so kann dieser Ehebruch nicht mehr bestraft werden, weder als solcher, noch als Beleidigung; dies gilt auch, wenn der Ehebruch unter den besonderen Umständen begangen wird, die der § 4 VolksschädlVO. kennzeichnet. RG.: DR. 1941, 377 Nr. 1 (Krille)

§ 42 f. StGB.
Bei der Entscheidung darüber, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung erreicht ist, ist auch die Einstellung des Verurteilten zu seinen Straftaten mit zu berücksichtigen.
Die besonderen Verhältnisse der Kriegszeit bringen es mit sich, daß ein in der Sicherungsverwahrung untergebrachter gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nur bei dem Vorliegen besonderer Umstände aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden kann. OLG. Oldenburg: DR. 1941, 378 Nr. 2

§ 157 StGB. Eine entsprechende Anwendung des § 157 StGB. auf den Teilnehmer ist nicht möglich. RG.: DR. 1941, 379 Nr. 3 (Mezger)

§§ 267, 269, 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB.; § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbrauchsregelungsstrafVO. v. 6. April 1940. Gewinnsüchtige Blankettfälschung durch unbefugte Verwendung von Bezugscheinformblättern, die schon das Dienstsiegel und den vervielfältigten Namenszug des Leiters des Wirtschaftsamtes trugen. Schon in dem Erlangen eines Bezugscheins für ein Kleidungsstück oder für Schuhwerk als solchem liegt ein Vermögensvorteil. RG.: DR. 1941, 381 Nr. 4 (Mezger)

Teil 1 Kap. I Art. 10, 3 VO. v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285). Eine zurückgewiesene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden. LG. Meiningen: DR. 1941, 382 Nr. 5 (Mittelbach)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 831 BGB.; § 7 KraftfG. Wenn der Milchkontrolleur einer Milchverwertungsgenossenschaft seine Tätigkeit nur unter Benutzung eines Personenkraftwagens ordnungsmäßig ausüben kann, ist er für die Fahrten zu den einzelnen Gehöften als Verrichtungsgehilfe der Genossenschaft anzusehen. Diese selbst kann Halterin des Wagens sein, obwohl der Wagen im Eigentum des Kontrolleurs steht. OLG. Köln: DR. 1941, 383 Nr. 6

§ 847 BGB. Ist der Schädiger haftpflichtversichert, so hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die Tatsache, daß er vermögenslos ist und nur ein geringes Einkommen hat, außer Betracht zu bleiben. OLG. Hamburg: DR. 1941, 384 Nr. 7 (Carl)

§ 1766 BGB. Auch der uneheliche Vater muß als leiblicher Verwandter des Kindes i. S. des § 1766 BGB. gelten. Durch die Annahme an Kindes Statt erlischt zwar die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nicht; sie ruht aber. Die Unterhaltspflicht des Annehmenden geht der nach § 1708 Abs. 1 und 2 BGB. dem unehelichen Vater obliegenden Unterhaltspflicht vor. OLG. Dresden: DR. 1941, 386 Nr. 8

Schuldenbereinigungsgesetz

§ 1 SchuldBereinG. Auch ein Schuldner, der im Auslande zusammengebrochen ist, kann „infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat", zusammengebrochen sein. LG. Hamburg: DR. 1941, 386 Nr. 9

§ 8 SchuldBereinG. i. d. Fass. v. 3. Sept. 1940.
Der Fall einer unbilligen Härte kann auch dann vorliegen, wenn der Bürge sich von vornherein bewußt sein mußte, daß die Bürgschaft nicht nur Formsache war.
Eine unbillige Härte, die einen Eingriff in das Recht des Dritten gegenüber den Mitverpflichteten rechtfertigt, kann auch dann vorliegen, wenn der Dritte sich bereit erklärt hat, den Bürgen und dessen Ehefrau bei Lebzeiten nicht aus der Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Das SchuldBereinG. hat u. a. auch den Zweck, den Bürgen von dem seelischen Druck, der auf ihm lastet, zu befreien. KG.: DR. 1941, 387 Nr. 10

Vergleichsordnung

§§ 42, 92 VerglO. Nach diesen Bestimmungen ist der Treuhänder und Sachwalter der Gläubiger im Vergleichsverfahren — entsprechend § 82 KO. — allen Beteiligten für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich. Ein Pfändungsgläubiger ist Beteiligter in diesem Sinne, selbst wenn er seine Ansprüche im Vergleichsverfahren nicht angemeldet hat. RG.: DR. 1941, 387 Nr. 11 (Bley)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§ 10 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939. Auch die dem AG. durch § 10 der VO. v. 1. Sept. 1939 eingeräumte Ermessensfreiheit darf in keinem Falle dazu führen, daß allgemeine Verfahrensgrundsätze außer acht gelassen werden. OLG. Oldenburg: DR. 1941, 391 Nr. 12

Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 VerfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Zulässigkeit der weiteren Beschwerde. OLG. Darmstadt: DR. 1941, 391 Nr. 13

§§ 104, 91 ZPO.; § 13 Abs. 2 GKG. Grundsätzlich keine Geltendmachung materiell-rechtlicher Gegenansprüche im

Kostenfestsetzungsverfahren mit der Wirkung, daß Kostenfestsetzung nur Zug um Zug gegen die Abtretung von Ansprüchen oder die Herausgabe von für den Prozeß angeschafften Gegenständen durch den Erstattungsgläubiger erfolgt.

Bei Anschaffungen für Prozeßzwecke, welche für die Partei von dauerndem wirtschaftlichen Werte sind, kann der Erstattungsanspruch teilweise oder sogar ganz entfallen.

Wechselseitige Rechtsmittel i. S. des § 13 Abs. 2 GKG. sind auch mehrere Beschw. verschiedener Parteien gegen dieselbe Entscheidung. Sie eröffnen kostenrechtlich nur ein Verfahren. KG.: DR. 1941, 392 Nr. 14 (Kubisch)

§§ 256, 322 ZPO. Umfang der Rechtskraft bei Abweisung einer negativen Feststellungsklage. OLG. Dresden: DR. 1941, 393 Nr. 15 (Schönke)

§ 606 ZPO.; Art. 2 Abs. 1 Ges. v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48).

Art. 2 Abs. 1 Ges. v. 24. Jan. 1935 — wonach eine deutsche Staatsangehörige, für deren Scheidungsklage ein inländischer Gerichtsstand nach der ZPO. nicht begründet ist, die Klage bei dem LG. erheben kann, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat — ist auf volksdeutsche Frauen polnischer Staatsangehöriger jetzt entsprechend anzuwenden. — Die deutschen Gerichte im Generalgouvernement bilden i. S. des § 606 Abs. 3 ZPO. einen allgemeinen inländischen Gerichtsstand, bzw. i. S. des Ges. v. 24. Jan. 1935 einen inländischen Gerichtsstand nach der ZPO. OLG. Danzig: DR. 1941, 395 Nr. 16 (Lauterbach)

§ 13 RAGebO.

Kommt ein Vergleich in einer Ehesache dadurch zustande, daß die Parteien eine Vereinbarung vermögensrechtlicher Art treffen und mit Rücksicht darauf auf Rechtsmitteleinlegung gegen ein Scheidungsurteil verzichten oder die dagegen eingelegten Rechtsmittel zurücknehmen, so kann der ArmAnw. die Vergleichsgebühr aus der Reichskasse nach dem Werte des Ehestreits auch dann beanspruchen, wenn seine Beiordnung nicht auf die vermögensrechtlichen Ansprüche erstreckt worden ist.

Vor Verkündung des Scheidungsurteils getroffene vermögensrechtliche Vereinbarungen der Parteien begründen in aller Regel auch dann keinen Anspruch auf eine Vergleichsgebühr nach dem Werte des Ehestreits, wenn beide Parteien nach der Urteilsverkündung auf Rechtsmittel verzichten. OLG. Dresden: DR. 1941, 397 Nr. 17 (Gaedeke)

§ 90 DGKG. Der Streitgenosse einer gebührenbefreiten Partei nimmt an der Befreiung nicht teil. LG. Meiningen: DR. 1941, 400 Nr. 18

Preuß. Oberverwaltungsgericht

Wenn vor Abschluß eines Verwaltungsstreitverfahrens, das die Anfechtung einer polizeilichen Zwangsgeldfestsetzung betrifft, der mit dem Zwangsgeld bestrafte Kl. stirbt, so ist das Verfahren einzustellen. PrOVG.: DR. 1941, 400 Nr. 19

Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung
der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

von

Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

Umfang 200 Seiten — Preis kartoniert RM. 3.30

Aus dem Vorwort des Verfassers:

Die vorliegende Zusammenstellung arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist zunächst veranlaßt worden durch Erfahrungen in meinen Vorlesungen. Die von Studenten am meisten benutzten Gesetzessammlungen, insbesondere die Sammlung von Schönfelder, wollen und können nicht zugleich alle wichtigen Vorschriften des Arbeitsrechts umfassen; andererseits gehen die besonderen arbeitsrechtlichen Textsammlungen, darunter auch meine systematische Gesetzessammlung, regelmäßig in Umfang und Preis über das hinaus, was für Studenten, Referendare, Hörer der Verwaltungsakademien usw. erforderlich ist.

Eine solche Sammlung wird sich, wie ich hoffe, auch für die Praxis nützlich erweisen. Insbesondere ist sie für alle diejenigen bestimmt, die sich einen ersten Eindruck in einfachere Fragen verschaffen wollen, ehe sie zu den weniger handlichen, aber natürlich oft unentbehrlichen großen Loseblattsammlungen greifen. Auch wird die Möglichkeit, hier ohne Schwierigkeiten einen Gesamtüberblick über Bereich und Grundlinien des Arbeitsrechts zu erhalten, angesichts der gegenwärtigen Fülle der Einzelbestimmungen oft angenehm empfunden werden.

Wenn nun diese Sammlung durch Beschränkung auf ein Mindestmaß an Gesetzesstoff einen neuen Weg gehen will, so sollen damit die bisherigen allgemeinen und arbeitsrechtlichen Sammlungen nicht ersetzt werden, sondern es soll nur eine m. E. noch vorhandene Lücke ausgefüllt werden. Insbesondere ist hervorzuheben, daß die großen allgemeinen Gesetze, z. B. BGB., HGB., ZPO., hier nicht noch einmal, auch nicht in einzelnen Teilen, abgedruckt worden sind. Aus Raumgründen mußten auch die besonderen Vorschriften für die neuen Reichsgebiete und für Ausländer ausscheiden. Andererseits erschien es für die hier verfolgten Zwecke wichtig, den Akademie-Entwurf über das Arbeitsverhältnis aufzunehmen. — Im ganzen entspricht dieser Band meiner vor zwei Jahren im Deutschen Rechtsverlag erschienenen familienrechtlichen Gesetzessammlung.

Zu beziehen durch den Buchandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag GmbH. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag GmbH., Wien I, Riemergasse 1

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte: Dr. Geffroy
Rechtsanwälte: Dr. Droege
Rechtspfleger: Singer
Notare: Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Ritterbusch
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 7 | 11. Jahrgang | 15. Februar 1941

Der Entwurf eines Reichswassergesetzes

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Wüsthoff, Berlin-Charlottenburg

Die gesetzgeberische Entwicklung im Wasserrecht hat einen bedeutsamen Abschnitt zu verzeichnen. Am 24. Nov. 1940 wurde anläßlich der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht der vom Ausschuß für Wasserrecht unter Vorsitz des Professors an der Berliner Universität Dr. Paul Gieseke ausgearbeitete Entwurf eines Reichswassergesetzes von dem Präsidenten der Akademie, Reichsminister und Generalgouverneur Dr. Frank, entgegengenommen und der Reichsregierung zu Händen des Reichsverkehrsministers Dorpmüller übergeben. Damit ist die bisher auf Wunsch des Ausschusses gewahrte Vertraulichkeit über die bisherigen Ergebnisse der Arbeiten aufgehoben. Der Entwurf mit Begründung wird demnächst veröffentlicht, jedoch soll eine Stellungnahme nur bestimmten beteiligten Gruppen, insbesondere den Reichs- und Wirtschaftsgruppen, sowie dem Reichsverband der Deutschen Wasserwirtschaft ermöglicht werden, da eine an überholte parlamentarische Formen anklingende Kritik jeder kleinen Gruppe der Wirtschaft oder von Einzelpersonen bei dem fortgeschrittenen Stand dieses Gesetzes als unerwünscht bezeichnet wird. Die folgenden Ausführungen sollen zunächst nur einen Bericht über Entstehen und Inhalt dieses außerordentlich wichtigen Gesetzentwurfs bringen und aufzeigen, wie die bedeutsamsten Sonderfragen des Wasserrechtes in dem Entwurf gelöst sind.

1. Historisches

Nach dem Umschwung fand die Reichsregierung auf dem Gebiete des Wasserrechts eine Zersplitterung vor, die ein getreues Spiegelbild der einstigen Kleinstaaterei bot. Die Befugnis, ihr Wasserrecht selbständig zu regeln, entnahmen die Länder aus Art. 65, 66 EGBGB. Jedes Land hatte sein eigenes Wasserrecht sowie sein eigenes Landesgesetz. Diese stammten, wie z. B. das Braunschweigische, das Oldenburgische, das Hessische und das Lübecksche, noch aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Andere Landeswassergesetze, wie das Sächsische, Bayerische, Badische, Württembergische, waren um die Jahrhundertwende entstanden, das Preußische 1914, und als neuestes das Thüringische von 1932, welches nach einem kurzen Übergangsgesetz die noch bis 1924 bestehenden vierzehn verschiedenen Thüringischen Einzelgesetze abgelöst hatte und im übrigen das erste bedeutende Gesetz war, welches von einer nationalsozialistischen Regierung (Fricksches Ministerium in Weimar) geschaffen war. Das hätte an sich keine Schwierigkeiten bereitet, wenn die Grundgedanken aller Landesgesetze dieselbe Linie verfolgt hätten. Es war jedoch im Gegenteil eine außerordentlich bedeutende Verschiedenheit der Landeswassergesetze festzustellen, schon weil manche Gesetze vorwiegend öffentlich-rechtlich, andere wieder privatrechtlich aufgezogen waren. Daß einzelne Länder, wie Schaumburg-Lippe, mehrere Hansestädte und das frühere Reuß Ältere Linie, überhaupt keine Wassergesetze kannten, war nicht wesentlich. Unerträglich für eine straffe staatliche Gesamtplanung und Lenkung der Wasserwirtschaft waren aber auf die Dauer die Unzahl von Privatrechten und die in vielen Ländern bestehenden privaten Eigentümerbefugnisse über den ober- und unterirdischen Wasserschatz, mit deren allmählicher Entstehung der Staat sich die Verfügung, teilweise auch die Aufsicht, über das Wasser hatte entgleiten lassen; z. B. erklärten die Rechte Preußens, Mecklenburgs, Badens, Bayerns und Polens (für die inzwischen wieder gewonnenen Gebiete das an das Preußische Wassergesetz angelehnte Polnische Wassergesetz v. 19. Sept. 1922) die Wasserstraßen als Privateigentum des Staates, während Württemberg, Thüringen, Braunschweig und Österreich diese als öffentliches Wassergut ansahen und Oldenburg und Sachsen Zwischenregelungen kannten. Einzelne Länder gaben dem Staat die Möglichkeit einer Erhebung von Wasserzins, andere verboten dies. Besonders bunt und unübersichtlich waren die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, der Behördenaufbau und das Rechtsmittelwesen. Es hat das teilweise zu nach heutiger Anschauung grotesken Zuständen geführt. Das Preußische Landeswasseramt und später das OVG. erklärten einen Widerspruch gegen nachteilige Wirkungen einer Verleihung, die erst außerhalb Preußens eintraten, für unzulässig, versagten sogar den Behörden anderer reichsdeutscher Länder ein Widerspruchsrecht zur Wahrung von Rücksichten des öffentlichen Wohles im Preußischen Verleihungsverfahren und gewährten allenfalls die Möglichkeit,

solchen Interessen unter besonderen Umständen von Amts wegen oder auf Antrag Preußischer Behörden Rechnung zu tragen (Entscheidung des LWA. 1 S. 23, 29, 92, 95 aus den Jahren 1915 bis 1917 und ZAgr. 18, 32; Entscheidung des OVG. 1931). Es bedurfte erst eines ausdrücklichen Beschwerdeentscheides des Reichs- und Preußischen Ernährungsministeriums v. 19. Juli 1937 (ZAgr. 24, 42 ff., ebenso für einen Sonderfall RG. v. 16. April 1937: ZAgr. 25, 255) zur Festlegung des Grundsatzes, daß in einem Verfahren nach Landesgesetzen Rücksichten des öffentlichen Wohles immer zu beachten sind, auch wenn es sich um das öffentliche Wohl außerhalb des Landes handelt. Immerhin gab es kaum ein Landesgesetz, das nicht Handhaben zur Wahrung der Interessen der Volksgemeinschaft oder des öffentlichen Wohles bot, so daß von einer vordringlichen Ablösung der Landesgesetze durch ein Reichsgesetz zunächst abgesehen werden konnte. Dies gilt besonders für das Preußische von 1914 und das bei der Eingliederung vorgefundene Österreichische von 1934, dessen überraschende Klarheit und Brauchbarkeit der Reichsjustizminister in seiner Wiener Rede selbst betont hat.

Bereits im März 1934 erhielt die Akademie für Deutsches Recht den Auftrag, einen Entwurf für ein Reichsgesetz vorzubereiten. Der Ausschuß tagte bis zum Jahre 1936 unter Vorsitz des verstorbenen unvergeßlichen Vizepräsidenten des OVG. und Senatspräsidenten des Wassersenates Paul Schlegelberger, des Bearbeiters der noch heute maßgebenden 3. und 4. Auflage von 1928/1930 des großen Kommentars Holtz-Kreutz-Schlegelberger zum Preußischen Wassergesetz. Seit 1936 leitete Universitätsprofessor Dr. Paul Gieseke den Ausschuß. Daneben wurden erhebliche Vorarbeiten in mehreren Gauen des NSRB. geleistet. In den Jahren 1934 bis 1936 stellte ein Ausschuß der wissenschaftlichen Abteilung des NSRB. Gau Kammergerichtsbezirk, den Verf. leitete, einen Teilentwurf mit Begründung auf, der vom Gau dem Akademieausschuß zugeleitet wurde, und eine Arbeitsgemeinschaft im Gau Sachsen stellte bedeutsame Leitsätze auf (Deutsche Verwaltung 1937 S. 67 ff.).

Im übrigen war das Schrifttum zum neuen Reichswassergesetz dürftig, da sich auf Wunsch des Akademieausschusses die wissenschaftliche Tätigkeit zurückhielt (vgl. Zusammenstellung von Senatspräsident Weber: ZAgr. 25, 97 ff.).

2. Bedeutung des Gesetzes und Organisation

Das für die Wirtschaft unentbehrliche Wasser bedarf des Schutzes, der Pflege und der Benutzungsregelung. Kaum auf irgendeinem anderen Gebiet stoßen die verschiedenartigsten Interessen so hart aufeinander. Fischereiinteressen, Reinwasserbedarf, Abführungsbedürfnis für Schmutzwässer, Wasserkraftnutzungen, Grundwasserentnahmen, Verkehrs- und Sportinteressen, um nur einige zu nennen, finden sich in geballter Form an einzelnen Stellen und aufeinanderfolgend flußabwärts. In einem dicht besiedelten Gebiet mit konkurrierenden landwirtschaftlichen und industriellen sowie kommunalen Interessen kann der deutsche Wasserschatz nur bei sorgsamster sparsamer Bewirtschaftung sowie Lenkung und Planung nach Großraum-Gesichtspunkten für alle Bedürfnisse ausreichen. Die Wasserwirtschaft als solche verteilt sich auf alle Sparten der Wirtschaft so mannigfaltig, daß sie durch den neuen ständischen Aufbau vertikal nicht erfaßt werden konnte, vielmehr horizontal alle Reichs-, Wirtschafts- und Fachgruppen überlagert. Die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Belange werden daher mit einer Sonderstellung vom „Reichsverband der Deutschen Wasserwirtschaft“ wahrgenommen, der als Arbeitskreis „Wasserwirtschaft“ der Fachgruppe Bauwesen dem NS.-Bund Deutscher Technik organisch angegliedert ist. Ein Reichswassergesetz, das den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft und der Wasserwirtschaft Rechnung trägt, muß mehr als andere Spezialgesetze seine Einordnung in und seine Begrenzung gegen das gesamte Wirtschaftsrecht berücksichtigen. Greift doch jede wasserrechtliche Benutzung in andere Gebiete des Wirtschaftsrechtes, des Bodenrechtes, des Rechtes vom Betriebe, des Baurechtes ein. Dazu kommt, daß das Wasserrecht in ungleich stärkerem Maße als andere Spezialrechte gemeinschaftsgebunden ist, weil das Wasser sowohl als fließende Welle als auch als Grundwasser in ungleich größerem Umfange in seine Umgebung, in die Belange der engeren und weiteren Nachbarschaft eingreift als ein festes Grundstück.

3. Aufbau des Gesetzentwurfes

Diese Gemeinschaftsgebundenheit betont der Entwurf in einem Vorspruch. Danach sind die deutschen Gewässer ein Schatz des deutschen Volkes, den es nutzen, aber auch sorgsam hüten und pflegen muß. Den Gefahren des Wassers muß rechtzeitig vorgebeugt und entgegengewirkt werden. Diese Aufgaben kann nur eine Wasserwirtschaft mit einheitlichem Recht, die zielbewußt geleitet wird und die von dem Gemeinschaftsgedanken weitgehend beherrscht wird, erfüllen. Daraus ergeben sich die drei Ausgangspunkte der Grundgedanken, nämlich die Einheitlichkeit, die Planmäßigkeit und der Gemeinschaftsgedanke. Vorweg geregelt hatte das Reich das Recht der Wasser- und Bodenverbände in dem Gesetz v. 10. Febr. 1937 (RGBl. I, 188 mit der Ersten WasserverbandVO. v. 3. Sept. 1937 [RGBl. I, 933]), so daß dieser wichtige Teil aus der Landesgesetzgebung bereits herausgenommen ist.

Einer der wichtigsten neuen Grundgedanken des Gesetzes ist ferner die weitgehende Ausschaltung des Privatrechtes und die Unterstellung des Wasserrechts unter das öffentliche Recht. Der Vorspruch drückt das durch den Grundsatz aus, daß die deutschen Gewässer der Verfügungsmacht des Reiches unterstehen; es gestaltet, verwaltet und beaufsichtigt sie. Die restlose Durchführung dieses Gedankens beseitigt nicht allein das Eigentum am Wasserlauf, an der fließenden Welle, an Seen bis zum kleinsten Teich und am Grundwasser, das bisher zum Grundstückseigentum gehörte, sondern führt verfahrensmäßig auch zur vollständigen Ausschaltung der Zivilgerichtsbarkeit. Nutzungsbefugnisse an den Gewässern gehören nicht mehr zum Inhalt des Grundeigentums. Nur noch Gemeingebrauch und behördlich zugelassener „Sondergebrauch“ (diesen Ausdruck führt das Gesetz an Stelle der bisherigen Bezeichnungen „Verleihung“ und „Erlaubnis“ ein) sind die öffentlich-rechtlichen Nutzungsformen. Die Wasserbehörden haben ein Mitwirkungsrecht auch beim Bau oder Betrieb von Unternehmen, die nicht wasserwirtschaftlich sind, aber Einwirkungen auf die Gewässer haben. Für diese Lösung ist das praktische Bedürfnis maßgebend gewesen. Die Folgen sind einschneidend. Nicht nur das Privateigentum einzelner, sondern auch das fiskalische Eigentum am Wasser selbst scheidet aus. Damit fällt die entgeltliche Abgabe von Oberflächenwasser und von Grundwasser auf privatrechtlicher Grund-

lage, z. B. der Verkauf von Grundwasser aus forstwirtschaftlich genutzten Gebirgsgegenden zur Wasserversorgung der Gemeinden, der bisher als Ertrag großer landwirtschaftlicher und Forst-Güter eine erhebliche Rolle spielte; es fallen ferner die dinglichen eintragbaren privaten Benutzungsrechte. Die hiermit verbundene große Umwälzung muß späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Der Entwurf erstrebt gleichwohl eine gesicherte Rechtsstellung der einzelnen Nutzungen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Zulassung.

4. Gliederung

Die Einzelbestimmungen des Entwurfes zerfallen in drei Teile. Der erste Teil enthält das Recht der Wasserläufe, der zweite das Recht der übrigen Gewässer, der dritte allgemeine Bestimmungen mit dem sachlichen und Verfahrensrecht, Strafbestimmungen und Schlußbestimmungen. Die einzelnen Teile sind wieder in Abschnitte unterteilt, bei denen das materielle Recht nach Möglichkeit vorangestellt ist, während Zuständigkeits- und Verfahrens- sowie Rechtsmittelvorschriften sich anschließen. Überall sind besonders geregelt die Entschädigungspflichten, die sich als öffentlich-rechtliche Ausgleichspflichten ergeben, sowie die auf unerlaubten Handlungen und auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Schadensersatzpflichten. Überhaupt erstmalig regelt der Entwurf das Recht der Küstengewässer und des Meeresstrandes (§§ 134 bis 149). Im übrigen ist das Gesetz ein Rahmen-, teilweise nur ein Mantelgesetz. Es beschränkt sich auf die Festlegung von Grundregeln und überläßt die Festlegung technischer Einzelheiten den Ausführungsbestimmungen. Ob hierbei nicht in der Verlegung grundlegender Einzelheiten in die noch nicht geschaffenen Ausführungsbestimmungen zu weit gegangen ist, wird noch weiterer Beratung bedürfen, denn es sind ganze Materien im Entwurf überhaupt nicht enthalten, so z. B. das materielle und formelle Staurecht und das Talsperrenrecht, sowie das Verkehrsrecht. Eine systematische Aufzählung des Entwurfsinhaltes erscheint unzweckmäßig. Deswegen beschränken sich die weiteren Ausführungen auf Angaben darüber, wie die hauptsächlichsten Sonderfragen gelöst sind, über deren Für und Wider in den letzten Jahren lebhafte Meinungsverschiedenheiten bestanden.

5. Einzelheiten

Vorausgeschickt sei lediglich, daß der Entwurf im Gegensatz zu den bisherigen Landesgesetzen den Schutz und die Pflege der Gewässer im Interesse der Volksgemeinschaft in den Vordergrund stellt und die Benutzungsrechte sowie die Verfahrensvorschriften erst danach behandelt.

Wichtige Einzelfragen sind:

a) Unterhaltung und Ausbau.

Unterhaltungsträger werden das Reich, die Länder und Selbstverwaltungskörperschaften; für Wasserläufe, die nicht Wasserstraßen sind, die Eigentümer der Ufergrundstücke, jedoch bleibt der bisherige Zustand bis zu einem vom Reichsernährungsminister zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Eine klare Abgrenzung ist erfolgt, was Unterhaltung und was Ausbau oder was Schutz gegen Hochwasser ist. Unterhaltung ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserablauf, bei schiffbaren Wasserläufen Erhaltung der Schiffbarkeit. Ausbau dagegen ist die Umgestaltung von Wasserläufen zur Verbesserung des Wasserablaufes und zur Schiffbarmachung. Damit entfallen die Streitigkeiten, die sich aus unerfüllbaren Anforderungen der Wasserbehörden an bisherige Unterhaltungsträger bei außerordentlichen Wasserschäden ergaben.

b) Der Gemeingebrauch (kein Recht, sondern eine vom Staat gewährte allgemeine Benutzungsbefugnis) ist in seinen Arten in einem Verzeichnis zusammengestellt und gegenüber den bisherigen Gesetzen erweitert, z. B. auf Geflügelhaltung und die umstrittene Frage des Befahrens mit Wassersportfahrzeugen, also auch mit Motorbooten. Besonders begrüßt werden wird auch, daß für Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Ufergrundstücke die Errichtung kleiner, leicht zu beseitigender Anlagen zum Gemeingebrauch erklärt ist, z. B. Bootsstege, Badehäuschen und Anlegestellen, für deren Halten bisher besondere Erlaubnis einzuholen war und für die Entgelte erhoben wurden. Die schwierige Regelung der Einleitung häuslicher, landwirtschaftlicher und kleingewerblicher Abwässer ist dadurch gelöst, daß der zuständige Minister sie als Gemeingebrauch für gewisse Zeiträume in bestimmten Gebieten erklären kann, nämlich wenn die Verschmutzung durch solche Abwässer unbedenklich erscheint. Ein Gemeingebrauch an unterirdischem Wasser besteht nicht.

c) Eigentum.

Wie schon gesagt, ist die Beseitigung des Eigentums am Wasser selbst bis in die letzten Konsequenzen durchgeführt, selbst für kleine Seen, Fischteiche und für Grundstücke, die nur zeitweise mit Wasser bespannt werden. Eine Ausnahme befindet sich nur beim Grundwasser. Auch dieses gehört, wie erwähnt, nicht dem Grundstückseigentümer, so daß es sich nicht um privatrechtliche Ausflüsse des Grundeigentums handelt, wenn das Gesetz dem Eigentümer Befugnisse gewährt, die er ohne besondere Zulassung ausüben kann (vgl. unten i).

d) Sondergebrauch.

Das Preußische Gesetz gewährt einen Anspruch auf Verleihung unter gewissen Voraussetzungen. Der Entwurf lehnt dies ab. Ein Sondergebrauch wird nur nach dem Ermessen der Wasserbehörden zugelassen, die dabei die Bedürfnisse der Volksgemeinschaft und des Antragstellers innerhalb dieser Gemeinschaft berücksichtigen sollen. Der Entwurf spricht von Zulassung eines Sondergebrauches, bei unterirdischem Wasser von Zulassung einer Sondereinwirkung. Der Entwurf sieht davon ab, nach dem Vorbild zahlreicher Landesgesetze diejenigen Sondergebräuche aufzuzählen, die der Zulassung bedürfen. Er sieht auch von einer Unterteilung in weniger bedeutende und volkswirtschaftlich besonders wichtige Zulassungen ab und durchbricht damit das bisherige System, die kleineren Benutzungen mit wasserpolizeilicher Genehmigung zu gestatten, während nur für die größeren ein besonderes förmliches Zulassungsverfahren notwendig ist. Er stellt vielmehr auf das Merkmal der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Zulassungen ab. Unwiderruflich soll die Zulassung von Benutzungen und Anlagen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sein, während alle übrigen jederzeit widerruflich sind. Auch die viel umstrittene Frage der „Verleihungsdauer" wird nicht zugunsten bestimmter vorgeschriebener Zeiträume gelöst, sondern lediglich bestimmt, daß bei unwiderruflichen Zulassungen eine bestimmte Geltungsdauer festgesetzt werden muß. Die Wasserbehörde kann daher bei der Dauer der Zulassung die erforderliche Zeit bis zur Zweckerfüllung des betreffenden Unternehmens im Rahmen der Volksgemeinschaft berücksichtigen. Die sogenannten „ewigen Rechte" gibt es nicht mehr. Ein besonders schwieriges Kapitel ist die Einordnung neuer

Unternehmen mit Wassernutzungsbedarf. Außer in den seltenen Fällen des Wasserüberflusses nimmt jedes hinzutretende Unternehmen den bestehenden etwas weg oder beeinträchtigt sie. Die Frage des Schutzes der ungestörten bestehenden Ausübungen führt also zu Spannungen mit dem Bedürfnis einer ungestörten volkswirtschaftlichen Weiterentwicklung und eines ungestörten Neuaufbaues. Der Entwurf löst diese Frage einmal durch das Merkmal der Unwiderruflichkeit, sodann dadurch, daß alle bestehenden Wassernutzer neu zugelassene Sondergebräuche zu dulden haben, daß aber Beeinträchtigungen bestehender Wassernutzer durch Einrichtungen, evtl. durch Entschädigung, ausgeglichen werden. Für nicht voraussehbare Beeinträchtigungen können nachträgliche Regelungen vorbehalten bleiben. Bei nicht ausreichendem Wasser kann eine Ausgleichung des Gebrauchs unter Einbeziehung der Fischereirechte mit gleichzeitiger Zubilligung von Entschädigungen nach Maß der Vorteile und Nachteile erfolgen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen gehören Beiträge zur Unterhaltung, Einrichtungen zur Beobachtung und Feststellung von Auswirkungen des neu hinzukommenden Sondergebrauchs und vor allem Ersatzleistungen nicht nur in Geld, sondern auch durch Naturalentschädigungen, z. B. Lieferung elektrischer Kraft oder Wasser. Damit ist einem Mangel der meisten bestehenden Gesetze abgeholfen, die nur Geldentschädigung als Ersatz vorsahen. In diese Bestimmungen eingearbeitet sind auch die sogenannten Zwangsrechte, z. B. zur Durchführung von Rohrleitungen durch fremden Besitz.

e) Ein außerordentlich wichtiges Kapitel sind ferner die Übergangsbestimmungen. Das Gesetz wird eine bis in feinste Verästelungen ausgebaute Wasserwirtschaft meist auf privatrechtlicher Grundlage vorfinden, deren Schutz im Interesse der Volksgemeinschaft liegt und deren Wassernutzungsrechte nicht plötzlich beseitigt werden können. Der Entwurf hält die bestehenden Wassernutzungen aufrecht, wenn sie rechtmäßig sind und mindestens im letzten Jahre ausgeübt worden sind oder die erforderlichen Anlagen sich im Bau befinden. Dabei ist der Entwurf in zwei Punkten besonders weitherzig, denn als rechtmäßig soll auch jeder alte Sondergebrauch gelten, der durch die zuständige Behörde polizeilich zugelassen oder für unbedenklich erklärt ist, und ferner sollen nicht bloß Rechte, sondern auch Interessen geschützt werden, das bedeutet die Beendigung des Kampfes darum, ob schutzwürdig nur nachgewiesene Rechte oder auch tatsächliche Ausübungen sind, die vielleicht seit Jahrzehnten bestehen, aber über ihre Rechtmäßigkeit keine Unterlagen besitzen. Weggefallen ist damit auch die schwierige Unterscheidung namentlich des Preußischen Gesetzes (§ 379) zwischen „besonderen Titeln" und sonstigen Rechtstiteln. Die aufrechterhaltenen Rechte werden künftig den Vorschriften für neu zugelassene Rechte unterstellt. Rechte, die als unwiderruflich zugelassen gelten und für deren Dauer bisher keine Frist bestimmt war, gelten noch 50 Jahre.

f) Ein besonderer Mißstand war die mangelhafte Regelung der Landesgesetze über das Recht auf den sog. „ungeminderten Wasserzufluß". Nach Preußischem Recht konnten Triebwerke, die nicht schon im Jahre 1843 (zur Zeit des Inkrafttretens des Preußischen Privatflußgesetzes) bestanden, sich nicht gegen Wasserentziehung aus dem Oberlauf wehren, die ihre Wasserkraft beeinträchtigte. Diesen Mißstand beseitigt der Entwurf im § 57 durch die ausdrückliche Vorschrift, daß eine Beeinträchtigung auch vorliegt, wenn das Wasser entzogen oder vorenthalten wird, das zur Ausübung einer Benutzung erforderlich ist, oder wenn diese durch Änderung des Standes, der Abflußmenge oder der Beschaffenheit des Wassers erschwert oder unmöglich gemacht wird.

g) Wasserzins.

Hier handelt es sich um die Beendigung eines jahrzehntelangen Kampfes. Die fiskalische Ausnutzung des Eigentums am Wasser durch den Staat in Gestalt der Forderung von Wasserzins für jede Benutzung kann nach heutigen Anschauungen nicht mehr bestehenbleiben. Aus dem Eigentum des Staates oder aus Privateigentum am Wasser kann das Recht auf einen Wasserzins nicht mehr hergeleitet werden, da das Eigentum an der fließenden Welle wegfällt. Die besonderen Vorteile, die der Einzelnutzer hat, werden durch die Steuergesetzgebung erfaßt. Der Entwurf hebt daher im § 99 mit einer Schonfrist von zehn Jahren den Wasserzins auf, freilich mit einer Ausnahme: Leistungen, die wegen nachteiliger Wirkungen des Sondergebrauches oder damit verbundener Befugnisse festgesetzt oder vereinbart sind, bleiben bestehen. Hier werden die Ausführungsbestimmungen noch genaue Abgrenzungen bringen müssen, um eine praktische Aufhebung der Grundbestimmung durch die Ausnahme zu verhindern.

h) Wasserbücher.

Da für jeden Wassernutzer, namentlich für geplante Unternehmen, sowohl am oberirdischen als am unterirdischen Wasser der Idealzustand ein Register ähnlich dem Grundbuch wäre, das mit öffentlichem Glauben ausgestattet über alle bestehenden Rechte Auskunft gibt, ist vielfach die Einrichtung eines solchen Registers vorgeschlagen worden. Es ist unter den heutigen Verhältnissen nicht durchzuführen. Der Arbeitsaufwand ist für die Behörde nicht zu leisten. Daher gibt der Entwurf zwar Grundvorschriften über die Einrichtung der Wasserbücher, überläßt aber die Einzelheiten den Ausführungsbestimmungen. Er beschränkt sich auf eine Vermutung der Richtigkeit der Eintragungen im Wasserbuch, also einer Umkehrung der Beweislast. Einen öffentlichen Glauben soll das Wasserbuch nicht besitzen, da die Übertragung der privaten Verhältnisse des Grundbuchs auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse nicht möglich ist. Es ist im Wasserrecht untragbar, daß ein gutgläubiger Erwerber Rechte aus unrichtigen Eintragungen im Wasserbuch erwirbt. Auf denkbare Zwischenlösungen geht der Entwurf nicht ein. Er erweitert aber die bisherigen Eintragungspflichten z. B. auf Rechte am unterirdischen Wasser.

i) Grundwasser.

Die bisherigen Vorschriften der Landesgesetze waren unzureichend. Die ungeheure Bedeutung des Grundwassers hat sich ja auch erst infolge der großen industriellen Entwicklung und der gesteigerten Ansprüche der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten gezeigt, während vorher der unterirdische Wasserschatz ohne weiteres ausreichte. Der Entwurf gewährt dem Grundstückseigentümer die schon oben erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentümerbefugnisse zur Einwirkung durch Zutagefördern für die eigene Haushaltung und Wirtschaft, Abwassereinleitung in den Boden, Entnahme zum Düngen, Be- oder Entwässern, zum Wegebau und zu anderen kleineren, erschöpfend aufgezählten Einwirkungen. Alle anderen Einwirkungen bedürfen der Zulassung. Damit ist die unzureichende Regelung, insbesondere des § 200 des PrWasserG. beseitigt, die sich insbesondere bei den Grundwassersenkun-

gen durch U-Bahnbauten in Berlin unheilvoll ausgewirkt hatte. Eine behördliche Zulassung jeder Sondereinwirkung ist auch erforderlich, wenn die Einwirkungen nur vorübergehend, z. B. für die Bauzeit einer U-Bahn, oder wenn sie nicht zum Ge- oder Verbrauch, sondern nur zur Beseitigung störender Wassermengen dienen sollen.

j) *Schadenhaftung.*

Der Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer wird schon im Vorspruch des Entwurfes durch den Satz proklamiert, daß auf die *Reinhaltung der Gewässer* bei ihrer Benutzung besonders Bedacht zu nehmen ist. Sondervorschriften betonen den erforderlichen Schutz der Fischerei. Vorbehalte bei der Zulassung ermöglichen die Auferlegung auch künftiger Bedingungen und Auflagen zur Reinhaltung der Gewässer. Daneben aber werden bei eingetretenen Schäden die Schadensersatzpflichten außerordentlich verschärft. Der Entwurf folgt gerade in diesem Punkte einem Vorschlage des vom NSRB. Gau Kammergerichtsbezirk aufgestellten Entwurfes. Er führt die Erfolgshaftung ein. Wer einen Wasserlauf verunreinigt, haftet für den Ersatz des einem anderen entstehenden Schadens, wenn er nicht nachweist, daß dieser durch höhere Gewalt verursacht ist. Auf Verschulden kommt es nicht an. Weist jedoch der Verursacher nach, daß er den Schaden nicht verschuldet hat, so hat er den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit es nach den besonderen Umständen des Falles erfordert (§ 114). Die praktisch schwer zu lösende Frage der Haftung mehrerer Verursacher wird dadurch gelöst, daß bei mehreren entschädigungspflichtigen Einwirkungen auf Gewässer der Anteil an der Verursachung maßgebend ist und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, das billige Ermessen (§ 178). Diese Bestimmung bezieht sich wörtlich allerdings nur auf Entschädigungsansprüche. Es wird noch der Beratung bedürfen, ob sie nicht auch auf die Fälle des Schadensersatzes auszudehnen ist, da die Vorschriften des BGB. über Haftung mehrerer bei unerlaubter Handlung für das Wasserrecht sich als praktisch unzweckmäßig erwiesen haben. Für die Schadensersatzpflicht sieht außerdem der Entwurf eine Generalklausel (§ 179) vor, wonach vorsätzliche und widerrechtliche Störung der Wasserwirtschaft schadensersatzpflichtig macht. Im übrigen sind im Gegensatz zu der Mehrzahl der bisherigen Landesgesetze Verstöße gegen die Belange der Wasserwirtschaft in sehr umfangreichen und genau ausgearbeiteten Bestimmungen unter schwere *Strafen* gestellt.

k) *Quellenschutz.*

Die bisherige besondere Zerrissenheit auf dem Gebiete des Quellenschutzes und des Schutzes der Mineral- und Heilwässer ist in einem besonderen Abschnitt vereinheitlicht, und zwar in Anlehnung an das Preußische Quellenschutzgesetz. Der Entwurf sieht Schutzbereiche, Verbote, Beschränkungen, Entschädigungen und sonstige Schutzmaßnahmen vor.

l) *Behörden und Verfahren.*

Da die Behördentätigkeit auf dem wasserrechtlichen Gebiete nur ein Teilbereich der gesamten Reichsverwaltung ist, müssen die allgemeinen Befugnisse und die Zuständigkeiten auch für die Wasserwirtschaft den zu schaffenden Reichsverwaltungsgesetzen vorbehalten bleiben. Der Entwurf mußte sich daher darauf beschränken, von „Wasserbehörden“ zu sprechen und konnte diesen nur ihre Aufgaben zuweisen. Im übrigen hat er das Verfahren, insbesondere für Sondergebräuche und Ausbau, geregelt und die Rechtsmittel bezeichnet. Über Beschwerden sollen die höheren Verwaltungsbehörden entscheiden. Sie können auch zurückverweisen. Soweit der Verwaltungsrechtsweg zugelassen wird, muß die Klage innerhalb drei Monaten erhoben werden. Die Verwaltungs- und Rechtsmittelinstanzen entscheiden auch über die Höhe der Entschädigung. Wie erwähnt, ist die ordentliche Gerichtsbarkeit vollkommen ausgeschaltet. Im Zulassungs- und Ausbauverfahren sind, ähnlich wie in den bisherigen Enteignungsgesetzen, zwei Arten des Verfahrens vorgeschrieben, ein förmliches und ein abgekürztes, je nachdem, ob nach dem Ermessen der Wasserbehörde erhebliche nachteilige Wirkungen für die Volksgemeinschaft oder für Dritte zu erwarten sind.

6. Inkrafttreten

Bei der Überreichung des Entwurfes wurde betont, daß der Ausschuß ein Werk geschaffen hat, das den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft und des einzelnen gerecht wird. Der Reichsverkehrsminister bezeichnete die *möglichst umgehende* Vereinheitlichung des Wasserrechtes als unbedingt notwendig für eine gedeihliche Entwicklung der großdeutschen Wasserwirtschaft. Dem Akademieausschuß haben bereits die Sachbearbeiter der zuständigen Ministerien als Mitarbeiter angehört. Sofern also die Arbeiten ungestört weitergehen können, ist damit zu rechnen, daß das Reichswassergesetz in Kürze in Kraft tritt, ohne daß in den Grundgedanken und am Aufbau des Gesetzentwurfes noch erhebliche Änderungen erforderlich erscheinen. Das ausgezeichnet durchgearbeitete Preußische Wassergesetz hat in den Parlamenten bis zu seiner Entstehung eine fast 15jährige Bearbeitungszeit erfordert. Wenn in einer viel geringeren Zeit in einem beschränkten Mitarbeiterkreis ein solches Werk wie der Entwurf des Reichswassergesetzes geschaffen werden konnte, so kann das Maß von Verständnis, Erfahrungen und Arbeit, welches durch die vereinte Arbeit von Juristen, Technikern und Praktikern in diesem Werke geleistet worden ist, nach den Worten des Präsidenten der Akademie nur aufs höchste anerkannt und bewundert werden.

Neuerungen im Haftungsrecht des Postreisedienstes[1])

Von Postrat Fritz-Ulrich Goldacker, Reichspostdirektion Posen

I.

Durch die VO. zur Änderung und Ergänzung der PostO. v. 6. Juli 1938 (RGBl. I, 881) wurden u. a. die seit langem nicht mehr zeitgemäßen Haftungsbestimmungen des § 11 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Okt. 1871 von einer grundlegenden Neuregelung abgelöst. Diese trat am 15. Juli 1938 in Kraft.

Nach § 11 PostG. wurde im Kraftsonderpostdienst überhaupt nicht gehaftet. Im Liniendienst leistete die Deutsche Reichspost bei körperlicher Beschädigung des Reisenden Ersatz für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten, sofern die Beschädigung nicht durch höhere Gewalt oder eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt

[1]) Unter vergleichender Berücksichtigung der neuen Fahrgasthaftung des KraftfG.

war. Sachschaden wurde bei Beschädigung oder Verlust des eingelieferten Reisegepäcks im Rahmen der Haftungsbestimmungen für Pakete ersetzt. Eine Modernisierung dieser Haftungsbestimmungen war notwendig. Zunächst wurde durch Einführung einer Unfallversicherung zugunsten des Reisenden geholfen. Der Entwurf zu einem neuen Postbenutzungsrecht sah wesentliche Haftungsänderungen vor. Von der Durchführung einer Änderung wurde jedoch einstweilen abgesehen, da seit längerem Erörterungen über ein einheitliches neues Verkehrshaftungsrecht schwebten, denen das Postsonderrecht insoweit Rechnung tragen wollte. Durch die Angliederung der Ostmark wurde die Änderung der Haftungsbestimmungen des Postreisedienstes in Anbetracht der Neuzeitlichkeit des ostmärkischen Postreiserechts zwingend. Die daraufhin ergangene VO. v. 6. Juli 1938 brachte eine bedeutsame Angleichung des Haftungsrechts des Postreisedienstes im Altreich und in der Ostmark.

Die Haftung erstreckt sich auf die Personenposten (Kraftposten und Pferdepersonenposten[2]) des Liniendienstes und Sonderpostdienstes) und die Landkraftposten[3]). Die VO. folgt der Gefährdungshaftung des § 11 PostG. durch entsprechende Anwendung von Bestimmungen des KraftfG. auf Personen- und gewisse Sachschäden von Reisenden der Personen- und Landkraftposten. Sie erweitert zugleich die Haftung des § 11 PostG. dem Umfange nach, geht durch Ausschaltung des § 12 Abs. 2 KraftfG. sogar über die Haftungshöhe dieses Gesetzes hinaus. Diese weitgehende Gefährdungshaftung gilt auch für die Pferdepersonenposten[4]).

Das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2223)[5]) dehnt die Haftung des KraftfG. auf Personen- und Sachschäden von Insassen bei entgeltlicher Benutzung dem öffentlichen Verkehr dienender Fahrzeuge aus. In diesem Falle gelten für die Haftung des Kraftfahrzeughalters bei Verletzung oder Tötung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis nicht die Höchstsätze von 75000 *RM* und 4500 *RM*. Für jede getötete oder verletzte Person wird vielmehr bis zum Kapitalbetrage von 25000 *RM* oder Rentenbetrage von jährlich 1500 *RM* gehaftet. Die Änderung des KraftfG. trat am 1. April 1940 in Kraft. Damit ist die Insassenhaftung, deren Reglung die PostO. vorweggenommen hatte, nunmehr für die entgeltliche Beförderung aller öffentlichen Kraftverkehrsmittel eingeführt worden.

II.

Aus Anlaß dieser Änderung des KraftfG. erhielt § 65 PostO. durch die VO. zur Änderung der PostO. v. 27. März 1940 (RGBl. I, 664)[6]) mit Wirkung vom 1. April 1940 eine neue Fassung.

§ 65 a. F.	§ 65 n. F.
Haftung für Unfälle im Postreisedient.	Haftung für Personen- und Sachschäden.
I. Wird ein Reisender im Postreisedienst getötet oder körperlich verletzt, so ist die Post verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; hierfür gelten die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 Z. 1, 13 und 16 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend.	I. Die Post haftet im Postreisedienst bei Tötung oder Verletzung von Reisenden entsprechend den §§ 7 bis 16 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2223).
II. Für Sachschäden einschließlich des Schadens am mitgeführten Handgepäck haftet die Post dem Reisenden bis zum Höchstbetrage von 500 *RM*. Für Reisegepäck gilt ausschließlich § 66.	II. Für Sachschäden einschließlich des Schadens am mitgeführten Handgepäck haftet die Post dem Reisenden nach denselben Vorschriften, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 500 *RM*. Für Reisegepäck und Poststücke gelten ausschließlich die §§ 66 bis 68.

§ 66.

Haftung für Reisegepäck.

Bei eingeliefertem Reisegepäck haftet die Post während der Beförderung für den Schaden bei einem Gewicht
bis zu 50 kg bis zum Höchstbetrage von 500 *RM*,
über 50 kg bis zum Höchstbetrage von 1000 *RM*;
im übrigen gelten die Vorschriften über den Verlust oder die Beschädigung von Paketen.

§ 67.

Haftung für aufbewahrtes Reise- und Handgepäck.

Für aufbewahrtes Reise- und Handgepäck haftet die Post in demselben Umfang wie für Reisegepäck während der Beförderung.

§ 68.

Haftung für Poststücke.

Für Poststücke haftet die Post wie für gewöhnliche Pakete.

Die Überschrift des § 65 PostO. enthält nicht mehr das Wort „Unfall". Dies bedeutet sachlich keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand, die Haftung ist nicht erweitert. Wie sich aus der Übereinstimmung der Worte „im Postreisedienst" beider Fassungen in Verbindung mit § 7 KraftfG. ergibt, betrifft die Haftung vielmehr nur Schadensereignisse, die in unmittelbarer Beziehung zur Reise stehen. Die Neufassung der Überschrift dient lediglich der Verdeutlichung der Inhaltsangabe des § 65 PostO. im Hinblick auf die Haftungstatbestände der nachfolgenden Paragraphen.

§ 65 a. F. PostO. sprach nur von körperlicher Verletzung, während § 7 KraftfG. die Verletzung der Gesundheit besonders erwähnt. Nunmehr ist klargestellt, daß die Haftung im Postreisedienst sich auch auf Schäden z. B. seelischer Art erstreckt.

---

[2]) Die in landschaftlich schönen Gegenden neu eingerichtet worden sind.

[3]) §§ 54, 63 PostO.; die Landpostpferdefahrten (§ 64 PostO.) sind dagegen keine Personenposten, für sie gilt daher die Haftung der §§ 65 ff. PostO. nicht; Schuster-Kniepmeyer: Die Deutsche Post (DDP.) 1938, 821, 825.

[4]) Entstehungsgründe und Einzelheiten dieser VO. sind bereits mehrfach eingehend, auch im Hinblick auf das Recht der Ostmark, die Fahrgasthaftung im Eisenbahn-, Straßenbahn- und Luftverkehr sowie die der übrigen öffentlichen Kraftverkehrsmittel, erläutert worden. Vgl. Schuster-Kniepmeyer: JW. 1938, 2320 ff.; Schuster: VAE. S. 326 ff.; Hellmuth: VAE. 1938, 375 ff.; Schuster-Kniepmeyer: DDP. 1938, 790 ff.; Kniepmeyer: DJ. 1938, 1179 ff.; Körner: AkadZ. 1938, 552; Richter: DR. 1938, 330 ff.; Ohnesorge: DVerw. 1938, 449 ff. Hinsichtlich der Haftung der Eisen- und Straßenbahnen für Sachschäden vgl. das neue Ges. v. 29. April 1940 (RGBl. I, 691).

[5]) Vgl. Koffka: DJ. 1939, 1761 ff.

[6]) Vgl. Kniepmeyer: DDP. 1940, 221 f.; Kraftverkehrsrecht von A bis Z unter Reichspost, Haftpflicht bei Beförderung, Erläuterungen 1, Nachtrag 59 v. 10. Juni 1940; Hellmuth: DJ. 1940, 973 ff.

Nach § 8 Abs. 2 KraftfG.[7]) muß es sich um eine „entgeltliche“ Beförderung handeln. — Gewerbsmäßigkeit ist nicht zu fordern; sie ist, abgesehen vom Personenverkehr der Deutschen Reichspost, eine der Grundlagen des Personenbeförderungsgesetzes. M. E. erfaßt die Novelle zum KraftfG. aber auch den entgeltlichen öffentlichen Verkehr, dem das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit fehlt, ebenso den ungenehmigten Verkehr, mag die Genehmigung des Personenbeförderungsgesetzes auch aus anderen Gründen als wegen Fehlens der Gewerbsmäßigkeit nicht erteilt sein. Demnach haftet z. B. auch der Kraftfahrzeughalter, der zu einem Jahrmarkt als wilder Unternehmer ein sog. Linienfahren betreibt, ohne daß das Kraftfahrzeug zu anderen Zeiten als entgeltliches öffentliches Kraftverkehrsmittel gilt. — Nun kennen die Tarife der öffentlichen Kraftverkehrsmittel wie des Kraftpostdienstes auch Fälle von unentgeltlicher Beförderung von Fahrgästen, z. B. bei Kindern bestimmten Alters. Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 KraftfG. wird in diesen Fällen nicht gehaftet. Für die Haftung im Postreisedienst tritt der Wortlaut des § 65 PostO. „die Post haftet im Postreisedient bei Tötung und Verletzung von Reisenden“ an die Stelle des entsprechenden Wortlautes des § 8 Abs. 2 KraftfG. Entgeltlichkeit der Beförderung ist daher im Einzelfalle im obigen Sinne selbst dann nicht Haftungsvoraussetzung des § 65 PostO., wenn dies nach § 8 Abs. 2 KraftfG. der Fall sein sollte. Das Merkmal der Entgeltlichkeit hat aber auch bei § 8 KraftfG. nur die Bedeutung, die Haftung auf ein Verkehrsmittel zu beschränken, das grundsätzlich, und zwar zur Zeit des Schadensereignisses, der entgeltlichen Beförderung dient. Das Personenbeförderungsgesetz sieht für den Linienverkehr vor, daß die Beförderungspreise genehmigt und veröffentlicht werden müssen; gegebenenfalls können Beförderungspreise auch für den öffentlichen Gelegenheitsverkehr festgesetzt werden (§§ 17, 32 PBefG.). Es ist also meist ein Tarif vorhanden, der zugleich die Sonderfälle unentgeltlicher Personenbeförderung festlegt. Bestehen im Gelegenheitsverkehr keine festen öffentlichen Tarife (auch die Gebühren des Kraftsonderpostdienstes sind nicht öffentlich festgesetzt), so ist die unentgeltliche Mitnahme z. B. von Kindern bei Omnibusausflügen jedoch wie bei der laut Tarif unentgeltlichen Beförderung durch den Regelfall der entgeltlichen Beförderung finanziell mit gedeckt. In beiden Fällen handelt es sich daher um eine Entgeltlichkeit im weiteren Sinne und um einen „Postreisenden“, d. h. eine Person, die mit Wissen und Willen der Deutschen Reichspost die Kraftpost benutzt. Ein Haftungsausschluß für derartige Fälle dürfte auch kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen[8]). Es kommt also nur darauf an, daß der Benutzer grundsätzlich entgeltlicher öffentlicher Kraftverkehrsmittel Fahrgast ist, mag er auch auf Grund besonderer aber gleichmäßig angewandter Ausnahmen im Einzelfall unentgeltlich befördert werden. Ob dies der Fall ist, läßt sich feststellen, ohne daß hierzu unbedingt eine feste Tarifbestimmung Anhaltspunkte liefern müßte.

§ 8 Abs. 2 KraftfG. spricht von einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeug. Auch insoweit ist der Begriff des Postreisedienstes aus sich selbst zu erklären und nicht von dem Begriffsmerkmal der Öffentlichkeit des KraftfG. abhängig. — Wenn das Verkehrsmittel also einem fest bestimmten, nicht wechselnden Personenkreis dient oder dem ausschließlichen, wenn auch entgeltlichen Eigenverkehr (Werkomnibus, Hotelomnibus), handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr. Die öffentlichen Verkehrsmittel des Gelegenheitsverkehrs umreißt § 39 DurchfVO. z. PBefG. Hierunter fallen die Droschken und Ausflugsomnibusse, aber auch die Mietkraftwagen. § 39 DurchfVO. spricht bei Mietwagen zwar nur von Verkehr, während bei Droschken und Ausflugsomnibussen von öffentlichem Verkehr die Rede ist. Ebenso macht § 32 PBefG. einen Unterschied zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Gelegenheitsverkehr. Diese Unterscheidung ist m. E. aber nur insoweit von Bedeutung, als der Genehmigungsbehörde bei verschiedenen Arten des Gelegenheitsverkehrs eine Einwirkungsmöglichkeit hinsichtlich der Preisgestaltung vorbehalten sein soll. Im übrigen gilt für das PBefG. im Sinne seines Vorspruchs, daß es sich überall dort um öffentlichen Verkehr handelt, wo Eigenverkehr oder eine fest umrissene Personenmehrheit, die unter Ausschluß anderer ein Kraftfahrzeug dauernd in Anspruch nimmt, nicht vorliegt[9]). So hat auch die Deutsche Reichspost bei Kraftsonderposten haftungsmäßig niemals einen Unterschied zwischen Ausflugs- und Mietwagenverkehr gemacht.

Im Postreisedienst wird nach wie vor auch dann gehaftet, wenn der Fahrgast sich z. B. beim Einsteigen, Aussteigen oder auf seinem Platz infolge eines Tür- oder Sitzschadens seinen Mantel zerreißt, mochte der Motor oder das Fahrzeug in diesem Augenblick in Betrieb gewesen sein oder nicht. Die Gefährdungshaftung des Postreisedienstes deckt sich mit dem Begriff der Betriebsgefahr des KraftfG., den die Rechtsprechung des RG. entwickelt hat, während Müller auf die Wirkung und g. F. Nachwirkung der bestimmungsmäßigen Triebkraft abstellt[10]). Nach Müller würde der Reisende, der einen Stehplatz innehat und sich an einem schadhaften Griff festhält, wenn dieser nachgibt und im Fall der Mantel zerrissen wird, nicht nach KraftfG. entschädigt werden können, sofern der Schaden an einer Haltestelle eintritt. Diese Folgerung dürfte in der Praxis des Reiseverkehrs zu ungerechten Haftungsunterschieden führen.

Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 KraftfG. fordert, daß „der Verletzte oder die beschädigte Sache zur Zeit des Unfalls durch ein Kraftfahrzeug befördert worden“ ist (dagegen § 65 PostO.: „im Postreisedienst“). Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das Fahrzeug in Bewegung ist. Unter Beförderung im Sinne der Fahrgasthaftung ist jede unmittelbare Berührung des Fahrgasts mit dem Fahrzeug aufzufassen, die mit dem Zweck der Reise in unmittelbarem Zusammenhang steht[11]). Hierzu rechnet auch

[7]) § 8 Abs. 2 KraftfG.: Ist der Verletzte oder die beschädigte Sache zur Zeit des Unfalles durch ein Kraftfahrzeug befördert worden, so haftet der Halter dieses Fahrzeuges nach § 7 nur dann, wenn es sich um entgeltliche Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Fahrzeug handelt. Die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz nach § 7 zu leisten, darf weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nichtig.

[8]) And. M. wohl auch nicht Koffka a. a. O. S. 1763.

[9]) Müller, „Straßenverkehrsrecht“, 1940, S. 1177, 1223; zum Begriff der Öffentlichkeit des § 8 Abs. 2 KraftfG. S. 363.

[10]) Müller a. a. O. 1940 S. 143, 251 f. mit Ablehnung der Auffassung insbesondere von RGZ. 126, 333. Vgl. zur Rspr. auch OLG. Dresden: VAE. 1940 Nr. 224, 281 (vorübergehende Fahrtunterbrechung). Bedenken gegen die Rspr. äußert Booß: VAE. 1940, 195 f.; gerade im Reiseverkehr ist jedoch ohne den weiten Betriebsbegriff des RG. nicht auszukommen.

[11]) Ähnlich Hellmuth: VAE. 1938, 379.

das Ein- und Aussteigen und der Aufenthalt im stillstehenden Wagen, mag es sich auch nur um die Zeitspanne vor Antritt der Fahrt an der Anfangshaltestelle oder die Haltezeit während der Beförderung an einer Zwischenhaltestelle handeln. Müller[12]) will bei § 8 Nr. 1 KraftfG. a. F. — also bei der Frage des Haftungsausschlusses bei Beförderung durch das Fahrzeug — von Beförderung erst dann sprechen, wenn die vorbereitenden Handlungen, die die Person oder Sache in die Rolle des zu Befördernden setzen sollen, erledigt sind. Wie Müller für diese Bestimmung zutreffend sagt, muß es sich also um eine körperliche Verbindung mit dem Fahrzeug handeln, die die Beförderung ermöglicht. § 8 Abs. 2 KraftfG. n. F. hat hinsichtlich des Merkmals der Beförderung zwar den Wortlaut der alten Fassung übernommen, sein Sinn dürfte nunmehr aber ein anderer sein, soweit es sich um den nunmehr haftungsberechtigten Fahrgast handelt, für dessen Beförderung Ein- und Aussteigen usw. unmittelbare Begleiterscheinungen sind[13]). Zwar wird dem Fahrgast bei anderer Auslegung des Begriffs der Beförderung unmittelbar nach § 7 KraftfG. gehaftet, hinsichtlich der Anwendung der §§ 8 Abs. 2 und 12 Nr. 2 a. E. KraftfG. ergeben sich jedoch bedeutsame Unterschiede.

III.

§ 65 Abs. 2 PostO. a. F. konnte zweifelhaft erscheinen lassen, ob bei der Haftung für Sachschäden einschließlich des Schadens am mitgeführten Handgepäck die Bestimmungen des KraftfG. oder des PostG. anwendbar sein sollten. Die neue Fassung stellt klar, daß auch in diesem Fall das KraftfG. entsprechend anwendbar ist. Bei Sachschäden gilt nach § 12 Nr. 3 KraftfG. nach wie vor die Haftungsgrenze von 5000 *RM*. § 65 PostO. behält die bisherige Reglung bei, wonach die Haftungshöhe bei Sachschäden zwar nur 500 *RM* beträgt, jedoch im Gegensatz zu § 12 Nr. 3 KraftfG. jedem Reisenden in dieser Höhe gehaftet wird. Der Begrenzung auf 500 *RM* stand nichts im Wege. Denn nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KraftfG. n. F. sind nur solche Bestimmungen und Vereinbarungen nichtig, die bei Tötung und Verletzung beförderter Personen einen Schadensersatz nach § 7 KraftfG. ausschließen oder beschränken. Im übrigen dürfte diese Vorschrift auch im Hinblick auf § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 27. Febr. 1934 für die Verordnungsbefugnis des Reichspostministers nicht verbindlich sein. Auch nach den §§ 25 und 28 PBefG. kann der Unternehmer die ihm den beförderten Personen gegenüber obliegende Haftung nicht durch Vertrag ausschließen oder beschränken. Diese Bestimmungen sind durch die Neufassung des § 8 KraftfG. als des jüngeren Gesetzes hinsichtlich einer Freizeichnung für Sachschäden nicht gegenstandslos, zumal § 8 Abs. 2 KraftfG. sich nur auf die Gefährdungshaftung bezieht. Sie gelten aber nach den §§ 27, 28 und 33 PBefG. nicht für die Deutsche Reichspost.

§ 65 Abs. 2 Satz 2 PostO. n. F. nimmt auch die Poststücke und durch die Erwähnung des § 67 das aufbewahrte Reise- und Handgepäck von der Haftung des § 65 aus. Für eingeliefertes Reisegepäck während der Beförderung aufbewahrtes Reise- und Handgepäck und Poststücke gelten also, abgesehen von der in den §§ 66 und 67 PostO. bestimmten Haftungshöhe, die Vorschriften der §§ 6, 7, 9, 12 bis 14 PostG. Damit ist die bisherige Haftung nicht geändert worden. Die neue Fassung dient nur der Klarstellung. Die Nichthaftung nach § 65 PostO. a. F. ergibt schon ein Umkehrschluß, da nicht einmal das beförderte Reisegepäck in die Haftung des § 65 PostO. einbezogen ist. Ferner gehören Schäden an aufbewahrtem Reise- und Handgepäck und an Poststücken deswegen nicht zu den Sachschäden des Postreisedienstes, weil die Aufbewahrung von Reise- und Handgepäck mit der Beförderung nicht mehr im unmittelbaren Zusammenhang steht und Poststücke Sendungen sind, die unabhängig von der Mitfahrt des Reisenden zur Beförderung aufgegeben werden (§ 61 PostO.[14]).

Die Schadensregelung nach dem Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden v. 29. April 1940 (RGBl. I, 691) ähnelt verschiedentlich der des KraftfG. und der PostO. Bei Eisenbahnen und Straßenbahnen innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße ist die Ersatzpflicht bei unabwendbarem Ereignis, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder der Eisenbahn- oder Straßenbahnanlagen noch auf einem Versagen ihrer Verrichtungen beruht, ausgeschlossen. Die Haftungsgrenze ist, abgesehen von Grundstücksschäden, auf 15 000 *RM* beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch für den Fall, daß durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden. Die Haftung auf Grund anderer reichsgesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt. Das SachschädenG. ist jedoch nicht bei Beschädigung solcher Sachen anwendbar, die die Eisenbahn oder Straßenbahn zu Beförderung oder Aufbewahrung angenommen hat. Insoweit gilt also die EVO. oder das Bürgerliche Recht.

§ 65 PostO. a. F. schloß die entsprechende Anwendung der §§ 14, 15 KraftfG. aus. Daher galt im Postreiserecht die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 14 PostG., die vom Tage des Schadenseintritts an rechnet. Andererseits entfiel die Zweimonatsanzeige des § 15 KraftfG. Damit wurde eine gewisse Angleichung an das ostmärkische Postreiserecht herbeigeführt, das, auf dem österreichischen KraftfHaftpflG. fußend[15]), gleichfalls eine Verjährungsfrist von sechs Monaten, im übrigen eine Anzeigepflicht von nur vier Wochen kannte. Nunmehr gelten v. 1. April 1940 ab die §§ 14, 15 KraftfG. auch im Postreiserecht. Damit wurde die Übereinstimmung mit dem Verjährungsrecht des Postreisedienstes der Ostmark gewahrt, das sich von dem gleichen Zeitpunkt ab auch auf das Haftungsrecht des KraftfG. des Altreichs gründet[16]). Demnach gilt die zweijährige Verjährungsfrist, die mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem man vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Außerdem ist die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen der Deutschen Reichspost und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz schweben. Dagegen wird die Verjährung nicht mehr durch die Geltendmachung des Ersatzanspruchs bei der zuständigen Postbehörde unterbrochen. Andererseits gilt jetzt die zweimonatige Anzeigefrist des § 15 KraftfG.

Dagegen bleibt § 13 PostG. nach wie vor für den

---

[12]) a. a. O. 1938 S. 335 f.

[13]) Müller a. a. O. 1940 S. 363 macht diesen Unterschied nicht.

[14]) Zur Frage der Sachschadenhaftung im Postreisedienst vgl. Hellmuth: DJ. 1940, 1163.

[15]) Gesetz über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen v. 9. März 1908 in der Fassung der Novelle v. 3. Mai 1922.

[16]) Siehe Text unter V.

Postreisedienst anwendbar[17]). Er hatte nicht nur Bedeutung für die Unterbrechung der Verjährung nach § 14 PostG. Die in ihm enthaltene Vorschrift, daß der Ersatzanspruch an den Präsidenten der Reichspostdirektion zu richten ist[18]), in deren Bezirk die Reise angetreten ist[19]), hat nach wie vor rechtliche Bedeutung für die Zweimonatsanzeige, die Mahnung, die Klagerhebung und die Verjährungshemmung von Einigungsverhandlungen. So ist auch § 20 KraftfG. in § 65 PostO. nicht aufgenommen.

IV.

§ 65 PostO. a. F. erklärte § 7 Abs. 2 KraftfG. für entsprechend anwendbar. § 65 PostO. n. F. beschränkt sich nicht auf die Anführung dieses Absatzes. Sind damit die Schwarzfahrtvorschriften auf den Postreisedienst übernommen?

Die Deutsche Reichspost haftet dem Reisenden bei Fahrten, die auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung durch die für die Reglung des Fahrdienstes zuständigen Postdienststellen ausgeführt werden. Durch das dienstleitende Postamt kann das Fahrpersonal jedoch z. B. auch zur selbständigen Einlegung von Bedarfsfahrten[20]) oder Erweiterung von Kraftsonderposten ermächtigt werden; hier haftet die Deutsche Reichspost ebenfalls. Es fragt sich, ob sie auch dann ersatzpflichtig ist, wenn ausnahmsweise Fahrten ohne Zustimmung oder ohne nachträgliche Billigung der zuständigen Postdienststelle durchgeführt werden, etwa Zusatzfahrten auf Drängen der Reisegesellschaft einer Kraftsonderpost.

Bei derartigen Schwarzfahrten liegt ein öffentlichrechtliches Nutzungsverhältnis nicht vor. Die sonst ordnungsmäßige Abfertigung der Reisenden genügt für dessen Zustandekommen allein noch nicht. Wohl hindern anders als im privaten Vertragsrecht z. B. Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit des Postbenutzers die Rechtswirksamkeit eines Nutzungsverhältnisses nicht. Dies ist bei den Zweigen des Postdienstes, bei denen es sich um Massenleistungen handelt, ebenso typisches Postsonderrecht wie im Postreisedienst, wenn dieser seiner Natur nach an sich auch mehr auf Einzelleistungen abgestellt ist[21]). Denn grundsätzlich ist das postalische Nutzungsverhältnis für alle Postdienstzweige einheitlich zu betrachten. Andrerseits ist das Zustandekommen des Nutzungsverhältnisses vom Vorliegen bestimmter Nutzungsbedingungen abhängig. Hierzu gehört z. B. die Auflieferung von Postsendungen je nach ihrer Art durch Einwurf in den Briefkasten oder Aufgabe bei einer Postannahmestelle (§ 31 PostO.)[22]). Ferner dürfte die Deutsche Reichspost für eine Postsendung, die ordnungsgemäß innerhalb der Dienststunden bei einer Postannahmestelle aufgeliefert wird, zwar dann nicht haften, wenn die annehmende Person kein Postbediensteter ist, wohl aber, wenn es sich um einen unzuständigen Postbediensteten handelt. Andrerseits ist für den Verlust eines in den Briefkasten gelegten oder dem Ortszusteller übergebenen Wertbriefes nicht zu haften[23]). Der für derartige Fälle maßgebende Gesichtspunkt ist der, daß die Deutsche Reichspost, sofern ihre Annahmestellen usw. einer Benutzung durch das Publikum ordnungsgemäß gewidmet sind, für die Ermächtigung oder Zuständigkeit des angestellten Personals einzustehen hat[24]). Für den Postreisedienst kann dies nur dann zutreffen, wenn das Fahrzeug selbst für den Verkehr ordnungsgemäß bereitgehalten wird. Erst dann besteht eine Parallele z. B. zum ordnungsgemäß geöffneten Schalter. Für diese ordnungsgemäße Bereithaltung des Verkehrsmittels als Grundvoraussetzung einer Benutzung durch den Reisenden ist also Zuständigkeit des Personals durch Ermächtigung nötig. Darüber hinaus hebt § 62 Abs. 2 PostO. hervor, daß hinsichtlich des Anordnungsrechts und der Ausschlußbefugnis, die der Postbedienstete nach den Ordnungsvorschriften für den Postreisedienst[25]) hat, dessen Zuständigkeit gegeben sein muß. Wird auf die Zuständigkeit schon dann Wert gelegt, wenn es sich um die Durchsetzung gewisser Nutzungsbedingungen handelt, die in besonderen Fällen für das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen eines Nutzungsverhältnisses erheblich sind, so muß Zuständigkeit des Fahrpersonals um so mehr gegeben sein, wenn es sich grundsätzlich um das ordnungsmäßige Zustandekommen der Nutzungsverhältnisse sämtlicher an der Fahrt beteiligten Reisenden handelt[26]).

Andrerseits spricht § 65 PostO. von „Postreisedienst". Sollte eine Haftung damit vom Vorliegen eines Nutzungsverhältnisses abhängig sein, so wäre § 7 Abs. 3 KraftfG. nicht entsprechend anwendbar, da bei Schwarzfahrten ein Nutzungsverhältnis nicht vorliegt. Bei dem überaus fein durchorganisierten

[17]) Vgl. Kniepmeyer, Kraftverkehrsrecht von A bis Z a.a.O. Bl. 3.

[18]) Innerdienstlich haben unzuständige Dienststellen der Deutschen Reichspost den bei ihnen angebrachten Ersatzanspruch an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

[19]) In § 13 PostG. heißt es „Ort der Einschreibung". Niggl: Deutsches Postrecht 1931, 279 folgert daraus, es komme auf den Ort an, an dem der Reisende den Fahrschein löse. In der guten alten Zeit löste man den Fahrschein in der Postkutsche oder am Schalter des Streckenamts. Auch heute wird er im allgemeinen an oder auf der Strecke ausgegeben. So sind nach den Ausführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 3 PostO. Vorausbestellungen von Plätzen auch in Eilfällen (telegraphisch) unter gleichzeitiger Überweisung der Fahr- und Sondergebühr nur bei den Ämtern und Amtsstellen am Anfangs- und Endpunkt einer Linie zulässig. Beim Krapei-Verkehr und im Falle der Fahrscheinausgabe durch das MER. sind Fahrscheinausgabe und Reiseantritt meist örtlich verschieden. Es wäre jedoch unpraktisch, sollte z. B. die Reichspostdirektion Berlin mit einem Schadensfall Befassung haben, der sich im Reichspostdirektionsbezirk Koblenz auf einer dieser Reichspostdirektion unterstellten Linie oder bei einer von einem Amt dieses Bezirks ausgehenden Kraftsonderpost ereignete. In richtiger Auslegung des § 13 PostG. muß daher die Reichspostdirektion des Ortes des Fahrtantritts zuständig sein. Ebenso Kniepmeyer, Kraftverkehrsrecht von A bis Z a.a.O. Bl. 3.

[20]) Das heißt außerplanmäßige oder planmäßige verstärkte Linienfahrten; § 55 Abs. 1 PostO. mit Ausführungsbestimmungen.

[21]) Hellmuth: DJ. 1940, 1166.

[22]) Vgl. auch Niggl a.a.O. S. 221; Aschenborn-Schneider, „Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs" S. 153; ferner wegen Einziehung eines Nachnahmebetrages durch unzuständigen Postbeamten, wofür die Post nicht haftet, Aschenborn-Schneider a.a.O. S. 180.

[23]) Aschenborn-Schneider a.a.O. S. 224 f.

[24]) Dieser Rechtsgedanke ist auch in anderen Rechtsgebieten zu finden; vgl. v. Gierke, „Handelsrecht und Schiffahrtsrecht", 1929, zu §§ 54 ff., 85 HGB., S. 124 ff., 128, 151.

[25]) Sie sind als Nutzungsbedingungen für das Zustandekommen eines Nutzungsverhältnisses rechtserheblich; ebenso Schuster-Kniepmeyer: DDP. 1938, 825; Fritz: Jahrbuch des Postwesens 1938, 374.

[26]) Die Betonung der Zuständigkeit im § 62 PostO. dürfte ihren Grund insbesondere darin haben, den Reisenden bei der einschneidenden Bedeutung der dem Postpersonal ihm gegenüber zustehenden Befugnisse vor Mißbräuchen zu schützen.

Überwachungsapparat der Deutschen Reichspost ist die Gefahr der Ausführung von Schwarzfahrten sehr gering. Die Wichtigkeit einer eingehenden Überwachung stellen jedoch auch andere Verkehrsträger in Rechnung, trotzdem gilt für deren Reiseverkehr § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 KraftfG. Die Gefährdungshaftung dieser Verkehrsträger ist unmittelbar auf das KraftfG. gegründet; sie ist vom Vorliegen eines Beförderungsvertrages nicht abhängig. Ferner kennt das Postreiserecht der Ostmark kein Nutzungsverhältnis, das wie das Haftungsrecht des Altreichspostgebiets die in Anlehnung an das allgemeine Kraftfahrzeughaftpflichtrecht bestehende Gefährdungshaftung in das Nutzungsverhältnis einbezieht. Die Gefährdungshaftung des § 10 der ostmärkischen PostkraftwagenVerkO. geht nach dessen Wortlaut auf ein Rechtsverhältnis zurück, für das das ostmärkische KraftfHaftpflG. und nunmehr[27]) die §§ 7ff. KraftfG. unmittelbar gelten, während das Nutzungsverhältnis des ostmärkischen Postreiserechts hiermit in keinem Zusammenhang steht. Daher gilt auch § 7 Abs. 3 KraftfG. im Postreiserecht der Ostmark unmittelbar. Bei der Übereinstimmung, die § 65 PostO. gerade in seiner neuen Fassung mit dem Insassenhaftungsrecht des KraftfG. und dem Postreiserecht der Ostmark schaffen will, ist nicht anzunehmen, daß diese Vorschrift die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 3 KraftfG. verneinen wollte, zumal die neue Fassung des § 65 PostO. im Gegensatz zur alten den Abs. 3 nicht ausschließt. Daher haftet die Deutsche Reichspost bei Schwarzfahrten auch im Altreichspostgebiet nach § 65 PostO. Dies ist jedoch nur bei sonst ordnungsmäßiger Abfertigung (insbesondere Gebührenerhebung) der Fall; hierauf ist im Hinblick auf den Wortlaut „im Postreisedienst" Wert zu legen.

Die Haftung entfällt jedoch, wenn der Reisende das Vorliegen einer Schwarzfahrt kennt oder sie sogar veranlaßt hat. Die Novelle zum KraftfG. und im Zusammenhang damit § 65 PostO. n. F. dürften nur dem Reisenden die Vergünstigung einer Gefährdungshaftung verschaffen wollen, der auf den ordnungsmäßigen Einsatz des Verkehrsmittels vertraut, hierauf infolge der Sicherungen des Personenbeförderungsrechts und des Postreiserechts auch vertrauen kann. Für eine ausdehnende Auslegung der Haftungsvorschriften besteht nach dem Sinn der Schwarzfahrthaftung dagegen keine innere Berechtigung. — Damit ist im Haftungsrecht des Postreisedienstes eine Lücke von allerdings überwiegend theoretischer Bedeutung geschlossen. In der Praxis dürften schon vordem in derartigen Ausnahmefällen dienstlich nicht gutgeheißener Fahrten dem gutgläubigen Reisenden gegenüber aus Billigkeitsgründen nicht immer die eine Haftung ausschließenden Folgerungen gezogen worden sein. Denn es ist für den unbefangenen Außenstehenden oft nicht möglich, etwa im Liniendienst das Vorliegen oder Nichtvorliegen insbesondere einer nachträglichen Genehmigung zu kennen. Nunmehr haben auch diese Sonderfälle eine feste und befriedigende Rechtsgrundlage gefunden.

Eine Haftung für bei Schwarzfahrten befördertes Reisegepäck nach §§ 65 Abs. 2 Satz 2, 66 PostO. ist gemäß § 12 PostG. nicht möglich, da hier § 7 Abs. 3 KraftfG. nicht anwendbar ist. Dies entspricht der getrennten Haftung für Personen- und Sachschäden (einschließlich derer am mitgeführten Handgepäck) einerseits und Reisegepäck andrerseits bei ordnungsmäßigen Fahrten.

[27]) Vgl. Text unter V.

Die Haftung bei Schwarzfahrten bezieht sich nicht nur auf Fälle, in denen die Benutzung des Fahrzeugs durch Verschulden des Halters ermöglicht worden ist. Ohne Rücksicht auf Verschulden des Halters hat dieser für Schwarzfahrten der Personen zu haften, denen er das Fahrzeug überlassen hat oder die „für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt" sind. Diese Bestimmung geht zugunsten des Publikums von der Erwägung aus, daß es der Billigkeit entspricht, den Halter ohne weiteres für Handlungen von Personen einstehen zu lassen, denen er das Fahrzeug anvertraut hat. Immerhin ist § 7 Abs. 3 KraftfG. eine Ausnahmevorschrift, daher eng auszulegen. Das gleiche ergibt sich aus dem bei der Haftung des Postreisedienstes an sich schon weitgehend durchbrochenen Grundsatz der postalischen Nichthaftung.

Es muß sich um Personal handeln, das „für den Betrieb" des Fahrzeugs „angestellt" ist. Demgegenüber spricht § 8 Abs. 2 KraftfG. von der entgeltlichen „Beförderung" durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Fahrzeug, § 65 PostO. von „Postreisedienst". Es fragt sich hinsichtlich der Insassenhaftung bei Schwarzfahrten auch für den Bereich der übrigen öffentlichen Kraftverkehrsmittel, wie weit unter diesen Gesichtspunkten der Rahmen des für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellten Personals zu fassen ist. Hierher gehört an sich nicht nur das Personal, das den Fahrdienst und die Abfertigung gerade des Fahrzeugs versieht, bei dem das Haftungsereignis eingetreten ist. Bei öffentlichen Kraftverkehrsmitteln könnte vielmehr z. B. auch das Personal einbezogen werden, das bei Beginn und Ende der Fahrt während des Ein- und Aussteigens der Reisenden mit dem Fahrzeug oder der Abwicklung des Reisedienstes unmittelbar am Fahrzeug selbst Befassung hat, z. B. der Monteur, der zwischen zwei Fahrten auf dem Kraftposthof eine Überprüfung des Motors vornimmt, der Bedienstete, der dem Fahrgelderheber beim Auf- und Abladen des Gepäcks hilft, das Werkstattpersonal und andere. Je nach der Größe eines Verkehrsbetriebs hat also eine mehr oder weniger große Zahl von Bediensteten mit dem Fahrzeug als öffentlichem Kraftverkehrsmittel bei dessen Einsatz Befassung, mag es sich auch nur um Teilleistungen handeln.

Demgegenüber muß man jedoch den Wortlaut des § 7 Abs. 3 KraftfG. in Rechnung stellen. § 8 Abs. 1 KraftfG. spricht von dem bei dem Betriebe des Kraftfahrzeugs Tätigen, § 7 Abs. 2 KraftfG. von dem bei dem Betrieb Beschäftigten. Der für den Betrieb Angestellte des § 7 Abs. 3 KraftfG. ist nicht dasselbe. Der Unterschied liegt in dem *engeren* Verhältnis dieser Person zum Halter, deutet auf das Vertrauensverhältnis hin, für das der Halter ohne weiteres einstehen soll. Es muß sich also um ein festes Arbeitsverhältnis handeln. Dies liegt allerdings bei dem oben aufgeführten Personenkreis vor. Trotzdem dürfte § 7 Abs. 3 KraftfG. dem Sinne der Novelle nach auch für den Fall der Insassenhaftung *eng* auszulegen sein. Mag auch aus der Wahl des Wortes „für" nichts Eindeutiges zu schließen sein, so muß man doch von der Erwägung ausgehen, daß die Möglichkeit, das Fahrzeug zu Schwarzfahrten zu benutzen, vornehmlich für die Personen gegeben ist, die mit dem Fahrzeug dauernd *unmittelbare* Befassung haben. Der amtlichen Begründung zur Novelle[28]) ist die gleiche Ansicht zu entnehmen. Zu den für den Betrieb des Fahr-

[28]) DJ. 1939, 1772 zu Art. II zu Nr. 2 Abs. 1 2. Satz, Abs. 3 1. Satz; vgl. auch *Koffka* a. a. O. S. 1762.

zeugs angestellten Personen rechnen daher der zur Zeit der Schwarzfahrt für das Fahrzeug verantwortliche Fahrer, u. U. die Fahrer, die laut Dienstplan als Ablösung gelten, auch wenn der Wagen ihnen zur Zeit nicht übergeben ist, und allenfalls der oder die Reservefahrer, die in besonderen Fällen bestimmungsgemäß für die planmäßigen Fahrer des betreffenden Wagens einzuspringen haben. Zu diesen Personen wird man auch die technischen Überwachungsbeamten und Monteure, die bestimmungsgemäß den Wagen zu Prüfungszwecken durch Betätigung des Motors in Bewegung setzen können, rechnen dürfen[29]). Diese Auffassung gilt nicht nur für den Bereich der Deutschen Reichspost, sondern ebenso für die sonstigen öffentlichen Kraftverkehrsmittel.

V.

Die §§ 65 ff. PostO. gelten nicht nur im Altreichsgebiet. Im Memelland erlangte die PostO. mit dem gesamten deutschen Reichsrecht am 1. Mai 1939 Gültigkeit. Im Sudetenland wurde die PostO. durch die VO. zur Einführung des deutschen Post- und Fernmeldedienstes in den sudetendeutschen Gebieten v. 29. Okt. 1938 (RGBl. I, 1524) in Kraft gesetzt. In den eingeliederten Ostgebieten[30]), ausgenommen das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, trat das gesamte Postrecht des Altreichs nach der VO. über die Einführung des Post- und Fernmelderechts in den eingegliederten Ostgebieten v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2497) am 1. Jan. 1940 in Kraft. Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig ist die PostO. gleichfalls am 1. Jan. 1940 eingeführt worden. Denn nach § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich v. 1. Sept. 1940 (RGBl. I, 1547) ist das gesamte deutsche Reichs- und Preuß. Landesrecht hier zum fraglichen Zeitpunkt in Kraft getreten.

In diesen Gebieten gilt daher ohne weiteres auch die ÄnderungsVO. v. 27. März 1940, die die Neufassung des § 65 PostO. festlegt.

[29]) Ähnlich Müller a. a. O. 1940 S. 324.

[30]) Sie umfassen den Reichsgau Wartheland, den Reichsgau Danzig-Westpreußen ausgenommen das Altreichsgebiet des Regierungsbezirks Marienwerder, ferner die ehemals polnischen Teile der Regierungsbezirke Zichenau, Kattowitz und Oppeln, endlich das dem Regierungsbezirk Gumbinnen zugeteilte Suwalkigebiet.

In der Ostmark war die sofortige Einführung des gesamten Postrechts des Altreichs nicht möglich. So ist auch das Postreisehaftungsrecht des Altreichs dort noch nicht in Kraft getreten. Vielmehr gilt nach wie vor die österr. PostkraftwagenVerkO.[31]), die bestimmt, daß sich die Haftung im Postreisedienst der Ostmark nach dem österr. KraftfHaftpflG. richtet. Nachdem das deutsche KraftfG. in der Fassung des ÄnderungsG. v. 7. Nov. 1939 am 1. April 1940 an die Stelle des österr. KraftfHaftpflG. getreten ist[32]), gilt es im Zusammenhang mit der ostmärkischen PostkraftwagenVerkO. unmittelbar für den Postreisedienst der Ostmark.

Damit besteht im Altreich, Memelland, Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und im wesentlichen auch in der Ostmark für den Postreisedienst einheitliches Haftungsrecht. Dies gilt für die Ostmark insofern, als das deutsche KraftfG. hinsichtlich der Haftung für Schäden anläßlich der entgeltlichen Benutzung öffentlicher Kraftverkehrsmittel mit § 65 PostO. weitgehend übereinstimmt; hiervon abgesehen gilt ostmärkisches Postsonderrecht hinsichtlich der Haftung im Postreisedienst nur noch für befördertes und aufbewahrtes Reisegepäck.

Das KraftfG. des Altreichs in der Fassung der Novelle v. 7. Nov. 1939 ist außer in der Ostmark auch im Reichsgau Sudetenland[33]), dem Memelland, der ehemaligen Freien Stadt Danzig und den übrigen eingegliederten Ostgebieten[34]) eingeführt worden. Damit ist eine Vereinheitlichung im Haftungsrecht für Schäden bei der entgeltlichen Benutzung öffentlicher Kraftverkehrsmittel herbeigeführt worden. Dieses Haftungsrecht stimmt nunmehr auch mit dem des Postreisedienstes im wesentlichen überein.

[31]) Von 1929, veröffentlicht im Post- und Telegraphenverordnungsblatt 1929, 93.

[32]) VO. zur Einführung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland v. 23. April 1940 (RGBl. I, 537).

[33]) Siehe Anm. 32.

[34]) VO. zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 29. April 1940 (RGBl. I, 712).

Die Aufrechnungsmöglichkeiten im Haftpflichtprozeß

Von Rechtsanwalt Dr. Werner Wussow, Berlin

In der großen Mehrzahl der Haftpflichtprozesse ist der klagende Verletzte entweder schon früher arm im Sinne der ZPO. gewesen oder ist es durch die Folgen, welche der Unfall für seine Erwerbsfähigkeit gehabt hat, geworden. Infolgedessen besteht für den Beklagten bzw. seine Versicherungsgesellschaft ständig die Gefahr, solche Beträge, welche etwa zu Unrecht an den Verletzten gezahlt worden sind, sowie insbesondere Prozeßkostenbeträge von dem Verletzten nicht wieder beitreiben zu können. Andererseits wird der Verletzte selbst die ihm etwa noch zugesprochenen Beträge häufig dringend benötigen und es nur ungern sehen, wenn sie gegen frühere Zahlungen oder Kostenforderungen des Beklagten zur Verrechnung gelangen. Damit gewinnt die Frage nach den zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten ihre besondere Bedeutung im Haftpflichtprozeß.

Bei der Beurteilung dieser Fragen müssen zunächst diejenigen Fälle ausscheiden, in denen eine Aufrechnung in Wirklichkeit überhaupt nicht vorliegt. Dies trifft dann zu, wenn im Prozeß seitens des Beklagten Zahlungen zur Verrechnung gebracht werden, welche nur als Vorschüsse auf den Anspruch des Verletzten und somit zu dessen Tilgung geleistet worden sind. Wenn somit z. B. die Versicherungsgesellschaft bis zur weiteren Klärung des Sachverhaltes an den Verletzten monatlich 100 RM bezahlt, so wird dadurch die Ersatzforderung des Verletzten in dieser Höhe getilgt. Hierüber besteht ein eindeutiges Urteil des RG. vom 17. Febr. 1916 (VI 435/15), welches ich in meinem Buch „Das Unfallrecht" S. 82 teilweise im Wortlaut zitiert habe. Danach bringen derartige Abschlagsleistungen auf die eingeklagte Forderung diese, soweit sie reichen, zur Tilgung. Es kann da-

gegen nicht davon die Rede sein, daß der Beklagte auf den Weg der Aufrechnung und noch dazu mit den aus § 394 BGB. sich ergebenden Beschränkungen angewiesen ist. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich mithin, daß bei freiwilligen Vorauszahlungen, welche zur späteren Verrechnung auf den noch festzustellenden Schadensersatzanspruch geleistet werden, eine Aufrechnung gar nicht erforderlich ist, sondern die Schadensersatzforderung ist in Höhe der geleisteten Zahlungen getilgt. Bei freiwilligen Vorschußzahlungen kann aber naturgemäß eine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen sein, sei es ausdrücklich, sei es, daß sich dies aus den Vorgängen entnehmen läßt. Das würde dann der Fall sein, wenn durch die freiwillige Zahlung eine ganz bestimmte Teilforderung des Verletzten endgültig abgedeckt werden sollte, so z. B. Bezahlung einer Arztrechnung, eines Kuraufenthaltes, des Sachschadens oder ähnliches. In der Praxis wird es daher für die Versicherungsgesellschaften zweckmäßig sein, stets den Vorbehalt der späteren Verrechnung auf jeden beliebigen Teil der Schadensersatzforderung zum Ausdruck zu bringen. Andererseits wird der Verletzte, der dies verhindern will, gut tun, wenn möglich eine Erklärung der Versicherungsgesellschaft darüber herbeizuführen, daß bestimmte Kosten endgültig übernommen werden. Wird ein allgemeiner Verrechnungsvorbehalt gemacht, so ist später der Einwand der Tilgung unbeschränkt zulässig. Soweit es sich um eine Rentenforderung wegen Erwerbsschadens oder vermehrter Bedürfnisse handelt, sind alle Vorschußzahlungen auf jeden Fall anrechenbar, soweit sie zur Deckung des laufenden Bedarfes des Verletzten gedient haben; denn insoweit ist der Rentenanspruch nach der Fassung des Gesetzes ein einheitlicher (RG. 69, 296). Des besonderen Vorbehaltes bedarf es daher insonderheit bei der Bezahlung von Rechnungen an dritte Personen, z. B. Beseitigung von Sachschaden an Kraftfahrzeugen durch eine Reparaturwerkstatt, Bezahlung von Arzt- und Kurkosten. Hier wird man es ohne den Vorbehalt nicht zulassen können, daß derartige Zahlungen später als Erfüllung von Forderungen auf Erwerbsschadensrente angesehen werden.

Verschieden von den freiwilligen Zahlungen ist der Sachverhalt bei solchen Vorschüssen, welche auf Grund einstweiliger Verfügung des Gerichts geleistet werden. In diesen Fällen hat der Schädiger regelmäßig die Anerkennung der Forderung des Verletzten ausdrücklich abgelehnt. Die einstweilige Verfügung bringt keine endgültige Klärung darüber, ob der Anspruch des Verletzten berechtigt ist oder nicht. Der Verletzte kann diese Klärung dadurch herbeiführen, daß er den betreffenden Anspruch in seine Klageforderung im Hauptprozeß miteinbezieht. Er kann auch gemäß § 926 ZPO. auf Antrag des Schädigers durch Setzung einer richterlichen Frist zur Erhebung der Hauptklage gezwungen werden, wobei die Klageerweiterung in dem ohnehin schwebenden Hauptprozeß der Erhebung einer besonderen Klage gleichsteht. Solange die Klärung im Hauptprozeß aber nicht erfolgt ist, kann der Schädiger seinerseits im Hauptprozeß die Anrechnung jeder auf Grund einstweiliger Verfügung geleisteter Zahlung beantragen. Denn mangels besonderer Vereinbarung muß jede Zahlung als auf die Gesamtheit des Schadensersatzanspruches geleisteter Vorschuß angesehen werden. Dies bedeutet für den Verletzten keinerlei Gefährdung seiner Ansprüche, da er ohne weiteres im Hauptprozeß gegenüber diesem Erfüllungseinwand des Schädigers seine Klage um diejenigen Ansprüche erweitern kann, welche Gegenstand der einstweiligen Verfügung gewesen sind. Es erfolgt dann die Entscheidung im Hauptprozeß auch über diese Ansprüche.

Der Einwand der Erfüllung ist dem Beklagten zunächst in denjenigen Fällen abgeschnitten, in denen nach den vorstehenden Ausführungen eine Vereinbarung vorliegt, nach welcher die Zahlung eben nicht als Erfüllung gerade des vom Verletzten eingeklagten Schadensersatzanspruches angesehen werden sollte. Ferner aber kommt der Einwand immer dann nicht in Frage, wenn es sich um Kostenerstattungsansprüche des Beklagten handelt. Dieser in der Praxis häufigste Fall wird immer dann vorliegen, wenn dem Verletzten nur ein kleiner Teil seiner Ansprüche in Form von Rente oder Kapital zugesprochen worden ist, im übrigen aber Klageabweisung erfolgt, so daß der Verletzte den überwiegenden Teil der Kosten zu tragen und entsprechende Beträge dem Schädiger zu erstatten verpflichtet ist. Hier greift die Aufrechnung ein, welche regelmäßig unmittelbar im Anschluß an den Prozeß erklärt wird und im Streitfalle zum Gegenstand der Vollstreckungsgegenklage gemacht werden muß.

Eine derartige Aufrechnung unterliegt den allgemein für Aufrechnungen geltenden gesetzlichen Beschränkungen, d. h. insbesondere dem § 394 BGB., wonach gegen eine Forderung nicht aufgerechnet werden kann, welche der Pfändung nicht unterworfen ist. Die Pfändbarkeit ist, soweit es hier interessiert, gemäß § 850 g ZPO. bei der nach § 843 BGB. wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtenden Geldrente, bei Geldrenten nach § 844 BGB. und endlich gemäß § 851 ZPO. bei Forderungen, welche nicht übertragbar sind, ausgeschlossen.

Daraus folgt zunächst, daß die Aufrechnung unbedenklich gegenüber Forderungen auf Sachschadensersatz und Schmerzensgeld zulässig ist. Die Unübertragbarkeit des Schmerzensgeldes hört mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit auf. Bei dem Hauptteil des Schadensersatzanspruches, insbesondere dem Erwerbsschaden und den vermehrten Bedürfnissen, hängt die Zulässigkeit der Aufrechnung davon ab, ob im Sinne des § 850 g eine Rente vorliegt oder ob man es mit einer Kapitalforderung zu tun hat. Die Entscheidung dieser Frage macht in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. § 843 BGB. bestimmt ganz allgemein, daß dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten ist. Demgegenüber sagt § 7 RHaftpflG. und § 13 Abs. 1 KraftfG., der Schadensersatz sei „für die Zukunft“ durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. In allen Fällen kann wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes anstatt der Geldrente ein Kapitalbetrag zugesprochen werden. Diese Ausnahmemöglichkeit, bei welcher die Aufrechnung ohne weiteres zulässig sein würde, kommt in der Praxis nur sehr selten vor und mag daher für die weitere Erörterung ausscheiden. Das RG. hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Frage beschäftigt, was im Sinne des RHaftpflG. und des KraftfG. unter dem Begriff „für die Zukunft“ zu verstehen ist. In diesen Entscheidungen (RGZ. 133, 183 = JW. 1931, 3340; RGZ. 136, 18 = JW. 1932, 2027; RGZ. 151, 9 = JW. 1936, 2097 und JW. 33, 2050) ist die Frage nicht unter dem Gesichtspunkt der Zulassung einer Aufrechnung behandelt worden. Vielmehr ging der Streit darum, ob die Höchstgrenze des KraftfG. von 1500 *RM* für

die Jahresrente auf die eingeklagten Schadensbeträge Anwendung zu finden habe oder nicht. Das RG. hat in diesen Entscheidungen sich zunächst eindeutig auf den Standpunkt gestellt, daß weder der Verletzte noch der Schädiger etwa ein Wahlrecht in dem Sinne haben, daß sie den Charakter des Anspruches als Rentenanspruch oder Kapitalanspruch nach ihrem Wunsch bestimmen können. Für den Verletzten ist dies in RGZ. 151, 9, für den Schädiger in RGZ. 133, 184 am Schluß ausgesprochen worden. Die Entscheidung in der JW. 1933, 2050 ist in dieser Beziehung etwas unklar, weil immer nur negativ davon gesprochen wird, es könne der Klägerin nicht verwehrt werden, schon für die Vergangenheit eine Kapitalzahlung zu beanspruchen. Die erwähnten anderen Entscheidungen ergeben aber eindeutig, daß das RG. der Ansicht ist, im Gesetz sei zwingend festgestellt, ob Kapital- oder Rentenforderung in Betracht kommt. Insoweit hat sich das RG. in diesen Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß der maßgebliche Stichtag die Urteilsfällung, und zwar äußerstenfalls des Urteils zweiter Instanz darstellt. Im Rahmen des KraftfG. soll mithin grundsätzlich für die Zeit bis zur Urteilsfällung der Schadensersatz ein Kapitalanspruch, für die Zeit nach der Urteilsfällung ein Rentenanspruch sein.

Das RG. hat sich bisher nicht darüber ausgesprochen, ob die gleiche Auffassung auch für die Rente des § 843 und § 844 BGB. gelten soll. Auffällig ist, daß der Wortlaut des Gesetzes im BGB. die Worte „für die Zukunft" nicht enthält. Andererseits ist kein Grund ersichtlich, warum hier eine verschiedenartige Regelung stattfinden soll. Man muß daher durchaus damit rechnen, daß das RG., falls einmal ein Fall aus dem BGB. zu seiner Entscheidung gelangt, auch hier davon ausgehen wird, daß die Schadensersatzforderung bis zum Tage der Urteilsfällung in der letzten Tatsacheninstanz als Kapitalanspruch anzusehen sei.

Die Entscheidung des RG. unterliegt schwerwiegenden Bedenken. Einmal ist es in der Praxis weder üblich noch überhaupt immer möglich, den Klageantrag dieser Auffassung des RG. anzupassen. Bei Beginn des Prozesses ist der Zeitpunkt der Urteilsfällung unbekannt. Die Erwerbsschadensforderung für die Zeit nach der Klagerhebung ist noch nicht fällig. Infolgedessen bleibt dem Kläger gar nichts anderes übrig, als zwar die aufgelaufenen Beträge bis zur Erhebung der Klage in Form eines einheitlich bezifferten Klageanspruches geltend zu machen, andererseits aber für die Zeit nach der Klagerhebung Zahlung von monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen eben in Form einer laufenden Rente zu verlangen. Um der Auffassung des RG. gerecht zu werden, müßte der Kläger eigentlich in der mündlichen Verhandlung jeweils seinen Klageantrag in der Form ändern, daß er die inzwischen wieder fällig gewordene Rente dem bezifferten Kapitalanspruch zuschlägt und lediglich für die Zinsberechnung die monatlichen Fälligkeiten hervorhebt. Da der Kläger nicht wissen kann, ob in der einzelnen mündlichen Verhandlung bereits ein Urteil oder etwa nur ein Beweisbeschluß ergeht, oder vielleicht Verkündungstermin für ein Urteil anberaumt wird, so müßte er jedesmal erneut den Klageantrag ändern. Tut er dies nicht, so müßte das Gericht von sich aus den Schadensersatz als Kapitalforderung im Urteilstenor anders formulieren als es der Kläger in seinem Klageantrage getan hat. Man sieht daher, daß in der Praxis den Dingen Gewalt angetan werden muß, wenn man die Auffassung des RG. wirklich durchführen will. Es erscheint auch als eine mit einer verständigen Auffassung des Parteiwillens nicht zu vereinbarende Spitzfindigkeit, wenn man nun etwa den Antrag auf Zahlung monatlicher Renten in einen Antrag auf monatliche Kapitalraten umdeuten wollte. Man wird vielmehr feststellen müssen, daß in der Praxis gar keine andere Möglichkeit gegeben ist, als für die Zeit nach Erhebung der Klage normalerweise eine Rente zu verlangen.

Der Auffassung des RG. steht weiterhin die Vorschrift des § 708 Ziff. 6 ZPO. entgegen. Nach dieser Vorschrift wird die vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen über Geldrenten nach § 843 BGB. insoweit angeordnet, als diese sich auf die Zeit nach Klagerhebung und auf das letzte Vierteljahr vor Klagerhebung beziehen. Der Gesetzgeber geht somit jedenfalls im Rahmen des BGB. ganz ausdrücklich davon aus, daß der Schadensersatzanspruch nicht nur für die Zeit zwischen Klagerhebung und Urteil, sondern sogar für die Zeit zwischen Unfall und Klagerhebung den Charakter einer Rente mindestens haben *kann*. In den fraglichen Vorschriften des KraftfG. und RHaftpflG. ist § 708 Ziff. 6 ZPO. ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt worden. Dies erscheint nicht vereinbar mit der Auffassung, daß es bei diesen Sondergesetzen Rentenansprüche für die Zeit vor der Urteilsfällung überhaupt nicht gibt. Denn dann würde die Anwendbarkeit des § 708 ZPO. schon deshalb nur von geringer Bedeutung sein, weil die vorläufige Vollstreckbarkeit bei den nach Urteilsfällung erst fällig werdenden Rentenbeträgen sich bestenfalls auf die in der zweiten Instanz vergehende Zeitspanne beschränken müßte; ferner kann es kaum der Sinn des Gesetzes sein, daß in diesen Fällen die vor Erlaß des Urteils fällig gewordenen Beträge, da sie keine Renten im Sinne des § 708 ZPO. sein würden, nur gegen Sicherheitsleistung, die noch gar nicht fälligen Renten dagegen ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar sein sollen. Ich sehe deshalb keine Möglichkeit, die Ansicht des RG. in verständiger Weise mit § 708 ZPO. in Einklang zu bringen, selbst wenn man sich entschließen wollte, die Frage bei § 843 BGB. umgekehrt wie bei KraftfG. und RHaftpflG. zu beantworten.

Zu welchen Schwierigkeiten die Ansicht des RG. führt, beweist am besten, daß das RG. selbst bisher ängstlich die Entscheidung für den Fall vermieden hat, daß der Verletzte für die Zeit bis zur Urteilsfällung einen Kapitalbetrag und darüber hinaus für die spätere Zeit einen Rentenanspruch im Prozeß geltend macht. Nach meiner Ansicht liegt keinerlei Notwendigkeit vor, dem Gesetz eine so enge Auslegung zu geben, wie es das RG. tut. Diese Auslegung krankt an dem bedenklichen Versuch, aus prozessualen Gesichtspunkten unter Verwendung des Prozeßzeitpunktes der Urteilsfällung den materiellen Charakter eines bürgerlich-rechtlichen Anspruchs bestimmen zu wollen. Es steht nirgends geschrieben, daß die Befriedigung des Anspruchs unbedingt prozessual erzwungen werden muß. Geschieht dies nicht, sondern zahlt der Schädiger freiwillig bzw. im Vergleichswege, soll dann auch der Charakter des Anspruchs, von dem z. B. die Anwendbarkeit des § 760 BGB. u. a. abhängt, von einem gar nicht feststellbaren prozessualen Zeitpunkt beeinflußt werden? Andererseits kann der Rechtscharakter des materiellen Anspruchs nicht verschieden sein, je nachdem ob seine Verwirklichung freiwillig oder im Prozeßwege erfolgt. Ich bin deshalb der Ansicht, daß es bei der Auslegung

der Worte „für die Zukunft" gar nicht auf den Prozeßstand ankommt, sondern auf das Datum der jeweiligen Geltendmachung des Anspruchs. Fordert mithin der Verletzte durch Mahnbrief oder durch Klagerhebung zur Zahlung auf, so soll er den fälligen Schaden als einheitlichen Kapitalanspruch beziffern und den noch nicht fälligen Schaden als Rente begehren. Diese einmal geforderte Summe verändert aber ihren Charakter dann nicht deshalb ohne weiteres, weil darüber ein Prozeß geführt werden muß, in dessen Verlauf neue Fälligkeiten eintreten. Wohl aber halte ich den Verletzten für befugt, nach seiner Wahl nunmehr seine Ansprüche neu zu formulieren und dabei die inzwischen fällig gewordenen Renten dem Kapital zuzuschlagen, ähnlich wie ein Kläger die Zinsen ausrechnen und der Hauptklagesumme zuschlagen kann. Gegen dieses Wahlrecht des Verletzten bestehen m. E. keine aus dem Gesetz zu belegenden Bedenken.

Geht man von der hier vertretenen Ansicht aus, so unterliegen diejenigen Beträge, welche im Prozeß als fortlaufende Rentenzahlungen geltend gemacht und als solche zugesprochen sind, nach § 850 g ZPO. nicht der Pfändung und können somit auch nicht Gegenstand der Aufrechnung sein. Der Schädiger muß daher insoweit das Urteil auch dann erfüllen, wenn ihm Kostenerstattungsansprüche gegen den Verletzten zustehen. Aus der erörterten Auffassung des RG. ergibt sich dagegen die Folgerung, daß mindestens im Rahmen des KraftfG. und RHaftpflG., wahrscheinlich aber auch bei den §§ 843, 844 BGB., alle vor dem Tage der Urteilsfällung in der letzten Tatsacheninstanz fällig gewordenen Schadensersatzbeträge Kapitalraten und als solche pfändbar sind; sie unterliegen mithin der Aufrechnung.

Der Klageantrag in Haftpflichtprozessen enthält häufig sog. Befreiungsansprüche. Diese sind verschiedenen rechtlichen Charakters: einmal können sie sich aus den §§ 249 Satz 2, 250 Satz 2 und 251 Abs. 1 BGB. ergeben; entstehen infolge des Unfalles Ansprüche dritter Personen gegen den Verletzten, die dieser nicht selbst befriedigen kann oder will, so hat der Schädiger nach dem Grundsatz der Naturalrestitution den Verletzten von diesen Ansprüchen zu befreien; zu diesem Zweck klagt der Verletzte auf Zahlung an die dritten Personen (Hilfen im Geschäft, Reparaturwerkstatt für Sachschäden usw., Ärzte, Krankenhaus, Erstattungsansprüche der Wohlfahrt). Hier liegt niemals ein direkter Anspruch der betreffenden Drittgläubiger gegen den Schädiger vor, vielmehr besteht nur der Schaden des Verletzten in der Entstehung einer Verbindlichkeit, es handelt sich aber nach wie vor um Ansprüche des Verletzten. Infolgedessen ist die Aufrechnung gegenüber einem solchen Anspruche unbeschränkt zulässig.

Weiter erscheint die Klageforderung aber auch dann als Befreiungsanspruch, wenn die Zahlung an einen Dritten gemäß § 265 ZPO. wegen Überganges des materiellen Rechtsanspruchs erfolgen muß. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit der Aufrechnung nach den §§ 392, 406 BGB. Es kommt mithin darauf an, wann die aufzurechnende Gegenforderung zur Entstehung gelangt ist. Soweit es sich um vorprozessuale Leistungen des Schädigers handelt, wird somit die Aufrechnung regelmäßig zulässig sein. Aber auch bei dem Kostenerstattungsanspruch erscheint die Aufrechnung zulässig. Denn § 265 ZPO. setzt immer voraus, daß der Übergang der Forderung auf den Dritten während der Rechtshängigkeit eingetreten ist. Wenn nun auch die Kostenerstattungsforderung erst mit der Beendigung des Prozesses fällig wird, so ist sie doch bedingt schon mit Beginn des Prozesses vorhanden (vgl. RG. 73, 138). Die Ausdehnung der Grundsätze dieser RG.-Entscheidung auf den Kostenanspruch ist jedoch, soweit ersichtlich, noch nicht in der Rechtsprechung ausgesprochen worden, eine offenbar nicht veröffentlichte Entscheidung des RG. (V 70/07) scheint dem sogar entgegenzustehen. Mir scheint jedoch die Zulassung der Aufrechnung um so berechtigter, als im allgemeinen der Prozeß gleichzeitig auch um die Anerkennung der Forderung des neuen Gläubigers aus § 265 ZPO. geführt wird, so daß es durchaus billig ist, wenn er auch an dem Kostenrisiko beteiligt ist.

Unzulässig ist die Aufrechnung dagegen dann, wenn die Forderung als Befreiungsanspruch geltend gemacht wird, obwohl sie bereits vor Klagerhebung auf einen anderen Gläubiger übergegangen ist, so insbesondere bei dem Teil des Schadensersatzanspruchs, welcher laut § 1542 RVO. auf die Versicherungsträger übergegangen ist. In diesen Fällen fehlt dem Verletzten überhaupt die Klagebefugnis, sein Befreiungsanspruch muß daher grundsätzlich abgewiesen werden. Dennoch hat die Rechtsprechung solche Klagen zugelassen (JW. 1926, 252 und JR. 1931 Nr. 1451). In solchen Fällen würde § 406 BGB. einer Aufrechnung entgegenstehen, da der Übergang der Forderung kraft Gesetzes schon im Augenblick des Unfalles erfolgt.

Beleidigungsklagen im Zivilprozeß

Von Amtsgerichtsrat Dr. Schröder, Offenbach a. M.

I.

Nach § 7 Teil 6 Kap. I der VO. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537) können Privatklageverfahren durch Beschluß eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

Die Gerichte machen von dieser Möglichkeit der Einstellung in sehr weitem Umfang Gebrauch. Nur ein sehr geringer Teil der bei den Gerichten eingehenden Privatklagen kommt zur Hauptverhandlung; der überwiegende Teil endet durch Einstellung. Es ist nicht ersichtlich, daß sich zur Frage, welche Verfahren einzustellen sind, welche nicht, einheitliche Grundsätze gebildet hätten. Dies mag schon daran liegen, daß derartige Einstellungen nicht oder nur selten zur Entscheidung der oberen Gerichte kommen. Vor allem aber haben sich die Voraussetzungen, unter denen im Oktober 1931 diese „Notverordnung" erlassen worden ist, in der Zwischenzeit grundlegend geändert, — so sehr geändert, daß man sogar hie und da die Meinung vertreten hört, diese Bestimmung dürfte „eigentlich" gar nicht mehr angewendet werden, mindestens sei sie aufhebungsreif. Doch sie gilt noch und spielt in der Praxis eine so große Rolle wie nur je. Wenn der Gesetzgeber sich im Jahre 1931 von dieser Bestimmung eine Eindämmung der Privatklagenflut versprochen hatte, dann hat er sich in dieser Er-

wartung erheblich getäuscht. Die Zahl der Privatklagen ist jedenfalls zur Zeit eher im Steigen als im Fallen begriffen.

Die Frage nach dem gesetzgeberischen Sinn der Einstellung wegen Geringfügigkeit ist darum auch heute nicht müßig. Sie soll hier nicht erörtert werden. Nur so viel ist zu sagen: Die Frage hat heute nicht mehr zu lauten: „Warum hat der Gesetzgeber diese Bestimmung erlassen“, sondern: „Warum hat der Gesetzgeber diese aus der Zeit vor der Machtübernahme datierende Bestimmung bestehen lassen?“ Daß sie nicht nur „vergessen“ worden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Jedenfalls können bei der Beurteilung der Frage, ob die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, nicht mehr die Maßstäbe gelten, die in der Zeit der wirtschaftlichen und politischen Krisen vor der Machtübernahme angelegt wurden. Ob eine Schuld groß oder gering ist, ob die Folgen einer Tat schwerwiegend oder unbedeutend sind, entscheidet sich vielmehr heute nach nationalsozialistischen Grundsätzen, zuvörderst unter dem Blickpunkt der Volksgemeinschaft.

Da erscheint nun allerdings manches gering und unbedeutend, was dem einzelnen unmittelbar Betroffenen wichtig ist. Gerade in der Kriegs- und Notzeit des Deutschen Volkes kommt dem Gesichtspunkt der Volksgemeinschaft besondere und entscheidende Bedeutung zu. Die praktische Folge ist, daß gerade heute noch mehr Privatklagen eingestellt werden als zuvor, denn in der Kriegszeit, wo weit wichtigere Dinge auf dem Spiele stehen als private Empfindlichkeiten, muß dem einzelnen noch weit mehr Rücksicht, Bescheidung und Unterordnung zugemutet werden als in Friedenszeiten.

Trotzdem wäre es verfehlt, Privatklagen von vornherein einzustellen, wo nicht besondere Umstände die Schuld des Täters als groß und die Folgen der Tat als bedeutend erscheinen lassen. Es ist vielmehr umgekehrt in jedem Fall die positive Feststellung nötig, daß die Schuld gering und die Folgen unbedeutend sind. Die Ehre ist ein Gut, das gerade in der nationalsozialistischen Weltanschauung wieder die ihr zukommende Bedeutung erhalten hat, und nichts wäre verfehlter, als wirklich schwerwiegende Ehrverletzungen zu bagatellisieren.

Es sollten deshalb grundsätzlich Verleumdungen (§ 187 StGB.) überhaupt nicht eingestellt werden, üble Nachreden (§ 186 StGB.) nur in Einzelfällen, Formalbeleidigungen aber immer dann, wenn sie nach Form und Inhalt nicht allzu schwer wiegen. Vor allem sollten Zänkereien, die sich aus häuslichen Streitigkeiten ergeben, Stänkereien, wie sie in manchen Mietshäusern gang und gäbe sind (sie sind oft unausrottbar und erhalten im engen, allzu engen Zusammenleben täglich neue Nahrung), grundsätzlich nicht zur Hauptverhandlung kommen.

II.

Es ist nun eine häufig zu beobachtende Erscheinung, daß solche eingestellten Privatklagen wegen Beleidigung im Zivilprozeß wieder auftauchen. Daraus ergibt sich eine Reihe von Fragen, die kurz erörtert werden sollen.

Zunächst herrscht heute Einigkeit über die früher vom RG. (vgl. insbes. RGZ. 77, 217; 82, 59; 91, 265; 98, 36 u. a.) verneinte Frage, ob ein Rechtsschutzinteresse für die Zivilklage auch dann gegeben ist, wenn die Beleidigung (oder die sonstige zu untersagende Handlung) unter öffentliche Strafe gestellt ist. Seit dem grundsätzlichen Urteil des 2. ZivSen. v. 15. Febr. 1927 (RGZ. 116, 151) wird dies, soweit ersichtlich, überall bejaht. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist bei jeder Rechtsverfolgung nötig (RG.: JW. 1932, 650), es ist aber nicht schon deshalb zu verneinen, weil der Kläger die Möglichkeit zu Strafanzeige und Privatklage hat.

Abzulehnen ist aber auch die heute häufig vertretene Auffassung, das Rechtsschutzbedürfnis sei jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Strafrichter auf eine anhängig gemachte Privatklage durch Einstellung entschieden hat. Wenn schon die Tatsache der öffentlichen Strafandrohung das Rechtsschutzinteresse für die Zivilklage nicht hindert, kann es keinen Unterschied machen, ob der jeweilige Kläger es vorher mit einer Privatklage versucht hat oder sofort den Weg der Zivilklage beschreitet. Sonst brauchte der Kläger, um dem Einwand des mangelnden Rechtsschutzinteresses zu begegnen, ja nur auf die Privatklage zu verzichten (was ihm um so leichter fiele, als er mit hoher Wahrscheinlichkeit doch eine Einstellung zu erwarten hat) und sofort Zivilklage zu erheben.

III.

Die Beleidigungsklagen tauchen im Zivilprozeß im wesentlichen in drei Gruppen auf:

als Wiederherstellungsklagen (Klagen auf Widerruf) gegenüber unerlaubten Handlungen in der Vergangenheit,

als Unterlassungsklagen (Abwehrklagen) gegenüber unerlaubten Handlungen in der Gegenwart,

als sog. vorbeugende Unterlassungsklagen gegenüber unerlaubten Handlungen in der Zukunft.

Sie sind grundsätzlich zu unterscheiden.

1. Die Klage auf Widerruf ist eine echte Schadensersatzklage. Sie hat zum Gegenstand die Beseitigung eines durch unerlaubte Handlung (Beleidigung) angerichteten Schadens, zum Ziel die Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 249 BGB.). Sie wirkt in die Vergangenheit, indem sie voraussetzt, daß ein Schaden entstanden ist, der seinerseits fortwirkt, während die schadenstiftende Handlung als solche abgeschlossen ist. Im Gegensatz zur Rechtsprechung des RG. (insbes. RGZ. 78, 210; 96, 244; Warn. 1913 Nr. 320) und der im RGRKomm. (Vorbem. 6 II vor § 823 BGB.) vertretenen Auffassung darf m. E. das Rechtsschutzinteresse nicht schon dann verneint werden, wenn keine Wiederholungsgefahr gegeben ist. Denn wenn ein bereits eingetretener Schaden beseitigt werden soll, kann der Beseitigungsanspruch nicht davon abhängig sein, ob zukünftige Handlungen des Täters neuen gleichartigen Schaden bringen werden.

In der Mehrzahl der Fälle werden solche Widerrufsklagen aber an folgenden Erwägungen scheitern:

Wesentlich ist zunächst, daß der angerichtete Schaden noch fortbesteht und fortwirkt, daß also ein fortwirkender Störungszustand vorliegt. Das wird bei einem großen Teil mehr oder minder alltäglicher Beleidigungen nicht der Fall sein, wohl aber, wenn es sich z. B. um eine Kreditgefährdung durch üble Nachrede oder Verleumdung handelt.

Zum andern muß der vom Beklagten geforderte Widerruf zur Beseitigung des Schadens, also zur Wiederherstellung des früheren Zustandes geeignet sein. Eine Widerrufsklage kann dann von vornherein nicht zugelassen werden, wenn die Art der Beleidigung einen „Widerruf“ nicht zuläßt. Widerrufen kann man nur eine Behauptung; behaupten aber kann man nur Tatsachen. Darum kann man

auch nur tatsächliche Behauptungen widerrufen, während sich Formalbeleidigungen (Schimpfworte) dem Widerruf begriffsnotwendig entziehen. Ein Beispiel: X. hat behauptet, der Y. habe als Angestellter der Firma O. Gelder veruntreut. Wenn X. diese Behauptung widerruft, so sagt er: „X. hat bei der Firma O. keine Gelder veruntreut.“ Wenn X. aber den Y. einen „Gauner“ oder einen „Idioten“ genannt hat, oder die Z. eine „Dirne“, dann kann er diese Formalbeleidigungen bestenfalls dadurch wiedergutmachen, daß er sich entschuldigt, Abbitte leistet — aber er kann solche Schimpfworte, die keine Behauptungen sind, und von denen das Gegenteil logisch nicht denkbar ist, nicht „widerrufen“.

Es ist nicht daran zu denken, etwa auch eine Klage auf „Abbitte“ zuzulassen, oder ein Feststellungsbegehren etwa der Art, daß der Beleidiger sich strafbar gemacht habe oder so ähnlich. Das hätte mit Wiederherstellung und Wiedergutmachung nichts mehr zu tun, sondern würde die Grenze zwischen Zivil- und Strafprozeß in unzulässiger Weise ganz und gar überschreiten. Es handelt sich bei all diesen Klagen ohnedies schon um nicht ganz unbedenkliche Grenzverwischungen. Zwar kann der vom RG. selbst aufgegebene, noch in RGZ. 60, 17 vertretene Standpunkt, daß auch der Widerruf im Grunde schon eine Strafe, also im Zivilprozeß nicht erzwingbar sei, nicht geteilt werden. Denn im Gegensatz zu der Abbitte und der Entschuldigung, die in dem, der dazu gezwungen wird, das Gefühl der Demütigung und Beschämung hervorrufen müssen, ist der Widerruf als restitutio famae eine rein sachliche Erklärung, keine Strafe. Doch wird es immer auf den Einzelfall ankommen, und keinesfalls darf in der Zivilklage das verfolgt werden, was allein den Strafgerichten vorbehalten ist, die Verhängung einer Strafe. Entschuldigung, Abbitte und alle sonst noch etwa in Betracht kommenden Formen einer Genugtuung für Formalbeleidigungen tragen aber den Charakter der Strafe so notwendig in sich, daß sie im Zivilprozeß nicht begehrt werden können. Die Zulässigkeit der Wiederherstellungsklagen ist also allein auf den Widerruf von Verleumdungen oder üblen Nachreden zu beschränken.

Des weiteren ist das Rechtsschutzinteresse hier zu verneinen, wenn es sich um gegenseitige Beleidigungen handelt (vgl. RGZ. 156, 378, wo die Frage jedoch nur gestreift wird), und zwar ohne Rücksicht darauf, wer der herausfordernde Teil war. War das der Kläger selbst, dann ist er nicht schutzwürdig, weil er selbst dem anderen zugefügt hat, was er am anderen tadelt. War aber der Gegner der herausfordernde Teil, und hat der Kläger die Beleidigung erwidert, so hat er sich die Sühne, auf die er an sich Anspruch hat, schon selbst verschafft und damit das Recht verwirkt, vom anderen auch noch einen Widerruf zu verlangen. Das ist keine direkte, nicht einmal eine analoge Anwendung des § 199 StGB., denn es handelt sich nicht um eine vom Richter vorzunehmende Kompensation.

Endlich könnten Bedenken gegen die Zulässigkeit der Widerrufsklage noch aus der Frage der Vollstreckungsmöglichkeit erhoben werden. Ein Tenor etwa der Art: „Der Beklagte wird verurteilt, die Behauptung, der Kläger habe Gelder bei der Firma O. veruntreut, zu widerrufen“, ist nicht vollstreckbar. Mindestens muß eine genaue Umschreibung erfolgen, in welcher Weise der Widerruf erfolgen soll, z. B. durch Veröffentlichung in einer Zeitung, es sei denn, daß das über den Rahmen des Zumutbaren hinausgeht. Wenn z. B. der Beleidiger seine verletzende Äußerung nur *einem* Dritten gegenüber getan hat, ohne daß ein Vierter und Fünfter Kenntnis davon erhalten hat, ginge eine Veröffentlichung in der Zeitung weit über den Rahmen einer Wiederherstellung des früheren Zustandes hinaus. Vollstreckung kann überhaupt nur nach § 888 ZPO. erfolgen, denn der Widerruf ist eine schlechterdings unvertretbare Handlung. Der Beleidigte kann nicht etwa nach § 887 ZPO. sich zur Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Beleidigten ermächtigen lassen, denn *diese* Veröffentlichung bliebe eine Handlung des Beleidigten und wäre kein Widerruf des Beleidigers. Es ist auch nicht an § 894 ZPO. zu denken, denn die Widerrufserklärung, zu der der Beleidigte verurteilt wird, ist keine „Willenserklärung“.

Grundsätzlich ist aber hier zu sagen, daß eine Unmöglichkeit der Zwangsvollstreckung noch kein Einwand gegen die Zulässigkeit der Verurteilung selbst ist. Denn es ist z. B. eine Verurteilung zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens oder eine Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag (RGZ. 72, 394) möglich, obwohl die Erzwingung durch § 888 Abs. 2 ZPO. verboten ist.

Ist eine Vollstreckung aus solchen oder ähnlichen Gründen unmöglich, so muß man die Rechtfertigung für die gleichwohl zuzulassende Widerrufsklage darin erblicken, daß der Beleidigte in der Erlangung eines Urteils, das seinem Widersacher einen Widerruf aufgibt, allein schon eine Wiederherstellung des früheren Zustandes, nämlich eine Wiederherstellung seiner verletzten Ehre erreicht.

2. Die zweite in Betracht kommende Klage ist die *Unterlassungsklage*, die die *Beseitigung eines bestehenden Zustandes zum Gegenstand* hat. Sie ist eine Abwehrklage (actio quasinegatoria), die einen gegenwärtigen Angriff und eine aus diesem Angriff resultierende gegenwärtige Schädigung voraussetzt. Der Klagantrag hat auf Unterlassung zu lauten. Das Hauptbeispiel dieser eigentlichen Unterlassungsklage in der Literatur ist der Boykott, der hier (wo nur von Beleidigungsklagen die Rede sein soll) auszuscheiden hat. Doch auch gegenwärtige Beleidigungen (also vor Klagerhebung begonnene und nach Klagerhebung fortdauernde Beleidigungen) sind denkbar. RGZ. 60, 20 bringt als Beispiele: Einreihung des Bildes einer anständigen Frau in eine Gruppe von Dirnenbildern in einem Schaufenster, Anbringung eines bestimmte Personen beleidigenden Anschlags an einem Dritten zugänglichen Orte usw.

Auch hier ist (im Gegensatz zur Rechtsprechung des RG. und zum RGRKomm., Vorbemerkung 6 II vor § 823 BGB., die die Scheidung von der vorbeugenden Unterlassungsklage vermissen lassen) nicht erforderlich, daß ein zukünftiger Angriff droht. Die Begründung ergibt sich aus dem zu 1 Gesagten. Nötig ist vielmehr nur die Fortdauer des begonnenen Angriffs, denn nur gegen ihn, und nicht in die Zukunft richtet sich die Abwehr. Der Klagantrag geht auf Unterlassung. Schwierigkeiten der unter 1 erörterten Art werden sich hier nicht ergeben. Daß das Rechtsschutzbedürfnis hier ebenso wie bei der Widerrufsklage zu verneinen ist, wenn gegenseitige Beleidigungen vorliegen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Unterlassungsklage bietet eine prozessuale Besonderheit: Wenn der rechtswidrige Angriff nach Klagerhebung, jedoch vor Schluß der letzten Tatsachenverhandlung aufhört, so hat der Kläger hier, wie in allen analogen Fällen, die Möglichkeit, die Hauptsache für erledigt zu erklären und Kosten-

urteil zu verlangen. Er kann aber auch von der Unterlassungsklage zur Widerrufsklage übergehen, seine Klage also ändern, muß dann aber alle die Voraussetzungen dartun, die unter 1 ausgeführt worden sind. Von Bedeutung ist vor allem, daß der Schaden fortbestehen muß. Ist zugleich mit der schadenstiftenden Handlung auch der Schaden selbst beseitigt, so besteht kein Schadensersatzanspruch mehr. Das Fortbestehen des Schadens trotz Aufhörens der schadenstiftenden Handlung hat der Kläger zu beweisen.

Die Zwangsvollstreckung regelt sich bei der Unterlassungsklage nach § 890 ZPO.

3. Endlich kommt noch die vorbeugende Unterlassungsklage in Betracht, die in erweiterter Übertragung der Grundsätze der actio negatoria nach §§ 12, 862, 1004 BGB. von der Rechtsprechung entwickelt worden ist. Ihre grundsätzlichen Voraussetzungen sind bekannt: gefordert wird ein objektiv rechtswidriger Eingriff in das geschützte Recht oder Rechtsgut (hier die Ehre), und für die Zukunft der Nachweis einer ernstlichen, durch Tatsachen begründeten Besorgnis weiterer Angriffe (Wiederholungsgefahr). Das Schwergewicht liegt hier nicht auf der Vergangenheit oder Gegenwart, sondern auf der Zukunft. Nicht auf den bereits vorliegenden rechtswidrigen Angriff kommt es in erster Linie an, wiewohl auch er gegeben sein muß, denn nur aus ihm kann die Besorgnis weiterer Angriffe geschöpft werden; Gegenstand der Klage sind aber in Wahrheit zukünftige Angriffe, die vorbeugend abgewehrt werden sollen. Die eigentliche Unterlassungsklage gegen gegenwärtige Angriffe und die vorbeugende Unterlassungsklage gehen nicht selten in einander über (vgl. z. B. die Ausführungen in RGZ. 77, 217, die eine klare Scheidung vermissen lassen, und die Ausführungen dazu im RGRKomm., Vorbemerkung 6 III vor § 823 BGB.), nichtsdestoweniger ist eine klare Scheidung nicht nur von theoretischer Bedeutung. Denn hier, und nur hier, ist die Wiederholungsgefahr unter allen Umständen zu fordern. Beweispflichtig für die Wiederholungsgefahr ist der Kläger. Im übrigen, insbesondere auch zur Frage der Zwangsvollstrekkung gilt das zu 2 Gesagte.

IV.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß jeweils das Klagbegehren entscheidend ist:

Soll Vergangenes gesühnt werden, handelt es sich um die Beseitigung eines durch in der Vergangenheit liegende Handlung herbeigeführten Zustandes, so liegt eine Wiederherstellungs- (Widerrufs-) Klage vor.

Soll Gegenwärtiges beseitigt werden, so liegt eine echte Unterlassungsklage (Abwehrklage) vor.

Soll Zukünftiges vermieden werden, so liegt eine vorbeugende Unterlassungsklage vor.

Je nach der Beantwortung dieser Fragen ist dann weiter zu prüfen, ob die für die einzelnen Klagen angedeuteten Voraussetzungen gegeben sind.

Kostenfestsetzung erst nach Rechtskraft?

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeke, Berlin

I.

Aus Anlaß seiner Erörterung über die „Erfahrungen mit dem Kriegsverfahrensrecht" (DR. 1940, 1866) gibt RA. Herbert Schneider, Karlsruhe, eine Anregung, welche aufgegriffen zu werden verdient. Schneider tritt im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und erheblichen Arbeitsersparnis für die Abschaffung der Kostenfestsetzung auf Grund nur vorläufig vollstreckbarer Urteile ein. Ihm kann nur vorbehaltlos beigepflichtet werden. Denn die von den Gerichten gemachten Erfahrungen, die in diesem Falle ohnehin auf der Hand liegen, bestätigen vollauf die Beobachtungen Schneiders, daß vollkommen zweckloserweise oft eine Unsumme von Arbeit an eine Kostenfestsetzung, zumal bei komplizierter Kostenausgleichung (§ 106 ZPO.), verwendet werden muß, zwecklos deshalb, weil das zugrunde liegende Urteil aufgehoben oder abgeändert und demgemäß auch eine anderweite Kostenentscheidung getroffen wird. Damit wird ohne weiteres die gesamte bisherige Kostenfestsetzung hinfällig, mag diese nun durch mehrere Instanzen gegangen und auf Beschwerde hin bestätigt, mag sie vom Beschwerdegericht selbst abgeändert oder der festsetzende Urkundsbeamte oder die Vorinstanz zu einer Änderung angewiesen worden sein. Bekanntlich entfallen ja selbst formell wie materiell in Rechtskraft erwachsene Festsetzungen auf Grund vorläufig vollstreckbarer Urteile mit deren Aufhebung.

Dieses Spiel des Hin und Her kann sich innerhalb eines Prozesses mehrfach wiederholen, um sich im Endergebnis schließlich als in jeder Beziehung zweckloser Arbeitsaufwand herauszustellen. Man nehme den durchaus nicht theoretisch konstruierten, sondern fast alltäglich zu nennenden Fall: LG. weist Klage kostenpflichtig ab. Darauf Kostenfestsetzung gegen den Kläger. OLG. verurteilt, daraufhin Kostenfestsetzung gegen den Beklagten. RG. hebt auf und verweist zurück, womit auch die letzte Festsetzung hinfällig wird. OLG. verurteilt nunmehr nur zum Teil und verteilt die Kosten nach Bruchteilen. Daraufhin Kostenausgleichung. RG. ändert — auch hinsichtlich der Kostenquote — ab, daraufhin wieder andere Kostenausgleichung. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß sich um jedes dieser vier Festsetzungsverfahren ein besonderes, ja vielleicht mehrere besondere Rechtsmittelverfahren nach § 104 ZPO. gruppieren, von denen wiederum jedes zu einer Änderung der Festsetzung der Vorinstanz führen kann, dann erst läßt sich in vollem Umfange das Ausmaß von Leerlauf ermessen, welches sich aus der Möglichkeit einer Kostenfestsetzung schon auf Grund eines nur vorläufig vollstreckbaren Urteils ergeben kann[1]).

Derartige Beispielsfälle ließen sich mühelos und ungekünstelt noch weiterhin dadurch komplizieren, daß nebenher noch Festsetzungen aus § 124 ZPO. laufen und auch noch Streitwertänderungen der verschiedenen Instanzen eingeschaltet werden, die

[1]) Es mag noch hinzugefügt werden, daß auch durch die Versendung der Akten vom Obergericht an das Landgericht, wie sie durch die Kostenfestsetzungsanträge notwendig wird, sich häufig Verzögerungen für Gericht und Anwälte ergeben. D. S.

ihrerseits wieder eine Abänderung selbst der inzwischen rechtskräftig gewordenen Festsetzungen bedingen.

II.

Gegenüber dieser auf der Hand liegenden außerordentlichen und trotzdem überflüssigen Arbeitsbelastung der Gerichte müßten schon erhebliche Vorteile in irgend welcher anderen Beziehung sich aufweisen lassen, soll gleichwohl eine Kostenfestsetzung bereits auf Grund eines nur erst vorläufig vollstreckbaren Titels, wie ihn bisher § 103 i. Verb. m. § 794 ZPO. aufführt, ihre Rechtfertigung finden. Solche Vorteile sind aber nur aus der allgemeinen ratio der vorläufigen Vollstreckbarkeit herzuleiten, nämlich zugunsten des siegenden Teils den Spruch des Gerichts auch schon vor seiner Endgültigkeit, d. h. vor Rechtskraft verwirklichen zu lassen, also einem nur erst bedingten Titel schon dieselben Wirkungen wie dem unbedingten Titel beizulegen und ihn nicht nur mit einer bedingten, sondern schon unbedingten Zwangsvollstreckungsmöglichkeit auszurüsten, welche über bloße Sicherung des Vollstreckenden hinaus bereits zur endgültigen Befriedigung führt. Dieser Vorwegnahme der Urteilswirkungen liegt also die Fiktion der Richtigkeit des Urteilsspruchs zugrunde.

Diese Vorwegnahme hat naturgemäß gerade auch hinsichtlich der Kosten des Rechtsstreits, ja bei ihnen vielleicht sogar ganz besonders, einen guten Sinn und Zweck. Denn zumeist handelt es sich dabei um für die Zwecke des Prozesses von der Partei bereits bar aufgewendete Beträge, wenn man so will, eine Art Vorschießen zugunsten der dann unterliegenden Partei. Es ist daher bei ihnen wirtschaftlich sinnvoll, sie sobald als möglich der vorschießenden siegreichen Partei — man denke z. B. an einen Patentprozeß mit hohem Streitwert, wo hohe Kostenbeträge dem Betriebe vielleicht jahrelang entzogen werden — wieder zufließen zu lassen.

Andrerseits hat die Möglichkeit vorläufiger, nur bedingter Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruchs noch einen gerade in diesem Zusammenhang sich offenbarenden weiteren Nachteil: die siegreiche Partei muß vielfach, um den verauslagten Betrag erstattet zu erhalten, andere Werte festlegen, sofern nämlich das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist. Entweder schreckt diese Sicherheitsleistung den Sieger, oder sie ist ihm sogar unmöglich. Dann steht die vorläufige Vollstreckbarkeit ohnehin auf dem Papier, ist also, wie auch Schneider mit Recht sagt, völlig unnötig und damit eine überflüssige Konzession an den siegenden Teil. Oder aber er leistet in irgendeiner Form Sicherheit, wobei nur Bürgschaftsleistung oder Hinterlegung von Wertpapieren nicht als bloßer Austausch eines Nachteils gegen die Beseitigung eines anderen bisherigen Nachteils (die Verauslagung der Kosten) angesehen werden könnten.

An einen anderen Vorteil wäre noch zu denken, der sicherlich mitunter zu erzielen ist: ein schnelles Zugreifen auf Vermögenswerte der unterlegenen Partei, das bei einem Abwarten bis zu der — vielleicht in weiter Ferne liegenden — Rechtskraft des Titels keinen Erfolg mehr verspricht. Sicher ist das eine Erwägung, die in erster Reihe den Entschluß des Siegenden, von der vorläufigen Vollstreckbarkeit trotz der drohenden Nachteile Gebrauch zu machen, diktieren wird.

Es fragt sich nur, ob nicht doch die selbst in die Augen springenden Vorteile eines alsbaldigen Ausgleichs des Kostenaufwandes durch die Nachteile wieder wettgemacht werden, die rechtlich wie wirtschaftlich betrachtet die Rückgängigmachung dieses Ausgleichs, d. h. eben zufolge der Änderung des vorläufig vollstreckbaren Urteils mit ihren Auswirkungen, mit sich bringt.

Rechtlich hat eine Rückfestsetzung zu erfolgen, die ihre Grundlage in § 788 Abs. 2 ZPO. findet, also — vielfach — ein weiteres Kostenfestsetzungsverfahren mit allen sich daraus entwickelnden Möglichkeiten. Wirtschaftlich wird die Wiederhergabe des vereinnahmten, inzwischen anderweit aufgebrauchten Kostenbetrages vielfach viel unangenehmer sich auswirken als das weitere Entbehrenmüssen eines bereits verauslagten Betrages bis zur Klarstellung der endgültigen Kostentragungspflicht. Vor allem ist es mit der bloßen Wiedererstattung meist nicht getan. Denn es schwebt über dem Gläubiger stets „das Damoklesschwert" (so Baumbach 1 zu § 708) nicht nur der Erstattung, sondern sogar des Schadensersatzes (§ 717).

Sonach mögen sich bei Abwägung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte Vor- und Nachteile einer Kostenfestsetzung auf Grund nur erst vorläufig vollstreckbaren Urteils etwa die Waage halten. Rechtlich dagegen sind keine Vorteile ersichtlich. Vom reinen Rechtsstandpunkt aus kann die vorläufige Vollstreckbarkeit — als die Vorwegnahme einer nur bedingt eintretenden Wirkung der gerichtlichen Entscheidung — entbehrt werden. Eine solche Vorwegnahme stellt rechtlich vielmehr nur dann einen Vorzug dar, wenn die Gefahr einer Änderung der Entscheidung, deren Wirkung vorweggenommen wird, gering ist. Das aber kann man wohl kaum behaupten.

III.

So fällt das entscheidende Gewicht den praktischen Gesichtspunkten zu, praktisch in bezug auf die äußeren Auswirkungen einer Vollstreckbarkeit vor Rechtskraft, d. h. also Handhabung, Verfahren, Arbeitsgang, kurzum alles, was mit der Arbeitsbelastung der Gerichte zusammenhängt.

Damit ist man also in einer Zeit, in welcher möglichste Vereinfachung des Verfahrens mit dem Ziele einer Entlastung der Gerichte von aller nur irgendwie entbehrlichen Tätigkeit die — notwendige — Losung ist, wie sie übrigens auch sonst das Ideal darstellt, ohne weiteres bei der von Schneider angeregten Frage angelangt, ob hier nicht in wirklich ersprießlicher Weise eine fühlbare Entlastung der Gerichte herbeigeführt werden kann. Das ist sicherlich der Fall. Ihr Vorzug wäre um so größer, als sie — im Gegensatz zu vielen sonstigen Vereinfachungsmaßnahmen — nicht auf Kosten irgendeines Rechtsguts, nicht durch Einschränkung der wünschenswerten rechtlichen Bewegungsfreiheit einer rechtsuchenden Partei, nicht durch einen Eingriff in eine rechtlich wirklich vorteilhafte Position, sondern allein durch Preisgabe einer ihrem inneren Wert nach zweifelhaften rechtlichen Möglichkeit zu erzielen ist.

Zutreffend weist Schneider darauf hin, daß damit zugleich auch für die Rechtsmittelgerichte eine fühlbare Entlastung geschaffen würde. Denn in der Tat werden viele Einstellungsbeschlüsse nur oder doch hauptsächlich mit Rücksicht auf die drohende Vollstreckung wegen der Kosten aus dem auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils bereits ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluß gestellt.

Man wird allerdings trotzdem diese Frage nicht losgelöst aus dem systematischen Aufbau der ZPO. betrachten dürfen und deshalb zugleich prüfen müssen, ob nicht etwa ein Stein aus dem gesetzlichen Gesamtbau gerissen wird, der dessen Haltbarkeit und innere Folgerichtigkeit gefährden könnte. Das ist nicht der Fall, insbesondere kann es nicht einmal als unfolgerichtig bezeichnet werden, wenn man die vorläufige Vollstreckbarkeit als solche weiterhin beläßt, nämlich für die Durchführung des Hauptanspruchs, ihre Ausnutzung für die Zwecke der Durchführung des Kostenerstattungsanspruchs dagegen grundsätzlich versagt. Denn es ist letzten Endes reine Zweckmäßigkeitserwägung, wieweit der Gesetzgeber eine Vorwegnahme der Wirkungen eines nur erst bedingten Urteilsspruchs zulassen will. Hinsichtlich des Hauptanspruchs brauchen dafür keine durchgreifenden Bedenken zu bestehen, während hinsichtlich des Kostenanspruchs solche aus schwerwiegenden praktischen Erwägungen — die sich aus der Notwendigkeit eines anschließenden besonderen (Festsetzungs-) Verfahrens einerseits und dessen völliger Nutzlosigkeit bei Änderung des Titels andrerseits ohne weiteres ergeben, mit Grund erhoben werden können.

Es handelt sich also in der Tat nur um eine Einschränkung der Wirkungen der vorläufigen Vollstreckbarkeit, gegen welche keine rechtsgrundsätzlichen Bedenken geltend gemacht werden können.

IV.

Der Wegfall einer solchen Festsetzungsmöglichkeit bringt aber noch in anderer Beziehung einen unschätzbaren Vorteil. Nicht nur die Gerichte, sondern vor allem auch die Rechtsanwälte, bei ihnen besonders ihre Bürokräfte erfahren eine außerordentlich fühlbare Entlastung von einer Tätigkeit, die sie vielfach nur als Dreschen leeren Strohs empfinden müssen. Das wiederholte Befaßtwerden mit ein und derselben Kostenfestsetzung, einmal unter dem Gesichtspunkt der Gläubigerschaft, dann unter dem der Schuldnerschaft der eigenen Partei mit den verschiedenartigsten Variationen lassen ein solches Verfahren alles andere als wünschenswert erscheinen. Diese Seite des Prozesses gehört — verständlicherweise — ohnehin nicht zu der beliebtesten Tätigkeit im Anwaltsbüro, am allerwenigsten dann, wenn sie, womöglich wiederholt, auf die Gefahr hin ausgeübt wird, sich als zwecklos herauszustellen, weil die Grundlage, der Titel, ja nur erst bedingt wirksam ist. Diese Bearbeitung der Kostenfestsetzungsfrage erfordert vielfach einen ganz unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Mühe, nicht nur, was die Aufstellung der eigenen Kostenberechnung anlangt, sondern noch weit mehr, was die Nachprüfung der gegnerischen Kostenrechnung und damit die Einlegung von Erinnerungen und sofortigen Beschwerden oder die Stellungnahme zu solchen Rechtsmitteln der Gegenseite betrifft. Wenn das im Rechtsstreit einmal geschieht, so mag das unumgänglich und sogar durchaus produktiv sein. Wenn ein solches Befassen wegen derselben Kostenansprüche, nur vielleicht mit anderen Bruchteilen oder mit umgekehrtem Vorzeichen, aber mehrmals in demselben Prozeß sich erforderlich macht, dann muß das sich als unerträgliche und unproduktive, vor allem aber entbehrliche Arbeitsbelastung auswirken, deren Beseitigung nur von Nutzen sein kann.

Um nun aber jedem nur möglichen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, soll auch die gebührenrechtliche Auswirkung eines Wegfalls der Kostenfestsetzung auf Grund vorläufig vollstreckbaren Urteils geprüft werden. Ich glaube indes, daß insoweit von Anwaltsseite kein Einspruch gegen eine Beseitigung dieser Festsetzung erhoben werden würde. Die Kostenfestsetzungsgebühr aus § 23 Ziff. 3 RAGebO. ($^3/_{10}$ der vollen Gebühr) ist ohnehin so gering bemessen, daß sie für die Anwaltsbelange nicht ins Gewicht fällt. So ist z. B. bei einer umfangreichen Ausgleichung, die mit einem Saldo von nur wenigen Mark endet, trotz vielleicht umfangreicher und schwierigster Nachprüfung nur eine Gebühr in Höhe der niedrigsten entstanden. Die Gebührenfrage dürfte also keine Rolle für die Beibehaltung derartiger Festsetzungen spielen.

V.

Zusammenfassend darf daher gesagt werden, daß die von Schneider gegebene Anregung, eine Kostenfestsetzung grundsätzlich nur auf Grund rechtskräftigen Titels stattfinden zu lassen, als wirkliche Vereinfachungsmaßnahme von erheblicher praktischer Tragweite der Beachtung des Gesetzgebers wert ist.

Dies um so mehr, als sie sich mit der Aufhebung einer anderweiten Vereinfachungsmaßnahme verbinden läßt, die ohnehin nur als notwendiges Übel eingeführt worden ist: die weitgehende Abschneidung der Beschwerden gegen Kostenfestsetzungen. Das die augenblickliche Grenze von 200 *RM* eine große Härte darstellt, welche in ihrer Auswirkung als nicht sozial empfunden werden muß und deshalb ohne Frage nur aus dringenden Staatsnotwendigkeiten eingeführt worden ist, wird wohl niemand bezweifeln. Es ist immerhin der Erstattungsanspruch für drei volle Anwaltsgebühren nach einem Streitwert von 1700 *RM*, also sicherlich keinem wirtschaftlich unbedeutenden Objekt, welcher nach der bisherigen Regelung der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht entzogen ist. Wenn diese einschneidende, vor allem ja auch das wertvolle Rechtsgut einheitlicher Rechtsprechung gefährdende Einschränkung des ordentlichen Rechtsmittels gegen eine andere, diese Gefährdung und zugleich Benachteiligung der Parteien nicht in sich bergende Vereinfachungsmaßnahme sozusagen ausgetauscht werden kann, dann würde damit im Interesse der Rechtspflege viel gewonnen, dagegen keiner Partei von ihren wirklichen Rechten etwas genommen werden.

VI.

Der Wegfall der Festsetzung auf Grund vorläufig vollstreckbaren Urteils dürfte indes nur mit gewissen Einschränkungen erfolgen. Denn die vorläufige Vollstreckbarkeit wird vom Gesetz unter verschiedenen, sich nicht gleichwertigen Gesichtspunkten gewährt: einmal dem schon erörterten allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Gefahr einer Änderung der nur erst vorläufig vollstreckbaren Entscheidung den Spruch des Gerichts in bestimmten Fällen jetzt schon verwirklichen zu lassen. Zum Teil ist aber noch eine andere — engere — Erwägung maßgebend: der Spruch des Gerichts wird vom Gesetz gleichsam als in erhöhtem Maße der endgültigen Entscheidung angenähert behandelt und ist deshalb stets schlechthin für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Unter die erste allgemeine Erwägung sind diejenigen Fälle zu rechnen, in denen eine baldige Verwirklichung des urteilsmäßig festgestellten Anspruchs nach der Art des Anspruchs oder des Verfahrens angebracht

erscheint. Es sind dies die in §§ 708, 709 ZPO. aufgeführten Fälle mit Ausnahme des § 709 Ziff. 4 ZPO. (vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 500 RM). Unter die letztere engere Erwägung rechnen wohl nur die in § 708 Ziff. 7 ZPO. genannten Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Hier ist vom Gesetz eine Bevorzugung der Urteile des zweiten Rechtszuges beabsichtigt (für landgerichtliche Berufungsurteile entbehrlich, da diese bereits mit der Verkündung rechtskräftig werden, § 19 EGZPO.). Das kommt insbesondere auch dadurch zum Ausdruck, daß die sonst aus § 717 Abs. 2 ZPO. drohende Schadensersatzpflicht zufolge § 717 Abs. 3 bei diesen Urteilen nicht eintritt, sondern nur die reine Bereicherungshaftung vorgesehen ist.

So dürfte es gerechtfertigt sein, für aus § 708 Ziff. 7 ZPO. vorläufig vollstreckbare Urteile die Kostenfestsetzung zuzulassen.

Eine weitere Ausnahme dürfte mindestens erwägenswert sein. Sie betrifft den oben erörterten Fall, daß ohne sofortige Vollstreckung die Verwirklichung des Kostenerstattungsanspruchs gefährdet sein würde, was der Erstattungsgläubiger glaubhaft zu machen hätte. Ob indes eine solche Möglichkeit großen praktischen Wert hätte, zumal im Hinblick auf die Schwierigkeit einer solchen ausreichenden Glaubhaftmachung, kann zweifelhaft sein. Es müßte dann auf entsprechenden Antrag hin das Gericht die Festsetzung ausdrücklich (entweder bereits im Urteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß) zulassen.

Es ließe sich mithin der hier erörterte Vereinfachungsgedanke in der angestrebten Richtung etwa durch folgende Änderung des § 103 Abs. 1 ZPO. in die Tat umsetzen:

§ 103 Abs. 1 ZPO. erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden, auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils jedoch nur dann, wenn diese Vollstreckbarkeit auf § 708 Ziff. 7 ZPO. beruht (oder wenn die obsiegende Partei glaubhaft macht, daß ohne sofortige Geltendmachung ihres Erstattungsanspruchs dieser gefährdet sein würde).

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement

1. Parteihaus in Lublin

Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank übergab am 23. Jan. 1941 in der Distriktshauptstadt Lublin das dort durch den Distriktstandortführer der NSDAP. geschaffene „Haus der Nationalsozialisten" seiner Bestimmung. Es ist dies das am weitesten vorgeschobene Parteigebäude im Osten.

2. Clearing-Vereinbarungen

Nach der bereits im Sommer des vergangenen Jahres zwischen dem Generalgouvernement und der Schweiz getroffenen Vereinbarung über die Regelung des Zahlungsverkehrs sind nun auch mit Bulgarien, Griechenland, der italienisch-albanischen Zollunion, Jugoslawien, Belgien, den Niederlanden, dem Protektorat Böhmen und Mähren, Rumänien und Ungarn Regelungen für alle Verbindlichkeiten aus dem Warenverkehr getroffen worden. Die Verrechnung erfolgt über das großdeutsche Clearing. Darüber hinaus ist mit Bulgarien, der italienisch-albanischen Zollunion, Jugoslawien und den Niederlanden auch ein Abkommen über die Regelung des Verrechnungsverkehrs bezüglich alter Verbindlichkeiten zwischen Schuldnern und Gläubigern dieser Länder und des Generalgouvernements getroffen worden.

3. Die Stellung der im Generalgouvernement Tätigen

Der Reichswirtschaftsminister hat in Runderlaß 7/41 D. St.-R. St. angeordnet, daß die im Generalgouvernement beruflich tätigen deutschen Reichsangehörigen auch dann, wenn sie dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben, hinsichtlich ihres gesamten Vermögens devisenrechtlich weiter wie Inländer im Sinne der deutschen Devisenvorschriften zu behandeln sind. Sie brauchen die ihnen im Generalgouvernement anfallenden Vermögenswerte jedoch nicht der Reichsbank anzubieten.

4. Wiedervereinigung der beiden Teile des Verordnungsblattes

Ab 1. Jan. 1941 erscheint das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement wieder in einer einheitlichen Ausgabe, nachdem mit der Einführung des „Amtlichen Anzeigers für das Generalgouvernement" einer der wichtigsten Gründe, die zur Einführung eines Teiles II des Verordnungsblattes für das Generalgouvernement Veranlassung gegeben haben, weggefallen ist.

Aus Norwegen

1. Gründung eines produktionstechnischen Institutes

Norwegen erhielt durch das neugegründete produktionstechnische Institut eine Einrichtung, die einmalig ist und für die es kaum einen Vergleich gibt. Seine Hauptaufgabe besteht darin, dem Wirtschaftsleben Norwegens eine möglichst große rationelle Ausnutzung zu erschließen sowie ihm auch alle produktionstechnischen Hilfsmittel zuzuführen, soweit diese vorhanden sind oder zur Verfügung gestellt werden können.

2. Vermehrung der Verrechnungsabkommen

Der von uns DR. 1941, 34 angekündigte Abschluß weiterer Verrechnungsabkommen ist durch die Neuregelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen Norwegen einerseits und Belgien, den Niederlanden und Bulgarien andererseits erfolgt. Der Warenaustausch soll nach dieser Neuordnung auf der Grundlage von Listen erfolgen. Ex- und Import sind von der üblichen Lizenz abhängig, alle Zahlungen erfolgen über die Clearingzentrale Berlin.

3. Ausbau nordnorwegischer Kraftwerke

Für den Ausbau der nordnorwegischen Kraftwerke sind vom Staat zwei Millionen Kronen zugesagt worden. Davon sollen allein für die Elektrifizierung der Varanger-Halbinsel 600 000 Kronen verwendet werden.

Aus den Niederlanden

1. Schuldnerschutz

Nach einer zweiten Ausführungsvorschrift des Generalsekretärs im Ministerium der Justiz zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schuldnerschutzes (siehe DR. 1940, 1718) kann der Richter einem Schuldner, der schon einmal Zahlungsaufschub gewährt erhalten hat und der auch nach Ablauf dieser Aufschubfrist seine vor dem 10. April 1940 eingegangenen Verpflichtungen noch nicht erfüllen kann, abermals ein oder mehrere Male Aufschub, immer von höchstens 6 Monaten, gewähren, wenn dies dem Gläubiger billigerweise zugemutet werden kann.

2. Neue niederländische Staatsanleihe

In Kürze ist mit der Ausgabe einer neuen niederländischen Staatsanleihe zu rechnen. Sie wird in Höhe von 500 Mill. Gulden aufgelegt. Der Zinsfuß beträgt 4%, während die Laufzeit mit 10 Jahren angegeben wird.

Aus Belgien

1. Errichtung einer Warenstelle für Holz

Nach einer VO. des Wirtschaftsministeriums (Belgischer Staatsanzeiger v. 11. Jan. 1941) wurde in Belgien mit sofortiger Wirkung eine Warenstelle für Holz errichtet, um den belgischen Holzmarkt zu ordnen. Die Befugnis der Warenstelle für Holz erstreckt sich auf alle holzbearbeitenden Betriebe mit Ausschluß der Waldbesitzer.

2. Neue Güterverkehrsbestimmungen

Durch Bekanntmachung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich (VOBl. v. 16. Jan. 1941) wurde der nordisch-belgische Gütertarif, der Güterverkehr zwischen den nordischen Ländern und den besetzten Gebieten Belgiens sowie der grenzüberschreitende Güterkraftverkehr mit Deutschland neu geregelt. Nach letzterer ist für die Beförderung von Gütern mit Nutzkraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr, unbeschadet sonstiger Voraussetzungen, eine besondere Genehmigung erforderlich. Sie wird in Belgien und Nordfrankreich von der für den Abgangsort der Sendung zuständigen Kommandantur erteilt.

3. Neuordnung der Diamantenwirtschaft

Die organisatorische Neuordnung der belgischen Diamantenindustrie steht vor ihrem Abschluß. In Brüssel ist eine Warenstelle, in Antwerpen eine Kontrollstelle errichtet worden. Diese Stellen regeln die Zulassung zum Diamantenhandel und die Verteilung der vorhandenen Rohwaren. In diesem einen Verband sind nun alle früher bestehenden belgischen Diamantenverbände zusammengeschlossen. Man hofft durch diese Maßnahme, Belgien die bisherige wichtige Stellung seiner Industrie innerhalb des Welthandels zu erhalten.

Aus Frankreich

1. Noteneinfuhr nach Frankreich

Für den Reiseverkehr sind in Frankreich verschärfte Bestimmungen über die Mitnahme französischer Banknoten bei der Einreise erlassen worden. Bisher konnte im Reiseverkehr jeder Reisende nach Frankreich einen Betrag von 5000 Fr. in französischen Noten mit sich führen. Dieser bei der Einreise zugelassene Betrag ist nunmehr auf 1000 Fr. herabgesetzt worden. Was die Einfuhr von ausländischen Banknoten im Reiseverkehr anlangt, so bleibt es bei der bisherigen Regelung, die jedem Reisenden das Mitführen fremder Banknoten im Gegenwert von 10 000 Fr. gestattet. Im übrigen besteht schon seit längerer Zeit ein Ein- und Ausfuhrverbot für französische Noten, lediglich für den Reiseverkehr gelten die vorgenannten Ausnahmebestimmungen.

2. Industrielle Zusammenarbeit mit Deutschland

Die Verhandlungen zwischen deutschen und französischen Industriellen haben zu einer Bildung von fünf besonderen Ausschüssen für Maschinenbau, Optik, Feinmechanik, Elektroindustrie, Metalle und Automobile geführt. In Frankreich erhofft man von einer größeren Auftragserteilung seitens der deutschen Industrie eine fühlbare Verminderung der Arbeitslosigkeit. Über die Verteilung dieser Aufträge wurde ebenfalls ein besonderes Abkommen erzielt.

Aus Luxemburg

1. Weiterangleichung an das Reich

Durch VO. des CdZ. wurden folgende reichsrechtliche Bestimmungen für Luxemburg übernommen:

Die AusländerpolizeiVO. v. 22. Aug. 1938 und die VO. über die Behandlung von Ausländern v. 5. Sept. 1939, die StraßVerkO. v. 13. Nov. 1937, die StraßVerkZulO., die VO. über die Ausbildung von Kraftfahrzeugfahrern sowie die VO. über Sachverständige über den Kraftfahrzeugverkehr; die VO. über den Paß- und Sichtvermerkzwang in der Fassung v. 20. Juli 1940 mit den entsprechenden Bekanntmachungen; das RBewG. und das RVermStG. mit DurchfVO., das Gesetz über Reisekostenvergütung, Umzugsvergütung, Notstandsbeihilfen, Bewilligung von Unterstützungen und Reichsdienstwohnungen der Beamten.

2. Kleiner Grenzverkehr mit Frankreich

Mit Wirkung v. 1. Febr. 1941 trat die VO. des CdZ. über die Neuregelung des kleinen Grenzverkehrs zwischen Luxemburg und Frankreich in Kraft.

3. Pachtschutz für landwirtschaftliche Grundstücke

Laufende Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nach einer mit 1. Jan. 1941 in Kraft getretenen VO. des CdZ. nur mit seiner Genehmigung gekündigt werden. Er kann überdies die Wirksamkeit von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke, die dem Gemeinwohl widersprechen oder nach gesundem Volksempfinden zu unbilligen Härten für den Pächter oder Verpächter führen, von seiner Genehmigung abhängig machen.

4. Herstellung von Druckerzeugnissen

Die Herstellung und die Herausgabe sowie der Vertrieb und das gewerbsmäßige Verleihen von Druckerzeugnissen bedarf nach einer neuen VO. des CdZ. seiner Genehmigung. Die Genehmigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die Druckerzeugnisse einmalig erscheinen oder in unregelmäßigen Zeitabschnitten herausgegeben werden.

5. Einführung der Hauptschule, Errichtung und Weiterführung privater Schulen

Nach einer neuen VO. des CdZ. v. 12. Jan. 1941 sind als Auslesepflichtschulen, die ein über das Lehrziel der Volksschule hinausgehendes Wissen vermitteln, anschließend an die ersten vier Jahre der Grundschule unverzüglich vierklassige Hauptschulen zu errichten. Unterhaltsträger sind die Gemeinden. Ein Schulgeld wird nicht erhoben.

Die Errichtung und Weiterführung sämtlicher privater Schulen sowie Schüler- und Schülerinnenheime bedarf der Genehmigung des CdZ., wobei die bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art einen entsprechenden Antrag bis zum 25. Jan. 1941 einzureichen hatten. Die Versagung der Genehmigung hat die Schließung der betreffenden Schule zur Folge.

Aus dem Elsaß

1. Auflösung der Rechtsanwaltskammern

Durch VO. des CdZ. wurden die Vorstände der Rechtsanwaltskammern von Straßburg, Kolmar, Mühlhausen und Zabern mit 19. Dez. 1940 aufgelöst. Der OLGPräs. in Karlsruhe wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Personalamt beim CdZ. kommissarische Vorstände der Rechtsanwaltskammern zu ernennen.

2. Meldewesen

Mit Wirkung v. 1. Febr. 1941 gelten durch VO. des CdZ. die ReichsmeldeO. v. 6. Jan. 1938 und die VO. über zusätzliche Bestimmungen zur ReichsmeldeO. v. 6. Sept. 1939.

3. 16 000 neue Sparkassenbücher

Die Bilanzen der durch die VO. des CdZ. v. 20. Aug. 1940 geschaffenen 16 elsässischen Stadt- und Kreissparkassen auf 31. Dez. 1940 liegen dank der auf den Erfahrungen im Altreich aufgebauten guten Betriebsorganisation der Sparkassen bereits vollzählig vor. Danach konnten die Kreis- und Stadtsparkassen in den vier Monaten ihres Bestehens bereits 35 935 390 *RM* (gleich 718 707 800 Franken) an neuen Einlagen sammeln, die sich auf 16 200 neue deutsche Sparkassenbücher und 11 121 Girokonten verteilen.

(Abgeschlossen am 29. Januar 1941.)

Aus Forschung und Lehre

Hausgenossenschaft und Erbeinsetzung [1])

Das römische Erbrecht ist eine merkwürdige Schöpfung. Einerseits modern und so befähigt, weniger in seinen materiellen Rechtssätzen als in seiner Rechtstechnik, als Grundlage des geltenden Rechts zu dienen, andrerseits belastet mit einer Reihe von Maximen, die den Römern selbst, wenigstens der späteren Zeit, nicht mehr verständlich waren. Dazu gehört der Satz, daß das Wesen des Testaments in der Einsetzung eines Erben bestehe. Er steht als historische Reminiszenz noch im Corpus iuris, ist aber praktisch durch das Kodizill ersetzt, das ebenso wie unser heutiges Testament die letztwillige Verteilung des Nachlasses ohne Einsetzung eines Erben gestattet. Der Verf. der unten genannten Abhandlung aus der dem auch um die Erforschung der Anfänge des römischen Erbrechts besonders verdienten Leipziger Romanisten H. Siber von seiner Fakultät zum 70. Geburtstag gewidmeten Festschrift sucht den Satz zu erklären durch die Annahme einer Anerbensitte, die sich in Rom im 5./4. Jahrh. v. Chr. ausbildete und die, befördert einerseits durch die Landnot einer durch Erbteilungen geschwächten Kleinbauernschaft vor Beginn einer großzügigen Kolonisation, andrerseits durch das Streben adeliger Familien, zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben ihren Besitz zusammenzuhalten, dazu führte, daß der Römer in der Regel unter Enterbung und Abfindung der anderen Erbanwärter einen Erben im Testamente berief. Das alles ist m. E. richtig gesehen und bedeutet eine wesentliche Erweiterung unseres Wissens.

Die Grundidee konnte der Verf. der Lehre des italienischen Romanisten Bonfante entnehmen. Allerdings ist für Bonfante das Einerbensystem nicht Ausfluß einer Anerbensitte, sondern Gestaltung der ältesten römischen Erbfolge, die ihm Nachfolge in die Herrscherstellung innerhalb der ursprünglich souveränen Familie bedeutet. Wie im römischen Staate ursprünglich der Obermagistrat seinen Nachfolger ernannte, so auch in der viel älteren Familie der Hausvorstand, indem er den Erben — in der Regel den ältesten Sohn — durch Testament als Nachfolger in der Leitung der Familie designierte. Das Testament stünde daher am Anfange des Erbrechts. Zu teilweise ähnlichen Vorstellungen gelangt man mit dem Verf. von der ursprünglichen Hausgemeinschaft aus, die freilich die italienische Romanistik nicht recht gelten lassen will. Denn wenn in dieser Träger des Hausvermögens die Familie ist, so ändert sich mit dem Tode des Hausvorstands in der Rechtszuständigkeit nichts. Was weggefallen ist, ist nur der Leiter der Familie, an dessen Stelle als Nachfolger in dieses Leitungsrecht nun der Erbe tritt.

Die Kritik der Lehre Bonfantes hängt wesentlich von der Beurteilung des ältesten römischen Testaments comitiis calatis ab, so genannt, weil es vor dem versammelten Volke errichtet wurde. Hält man es mit dem Verf. für eine Adoption auf den Todesfall, die die Kindeserbfolge nachahmt, so kommt man zu dem Schluß, daß es ursprünglich nur in Ermanglung von Leibeserben zulässig war, also nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellte, die freilich trotz des notorischen Kinderreichtums der altrömischen Bauernfamilie nicht so selten sein mochte, wenn man die große Kindersterblichkeit, die mangelnde Hygiene und endlich den starken Verbrauch an Männern in Kriegen jener fernen Zeiten erwägt. Dafür spricht die Formverwandtschaft des Komitialtestaments mit der Adoption unter Lebenden durch arrogatio, nicht minder die Rechtsvergleichung, die uns das Adoptionstestament bei den Germanen, Griechen und neuerdings bei den indogermanischen Hethitern in Kleinasien für eine Zeit nachweist, die etwa 1300 Jahre vor den ältesten antiken, etwa 2300 Jahre vor den ältesten germanischen Quellen liegt, und zwar mit der anscheinend für indogermanische Völker charakteristischen Note, daß dieses Testament durch eine Versammlung der Volksgemeinschaft gefestigt werden mußte. Nichtsdestoweniger könnte Bonfantes Einerbensystem richtig sein, aber nicht auf Testament, sondern auf Verwandtenerbfolge beruhend, die nicht wie schon zur Zeit der XII Tafeln (etwa 450 v. Chr.) auf der Klein- (Vater — Kinder), sondern auf der Großfamilie aufgebaut war und Nachfolge in die Häuptlingsstellung bedeutete. Freilich müßte ein solches Erbrechtssystem, das bei anderen Völkern vorkommt, lange vor den XII Tafeln liegen und wäre daher sehr hypothetisch. Immerhin sei auf die ursprüngliche Erbunfähigkeit des Unmündigen hingewiesen, die in jüngster Zeit von mehreren Forschern vertreten wird. Sie erklärt sich ohne weiteres aus seiner Unfähigkeit zur Häuptlingsstellung und wird erträglich, weil der Unmündige auch nach Erreichung der Mündigkeit in der Hausgenossenschaft der Großfamilie seine Versorgung fand.

Indessen knüpft der Verf. die Anerbensitte nicht an das Komitialtestament an, sondern an das jüngere, vielleicht schon von den XII Tafeln anerkannte Treuhandstestament. In diesem übertrug der Testator sein Vermögen einem Treuhänder (familiae emptor) zu beschränktem Eigentum mit der Verpflichtung, es nach seinem Tode nach seinen Weisungen an die Destinatäre zu verteilen. Es war, wie man zu sagen pflegt, ein Legatentestament ohne Erbeneinsetzung. Es ist sehr interessant, daß die Römer auf bestem Wege zu einer Gestaltung des Testaments waren, die sie Jahrhunderte später in dem Kodizill erreichten. Die Entwicklung des Treuhandstestaments wurde aber geknickt durch die Einsetzung des Erben, der an Stelle des familiae emptor trat. Die Erbeneinsetzung kommt aber, wie schon von anderen erkannt wurde, aus dem Komitialtestament, dessen Einfluß der Verf. allzu sehr vernachlässigt. Denn das Komitialtestament bestand in der Einsetzung eines Erben. Wenn es diesen Einfluß üben konnte, so lag der Grund darin, daß der ursprüngliche Gedanke der Erbfolge: Eintritt in die Rechtsposition des Erblassers, Fortsetzung von dessen Familie bei den Römern im 5./4. Jahrh. und auch weiterhin viel zu lebendig war, als daß er durch eine nüchterne Verteilung des Nachlasses schon hätte ersetzt werden können. Da aber das Komitialtestament wahrscheinlich Einerbentestament war, so konnte es sich, seitdem sein Grundgedanke in das Treuhandstestament eingedrungen war, mit der aufkommenden Anerbensitte leicht verbinden und ihr zum Durchbruch verhelfen.

Das Referat beschränkt sich auf Wiedergabe und Kritik der Grundidee des Verf. Zahlreiche bedeutungsvolle Einzelheiten, die den Interessen der Leser dieser Zeitschrift ferner liegen, mußten auch wegen Raummangel unerwähnt bleiben. Nur eines sei zum Schlusse hervorgehoben.

Der Verf. bringt ein wichtiges Argument dafür, daß Anerbensitte und erst recht Anerbenrecht ein Produkt späterer Entwicklung sind, die sich meist im vollen Licht der Geschichte vollzieht. Es war ein Irrtum, wenn in der deutschen Literatur nach dem Erbhofgesetz vielfach behauptet wurde, das Anerbenrecht sei etwas Urgermanisches. Einerbensystem kann, wie bemerkt, allerdings in primitiven Großfamilien als Nachfolge in die Häuptlingsstellung vorkommen, wovon sich in der Hauserbfolge bei regierenden Familien vielleicht noch am meisten erhalten hat. Aber gerade die Großfamilie wird für die Germanen (nicht für die Indogermanen) von führenden deutschen Germanisten (H. Meyer, A. Schultze) entschieden bestritten. Darüber hinaus ist das Einerbensystem meist spätere, zweckbewußte Schöpfung. So die Primogenitur des normannischen Lehensrechts im Interesse des Lehensherrn, dem an der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Lehensmannes liegt. Aus ähnlichen Gründen kann sich die Unteilbarkeit des Hofs des hörigen Bauern im Interesse des Grundherrn entwickeln. Anerbensitten scheinen vielfach durch zweckbewußte Erwägun-

[1]) Zugleich Besprechung von: Franz Wieacker: Hausgenossenschaft und Erbeinsetzung. Über die Anfänge des römischen Testaments. (Sonderdruck aus den „Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien“, Heft 124 = Festschrift für H. Siber.) Leipzig 1940. Verlag Theodor Weicher. 57 S. Preis brosch. 2,50 *RM*.

gen oder durch Landnot bestimmt zu sein. Beides ist gewiß nicht urtümlich. Erst das 19. Jahrh. bringt in seinen Anerbengesetzen die Idee, daß es sich um die Erhaltung des Bauernstandes als solchen handle, eine Idee, die das Reichserbhofgesetz zu dem Prinzip gesteigert hat, daß ein leistungsfähiges Bauerntum eine tragende Säule des deutschen Volkstums sei. Man nimmt diesem Prinzip nichts an Bedeutung, wenn man feststellt, daß es durchaus modern ist, daß es zu seiner Durchführung Institutionen verwertet, die ihren Ursprung in der Grundherrschaft haben (z. B. die Abmeierung), und daß germanisch weit eher als das Anerbenrecht als solches gewisse technische Mittel sind, deren sich das Gesetz zur Erreichung seiner Zwecke bedient, z. B. die wesentliche Beschränkung des Testaments, der Gedanke der Sondererbfolge usw. Prof. P. Koschaker, Berlin.

Schrifttum

Dr. Heinz Wassermeyer, RA. b. OLG. Köln: Der Kollisionsprozeß in der Binnenschiffahrt. Für den Rhein dargestellt an Hand der Rspr. des OLG. Köln. Duisburg 1940. „Rhein“ Verlagsgesellschaft mbH. XVI, 246 S. Preis geb. 9,50 *RM.*

Solange die beiden wichtigsten Ströme Rhein und Elbe unter der Verwaltung internationaler Kommissionen standen (ebenso wie der dritte jetzt deutsch gewordene Strom die Donau), schien äußerlich jedes Interesse am deutschen Binnenschiffahrtsrecht erloschen. Das änderte sich gründlich mit der Befreiung der deutschen Ströme vom fremden Joch durch die Aufkündigung der Stromkommissionen im Nov. 1936. Bereits durch das Gesetz v. 30. Jan. 1939, dem bisher drei Durchführungsverordnungen gefolgt sind, wurde eine einheitliche Binnenschiffahrtsgerichtsbarkeit für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches geschaffen. Durch Allgemeine Verfügung v. 5. Mai 1939 wurde ein einheitliches Schiffsregister eingeführt; durch das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken v. 15. Nov. 1940 ist endlich ein den Interessen der beteiligten Kreise Rechnung tragendes zusammenhängendes folgerichtiges Recht für Eigentumserwerb, Belastung, Versteigerung von eingetragenen Schiffen geschaffen worden und damit wohl vorläufig ein Abschluß der Gesetzgebungsarbeit auf diesem wichtigen Gebiet erreicht worden.

Ebenso wie die Gesetzgebung ist auch das Schrifttum aus seinem Dornröschenschlaf erwacht; nachdem im Jahre 1938 endlich ein neues Erläuterungswerk zum Binnenschiffahrtsgesetz erschienen war (Vortisch-Zschucke), hat der Rechtsanwalt beim OLG. Köln Dr. Wassermeyer ein ausgezeichnetes Werk über eine besonders schwierige und wichtige Frage des Binnenschiffahrtsrechts, den Kollisionsprozeß, vorgelegt. Der Untertitel des Buches könnte den Anschein erwecken, als ob es nur für die Verhältnisse am Rhein Bedeutung hätte. Dies ist aber keineswegs der Fall. Wenngleich ein großer Teil (der zweite Teil) des Buches der Schiffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet v. 18. Jan. 1939 gewidmet ist, so liegt doch auf der Hand, daß bei der weitgehenden Übereinstimmung ihrer Bestimmungen mit den Vorschriften der deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung v. 12. April 1939 die Ausführungen des Verfassers auch für die anderen Stromgebiete von Bedeutung sind. Es kommt aber hinzu, daß das Buch in seinem ersten Teil, der auf S. 15 bis 85 die Rechtsstellung des Eigners und die Fragen des Beweisrechts des ursächlichen Verschuldens behandelt, ganz allgemein solche Fragen, die sich aus §§ 92 ff. BinnenSchG. ergeben, erörtert, also insofern unmittelbar für das ganze Geltungsgebiet des deutschen Binnenschiffahrtsrechts gilt.

Die sehr eingehenden Erörterungen sind stets lebhaft und anregend geschrieben, und man wird ihnen fast durchweg, zum mindesten im Ergebnis beitreten können. Besonders interessant sind die Ausführungen Wassermeyers über die Haftung aus § 904 BGB., dessen Bestimmungen nach Ansicht des Verfassers namentlich bei Nebelkollisionen wohl häufiger angewendet werden müßten; ferner der Versuch, allgemeingültige Grundsätze über die Schadensteilung bei gemeinsamen Verschulden der Besatzungen mehrerer beteiligter Schiffe aufzustellen (S. 30 ff.), wobei Wassermeyer mit Recht bedauert, daß § 736 HGB. nach herrschender Ansicht nicht die Möglichkeit bietet, die alleinige Haftbarkeit des weit überwiegend Schuldigen auszusprechen. „Man sollte in derartigen Fällen den Großen hängen, den Kleinen aber laufen lassen, damit der wirkliche Verkehrssünder nicht hoffen kann, sich durch Übertreibung eines geringen Mitverschuldens herausreden zu können“ (S. 32). Die neuere Gesetzgebung, die regelmäßig — im Anschluß an die Auslegung des § 254 BGB. — die Möglichkeit gibt, den nur im geringen Maß Schuldigen von der Haftung ganz freizustellen (zu vgl. z. B. auch § 3 des Eisenbahnschädengesetzes v. 29. April 1940), trägt auf anderen Gebieten bereits jetzt den Wünschen Wassermeyers Rechnung.

Das Hauptgewicht dieses Teils ist mit Recht auf die Lehre von der Beweislast gelegt, da ja gerade bei Schiffszusammenstößen die Aufklärung des wirklichen Sachverhalts erfahrungsgemäß die allergrößten Schwierigkeiten bereitet: einerseits haben sich die Vorgänge sehr schnell abgespielt, und die Beteiligten haben in Bestürzung gehandelt, so daß sie sich über die Vorfälle im einzelnen auch nicht immer klar geworden sind, andererseits aber müssen die Aussagen der Zeugen gerade in diesen Prozessen aus bekannten Gründen mit ganz besonderer Vorsicht aufgenommen werden. Infolgedessen hängt hier die Entscheidung überaus häufig allein von der Frage ab, wen die Beweislast trifft. Wassermeyers Ausführungen hierüber befinden sich auf S. 36 bis 85. Sie sind mit erfreulicher Frische geschrieben und gehen unter Anführung von Beispielen aus der Rechtsprechung des OLG. Köln wohl auf alle Probleme eingehend ein, die sich hier stellen. Auch wenn man nicht allen Ausführungen Wassermeyers unbedingt beipflichten kann, wird man doch gerade diesen Teil des Werkes, dessen Bedeutung ja weit über den Rahmen des Schiffahrtsprozesses hinausgeht, mit besonderem Interesse lesen. Die Ausführungen über die Beweislast beim Verstoß gegen Schutzgesetze über die Verteilung der Beweislast bei Verstoß gegen Blankettgesetze und die von Wassermeyer als qualifizierte Blankettgesetze bezeichneten Vorschriften sind stets anregend und kommen in allen Fällen zu einem vernünftigen Ergebnis.

Da der prima-facie-Beweis bei Schiffahrtsprozessen eine große Rolle spielt, sind ihm auch besonders eingehende Ausführungen gewidmet (S. 58—85). Wassermeyer weist mit Nachdruck darauf hin, daß der prima-facie-Beweis nie ein Tatsachenbeweis, sondern nur der Beweis eines Rechtsverhältnisses (Rechtsbeweis) ist. Daraus, daß dies verkannt wird, ergibt sich häufig eine falsche Anwendung dieses Beweises. Da sich der Beweis nicht auf Tatsachen erstreckt, kann sich der Beklagte nur dadurch entlasten, daß er Tatsachen neu vorbringt, die ihn entlasten sollen (Aufklärungspflicht, Widerlegungsbeweis). Wassermeyer stellt mit Recht die Forderung auf, daß der Beklagte diese Tatsachen beweisen müsse, „jedoch dürfe nicht der volle Beweis der Schuldlosigkeit verlangt werden, sondern es genüge, wenn sich im Wege der Aufklärung eine solche Wahrscheinlichkeit für einen schuldlosen Unfallshergang ergebe, daß die richterliche Überzeugung erschüttert wird (S. 64). Diese Leitsätze werden im Anschluß an die Rechtsprechung des RG. und des OLG. Köln eingehend erörtert.

Den zweiten Hauptteil bildet die Erörterung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung v. 18. Jan. 1939. Im einzelnen kann hier auf diesen Teil, der alle Vorzüge des ersten Teils zeigt, nicht eingegangen werden. Nur auf die beachtlichen Ausführungen über die Unzulänglichkeit reiner Blankettgesetze (S. 109) sei hingewiesen

und auf den Wunsch des Verfassers an den Gesetzgeber auf bewußte Ausgestaltung und Förderung des qualifizierten Blanketts, wodurch nach Wassermeyer deutlich zum Ausdruck käme, in welchen Fällen der Gesetzgeber eine Umstellung der Beweislast vorsieht.

Der Verfasser beschränkt sich nicht auf Wünsche an den Gesetzgeber und selbstverständlich an die Gerichte, er trägt auch einen sehr unterstützungswürdigen Wunsch an seine eigenen Berufskameraden, die Rechtsanwälte, vor, wenn er es für dringend wünschenswert erklärt, daß sich die Parteien an eine knappere Darstellungsweise gewöhnen und in der Tatsacheninstanz sich auf zwei Schriftsätze beschränken möchten.

Alles in allem: Das Erscheinen des Werkes ist lebhaft zu begrüßen, jeder Richter und Rechtsanwalt, der mit Binnenschiffahrtssachen zu tun hat, wird es mit Nutzen lesen.

Koffka, MinR. im Reichsjustizministerium, Berlin.

Dr. Kurt Stamm, Oberstabsamtswalter im RAD., Leiter der Min.-Abt. b Reichsarbeitsführer: Der Reichsarbeitsdienst. Reichsarbeitsdienstgesetz mit ergänzenden Bestimmungen und Erläuterungen, 3. neubearbeitete Auflage. Berlin 1940. Verlag für Recht und Verwaltung GmbH. XVI, 739 S. Preis geb. 6,50 RM.

Der Reichsarbeitsdienst ist die große Erziehungsschule der deutschen Jugend zu verantwortungsbewußter gemeinnütziger Handarbeit am deutschen Boden und an der deutschen Familie. So ist er gleich dem Wehrdienst Ehrendienst am deutschen Volke, und es ist kein Zufall, daß für die männliche Jugend die Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht mit ihrer vormilitärischen Erziehung Voraussetzung für den Wehrdienst ist. Im gegenwärtigen Kriege ist der RAD. als Bestandteil der Wehrmacht ein wichtiger Faktor bei den großen Operationen geworden und hat so auch seine große Feuertaufe bestanden.

Aus kleinen Anfängen ist der RAD. gewachsen; seine Zahl war zunächst beschränkt, bis heute jeder männliche Taugliche des jeweils aufgerufenen Jahrgangs herangezogen wird. Anfangs des Krieges wurde dann auch die Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend eingeführt und die Zahl des RADW. zunächst auf 100 000 bestimmt.

Es ist ganz selbstverständlich, daß für diese große Organisation RAD., für ihre allgemeinen Grundlagen, Aufbau, Führung, Tracht, Disziplin, Besoldung, Versorgung usw. im Laufe der Zeit eine Fülle von Vorschriften notwendig waren, deren Ausgangspunkt das Reichsarbeitsdienstgesetz v. 26. Juni 1933 (RGBl. I, 769) ist. Diese Vorschriften hat Stamm in seiner bewährten Textsammlung, die jetzt in 3. Neubearbeitung erschienen ist, übersichtlich zusammengestellt, eine Aufgabe, zu der der Verfasser als Leiter der Ministerialabteilung beim Reichsarbeitsführer besonders berufen ist. In übersichtlicher Gliederung bringt das Buch sämtliche Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und auch wichtige innerdienstliche Anordnungen über die allgemeinen Grundlagen des RAD., seinen organisatorischen Aufbau und die Symbole, über die Angehörigen des RAD., Dienststraf- und Beschwerderecht, Besoldung, Versorgung und Fürsorge, Gesundheitsdienst, Ersatz- und Meldewesen; auch die grundsätzlichen Kriegsbestimmungen des RAD. im Kriege sind in einem besonderen Kapitel enthalten, während Nebengesetze, wie etwa das Einsatz-Familienunterhaltsgesetz v. 26. Juni 1940 in die entsprechenden Kapitel eingereiht sind. Es ist allerdings das unvermeidliche Schicksal jeder Sammlung gesetzlicher Quellen über eine Organisation, die sich ständig elastisch den tatsächlichen Gelegenheiten anpaßt und fortentwickelt, daß sie nur den Stand der gesetzlichen Regelung bis zu ihrem Erscheinen wiedergeben kann, dagegen inzwischen weiterhin ergangene Neuregelungen notwendigerweise außer acht lassen muß. Dem ganzen ist eine kurze Einleitung über den RAD., seine Entstehung und Aufgaben vorausgeschickt.

Das Reichsarbeitsdienstgesetz v. 26. Juni 1935 in der Fassung der Bekanntmachung v. 9. Sept. 1939 ist vom Verfasser näher erläutert worden. Der Gedanke, in den Text des Gesetzes zugleich die Erste Durchführungsverordnung v. 29. Sept. 1939 an den entsprechenden Stellen einzufügen, ist besonders zu begrüßen, weil er die umfassende Unterrichtung an derselben Stelle bestens fördert. Die Kommentierung beschränkt sich nicht nur auf sachliche Klärung und Hinweise, sondern hebt allenthalben immer wieder die nationalsozialistische Idee des RAD. und seine volkswirtschaftliche Bedeutung hervor. Für den Rechtswahrer ist wichtig zu wissen, daß die Zugehörigkeit zum RAD. kein Arbeitsverhältnis im Sinne des zivilen Arbeitsrechts begründet, für die Arbeitsleistung also kein Lohn gewährt wird; RAD.-Leistung erfolgt auf Grund hoheitlicher Inanspruchnahme für gemeinnützige Arbeiten an der Nation.

Bei den folgenden Kapiteln begnügt sich der Verfasser damit, die Bestimmungen durch kurze Hinweise und Verweisungen zu erläutern. In einem Anhang sind dann aber noch erschöpfend alle Nebengesetze zum RAD.-Recht auszugsweise angeführt, wie Wehrgesetz, Beamtengesetz, BGB., ZPO., StPO. usw., so daß der Leser in der Tat in dem Buch das gesamte RAD.-Recht in der Hand hält.

Ein Stichwortverzeichnis erhöht die Handlichkeit ebenso, wie das Anschriftenverzeichnis der zentralen Partei- und Staatsstellen von Nutzen sein wird. Besonders angenehm empfindet man beim RAD.-Gesetz die Erleichterung des Auffindens der Bestimmungen durch die Bezeichnung der behandelten Paragraphen über den einzelnen Seiten; es würde die Handlichkeit erhöhen, wenn dieselbe Methode auch bei den übrigen Kapiteln angewandt werden könnte.

Nach einem Vorwort des Reichsarbeitsführers Hierl verfolgt die Textsammlung im besonderen den Zweck, den Gemeinden als Organen des Erfassungswesens und als Trägern der RAD.-Arbeit eine Grundlage für ihre Zusammenarbeit mit dem RAD. an die Hand zu geben. Darüber hinaus ist die Sammlung vor allem durch die Erläuterungen des Verfassers ein wertvolles Hilfsmittel für alle, sie sich mit den für den RAD. geltenden Vorschriften zu befassen haben.

Dr. Bulla, Amt für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.

Die Heeresverwaltung. 5. Jahrg., Heft 8 u. 9 (Nov. u. Dez. 1940). Herausgegeben vom Oberkommando der Wehrmacht. Berlin 1940. Wehrmacht-Presse-Verlag. Preis je Heft 1 RM.

Die Hefte 8 u. 9 der im 5. Jahrgang erscheinenden Monatsschrift enthalten eine Reihe von interessanten Aufsätzen, aus denen nachstehende hervorgehoben werden:

Regierungsrat a. D. Dr. Naß gibt in dem Aufsatz „Strategie, Politik und Heeresverwaltung" einen wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Wesensbestimmung der Heeresverwaltung und zur begrifflichen Klärung einer sachgemäßen Heeresverwaltungslehre. Oberintendanturrat Dr. Ronneburger, „Die neue strafrechtliche Stellung der Wehrmachtbeamten" erläutert die VO. vom 10. Okt. 1940 und legt im einzelnen dar, daß sich die bisher erreichten Ziele auf drei Gebiete erstrecken:

1. Die Vereinheitlichung der Strafen, insbesondere der Ehrenstrafen, für Soldaten und Wehrmachtbeamte;
2. die Erweiterung der Anwendbarkeit der einzelnen Strafvorschriften auf Wehrmachtbeamte;
3. die Einführung eines strafrechtlichen Schutzes des ranghöheren Wehrmachtbeamten.

In weiteren Aufsätzen wird behandelt: „Arbeitskameradschaft innerhalb der Wehrmacht"; „Gefolgschaftsbetreuung in Heeresbetrieben"; „Die Bedeutung der Transporttiere für die Heeresversorgung"; „Bekleidungsfragen des Kriegsheeres"; „Nachschub und Wiederaufbau im Westen"; „Die Akademie für den höheren Intendanturdienst in Gegenwart und Zukunft"; „Gedanken über das Wesen der Tätigkeit der Intendanten und Zahlmeister"; „Die Geldwirtschaft der Truppen und Dienststellen des Heeres im Kriege".

Im Anschluß an den Aufsatzteil referiert Ministerialrat Dr. Biehler über Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, es folgt von Oberregierungsrat Dr. Sennewald der kriegswirtschaftliche Überblick. Die Hefte schließen mit einem Pressequerschnitt, Personalnachrichten und Blick ins Schrifttum ab.

D. S.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 377ff. Nr. 1, 3, 4; Familienrecht S. 386 Nr. 8; Zivilprozeßrecht S. 393ff. Nr. 15, 16

Strafrecht

** 1. RG. — § 4 VolksschädlVO. i. Verb. m. § 185 StGB. **Hat der hintergangene Ehegatte den Ehebruch verziehen, so kann dieser Ehebruch nicht mehr bestraft werden, weder als solcher, noch als Beleidigung; dies gilt auch, wenn der Ehebruch unter den besonderen Umständen begangen wird, die der § 4 VolksschädlVO. kennzeichnet. †)**

Der Angekl. hat mit der Ehefrau S. mit ihrer Zustimmung während der Abwesenheit ihres Ehemannes, der zum Heeresdienst einberufen war, wiederholt den Beischlaf vollzogen. Der Ehemann S. hat seiner Ehefrau den Ehebruch verziehen, gegen den Angekl. aber Strafantrag wegen Ehebruches und Beleidigung gestellt. Das Sondergericht hat diesen wegen eines Verbrechens gegen den § 4 der VolksschädlVO. i. Verb. m. dem § 185 StGB. verurteilt.

Das Urteil kann nicht bestehen bleiben.

Es ist zwar richtig, daß der Ehebrecher durch den Ehebruch mit einer Ehefrau regelmäßig auch die Ehre des Ehemannes verletzt, und zwar auch dann, wenn er im Einverständnis mit der Ehefrau gehandelt hat. Aber auch diese Beleidigung kann, wie das RG.: RGSt. 65, 1 f. (vgl. auch RGUrt. v. 26. Sept. 1940, 2 D 406/40) ausgesprochen hat, solange die Ehe besteht, nur dann verfolgt werden, wenn der Ehebruch für den daran beteiligten Ehegatten nicht schuldhaft und deshalb für den anderen Ehegatten kein Scheidungsgrund ist. In anderen Fällen ist der Ehebruch, auch unter dem Gesichtspunkte der Beleidigung nur dann zu bestrafen, „wenn wegen derselben die Ehe geschieden ist". Hat, wie im vorliegenden Falle, der hintergangene Ehegatte den Ehebruch verziehen, so kann also dieser Ehebruch überhaupt nicht mehr bestraft werden, weder als solcher, noch als Beleidigung. Diese Regelung hat ihren Grund in dem Bestreben des Gesetzgebers, die Ehe nicht unnötig zu gefährden.

Auch wenn der Ehebruch unter den besonderen Umständen begangen wird, die der § 4 der VolksschädlVO. kennzeichnet, kann in dieser Beziehung nichts anderes gelten. Das Interesse der Volksgemeinschaft an der Aufrechterhaltung der Ehe überwiegt auch in diesem Falle das Interesse an der Bestrafung.

Daran ändert es auch nichts, daß es sich bei dem Verbrechen gegen den § 4 um einen Sondertatbestand handelt, nicht um eine bloße Strafschärfungsvorschrift. Denn dieses Verbrechen bleibt — trotz des Hinzutretens besonderer Tatumstände — mit der Grundstraftat eng verknüpft; es bildet einen erschwerten Fall eben dieser Grundstraftat, der nur um der besonderen Kriegsverhältnisse willen eine größere und allgemeinere Bedeutung erlangt. Etwas anderes mag vielleicht gelten, wenn mit dem Ehebruch eine Straftat ganz anderer Art in Tateinheit zusammentrifft, wie etwa Rassenschande oder ein Vergehen gegen das GeschlKrG. oder eine schwere Körperverletzung; in solchen Fällen wird die Tatsache, daß die Ehe nicht geschieden ist, der Ahndung der Tat unter diesem anderen Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Das kann aber nichts daran ändern, daß bei einem Verhältnisse der beiden Straftaten zueinander, wie es hier vorliegt, die besondere Voraussetzung des § 172 StGB. ihre Kraft bewahrt.

Das Ergebnis wird schließlich auch nicht dadurch beeinflußt, daß es sich bei der Vorschrift des § 172 StGB., soweit sie die Bestrafung von der vorherigen Scheidung der Ehe abhängig macht, nach der ständigen Rechtsprechung des RG. — an der auch gegenüber neuerdings wieder aufgetretenen Zweifeln weiterhin festzuhalten ist — um eine Verfahrensvoraussetzung handelt. Zwar hat das RG. ausgesprochen, daß bei einer Straftat, die nur auf Antrag zu verfolgen ist, das Erfordernis des Antrages wegfällt, wenn die besonderen Merkmale des § 4 VolksschädlVO. zu denen der Grundstraftat hinzutreten (Urt. v. 14. Nov. 1940, 5 D 476/40 = DR. 1941, 97[1]). Aber in dieser Entscheidung hat sich das RG. mit voller Absicht auf den Strafantrag beschränkt. Auf andere Verfahrensvoraussetzungen als den Strafantrag ist sie nicht ohne weiteres zu übertragen; vielmehr ist für jede Verfahrensvoraussetzung besonders zu prüfen, ob sie auch für die Verfolgung aus dem Gesichtspunkte des § 4 VolksschädlVO. maßgebend bleibt. Für die hier fragliche Voraussetzung — daß die Ehe wegen des Ehebruches geschieden ist — ist die Frage zu bejahen.

Da diese Verfahrensvoraussetzung im gegenwärtigen Falle nicht erfüllt ist, ist das Urteil des Sondergerichtes auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes hin aufzuheben und das Verfahren ist einzustellen.

(RG., 3. StrSen., Beschl. v. 25. Nov. 1940, C 249/40 [3 StS 25/40].) [He.]

Anmerkung: Dem Ergebnisse der Entsch. ist beizupflichten. Jedoch begegnet deren Begründung Bedenken.

1. Der Ehebruch unterfällt einer zweifachen strafrechtlichen Beurteilung: als Ehebruch i. S. des § 172 StGB. sowie gegebenenfalls als Beleidigung nach § 185 StGB. Jedoch hat die Bestrafung nach § 185 StGB. ausschließlich subsidiären Charakter: sie greift, wie auch neuerlich vom RG. in DR. 1941, 45[8] wieder betont worden ist, nur Platz, wenn der Geschlechtsverkehr des ehebrecherischen Ehegatten dem verletzten Ehegatten keinen Scheidungsgrund mangels Verschuldens des am Ehebruche beteiligten Ehegatten gegeben hat. Das ergibt sich zwingend aus dem Rechtsgedanken des § 172 StGB., der den Fortbestand der Ehe nach Möglichkeit zu sichern versucht, sowie aus der primären Stellung des § 172 StGB. gegenüber § 185 StGB.

2. Insoweit bewegt sich die obige Entsch. durchaus im Rahmen der bisherigen Rspr. (RGSt. 65, 1), als sie eine Bestrafung des dem Angekl. zur Last gelegten Vorganges aus dem Gesichtspunkte weder des Ehebruchs noch der Beleidigung für gegeben hält. Bedenklich erscheinen hingegen die weiteren Ausführungen, daß, auch wenn der Ehebruch unter den besonderen Umständen des § 4 VolksschädlVO. begangen wird, in dieser Beziehung nichts anderes gelten könne.

Die Abstrafung des Ehebruchs als solchen (§ 172 StGB.) ist an zwei Verfahrensvoraussetzungen gebunden: an die rechtskräftige Scheidung der Ehe sowie die Stellung eines Strafantrags des verletzten Ehegatten. Bereits in DR. 1941, 97[1] hat das RG. allgemein ausgeführt, daß Vergehen, deren Verfolgung nur auf Antrag stattfindet, eine „Straftat im Sinne des § 4 a. a. O. sein könnten", zugleich jedoch einschränkend hinzugefügt, daß in eine Prüfung über andere Verfahrensvoraussetzungen als die des Strafantrags hierbei nicht eingetreten worden sei. Insoweit hatte dieses Urteil eine grundsätzliche Klärung dieser Fragen ausdrücklich vermieden (vgl. RGSt. 74, 166 = DR. 1940, 1009). In der obigen Entsch. stellt das RG. nunmehr ergänzend fest, daß für jede Verfahrensvoraussetzung besonders zu prüfen sei, ob diese auch für die Verfolgung aus dem Gesichtspunkte des § 4 a. a. O. maßgebend bleibe.

Abgesehen davon, daß allein schon jede Kasuistik, auf die das RG. hier abstellt, unbefriedigt läßt, ergibt sich

eine solche Notwendigkeit auch nicht aus dem Gesetz. § 4 VolksschädlVO. besagt, daß, wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens bestimmte Strafen verwirkt, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert. Mit dem Ausdruck „sonstige Straftat", der auf die vorhergehenden §§ 1, 2 u. 3 a. a. O. (Plünderung, Verbrechen und Vergehen bei Fliegergefahr und gemeingefährliche Verbrechen) zurückgreift, werden aber schlechthin alle strafbaren Handlungen, wie die Fassung des Gesetzes eindeutig besagt, erfaßt, selbstverständlich gleichgültig, ob ihre Verfolgbarkeit an bestimmte Verfahrensvoraussetzungen, wie z. B. den Strafantrag und die rechtskräftige Scheidung der Ehe beim Ehebruch, gebunden ist.

Insoweit ist die Notwendigkeit einer klaren begrifflichen Trennung zwischen „Straftat" oder „strafbarer Handlung" einerseits, die dem materiellen Strafrecht angehören, und den Verfahrensvoraussetzungen andererseits zu betonen. So bestritten auch der Begriff der Verfahrensvoraussetzung, beim Schweigen des Gesetzes, in der Rechtswissenschaft ist und so zurückhaltend auch das RG. in seiner Rspr. sich zu ihm verhalten hat — noch Niethammer wirft im Gündel-Hartung 1934 S. 27 die Frage auf, ob nicht das RG. sich der Mitarbeit auf diesem Gebiete in zu weitgehendem Maß entzogen und da und dort hemmend eingegriffen habe —, so sind für die praktische Rechtsanwendung doch durchaus brauchbare Ergebnisse erzielt worden. Unter diese Verfahrensvoraussetzungen — Voraussetzungen, die für die Zulässigkeit des Verfahrens gegeben sein müssen und bei deren Fehlen auf Einstellung, ohne Berührung der Schuldfrage, und nicht auf Freisprechung zu erkennen ist — fallen sowohl der Strafantrag als auch die rechtskräftige Scheidung der Ehe bei der Verfolgung des Ehebruchs. Beide berühren die strafbare Handlung als solche, den Schuldspruch, überhaupt nicht. Hierbei sind die Bemühungen um die Definition der strafbaren Handlung auch neuesten Ursprungs durchaus inbegriffen: auch sie umfassen nur die materielle Rechtsverletzung.

Diese notwendige Trennung zwischen außerhalb der strafbaren Handlung liegenden Verfahrensvoraussetzungen einerseits und der Straftat andererseits läßt die obige Entsch. vermissen. Sie ist damit zugleich gezwungen, zu versuchen, die verschiedenen Verfahrensvoraussetzungen zu werten, ohne daß sie allerdings hierfür irgendwelche Maßstäbe allgemeiner Art heranzuziehen vermöchte. Solche werden sich auch niemals finden lassen. Das ergibt sich allein schon aus dem rein formalen Charakter jeder Verfahrensvoraussetzung.

Auf das Vorliegen strafbarer Handlungen allein stellt somit § 4 a. a. O. ausdrücklich ab, der diese unter den vorbezeichneten Bedingungen zu Sonderverbrechen erhebt, ohne ihre Verfahrensvoraussetzungen überhaupt zu übernehmen (vgl. Waechter: DJ. 1940, 473, der jedoch ohne nähere Begründung abweichend zur rechtskräftig geschiedenen Ehe bei der Verfolgung des Ehebruchs Stellung nimmt). Verfahrensvoraussetzungen, deren Fehlen die Verfolgbarkeit der Grundstraftat ausschließen würde, haften nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nur an dieser.

3. Zu dieser Beurteilung des § 4 a. a. O. bedarf es auch in keiner Weise, wie dies anläßlich der Bewertung des Strafantrags geschehen ist, des Hinweises auf § 7 a. a. O., zu dem insoweit keine DurchfVO. ergangen ist, sowie der hilfsweisen Heranziehung des § 2 DurchfVO. v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1700), der bestimmt, daß Vergehen i. S. des § 2 VolksschädlVO. nicht solche Taten sind, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden dürfen (vgl. hierzu Leske: DR. 1940, 1009 Anm. 1 sowie RGSt. 74, 181 = DR. 1940, 1231 [2]).

4. Damit werden die allgemeinen Hinweise des RG. in der obigen Entsch., soweit sie auf die Interessenabwägung abzielen — Interesse der Volksgemeinschaft an der Aufrechterhaltung der Ehe gegenüber dem Interesse an der Bestrafung —, durchaus nicht gegenstandslos. Sie erhalten maßgebliches Gewicht für die Prüfung des Tatbestandselements, ob das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordert (RG.: DR. 1940, 1523 [16]; a. M. Sondergér. Essen: DR. 1941, 145 [3]). Wird dies verneint, so entfällt § 4 a. a. O., und nur dann ist die Grundstraftat als solche nunmehr auf ihre Verfolgbarkeit — Vorliegen sämtlicher Prozeßvoraussetzungen — zu prüfen.

Auf die Verfahrensvoraussetzungen des § 172 StGB. durfte das RG. deshalb nicht abstellen, als es die Frage zu entscheiden hatte, ob der vorliegende Ehebruch unter § 4 VolksschädlVO. fiele. Die Anwendung des § 4 a. a. O. wäre aber daran gescheitert, daß nach den aus den Urteilsgründen allein schon ersichtlichen Tatumständen — Zustimmung der Ehefrau, Verzeihung des Ehemannes — das Erfordernis der Notwendigkeit der Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens nicht erfüllt gewesen wäre.

AGR. Dr. Krille, Dresden.

*

2. OLG. — § 42 f. StGB.

1. Bei der Entscheidung darüber, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung erreicht ist, ist auch die Einstellung des Verurteilten zu seinen Straftaten mit zu berücksichtigen.

2. Die besonderen Verhältnisse der Kriegszeit bringen es mit sich, daß ein in der Sicherungsverwahrung untergebrachter gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nur bei dem Vorliegen besonderer Umstände aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden kann.

Gegen den 1876 geborenen BeschwF. ist durch Urt. v. 1. Febr. 1935 die Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Er war in der Zeit von 1891 bis 1933 in 24 Fällen mit insgesamt mehr als sieben Jahren Gefängnis und 23 Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung und Münzverbrechens bestraft worden. Schon seit 1935 hat er in kurzen Abständen von weniger als einem Jahr immer wieder Anträge auf Entlassung aus der Sicherungsverwahrung gestellt, die stets durch Beschlüsse des LG. und des OLG. abgelehnt worden sind. Zur Begründung dieser Anträge machte der BeschwF. geltend, daß der Zweck der Sicherungsverwahrung erreicht sei und daß er jetzt so viel Einsicht gewonnen habe, daß er sich nichts wieder zuschulden kommen lassen werde, daß er aber auch infolge eines schweren Leidens, einer Erkrankung der Wirbelsäule, die Unterbringung in einer Anstalt nicht länger ertragen könne.

Das LG. hat auch den neuerdings gestellten Antrag auf Entlassung aus der Sicherungsverwahrung abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Nach den im Jahre 1939 eingeholten Auskünften des Hausarztes der Sicherungsanstalt ist die Erkrankung des BeschwF. nicht so erheblich, wie er selbst es in seinen Anträgen und Beschwerden immer wieder geschildert hat, und es kann danach auch nicht angenommen werden, daß schon die Tatsache dieser Erkrankung ihn hindern wird, sich auch in Zukunft strafbar zu machen.

Der Senat hat sich aber auch nicht davon überzeugen können, daß die mehr als fünfjährige Dauer der Sicherungsverwahrung, das zunehmende Alter und das schwere Leiden den BeschwF. innerlich schon so weit gewandelt haben, daß er dem bei ihm besonders stark aufgetretenen Hang zur Begehung von Verbrechen widerstehen kann. Dabei konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß der BeschwF., wie aus seinen vielen Anträgen und Beschwerden ersichtlich ist, von Beginn seiner Unterbringung an wenig Einsicht für die Erfordernisse der Sicherungsverwahrung gezeigt und zudem durch Übertreibungen seines körperlichen Leidens sowie auch durch Versuche, seine letzten Straftaten zu beschönigen, zum Ausdruck gebracht hat, daß er noch nicht so einsichtig und gefestigt ist, wie es gerade unter den heutigen Kriegsverhältnissen für einen schweren Gewohnheitsverbrecher erforderlich sein würde, der nun die Fähigkeit haben muß, seinem Hang zur Begehung strafbarer Handlungen zu widerstehen.

Wesentlich ist dabei auch, daß durch die Kriegsverhältnisse die Gelegenheit zur Begehung strafbarer Handlungen in mancher Weise — so durch die Verdunkelung, durch die Kriegswirtschaftsbestimmungen u. a. — besonders für den, der einen Hang zur Begehung von Verbrechen in so hohem Maße wie der BeschwF. einmal gehabt hat, erleichtert ist, daß aber andererseits die übrigen Volksgenossen gerade in Kriegszeiten, die ohne-

hin manche Schwierigkeiten mit sich bringen, des besonderen Schutzes gegen diejenigen bedürfen, die in früherer Zeit durch ihre Straftaten immer wieder Unruhe und Schaden gestiftet haben. Deswegen wird der BeschwF., wenn nicht in seinem körperlichen Zustande ganz wesentliche Veränderungen eintreten, während der Dauer des Krieges mit einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht rechnen können.

(OLG. Oldenburg [Strafsenat], Beschl. v. 15. Nov. 1940, Ws 25/40.)

*

**** 3. RG. — § 157 StGB. Eine entsprechende Anwendung des § 157 StGB. auf den Teilnehmer ist nicht möglich. †)**

1. Frau K. hat als Zeugin in dem Ehescheidungsprozeß des Angekl. ehewidrige Beziehungen zu dem Angekl. in Abrede gestellt. Die Frage des vernehmenden Richters, ob die Zeugin diese Aussage verantworten könne, bejahte der Angekl. Daraufhin wurde die Zeugin vereidigt. Die Aussage war bewußt unwahr; die Zeugin ist deshalb wegen Meineids rechtskräftig verurteilt worden.

Der Angekl. ist wegen Beihilfe zum Meineid verurteilt worden. Seine Rev. kann keinen Erfolg haben.

Der Angekl. brauchte als Partei des Zivilprozesses auf die von dem Richter gestellte Frage keine Antwort zu geben. Dadurch aber, daß er die Frage des Richters wahrheitswidrig beantwortete, hat er die äußeren Umstände für die Tat der Zeugin K. günstiger gestaltet, ihre Bereitschaft zur Ablegung eines wissentlich falschen Eides gestärkt und dadurch ihre Tat gefördert und erleichtert.

Auch der innere Tatbestand ist ausreichend dargetan. Der Angekl. wußte, daß die Zeugin etwas wissentlich Falsches ausgesagt hatte und zu schwören bereit war. Er war sich auch darüber klar, daß er sie durch seine Handlung in ihrem Vorhaben bestärkte und er wollte das Zustandekommen der Haupttat.

Die Verurteilung wegen Beihilfe zum Meineid ist daher nicht zu beanstanden.

2. Die StrK. hat dem Angekl. den Strafermäßigungsgrund des § 157 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. zugute gebracht mit der Begründung, daß die Angabe der Wahrheit gegen den Angekl. selbst eine Verfolgung wegen eines Vergehens, nämlich des Ehebruchs, nach sich ziehen konnte. Hierzu ist folgendes auszuführen.

Die Strafermäßigung des § 157 StGB. wird nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes dem Zeugen oder Sachverständigen im Zivil- und Strafprozeß gewährt. Der Angekl. war Bekl. in seinem Ehescheidungsprozeß; er war also Partei eines Zivilprozesses. In dieser Rolle hat er die Beihilfe zum Zeugenmeineid geleistet. Es ist also die Frage zu entscheiden, ob die Strafermäßigung des § 157 StGB. auch der Partei als Gehilfen zugute gebracht werden darf.

a) Geht man zunächst von dem Fall aus, daß die Partei selbst einen ihr zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, so begeht sie das Verbrechen des Meineides gemäß § 153 StGB. Für diese Tat ist ihr vom Gesetzgeber keine Strafmilderung gewährt worden, auch wenn die Abgabe der Wahrheit gegen sie selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte. Hieran hat auch die Rspr. festgehalten (vgl. z. B. RGSt. 5, 124, 125; 74, 44, 45 = DR. 1940, 639[7]). Leistet die Partei nun aber in dem Fall, daß ihr die wahrheitsgemäße Aussage eines Zeugen die Gefahr einer Strafverfolgung bringen würde, nur eine Beihilfe zu einem Meineid des Zeugen, so kann schon bei einer Vergleichung dieser beiden Straftaten erst recht kein Anlaß gefunden werden, ihre eine Strafermäßigung zuzubilligen.

b) In der Erwägung, daß auch für den Teilnehmer eine ähnliche Lage bestehen kann wie die, in der sich der durch § 157 StGB. begünstigte Zeuge befindet, ist schon in der älteren Literatur erwogen worden, ob nicht eine Anwendung des § 157 StGB. auch auf ihn geboten ist (Binding, „Lehrbuch“, Besonderer Teil, 2. Bd., S. 12; Frank, 18. Aufl., § 157 I; vgl. auch Ohlshausen, 11. Aufl., § 157 Anm. 5). Neuerdings ist diese Frage wieder Gegenstand der Erörterung im Schrifttum (Schaffstein: JW. 1938, 579; Mezger: AkadZ. 1940, 134; Kohlrausch, 35. Aufl., § 157 Anm. 5). Die erneute Überprüfung dieser Frage hat folgendes ergeben.

Die Strafmilderung des § 157 StGB. ist für den Zeugen und Sachverständigen in der Erwägung gewährt worden, daß der Zeuge im öffentlichen Interesse der Rechtspflege und der Wahrheitsfindung in den Rechtsstreit hineingezogen wird, daß er die erzwingbare Pflicht hat, aussagen zu müssen, die Wahrheit zu bekunden und den Eid zu leisten, und daß er bei Erfüllung dieser im öffentlichen Interesse begründeten Pflicht insofern in einer Zwangslage steht, als unter Umständen eine wahrheitsgemäße Aussage gegen ihn selbst die Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen kann. Es ist also durch § 157 StGB. der „Eidesnotstand“ des Zeugen strafmildernd berücksichtigt worden, der seinen besonderen Charakter durch den im öffentlichen Interesse begründeten Aussage- und Zeugniszwang gewinnt.

In der Rspr. des RG. ist ausgesprochen worden, daß das Vorliegen einer objektiven Gefahr der Strafverfolgung zur Anwendung des § 157 StGB. genügt und daß es nicht darauf ankommt, ob der Täter die vorhandene Gefahr und damit eine Zwangslage gekannt hat (RGSt. 23, 149; 43, 67, 69; 67, 44 = JW. 1933, 2458). Es kann zweifelhaft sein, ob nicht der Sinn dieser Vorschrift sowohl vom Standpunkt ihrer Entstehung aus wie auch nach heutiger Rechtsauffassung der ist, daß sie einen seelischen Konflikt des Täters berücksichtigt und sich daher auf den inneren Tatbestand bezieht. Ob an der Rspr. zu dieser Frage festzuhalten ist, kann indessen im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.

Für den Anstifter oder Gehilfen ist gemäß § 50 StGB. zu prüfen, ob auch bei ihm die gleichen strafmildernden persönlichen Verhältnisse wie bei dem Zeugen als Täter vorliegen. Diese Frage ist bisher ständig verneint worden mit der Erwägung, daß bei dem Teilnehmer eine eben solche oder ähnliche Zwangslage wie bei dem Zeugen nicht vorliegt, da er nicht unter dem Zwang des Eides steht (vgl. z. B. RGSt. 4, 377; 22, 106, 109; RGEntsch. 2 D 1588/05 v. 8. Dez. 1905: Recht 1906 Sp. 65; RGEntsch. 1 D 1062/10 v. 24. Nov. 1910: GoldtArch. 58, 461; RGSt. 61, 199, 202; RGEntsch. 1 D 871/29 v. 22. Okt. 1929: JW. 1930, 1310[13]; RGEntsch. 3 D 985/37 v. 6. Jan. 1938: JW. 1938, 579[2]; RGSt. 71, 118 = JW. 1937, 1329; RGSt. 72, 20 = JW. 1938, 577; RGSt. 74, 44 = DR. 1940, 639).

Es ist mithin die Frage zu entscheiden, ob sich die Partei als Teilnehmer in einer dem Eidesnotstand des Zeugen entsprechenden Lage befinden kann. Die Prozeßpartei kann insofern in einer Zwangslage stehen, als auch für sie das Bekennen der Wahrheit, sei es durch sie selbst, sei es durch einen Zeugen, eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Der Charakter dieser Zwangslage ist aber von der des Zeugen wesentlich verschieden. Die Partei gelangt in ihre Prozeßrolle nicht, wie der Zeuge, im Interesse der Rechtspflege und der Wahrheitsermittlung, sondern deswegen, weil sie an dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Lebensvorgang beteiligt ist. In dessen Auswirkung erlangt sie ihre Stellung als Prozeßpartei. Deswegen hat sie auch an einer Lösung der durch den Rechtsstreit gestellten Fragen mitzuwirken, und es ist ihr zuzumuten, die sich daraus ergebenden, möglicherweise nachteiligen Folgen, insbesondere eine Strafverfolgung zu tragen. Ihre Zwangslage hat deswegen eine andere Ursache und einen anderen Charakter als die des Zeugen, weil ihre Lage nicht aus Gründen eines öffentlichen Interesses entsteht.

Auch durch die zivilprozeßliche Wahrheitspflicht der Partei gemäß § 138 ZPO. und die Möglichkeit des Parteieides wird die Lage der Partei nicht der des Zeugen entsprechend. Die Wahrheitspflicht der ZPO. ist das als positiver Rechtssatz gestaltete Verbot der Prozeßlüge und das Gebot der subjektiven Wahrheitsbekundung der Partei. Wird eine Behauptung oder ein Bestreiten ihr zuwider als Lüge erkannt, so ist die Wirkung im Zivilprozeß nur die, daß das Parteivorbringen insoweit unberücksichtigt bleibt und daß eine Verzögerungsgebühr entstehen kann. Von weiteren Strafsanktionen hat das Gesetz jedoch abgesehen, denn es kommt dem Zivilprozeß nur auf Klärung des Streitstoffes und auf die Feststellung der objektiven Wahrheit, nicht aber auf den

Nachweis einer subjektiven Unwahrheit von Aussagen an (Jonas, „ZPO.", 16. Aufl., Vorbem. vor § 128 III 4 a, § 138 Anm. I). Die Erfüllung der Wahrheitspflicht der Partei ist also — im Gegensatz zu der des Zeugen — nicht erzwingbar. Ihre Verletzung hat gegebenenfalls nur prozeßrechtliche Nachteile zur Folge. Auch kann die Partei überhaupt zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung und zu einer Beeidigung — im Gegensatz zum Zeugen — nicht gezwungen werden. Die Möglichkeit einer Zwangseinwirkung besteht nur hinsichtlich des Erscheinens vor Gericht (§ 141 ZPO.). Weigert die Partei die Abgabe von Erklärungen oder die Beeidigung, so unterliegt diese Weigerung der freien Beweiswürdigung (§ 826 ZPO.), also möglicherweise einer Würdigung zu ihren Ungunsten, und zwar sowohl bei der Anhörung der Partei zum Zweck der Aufklärung (§ 141 ZPO.), wie auch bei der Vernehmung der Partei zum Zweck des Beweises (§§ 445 ff. ZPO.). Die Abwägung der Nachteile bei Verletzung der Wahrheitspflicht (Abweisung der Klage, Verlieren des Prozesses) mit der Möglichkeit des Eintritts anderer Nachteile bei Erfüllung der Wahrheitspflicht (Strafverfolgung) und die Entsch. in dieser Lage mit ihren möglichen Folgen hat die Partei vorzunehmen. Wenn sie aber versucht, sich dieser Entsch. und ihren jeweils ungünstigen Folgen zu entziehen in dem Bestreben, überhaupt keinerlei Nachteil zu erleiden und sich deswegen für eine Verletzung der Wahrheitspflicht entschließt in der Hoffnung, die Verletzung werde nicht entdeckt werden, wenn sie weiter zur Sicherung dessen eine Beweismittelfälschung vornimmt durch strafbare Teilnahme (Herbeiführung oder Förderung) an einer falschen Zeugenaussage, so weicht sie damit einer Pflicht aus, zu deren Erfüllung sie ohne äußere Zwangsmittel und kraft ihrer Parteirolle gehalten ist. Sie weicht damit der für sie entstandenen Zwangslage auf strafbarem Wege aus, während von ihr eine Erfüllung ihrer Pflicht und ein Dulden der verschiedenen Möglichkeiten nachteiliger Folgen verlangt werden muß. Ein solcher Verstoß rechtfertigt nicht nur nicht die neue Rechtsverletzung; die Art und das Wesen der Zwangslage der Partei rechtfertigen darüber hinaus auch nicht eine mildere Beurteilung des von ihr begangenen neuen Unrechts.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die persönlichen Umstände bei der Partei als Teilnehmer, gerade auch unter Berücksichtigung der zivilprozessualen Wahrheitspflicht, anders liegen als bei dem Zeugen. Der Senat hält auch entgegen den Ausführungen von Mezger: AkadZ. 1940, 134 weiter daran fest, daß eine entsprechende Anwendung des § 157 StGB. nicht möglich ist (RGEntsch. 3 D 101/38 v. 7. März 1938: JW. 1938, 1313 [2]; RGEntsch. 1 D 1019/39 v. 26. Jan. 1940 = RGSt. 74, 44, 47 = DR. 1940, 639).

c) Ob die Auffassung der Rspr., daß § 157 StGB. ganz allgemein auf den Anstifter oder Gehilfen — auch wenn er nicht Partei oder Angekl. ist — unanwendbar sei, berechtigt angegriffen wird, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß diese ganz allgemeine Anwendung des Satzes unter Umständen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Ein Zeuge selbst kann im Zivilprozeß oder im Strafprozeß durch seine Aussage gegenüber einem anderen Zeugen zu dessen Meineid Anstiftung oder Beihilfe begehen. Tut er dies durch eine eidliche wissentlich falsche Aussage und droht ihm durch die wahrheitsgemäße Aussage eine Strafverfolgung, dann hat die erörterte Zweifelsfrage keine unmittelbare Bedeutung, weil die Anstiftung oder Beihilfe in Tateinheit mit dem eigenen Meineide begangen sein würde; die Strafe wäre in diesem Fall aus § 154 StGB. i. Verb. m. § 157 StGB. zu entnehmen. Liegt die Anstiftung oder die Beihilfe aber in einer uneidlichen Aussage des Teilnehmers, dann würde § 157 StGB. deshalb keine Anwendung finden können, weil in diesem Fall ein Eidesnotstand im Sinn der Rspr. bei dem Teilnehmer nicht gegeben wäre.

Ähnlich liegt es, wenn nach geleisteter Anstiftung oder Beihilfe dieser Teilnehmer selbst als Zeuge zur Eidesleistung kommt und auf Grund neuen Vorsatzes selbst einen Meineid leistet. Für den eigenen Meineid würde dem Zeugen die Ermäßigung des § 157 StGB. zuzubilligen sein, während sie ihm für die Teilnahmehandlung nicht zugute kommen könnte.

(RG., 2. StrSen. v. 5. Dez. 1940, 2 D 444/40.) [He.]

Anmerkung: Das Urteil verneint die Möglichkeit einer „entsprechenden" Anwendung (§ 2 StGB. n. F.) des § 157 StGB. Von der gegenteiligen Meinung war schon früher ausführlicher die Rede (AkadZ. 1940, 133/34 zu RGSt. 74, 44). Entscheidend dürfte diese Frage aber für den vorliegenden Fall nicht unbedingt sein, da sich eine Anwendung der Strafmilderung auf den Teilnehmer am Meineid auch im Wege der einfachen „Auslegung" ergeben könnte. So ist auch in § 46 StGB. das Wort „Täter" im Wege der Auslegung auf den Teilnehmer erstreckt worden, und so hat auch ein Teil des Schrifttums den § 157 Nr. 1 StGB. schon vor der Neufassung des § 2 StGB. (1935) im Wege der Auslegung auf den Anstifter und Gehilfen ausgedehnt, wenn deren eigene Verfolgung auf dem Spiele stand. Ob solche Auslegung angezeigt und geboten sei, dies ist die Frage des vorliegenden Falles, in dem der Angekl. als Prozeßpartei des Ehescheidungsprozesses den Meineid der Zeugin dadurch unterstützt hat (§ 49 StGB.), daß er die Frage des vernehmenden Richters, ob die Zeugin diese Aussage verantworten könne, bejahte.

Die Frage der Ausdehnung des § 157 Nr. 1 StGB. vom Täter auf Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen) des Meineids hat schon früher eine Rolle gespielt. Die Meinungen gehen auseinander. Binding, Hdb. (1885) I, 221/22 bejaht analoge Ausdehnung und hält daran im Lehrb. II (2. Aufl. 1904) S. 162 unter Berufung auf § 50 StGB. fest; denn es handle sich um persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse und solche unterfallen jener Bestimmung, sofern es sich nicht um höchstpersönliche Momente des Täters handle, die beim Teilnehmer nicht vorliegen können (die ganze Frage werde selten exakt behandelt: Anm. 2). Für solche Ausdehnung hat sich ferner namentlich Frank: ZStW. 14, 371 und Komm. z. StGB. (18. Aufl. 1931) § 157 N. I, 1 mit weiteren Hinweisen ausgesprochen; auch er beruft sich auf § 50 StGB. und erklärt, daß dem Anstifter oder Gehilfen die Strafermäßigung an sich nicht zugute komme (RGSt. 4, 377), wohl aber zugunsten dieser Personen eintreten müsse, wenn ihre eigene Verfolgung auf dem Spiele stand. Dieser Auffassung tritt Kohlrausch, „StGB." (35. Aufl. 1940) § 157 N. 5 (unter Hinweis auf Schaffstein: JW. 1938, 579) bei. Demgegenüber lehnen eine Ausdehnung des § 157 Nr. 1 StGB. auf die Teilnehmer ab, weil sich diese keineswegs in einer ähnlichen, den Grund für die Strafermäßigung bildenden Zwangslage wie der Täter befinden, z. B.: Olshausen (11. Aufl. 1927) § 157 N. 5 (mit weiteren Nachweisen); Stooß, VDB. III, 291 (nicht in der Zwangslage, die der Zeugniszwang begründet); LpzKomm. § 157 N. 1; v. Liszt-Schmidt, Lehrb. (25. Aufl. 1927) S. 838 Anm. 18; Meyer-Allfeld, Lehrb. (8. Aufl. 1922) S. 582 Anm. 30. Auch das RG. hat schon bisher diesen Standpunkt vertreten: so in RGSt. 22, 106 und in dem interessant gelagerten Fall eines Fortsetzungszusammenhangs zwischen Anstiftung zum Meineid und einem vom Anstifter selbst geleisteten Meineid RGSt. 61, 199. Olshausen a. a. O. verweist besonders auf das Urteil in Goltd. Arch. 58, 461, wo aus der Zeugenaussage sich der Tatbestand eines vom Anstifter begangenen Delikts ergibt.

Die beiden in dieser Erörterung maßgebenden Gesichtspunkte sind einerseits der § 50 StGB., andererseits die „Zwangslage" des Täters, deren Vorliegen beim Teilnehmer bezweifelt wird. Der Hinweis auf § 50 StGB. allein kann nicht durchgreifen, denn es ist ja eben erst die Frage, ob die entscheidenden „persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse" auch beim Teilnehmer des Meineids vorliegen oder nicht. Sind diese Umstände, das heißt: ist jene „Zwangslage" beim Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen) nicht gegeben, so greift § 50 StGB. von vornherein nicht Platz. Daß es sich in § 157 Nr. 1 StGB. im maßgebenden Motiv um diese Frage der Zwangslage, genauer: um den Gesichtspunkt des „Notstandes" handelt, ist auch sonst anerkannt (siehe etwa Kohlrausch a. a. O. N. 1), freilich durch die irrige Objektivierung des RG. (Nachweise bei Kohlrausch a. a. O. N. 7) sehr verdunkelt. Doch finden sich auch in der RGRspr. bemerkenswerte Ansätze in dieser Hinsicht, indem der Strafmilderungsgrund bei „freiwilligen" Erklärungen versagt

wird (RGSt. 36, 49: JW. 1938, 1584). In dieser konkreten Prüfung des „Notstandes“ (der Zwangslage) muß auch die Entscheidung der vorliegenden Frage gesucht und gefunden werden. Erfreulicherweise gibt das vorliegende Urteil am Schluß solchen Erwägungen Raum.

Schon in AkadZ. 1940, 133 sind wir dem Urteil RGSt. 74, 44 (1 D 1019/39) im Ergebnis beigetreten, wonach eine analoge Ausdehnung des § 157 Nr. 1 StGB. auf den Offenbarungseid der Partei (§ 807 ZPO.) abzulehnen war. Gleiches muß in der Regel für die Fälle der Anstiftung zum Meineid gelten; der Wunsch, zum Meineid bereite Entlastungszeugen zu gewinnen, darf nicht durch Zubilligung der Strafmilderung gefördert werden. Anders liegt der Fall aber dort, wo, wie hier, der „Gehilfe“ des Meineids selbst in den Prozeß mit seiner Erklärungspflicht nach § 138 ZPO. verstrickt ist und in dieser Verstrickung sich zu einer Unterstützung des Zeugen bereitfinden läßt. Hier liegt eine „analoge“ Lage wie beim Zeugen selbst vor, und hier rechtfertigt und gebietet sich daher auch eine „analoge“ Anwendung des § 157 Nr. 1 StGB. auf den Gehilfen. Gewiß ist die Lage nicht genau die gleiche wie die beim Zeugen (dies liegt schon im Worte „analog“) und die Entscheidung über die Gleichstellung ist schließlich eine Frage des abwägenden Ermessens. Das Urteil bemüht sich, indem es die Gleichstellung verneint, die Verschiedenheiten, die auch im Hinblick auf den § 138 ZPO. bestehen bleiben, herauszustellen. Aber daß eine erhebliche innere und äußere Nötigung auch für die Prozeßpartei, die nun eben einmal im Prozeß sich in bestimmtem Sinne festgelegt hat, übrigbleibt, läßt sich nicht bestreiten. Aus diesem Grunde scheint mir (solange der in vielem anfechtbare § 157 Nr. 1 StGB. besteht) eine Gleichbehandlung mehr dem Willen des Gesetzes zu entsprechen als die vom Urteil ausgesprochene Ablehnung.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

*

**** 4. RG. — §§ 267, 269, 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB.; § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbrauchsregelungsstrafVO. v. 6. April 1940. Gewinnsüchtige Blankettfälschung durch unbefugte Verwendung von Bezugscheinformblättern, die schon das Dienstsiegel und den vervielfältigten Namenszug des Leiters des Wirtschaftsamtes trugen. Schon in dem Erlangen eines Bezugscheins für ein Kleidungsstück oder für Schuhwerk als solchem liegt ein Vermögensvorteil. †)**

Der Angekl. wurde im Sept. 1939 etwa 8 Tage lang aushilfsweise ehrenamtlich für die Arbeit im Wirtschaftsamt des Landkreises H. bei der Ausfertigung von Bezugscheinen für Spinnstoffwaren und Schuhwaren eingesetzt. Anträge auf Erteilung eines Bezugscheins waren bestimmungsgemäß zunächst bei einer unteren Dienststelle, in Landgemeinden bei dem Bürgermeister, einzureichen, die den Antrag vorzuprüfen und mit einem Vermerk über das Ergebnis der Vorprüfung dem Wirtschaftsamt weiterzugeben hatte; dann entschied ursprünglich in allen Fällen der leitende Beamte des Wirtschaftsamts über die Gewährung oder Ablehnung jedes Antrags; darauf wurden von den ehrenamtlichen Hilfskräften die Bezugscheine oder gegebenenfalls die Ablehnungen ausgeschrieben. Der Arbeitsanfall des Wirtschaftsrats wurde aber zu groß, als daß der Amtsvorsteher selbst jeden Antrag hätte prüfen können. Daher wurden die Hilfsarbeiter dahin unterrichtet, daß sie selbständig ohne weiteres die verlangten Bezugscheine dann ausstellen sollten, wenn sich der Antrag im Rahmen des sogenannten Normalbestandes (DurchfVO. des Reichswirtschaftsministers zur Regelung des Verbrauchs von Spinnstoffwaren und Schuhwaren v. 27. Aug. 1939 [RGBl. I, 1510]) hielt und schon von dem Bürgermeister befürwortet war. Jeder Hilfsarbeiter erhielt hierzu Bezugscheinformblätter ausgehändigt, die schon das Dienstsiegel und den vervielfältigten Namenszug („Faksimile“) des Leiters des Wirtschaftsamts trugen. Die fertiggestellten Bezugscheine wurden dann von einem anderen Hilfsarbeiter unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichnis eingetragen, mit einem Vermerk der Nummer dieses Verzeichnisses versehen und darauf abgesandt.

Gelegentlich des Ausschreibens solcher Bezugscheine hat der Angekl. etwa zehn mit Dienstsiegel und Namenszug vorbereitete Vordrucke an sich genommen. Er hat sie eigenmächtig mit seinem Namen für eigenen Bedarf oder den Bedarf seiner neun Kinder ausgefüllt, ohne daß er Bezugscheinanträge auf dem ordnungsmäßigen Weg eingereicht hätte; er hat sie nicht dem Führer des Verzeichnisses der erteilten Bezugscheine vorgelegt, sondern mit irgendwelchen beliebigen Nummern versehen. Dann hat er unter Benutzung dieser Scheine die darin bezeichneten Gegenstände in B. eingekauft. Hätte er die eigenmächtig ausgestellten Bezugscheine auf dem ordnungsmäßigen Wege beantragt, so wäre nach der Feststellung des LG. seinem Antrage in vollem Umfange stattzugeben gewesen, da sein Bestand an Kleidungsstücken der in Frage kommenden Art den „Normalbestand“ nicht erreichte. Das LG. hat den Angekl. „wegen eines fortgesetzten Verbrechens der gewinnsüchtigen Blankettfälschung nach den §§ 267, 269, 268 Abs. 1 Nr. 2 StGB. in Tateinheit mit einer fortgesetzten Übertretung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbrauchsregelungsstrafVO. v. 6. April 1940“ — unter Bezugnahme auf den § 2a Abs. 2 Satz 1 StGB. — verurteilt.

1. Die Anwendung der §§ 267, 269 StGB. kann weder nach der äußeren noch nach der inneren Seite des Tatbestands hin irgendwelchen rechtlichen Bedenken unterliegen. Daher wendet sich auch die Rev. im wesentlichen nur gegen die Annahme des LG., daß der Angekl. in der Absicht gehandelt habe, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 268 StGB.). Aber auch insoweit ist das angefochtene Urteil rechtlich einwandfrei.

Allerdings ist der Angekl. nicht darauf ausgegangen, an Waren, deren Bezug durch die kriegswirtschaftlichen Vorschriften beschränkt war, für sich und seine Familie mehr zu erlangen, als seiner Anwartschaft auf solche Gegenstände nach der amtlichen Verbrauchsregelung entsprach. Auf den vorl. Fall ist also nicht die Rspr. (vgl. RGSt. 50, 277; 51, 97 u. a.) anwendbar, daß einen Vermögensvorteil der Erwerb von bezugsbeschränkten Verbrauchsgegenständen darstellt, der nach der amtlichen Verbrauchsregelung mengenmäßig über den gesetzlich zugelassenen Erwerb hinausgeht. Indessen bis zu der äußersten Grenze, innerhalb deren der Bezug von Spinnstoff- und Schuhwaren nach den bestehenden Vorschriften auf Grund von Bezugscheinen erlaubt wird, besteht kein fester Rechtsanspruch des einzelnen Verbrauchers auf einen solchen Bezug, sondern die Dienststellen, die nach pflichtmäßigem Ermessen über die Erteilung von Bezugscheinen entscheiden müssen, haben hierbei in der Anwendung ihres Ermessens einen gewissen Spielraum und nützen diesen auch nach Maßgabe der ihnen zugehenden Dienstanweisungen sowie nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte an den von dem Zuteilungsverfahren erfaßten einzelnen Warengattungen aus; sie berücksichtigen dabei auch, ob und in welchem Umfange demselben Antragsteller vorher oder gleichzeitig schon Bezugscheine erteilt worden sind oder erteilt werden. Aus demselben Grunde, aus dem allgemein bei stark verknappten Vorräten der Besitz dieser oder jener selten gewordenen Ware ohne amtliche Regelung ihres Absatzes oder Verbrauchs für wertvoller angesehen wird als der für sie zu zahlende Geldbetrag, liegt daher schon in dem Erlangen eines Bezugscheins für ein Kleidungsstück oder für Schuhwerk als solchem ein Vermögensvorteil; denn wer einen Bezugschein erlangt hat, pflegt erfahrungsgemäß mit dessen Hilfe auch den Erwerb der darin bezeichneten erwünschten Ware ohne unüberwindliche Schwierigkeiten durchführen zu können, und zwar dank den Preisregelungsvorschriften für einen Preis, dem gegenüber allgemein der Gebrauchswert der Ware höher geschätzt wird. In diesem Sinne hat auch der Angekl. nach den Feststellungen des LG. einen Vermögensvorteil erstrebt.

2. Es liegt auch kein Rechtsirrtum in der Annahme des LG., daß das Verhalten des Angekl. ferner den gesetzlichen Tatbestand sowohl des Vergehens nach § 9 der VO. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1498) als auch den gesetzlichen Tatbestand einer Übertretung nach § 2 der VerbrauchsregelungsstrafVO. v. 6. April 1940 (RGBl. I, 610) verwirklicht hat. Nicht ganz unbedenklich ist nur die geschehene rückwirkende Anwendung der VerbrauchsregelungsstrafVO.

auf die vor Erlaß dieser VO. verübte Tat. Das LG. meint, aus dem Zuge der Entwicklung der in Betracht kommenden rechtlichen Vorschriften entnehmen zu sollen, daß auf Grund des § 2a Abs. 2 Satz 1 StGB. die Anwendung des späteren Gesetzes als der milderen Vorschrift angemessen sei. Dabei ist jedoch die Frage ungeprüft geblieben, ob nicht die genannte VO. vom 27. Aug. 1939 als ein außerordentlicher Eingriff in den Bereich, der durch die VO. über den Warenverkehr vom 4. Sept. 1934/18. Aug. 1939 (RGBl. I, 1431) geregelt war, und wegen Zusammenhangs mit den außerordentlichen Verhältnissen des Übergangs von der Friedenswirtschaft zur Kriegswirtschaft als ein sogenanntes Zeitgesetz zu betrachten sei und ob nicht demgemäß statt des vom LG. herangezogenen Abs. 2 vielmehr der Abs. 3 des § 2a StGB. angewendet werden müsse. Der 4. StrSen. hat in seinem Urteil v. 27. Sept. 1940, 4 D 300/40, diese Frage bejaht. Nach dieser Entsch. hätte das LG. also nur die zur Zeit der Tat des Angekl. geltende SicherstellungsVO. v. 27. Aug. 1939 in Betracht ziehen dürfen.

Der jetzt erk. Senat ist jedoch im vorl. Fall nicht genötigt, zu der aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen, sondern kann hier die Verurteilung nach der VerbrauchsregelungsstrafVO. bestehen lassen. Zwar decken sich die Umschreibungen der gesetzlichen Tatbestände in den Strafvorschriften der SicherstellungsVO. vom 27. Aug. 1939 und der VerbrauchsregelungsstrafVO. nicht vollkommen; aber sie zielen in dieselbe Richtung; der Unrechtsgehalt der Tat des Angekl. wird jedenfalls, abgesehen von dem nach den §§ 267 bis 269 StGB. zu beurteilenden Urkundenverbrechen, durch jede der beiden VO. voll erfaßt. Daher würde die Anwendung der VO. v. 27. Aug. 1939, die im Strafrahmen strenger ist, nichts anderes bringen als die Möglichkeit einer Verschärfung des angefochtenen Urteilsspruchs; eine Verschärfung wird aber hier von der Gerechtigkeit nicht erfordert (§ 358 Abs. 2 StPO.). Nach Lage der Sache liegt kein besonders schwerer Fall eines Verstoßes gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen vor; der Begründung des angefochtenen Urteils ist auch zu entnehmen, daß das LG. über die erkannte Strafe als die nach § 268 StGB. zu verhängende Mindeststrafe selbst dann nicht hinausgegangen wäre, wenn es zu dem Ergebnis gelangt wäre, die Tat nach der SicherstellungsVO. v. 27. Aug. 1939 bestrafen zu müssen.

Allerdings war es nur dann möglich, den Angekl. auf Grund des § 2a Abs. 2 StGB. wegen Übertretung der VerbrauchsregelungsstrafVO. zu bestrafen, wenn zur Zeit der Tat neben den §§ 267 bis 269 StGB. die SicherstellungsVO. v. 27. Aug. 1939 anwendbar war. Diese Voraussetzung ist aber vorhanden. Denn die Strafdrohung des § 9 SicherstellungsVO. v. 27. Aug. 1939 geht allgemein bis zu 15 Jahren Zuchthaus, wenn, was geboten ist (vgl. RGSt. 58, 240; 59, 214, 217; 69, 333, 340 = JW. 1936, 457[22]; RGUrt. v. 2. Juni 1939, 4 D 301/38 und v. 17. Juli 1939, 4 D 289/39 = DR. 1939, 1849[4]), die besonders schweren Fälle mitberücksichtigt werden; die Strafdrohung des § 268 StGB. geht aber nur bis zu 10 Jahren Zuchthaus und Geldstrafe; die SicherstellungsVO. ist daher das strengere Gesetz. Schon aus diesem Grunde kann nicht etwa im Hinblick auf die gleichzeitige Anwendbarkeit der §§ 267 bis 269 StGB. die Bestrafung des Angekl. auf Grund der SicherstellungsVO. v. 27. Aug. 1939 deshalb ausgeschlossen sein, weil aus dem § 9 SicherstellungsVO. eine Strafe nach der ausdrücklichen Vorschrift nur entnommen werden soll, „soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind“. Übrigens ist hier auch darauf hinzuweisen, daß der sich in nicht wenigen Strafgesetzen findende Vorbehalt zugunsten der Anwendung strengerer Strafdrohungen durchaus nicht bedeutet, daß die mit dem Vorbehalte versehene mildere Strafdrohung immer nur hilfsweise gelten solle (daß also immer ein Fall von sogenannter „Subsidiarität“ vorliege; vgl. hierzu Stenglein-Schneidewin, „Strafrechtliche Nebengesetze“ Bd. 1 S. 927, 937 u. 972 sowie Ergänzungsband S. 109; RGSt. 58, 240; 68, 216).

(RG., 1. StrSen. v. 29. Nov. 1940, 1 D 443/40.) [He.]

Anmerkung: Das Urteil gibt zu Bedenken Anlaß. Die Anwendbarkeit der §§ 267, 269 StGB. soll dabei nicht in Zweifel gezogen werden. Auch für § 269 StGB. genügt nach herrsch. Lehre und Rspr. ein „Faksimile“: Nachweise siehe bei Olshausen, „Komm. z. StGB.“ (11. Aufl. 1927) § 269 N. 3 II c mit § 267 N. 18 b; RGSt. 57, 69 ff.

Bedenken aber erregt die Anwendung des § 268 StGB., also die Annahme einer erschwerten Urkundenfälschung: Erforderlich ist die auf einen „Vermögensvorteil“ gerichtete Absicht. Nach überwiegender Meinung ist, anders als etwa in § 263 StGB., weder durch den Wortlaut, noch durch den Sinn des Gesetzes ein „rechtswidriger“ Vermögensvorteil gefordert: Nachweise bei Olshausen a. a. O. § 268 N. 1, so auch RG. (z. B. RGSt. 36, 167 ff., 172) und Frank, „StGBKomm.“ (18. Aufl. 1931) § 268 N. I, 1, während Binding, „Hdb.“ (1885) I. 464 Anm. 24 und „Lehrb.“ II (2. Aufl. 1904) S. 264 im Hinblick auf den ungenauen Sprachgebrauch des Gesetzes Rechtswidrigkeit fordert.

Mit RGSt. 50, 277 ff. gehen wir davon aus, daß im Erlangen rationierter Ware zum festgesetzten Preis ein „Vermögensvorteil“ liegen kann. Die übliche Wertbestimmung der Ware nach dem Marktpreis versagt, heißt es hier, wenn das freie Spiel der Kräfte durch Rationierung ausgeschaltet ist; regelmäßig bleibt dann der Preis hinter dem Gebrauchswert zurück.

In tatsächlicher Beziehung stellt das Urteil fest: hätte der Angekl. die eigenmächtig ausgestellten Bezugsscheine auf dem ordnungsmäßigen Wege beantragt, so wäre seinem Antrage in vollem Umfange stattzugeben gewesen, da sein Bestand an Kleidungsstücken der in Frage kommenden Art den „Normalbestand“ nicht erreichte. Das Urteil meint demgegenüber, es bestehe auch insoweit „kein fester Rechtsanspruch“, da die Dienststellen nach pflichtmäßigem Ermessen auch innerhalb dieses Bestandes nach Möglichkeit die Erteilung von Bezugsscheinen einzuschränken hätten. Aber es läßt jede Feststellung darüber vermissen, daß solche Einschränkung im vorliegenden Fall tatsächlich erfolgt wäre. In Ermangelung dessen muß man davon ausgehen, daß der Angekl. die Bezugsscheine im ordnungsgemäßen Verfahren in Wirklichkeit erhalten hätte. Dann hat er aber mit seinem Verfahren, bei billiger Handhabung des gesetzlichen Begriffs, einen „Vermögensvorteil“ nicht erstrebt. Auf den „Rechtsanspruch“ als solchen kommt es nicht an; das RG. denkt dabei offenbar an seine bekannte Rspr. über den „rechtswidrigen“ Vermögensvorteil, die aber hier nach dem oben Bemerkten gar nicht in Betracht kommt. Nun ist es gewiß richtig, daß der tatsächliche Besitz eines Bezugsscheins in allen Fällen als ein „Vorteil“ gegenüber einer auch noch so sicheren tatsächlichen Aussicht auf solchen Besitz erscheint. Aber darauf darf man hier nicht Bezug nehmen, sonst müßte man überall, wo irgendwelcher Austausch an Gütern in Frage steht, von einem „Vermögensvorteil“ in Beziehung auf das einzutauschende Gut sprechen. Es kommt vielmehr darauf an, ob die tatsächliche Aussicht und der wirkliche Besitz im wesentlichen einander gleichwertig sind. Dies war aber vorliegend offenbar der Fall. Daher hat der Angekl. einen „Vermögensvorteil“ nicht erstrebt.

Aber auch in subjektiver Hinsicht läßt das Urteil eine erschöpfende Prüfung vermissen. Mag man auch davon ausgehen, daß es genügt, wenn der Angekl. in dem, was er erstrebte, „vorsätzlich“ einen Vermögensvorteil sah (siehe die parallele Frage in JW. 1938, 33; Grundr. 1938, 213), so hat er doch offenbar im vorliegenden Fall als sicher angenommen, daß er die Scheine auch im ordnungsmäßigen Verfahren erhalten hätte. Dann hat er aber in Beziehung auf einen zu erlangenden Vermögensvorteil auch nicht vorsätzlich, auch nicht bedingt vorsätzlich, gehandelt.

Von Interesse ist die Schlußbemerkung des Urteils, daß die „Subsidiaritäts-Klausel“, wo sie im Gesetz enthalten ist, keineswegs „immer“ durchgreifen müsse. Ich halte diese Bemerkung für beachtenswert und für richtig.

Prof. Dr. Edm. Mezger, München.

*

5. LG. — Teil 1 Kap. I Art. 10, 3 VO. v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285). Eine zurückgewiesene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden. †)

Die Privatklägerin klagt jetzt, nachdem sie die sachlich gleiche Privatklage schon einmal erhoben hatte, die,

weil die Kl. den ihr auferlegten Kostenvorschuß nicht rechtzeitig eingezahlt hatte, nach 1. Teil Kap. I Art. 10, 3 der VO. v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285) zurückgewiesen worden war.

Durch den Beschluß des AG. v. 26. Aug. 1940 ist die erneute Privatklage zurückgewiesen worden, weil sie eine Wiederholung der früheren, zurückgewiesenen Privatklage sei und deshalb nicht nochmals erhoben werden könne. Dagegen richtet sich die Beschwerde.

Der Beschwerdeführerin ist zwar darin Recht zu geben, daß durch die Zurückweisung der früheren Privatklage die materielle Wirksamkeit des Strafantrags nicht beeinträchtigt wird. Daraus kann aber noch nicht hergeleitet werden, daß die Zurückweisung der Klage gemäß der bezeichneten VO. nur die Wirkung einer absolutio ab instantia habe. Die genannte Bestimmung der VO. ähnelt denen der §§ 391, 392 StPO., wonach eine Privatklage bei Fristversäumung (§ 391 Abs. 2 StPO.) als zurückgenommen angesehen wird und nach § 392 StPO. nicht wieder erhoben werden kann. Der nach Art. 10 Abs. 3 der genannten VO. erfolgten Klagerückweisung ist dieselbe Wirkung beizulegen, so daß eine nochmalige Klagerhebung ausgeschlossen ist. Andernfalls wäre ja auch, wie schon der erste Richter zutreffend meint, diese Bestimmung eine zwecklose Maßnahme. Das hat der Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. Schwarz, „StPO." § 391 Anm. 3c; Löwe § 391 StPO. Anm. 6; Koffke-Schäfer, „Die Vorschriften über die Strafrechtspflege in der VO. v. 14. Juni 1932", 2. Aufl., S. 72). Die sofortige Beschwerde ist daher unbegründet.

(LG. Meiningen, Beschl. v. 1. Okt. 1940, 4 Qs 70/40.) [He.]

Anmerkung: Der Entscheidung ist zuzustimmen.

Die Auffassung, daß die rechtskräftige Zurückweisung der Privatklage durch den in der VO. vorgesehenen Beschluß den endgültigen Verlust des Privatklagerechts zur Folge hat, wird durch eine Reihe von Erwägungen gestützt. Zunächst war es zweifellos der Wille des Gesetzgebers, durch die Bestimmungen der VO. das Verfahren zu vereinfachen, unnötige Inanspruchnahmen der Gerichte nach Möglichkeit zu vermeiden und auf eine Beschleunigung in der Erledigung der Strafprozesse hinzuwirken. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn dem Beschluß nur die Bedeutung einer Zurückweisung ab instantia zukäme. Es läge dann völlig im Belieben des Privatklägers, nach einiger Zeit erneut mit seiner Klage hervorzutreten, die ihm doch offenbar damals nicht mehr bedeutsam genug erschienen sein muß, um Kosten für sie aufzuwenden oder sich um das Armenrecht zu bemühen. Die Beschleunigung des Verfahrens kann nur erreicht werden, wenn ein Druck auf den Privatkläger ausgeübt wird, durch Zahlung des Gebührenvorschusses das Verfahren in Gang zu bringen. Dieser Druck wäre aber wirkungslos, wenn bei Fristversäumnis nicht der endgültige Verlust des Klagerechtes drohte. Eine Vereinfachung des Verfahrens würde der Erlaß des Beschlusses mit Rechtsmittelweg gleichfalls nicht bedeuten, wenn sich das Gericht gegebenenfalls doch wieder mit der Sache beschäftigen müßte. Endlich drängt jedes Verfahren nach einer endgültigen Bereinigung, die in der Regel im Urteil liegt. Sprechen einmal Grundsätze der Prozeßökonomie für die Auslegung des LG., so fordert andererseits auch der Gedanke der Rechtssicherheit, daß kein Schwebezustand geduldet wird. Ist das Gericht durch die anhängig gemachte Privatklage mit der Sache befaßt, so soll sie auch einer endgültigen Erledigung zugeführt werden. Ein staatliches Interesse an der Durchführung der Klage besteht nicht, sonst hätte die Staatsanwaltschaft die Sache an sich gezogen. Das Staatsinteresse verlangt aber, daß die durch den Rechtsstreit beeinträchtigte Rechtssicherheit wiederhergestellt wird. Leistet der Kl. nicht den dazu erforderlichen Beitrag, so erklärt der Staat mit dem Beschluß die Sache für erledigt. Diese Erledigung kann nur eine endgültige sein. Auch das Interesse des Privatbeklagten macht dies nötig. Er kann nicht nach dem Belieben des Privatklägers immer wieder mit der Privatklage vor Gericht gestellt werden. Die Regelung der Privatklage gibt dem Kl. die Möglichkeit, nach seinem Belieben (vgl. allerdings z. B. die Beschränkungen nach § 7 Teil 6 Kap. I VO. v. 6. Okt. 1931 [RGBl. I, 537]) Klage zu erheben oder nicht. Das bedeutet aber nicht, daß der Kl. die Klage nach Belieben erheben, zurücknehmen und neu erheben kann (vgl. § 392 StPO.). Der Bekl. hat ein Anrecht darauf zu wissen, woran er ist. Auch aus diesem Grunde muß der Zurückweisungsbeschluß endgültig sein. Auf die Rechtsähnlichkeit der Fiktion der Zurücknahme der Privatklage wegen Fristversäumnis (§ 391 StPO.) mit Verlust des Klagerechts (§ 392 StPO.) ist hinzuweisen.

Daß die materielle Wirksamkeit des Strafantrages unberührt bleibt, ist richtig. Das würde von Bedeutung sein, wenn die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage Veranlassung sehen würde.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

6. OLG. — § 831 BGB.; § 7 KraftfG. Wenn der Milchkontrolleur einer Milchverwertungsgenossenschaft seine Tätigkeit nur unter Benutzung eines Personenkraftwagens ordnungsmäßig ausüben kann, ist er für die Fahrten zu den einzelnen Gehöften als Verrichtungsgehilfe der Genossenschaft anzusehen. Diese selbst kann Halterin des Wagens sein, obwohl der Wagen im Eigentum des Kontrolleurs steht.

Der Bekl. K. fuhr beim Überholen eines anderen Wagens mit seinem Personenkraftwagen den ihm auf seinem Motorrad entgegenkommenden Kl. an und verletzte ihn schwer. Der Bekl. K. stand zur Zeit des Unfalls als Revisionsbeamter in Diensten der Bekl. zu 1. Er hatte bei den Bauern, die er mit dem Kraftwagen aufsuchte, Milchprüfungen vorzunehmen. Auf einer solchen Kontrollfahrt ereignete sich der Unfall. Der Kl. verlangt Schadensersatz, und zwar von der Bekl. zu 1 als Halterin des Wagens sowie nach § 831 BGB.

Die Haltereigenschaft der Bekl. zu 1 für den Wagen, bei dessen Betriebe der Kl. verunglückte, ist gegeben. Nach der feststehenden Rspr. des RG. ist Halter, wer das Fahrzeug zur Zeit des Unfalls für eigene Rechnung in Gebrauch hat und diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die solcher Gebrauch voraussetzt. Dabei liegt ein Gebrauch für eigene Rechnung vor, wenn jemand die Nutzungen aus dem Betrieb des Fahrzeuges zieht und die Kosten des Betriebes trägt. Es kommt also nicht entscheidend auf das Eigentum an dem Wagen an, das dem Bekl. K. zustand. Dieser hat auf Empfehlung der Bekl. zu 1 „den Kraftwagen angeschafft". Er hatte nur ein monatliches Einkommen von brutto 180 *RM*. Er hat den Wagen von seinem Vorgänger übernommen. Zuvor hatte er kurze Zeit die Kontrollfahrten auf einem Motorrad ausgeführt. Ein Motorrad ist aber, wie die Bekl. zu 1 sagt, bei der Kontrolltätigkeit als Rohmilchkontrolleur aus gesundheitlichen Gründen unzulänglich. Um die Tätigkeit des Milchkontrolleurs auf den verstreuten Höfen ausüben zu können, war also ein Kraftwagen nötig. Es kann ernstlich nicht davon die Rede sein, daß der Bekl. K. mit der Eisenbahn, einem Fahrrad oder zu Fuß seinen Kontrollbezirk, wie es vorgesehen war, vollständig und ausreichend hätte bearbeiten können. Nicht einmal ein Motorrad reichte aus. Auch der Vorgänger H. hatte einen Wagen gehabt. Für private Zwecke brauchte K. keinen Wagen. Wollte der Bekl. K. seine Stellung behalten, dann mußte er sich schon, wenn die Bekl. zu 1 nicht selbst den Wagen kaufte, zur Anschaffung des Wagens verstehen und den Führerschein für den Wagen erwerben. Die Bekl. zu 1 ermöglichte ihm auch die Anschaffung. Sie zahlte in Form von Kilometergeldern die ganzen Betriebskosten. Sie hatte auch im Grunde genommen allein die Vorteile aus der Benutzung des Wagens, die für ihren Geschäftsbetrieb erfolgte. Diese erfolgte auch nach ihren Weisungen, denn sie gab ihrem Angestellten die Kontrollaufträge. Sie hatte damit auch die Verfügungsgewalt über den Wagen. Daß der Bekl. K. Eigentümer des Wagens im Rechtssinne war, ist nicht entscheidend. Tatsächlich und wirtschaftlich betrachtet, unterstand der Wagen in erster Linie der Bekl. zu 1. Dies schließt nicht aus, daß der Bekl. K. neben der Bekl. zu 1 auch Halter

des Wagens gewesen ist. Insbesondere dann, wenn er ihn auf eigene Kosten nebenher in seiner Freizeit zu Privatfahrten benutzt haben sollte. Die Bekl. zu 1 hat auch bei dem Vorgänger, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, sich um die Versicherung des Wagens bekümmert und diese offenbar überwacht. Sie hatte diesbezügliche Papiere noch nach dem Unfall im Besitz. Ihr Angestellter Kr. behauptete auch, er habe den Bekl. K. unter Zeugen gefragt, ob die Police bezahlt sei, und K. habe dies bejaht. Auch dies läßt ein Gefühl der Verantwortung für die Fahrten des K. erkennen, wie es ohne weiteres nach Lage der Umstände die Bekl. haben mußte.

Somit haftet die Bekl. zu 1 aus § 7 KraftfG. als Halterin für die Unfallfolgen.

Darüber hinaus ist sie aber auch nach § 831 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet. Die Dienstverpflichtung des Bekl. K. begann nicht jeweils beim Betreten eines Gehöfts zu Kontrollzwecken und endigte mit dessen Verlassen. Er hatte vielmehr eine einheitliche Angestelltentätigkeit nach Plan und Weisung der Bekl. zu 1 zu erfüllen. Hierzu gehörte die Benutzung und eigene Bedienung des Wagens wesentlich mit, die eine gehörige Fahrfähigkeit voraussetzt. Auch insoweit befand sich der Bekl. K. in Ausführung der Verrichtung, zu der ihm die Bekl. zu 1 bestellt hatte. Er war genötigt, im Dienste den Wagen selbst zu fahren, es wurde ihm kein Fahrer gestellt. Der Bekl. zu 1 lag es danach ob, mit derselben Strenge, wie etwa bei einem anderen, den sie ausschließlich als Fahrer eingestellt hätte, bei der Auswahl zu verfahren, seine Eigenschaften auch in dieser Hinsicht zu prüfen und ihn zu überwachen. Mit Recht hat aber das LG. den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. für nicht geführt angesehen.

(OLG. Köln, 9. ZivSen., Urt. v. 18. Juli 1940, 9 U 29/40.)

*

7. OLG. — § 847 BGB. Ist der Schädiger haftpflichtversichert, so hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die Tatsache, daß er vermögenslos ist und nur ein geringes Einkommen hat, außer Betracht zu bleiben. †)

Der 27jährige Kl. ist auf seinem Motorrad mit einem vom Bekl. geführten Lastzug zusammengestoßen und schwer verletzt worden. Das LG. hat dem Kl. ein Schmerzensgeld von 5000 *RM* zugesprochen. Es würdigt die Schwere der Verletzungen und ihrer Folgen und lehnt es ab, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die bescheidenen Einkommensverhältnisse des Bekl. zu berücksichtigen, mit der Begründung, daß der Bekl. haftpflichtversichert sei.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Bekl., soweit dem Kl. mehr als 2000 *RM* zuerkannt sind.

Die Berufung ist zurückgewiesen worden.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Berufung verkennt nicht die Berechtigung der Erwägungen, die zur Zubilligung des nach der Praxis des erk. Senats erheblich hohen Schmerzensgelds geführt haben; sie wendet sich nur dagegen, daß das LG. es abgelehnt hat, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die Tatsache, daß der haftpflichtversicherte Bekl. kein Vermögen und nur ein geringes Einkommen hat, zu berücksichtigen und deshalb das von der Seite des Kl. her gesehen als angemessen erkannte Schmerzensgeld auf einen geringeren Betrag herabzusetzen. Der erk. Senat tritt aber dem LG. im Ergebnis bei.

Nach § 847 BGB. kann im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Grundsätze für die Bemessung der „billigen" Entschädigung sind im Gesetz nicht gegeben. Es ist deshalb unrichtig, wenn es in der Berufungsbegründung heißt, das Gesetz stelle ausdrücklich auf die Leistungsfähigkeit des Schädigers ab. Auch die Rspr. hat nie den Satz aufgestellt, daß das dem Geschädigten zuzusprechende Schmerzensgeld sich durchaus im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Schädigers halten müsse. Anderenfalls müßte ein vermögensloser Schädiger, der nur den notdürftigen Lebensunterhalt zu verdienen vermag, von der Zahlung eines Schmerzensgeldes überhaupt befreit sein. Das hat aber das RG. stets abgelehnt (s. z. B. DAR. 34, 152/153). Richtig ist nur, daß nach der Rspr. im Rahmen der nach Billigkeit vorzunehmenden Bemessung des Schmerzensgeldes auch die beiderseitigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse Berücksichtigung zu finden haben. Daß es sich dabei nicht um einen ausnahmslosen Satz handelt, wird auch vom RG. insofern anerkannt, als es in den Fällen, in denen der Ersatzpflichtige der Fiskus ist, dessen Vermögensverhältnisse bei der Bemessung des Schmerzensgeldes grundsätzlich außer acht läßt. Auch von diesen Fällen abgesehen ist es aber nicht gerechtfertigt, die Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, insbesondere des Schädigers, zum starren Prinzip zu erheben. Oberste Richtschnur muß im Rahmen des § 847 BGB. immer das Gebot der Billigkeit bleiben, und deshalb können auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, insbesondere des Schädigers, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Billigkeit es erfordert. Im vorliegenden Falle ist der Bekl. gegen Haftpflicht versichert. Wenn es bei dem Urteil des LG. verbleibt, wird nicht er, der weder 5000 *RM* noch den nicht angefochtenen Betrag von 2000 *RM* in absehbarer Zeit, wenn überhaupt je, zu zahlen vermag, die Urteilssumme zahlen, sondern der hinter ihm stehende Haftpflichtversicherer, der auch diesen Prozeß für den Bekl. führt. Nach Ansicht des RG. (s. RGZ. 63, 104 und zahlreiche bis in die jüngste Zeit ergangene Entsch.) soll es darauf nicht ankommen, vielmehr die Tatsache, daß der Ersatzpflichtige haftpflichtversichert ist, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes grundsätzlich außer Betracht zu lassen sein. Das RG. geht dabei davon aus, daß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen seien, daß aber in der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein Vermögen des Ersatzpflichtigen liege, vielmehr die Versicherung nur den Zweck habe, dem Ersatzpflichtigen Schadloshaltung für die ihm auferlegte Entschädigungspflicht zu gewähren, nachdem deren Betrag unter Berücksichtigung der sonstigen Sachlage, insbesondere der persönlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen festgestellt sei. Dabei wird zunächst schon außer acht gelassen, daß die Haftpflichtversicherung jedenfalls insoweit einen Vermögenswert des Ersatzpflichtigen darstellt, als er hinsichtlich der meist neben den immateriellen Schäden erheblichen *materiellen* Schäden, für die er unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit haftet, einen feststehenden Befreiungsanspruch gegen den Versicherer hat, daß deshalb seine sonstige Leistungsfähigkeit nicht wie bei einem Nichtversicherten durch die Pflicht zum Ersatz des materiellen Schadens beeinträchtigt wird, und daß dieser Umstand zum mindesten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes Berücksichtigung finden müßte. Auch hinsichtlich der Haftung für Schmerzensgeld selbst bedeutet die Tatsache der bestehenden Versicherung für den Versicherten eine Rechtsposition, die den Gegenwert für die geleisteten Prämien darstellt und seine Vermögenslage im Vergleich zu derjenigen des Nichtversicherten insofern verbessert, als sie ihn gegen die Gefahr einer Haftung mit eigenen Mitteln sichert.

Nach Ansicht des erk. Senats leidet aber die Betrachtungsweise des RG. überhaupt an dem Fehler, daß sie die Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des haftpflichtversicherten Ersatzpflichtigen als Grundsatz, an dem nicht gerüttelt werden darf, hinstellt, während doch die Frage dahin gestellt werden muß: Ist es billig, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes an der Tatsache, daß der Ersatzpflichtige versichert ist und praktisch von dem vom Gericht festzusetzenden Betrag nichts zu zahlen hat, einfach vorüberzugehen und den Geschädigten mit Rücksicht auf die praktisch gar nicht zum Zug kommende mangelnde Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen mit einem Betrag abzuspeisen, der, gemessen an den Schmerzen und Leiden des Verletzten, nur eine unvollkommene Entschädigung gewährt? Diese Frage stellen heißt nach Auffassung des Senats, sie verneinen. Es ist nicht nur unbillig, sondern auch innerlich unwahr und mit der Würde einer ernsthaften Rechtsfindung nicht vereinbar, Erwägungen Raum zu geben wie: Der Ersatzpflichtige werde durch die Auferlegung eines für seine Verhältnisse hohen Schmerzensgeldes an den Rand des Ruins gebracht, sein

und seiner Familie Unterhalt würde gefährdet, es könne ihm bei der ihm allerdings zuzumutenden Anspannung seiner finanziellen Leistungskraft nur soundso viel zu zahlen auferlegt werden, obwohl das in Wahrheit alles Fiktionen sind, weil der Ersatzpflichtige, da er versichert ist, nicht einen Pfennig aus seiner Tasche zu zahlen braucht. Der Senat ist deshalb der Ansicht, daß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes gegen einen haftpflichtversicherten Ersatzpflichtigen, soweit die Versicherung reicht und auch tatsächlich Deckung erfolgen wird, dessen ungünstige Vermögens- und Einkommensverhältnisse als das Schmerzensgeld herunterdrückender Faktor außer Betracht bleiben müssen. Eine unzulässige oder auch nur unbillige Beschwerung des Versicherers kann darin nicht erblickt werden. Es ist ja nicht etwa so, daß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes der versicherte Ersatzpflichtige als unbegrenzt leistungsfähig angesehen würde, indem praktisch an Stelle der Vermögenslage des Ersatzpflichtigen die des Versicherers betrachtet würde, und demgemäß das Schmerzensgeld besonders hoch zu bemessen wäre — das wäre allerdings durch nichts gerechtfertigt —, sondern es ist so, daß in den erörterten Fällen, wie es auch sonst vorkommt (s. Fiskus), bei der Bemessung des Schmerzensgeldes die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Ersatzpflichtigen außer Betracht zu lassen sind, das Schmerzensgeld daher lediglich nach dem Maß der vom Verletzten erlittenen Schmerzen und Leiden und nach seinen Verhältnissen zu bemessen ist. Den Versicherer, der seine Prämien auch nicht nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Versicherten bemißt, beschwert das nicht. Seine Verpflichtung ist das Sekundäre. Sie erstreckt sich — im Rahmen des Versicherungsvertrages — auf alles, was der Haftpflichtige schuldet (nicht, was er unter der fiktiven Voraussetzung, daß er nicht versichert wäre, schulden würde). Was der Haftpflichtige schuldet, ist ausschließlich nach seiner Rechtsbeziehung zu dem Geschädigten zu beurteilen und erforderlichenfalls durch des Gericht zu bestimmen. Bei der Bemessung dieser Schuld kann und muß das Bestehen der vertraglichen Beziehungen des Haftpflichtigen zu seinem Versicherer und der Inhalt dieser Beziehungen als Tatsache gewertet werden, soweit diese Umstände als Tatsachen für die Beziehungen des Haftpflichtigen zu dem Geschädigten von rechtlicher Bedeutung sind, und das sind sie in dem dargelegten Sinne.

Aus diesen Gründen hat der Senat sich entschlossen, nachdem inzwischen auch das OLG. Köln (JW. 1937, 1257) aus ähnlichen Erwägungen den gleichen Standpunkt eingenommen hat, der Rspr. des RG. in dieser Frage nicht mehr zu folgen.

(HansOLG., Urt. v. 17. Okt. 1940, 4 U 143/40.)

Anmerkung: I. Das Urteil hätte in Anbetracht der Änderungen des Haftpflichtrechts, vor allem auf Grund der Pflichtversicherungsbestimmungen im Ges. v. 7. Nov. 1939 (RGBl. I, 2222) und der dadurch geschaffenen unmittelbaren Beziehungen zwischen Geschädigtem und Versicherung die Möglichkeit gehabt, eine nicht ganz unwichtige Frage unter neuen Gesichtspunkten zu prüfen. Es hat diese Möglichkeit nicht genutzt, sondern im wesentlichen nur die Begründung des Urteils Köln: JW. 1937, 1257 übernommen.

Auch mit den Ausführungen im Schrifttum, die teils unmittelbar vor, teils nach dem Bekanntwerden des Urteils Köln: JW. 1937, 1257 veröffentlicht worden sind, hat sich das Urteil nicht auseinandergesetzt, obwohl auf dieses Schrifttum in Anm. 5 zu § 847 des neuesten RGR-Komm. ausdrücklich hingewiesen worden ist. Außer auf Walter: RdK. 1936, 238 und JW. 1936, 2773; Peterßen: JW. 1936, 2965 und Carl: AkadZ. 1937, 402 hätte noch auf Wirthwein: JRPrVers. 1937, 196 und Wolfgang Meyer: JW. 1938, 3209 eingegangen werden können. Insbesondere hätte eine grundsätzliche Betrachtung, die das Urteil in der Einleitung der Auseinandersetzung mit dem RG. versucht, an den eingehenden und sorgfältig belegten Darlegungen von Peterßen: JW. a. a. O. nicht vorübergehen dürfen.

Unangebracht muß bei dieser Behandlung der Frage die Kritik erscheinen, die an der Rspr. des RG. geübt wird und die mit dürftiger Begründung die Meinung des obersten Gerichts als „innerlich unwahr und mit der Würde einer ernsthaften Rechtsfindung nicht vereinbar" (!) abtun zu können glaubt.

II. Ich habe schon AkadZ. 1937, 403 darauf hingewiesen, daß die Fälle, in denen eine genauere Abwägung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien zur Festsetzung des Schmerzensgeldes erfolgt, selten sind, daß sich vielmehr in der Praxis im allgemeinen für die Regelfälle ein Weg gefunden hat, um ohne Zurückgreifen auf diese Verhältnisse einen billigen Ausgleich des nicht vermögensrechtlichen Schadens zu erreichen. Meine damalige Erfahrung, daß unter etwa tausend Urteilen in Haftpflichtfragen vielleicht zehn seien, die sich mit der Prüfung der Verhältnisse der Beteiligten zur Ermittlung des Schmerzensgeldes befassen, ist durch die späteren Urteile, von denen mir auch zahlreiche unveröffentlichte zu Gesicht gekommen sind, nur bestätigt worden (hierzu zustimmend auch Meyer: JW. 1938, 3210 und mittelbar auch Peterßen: JW. 1936, 2967 unter C). Ich habe dort weiter darzulegen versucht, daß die Nichtberücksichtigung der Vermögenslage des Reiches oder einer öffentlichen Körperschaft bei Festsetzung des Schmerzensgeldes auf der zutreffenden Erwägung beruht, daß zweckgebundenes Vermögen, über das zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nur durch von der Rechtsordnung oder dem Billigkeitsgefühl mißbilligte Handlungen verfügt werden könne, nicht für die Bemessung des Schmerzensgeldes heranzuziehen sei und daß daher das gleiche auch für den zweckgebundenen Anspruch des Versicherten aus der Haftpflichtversicherung gelten müsse. Es geht nun nicht an, mit dem OLG. Hamburg die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Schädigers für zulässig zu halten, solange er nicht versichert ist — Peterßen lehnt diese Berücksichtigung konsequent für alle Fälle ab! —, aber sie dann auszuscheiden, wenn eine Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen muß. Denn darin liegt in der Sache eine Berücksichtigung der Tatsache der Haftpflichtversicherung zugunsten des Geschädigten.

Durch die Änderungen des Ges. v. 7. Nov. 1939 ist die Zweckbestimmung der Versicherungssumme, den Ansprüchen des Geschädigten gegen den Schädiger zu genügen, in sehr viel stärkerer Weise als bisher betont worden (vgl. vor allem §§ 158c ff. VVG.). So ist eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Geschädigten und der Versicherung geschaffen worden, die in einer Anzahl von Fällen den Haftpflichtversicherer unmöglich macht, sich im Schadensfalle auf die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Schädigers oder von Obliegenheiten aus dem Versicherungsverhältnis zu berufen.

Die unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Versicherung und Geschädigtem, die bisher fehlte, ist nun auf einem wichtigen, wirtschaftlich entscheidendem Gebiet geschaffen: Der Eintritt des Schadensereignisses schließt gegenüber dem Geschädigten eine Reihe von Einwendungen aus, die die Versicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer erheben kann. Diese Einwendungen können zwar dazu führen, daß der Anspruch im Verhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer von dem letzteren zu erfüllen bleibt (vgl. § 158 f. VVG.), die Befriedigung des Verkehrsopfers sollen sie nicht mehr verhindern. Diesem Bestreben entspricht auch die Beseitigung des Einwandes der „Schwarzfahrt" des vom Halter angestellten Fahrers (§ 7 Abs. 3 KraftfG.).

Es ist immerhin absonderlich, daß das vorliegende Urteil sich nicht mit der Frage auseinanderzusetzen versucht hat, ob diese Änderungen der gesetzlichen Regelung die von dem Urteil für richtig gehaltene Entsch. rechtfertigen. Denn mit dieser Änderung ist tatsächlich eine Änderung des Zweckes der Haftpflichtversicherung angebahnt, die nunmehr nicht mehr ausschließlich anstrebt, den Haftpflichtigen, sondern in erster Linie den Ersatzberechtigten schadlos zu halten (vgl. hierzu die Hinweise RGRKomm. § 847 Anm. 5 und meine Ausführungen zu IV a. a. O.). Die Prüfung dieser Frage hätte fruchtbar sein und auf den massiven Angriff gegen das RG. verzichten können.

III. Ich persönlich glaube allerdings, daß bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung des Schmerzensgeldan-

spruches an der Rspr. des RG. festzuhalten ist. Denn nach wie vor ist die Haftpflichtversicherung „zur Deckung eines bestimmten und aus einer gewissen Gefahrenlage sich ergebenden Bedarfs“ bestimmt (vgl. Bruck, „PrVersR.“ S. 364 ff. mit Nachw.). Nach wie vor hat die Entsch. über die Haftung zwischen Schädiger und Geschädigtem zu erfolgen. Nur die Befriedigung bestehender Ansprüche soll durch die gesetzlichen Änderungen in stärkerem Umfange gesichert werden, über den Umfang der Haftung spricht sich die gesetzliche Änderung nicht aus und wollte auch hierzu keine Neuerungen einführen. Es bleibt also dabei, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien zu den Umständen gehören, die neben anderen in diesem Zusammenhang erheblichen Tatsachen die Höhe des Anspruches auf Schadloshaltung wegen sog. immaterieller Schäden beeinflussen. Daß dabei auch bei Vermögenslosigkeit des Schädigers unter Umständen recht hohe Beträge in Betracht gezogen werden, lehrt die vom obigen Urteil unerörtert gebliebene Rspr. des RG.: Bei langwierigen Schmerzen, Verlust eines Beines und dauernder Verunstaltung 8000 𝓡𝓜 (RG. VI 196/37: JRPrVers. 1938, 87) ausdrückliche Ablehnung der Ermäßigung wegen Fehlens flüssigen oder flüssig zu machenden Vermögens (VI 102/36: JRPrVers. 1936, 280), Zubilligung von 15 000 𝓡𝓜 Deflorationsgeld gegenüber einem Studenten (RG.: JW. 1910, 942).

Dem Urteil ist also weder im Ergebnis noch in der Begründung zuzustimmen.

RA. Carl, Düsseldorf.

*

8. OLG. — § 1766 BGB. Auch der uneheliche Vater muß als leiblicher Verwandter des Kindes i. S. des § 1766 BGB. gelten. Durch die Annahme an Kindes Statt erlischt zwar die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nicht; sie ruht aber. Die Unterhaltspflicht des Annehmenden geht der nach § 1708 Abs. 1 und 2 BGB. dem unehelichen Vater obliegenden Unterhaltspflicht vor.

Mit Recht macht der Amtsrichter die Entscheidung von der Frage abhängig, ob der uneheliche Vater zu den leiblichen Verwandten des Kindes i. S. von § 1766 BGB. gehört oder nicht. Es ist richtig, daß diese Frage in Literatur und Rspr. sehr umstritten war und zum Teil noch ist, und daß insbes. das RG. und das KG. die Ansicht vertreten, daß die Bestimmung des § 1766 BGB. auf den unehelichen Vater nicht anwendbar sei (vgl. hierzu RGRKomm. zu § 1766; Sörgel zu § 1766; OLG. Naumburg: JW. 1936, 285, ferner JW. 1938, 1394[12]). Außer auf Zweckmäßigkeitsgründe — die darin gefunden werden, daß auf diese Weise auch bedürftigen Eltern eine Annahme an Kindes Statt ermöglicht, die Annahme an Kindes Statt also gefördert werde — berufen sich die Anhänger dieser Rechtsauffassung insbes. auf die Bestimmung in § 1589 Abs. 2 BGB., wonach das uneheliche Kind mit seinem Erzeuger als nicht verwandt gilt, und darauf, daß die Wendung „leibliche“ Verwandte, ebenso wie in § 1765 BGB., lediglich zur Bezeichnung des Gegensatzes zu den durch die Annahme an Kindes Statt hinzuerworbenen „künstlichen“ Verwandten des Kindes gewählt sei. Eine solche Auslegung erscheint nach heutigem Rechtsdenken, wo die blutsmäßige Abstammung sowohl für den einzelnen wie für das Volksganze im Recht eine entscheidende Bedeutung gewonnen hat, überholt. Diese Bedeutung erkennt auch das RG. v. 15. Juni 1939 (DR. 1939, 1258) grundsätzlich an. Wenn somit auch das uneheliche Kind nach dem geltenden bürgerlichen Recht (§ 1589 Abs. 2 BGB.) als nicht verwandt mit seinem Erzeuger „gilt“, so sind es doch beide tatsächlich zufolge des zwischen ihnen bestehenden natürlichen Bandes des Blutes. Wenn der § 1766 BGB. von leiblichen Verwandten spricht, so wird man diese Bezeichnung nach heutigem Rechtsdenken auf alle Blutsverwandte erstrecken müssen. Die engste Blutsverwandtschaft besteht aber zwischen dem Kinde und seinen Eltern. Deshalb muß auch der uneheliche Vater als leiblicher Verwandter des Kindes i. S. des § 1766 BGB. gelten. Zweckmäßigkeitsgründe können für eine gegenteilige Auslegung des Gesetzes nicht entscheidend sein, zumal sie im Gesetze keine Stütze finden und insbes. die Motive zu dem Entwurf des BGB. (Bd. IV S. 879 f.) dagegen sprechen. Überdies pflegt das VormGer. eine Annahme an Kindes Statt nur dann zu genehmigen, wenn ihm die wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden und damit die des Kindes durch den Annehmenden ausreichend gesichert erscheinen. Auch daraus, daß die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters in erster Linie schuldrechtlicher Natur ist, kann für die gegenteilige Auffassung nichts hergeleitet werden. Denn wenn auch die Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters überwiegend schuldrechtlich ausgestaltet ist, so ist und bleibt sie doch trotzdem eine familienrechtliche Verpflichtung. Daran ändert im vorl. Falle auch die Tatsache nichts, daß sich der Kl. vertraglich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat. Die hier vertretene Auffassung trägt überdies dem Wesen der Annahme an Kindes Statt am meisten Rechnung. Dieses Wesen besteht darin, das Kind aus dem früheren Familienverhältnis vollkommen zu lösen und es in die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden treten zu lassen. Diesem, mit der Annahme an Kindes Statt verfolgten Zweck würde es aber zuwiderlaufen, wollte man die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters in erster Linie fortbestehen lassen und damit die Allverantwortlichkeit des Annehmenden schmälern und die Erinnerung des Kindes an seine Herkunft durch die Unterhaltszahlungen dauernd wach erhalten. Richtigerweise ist deshalb dahin zu entscheiden, daß durch die Annahme an Kindes Statt die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters zwar nicht erlischt, aber ruht, und daß die Unterhaltspflicht des Annehmenden der nach § 1708 Abs. 1 u. 2 BGB. dem unehelichen Vater obliegenden Unterhaltspflicht vorgeht (vgl. hierzu Staudinger zu § 1766 Anm. 3 und die dortigen Zitate, insbesondere „Das Recht“ 1939, 56 f., Warneyer, 7. Aufl. 1938, zu § 1766; OLG. Altona: JW. 1934, 1930; DR. 1939, 1258; 1939, 1562 u. „Deutsche Jugendhilfe“ 29. Jahrg. S. 472). Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters lebt erst dann wieder auf, wenn der Annehmende nicht leistungsfähig oder die Rechtsverfolgung gegen ihn wesentlich erschwert ist (§§ 1603 u. 1607 BGB.).

(OLG. Dresden, Urt. v. 8. Okt. 1940, 15 U 179/40.) [He.]

Schuldenbereinigungsgesetz

9. LG. — § 1 SchuldBereinG. Auch ein Schuldner, der im Auslande zusammengebrochen ist, kann „infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat“, zusammengebrochen sein.

Der Schuldner hat mit der Begründung, er sei in seiner wirtschaftlichen Betätigung als selbständiger Handelsvertreter in Paris im Jahre 1932 zusammengebrochen, richterliche Vertragshilfe beantragt. Die einzige alte Schuld ist die Verpflichtung gegenüber der Firma X., in Höhe von 537,55 𝓡𝓜 nebst Zinsen und Kosten.

Das AG. hat diesen Antrag durch Beschluß abgelehnt. Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens des Schuldners sei Paris gewesen. Die in dem SchuldBereinG. genannte Wirtschaftsnot müsse den Schuldner in Deutschland betroffen haben. Das ergebe sich daraus, daß von der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme gesprochen werde. Das sei nur die innerdeutsche Wirtschaftsnot gewesen. Daß die Wirtschaftsnot auch in der allgemeinen Wirtschaftskrise begründet war und daß der Schuldner von dieser möglicherweise in Frankreich betroffen wurde, genüge zur Anwendung des Gesetzes nicht.

Dieser Auffassung des AG. kann nicht beigetreten werden. Die Ansicht, daß die Wirtschaftsnot den Schuldner nur in Deutschland betroffen haben kann, ist zu eng. Sie berücksichtigt nicht, daß die einzelnen Volkswirtschaften vor 1933 stark miteinander verflochten waren und daß gerade eine der Ursachen der Weltwirtschaftskrise die durch den Versailler Vertrag diktierte einseitige und untragbare Belastung der deutschen Volkswirtschaft mit Reparationen und sonstigen Leistungen gewesen ist. Die hierdurch verursachte Störung des ruhigen Wirtschaftsablaufes hat ihre Wirkung auf alle derzeit mit Deutschland im Wirtschaftsverkehr stehenden Länder gehabt. Darüber hinaus kann aber neben diesen allgemeinen Auswirkungen ein Deutscher im Ausland dadurch besonders betroffen worden sein, daß deutsche Firmen, als deren Vertreter er im Ausland tätig war oder deren Erzeugnisse

er vertrieb, infolge der deutschen Wirtschaftsnot zusammenbrachen und hierdurch dem auslandsdeutschen Kaufmann wirtschaftliche Schwierigkeiten bereiteten, vielleicht sogar dessen Zusammenbruch verursachten. Ein solcher Zusammenbruch würde dann auf jeden Fall infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme entstanden sein. Es würde auch unbillig sein, einem solchen Schuldner nur deswegen nicht die Wohltaten des SchuldBereinG. zu gewähren, weil er im Auslande gewohnt hat. Diese Möglichkeiten der Auswirkung der deutschen Wirtschaftsnot hat das AG. verkannt. Es ist daher notwendig, die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zurückzugeben.

(LG. Hamburg, ZK. I, Beschl. v. 6. Dez. 1940, 1 T 115/40.)

*

10. KG. — § 8 SchuldBereinG. i. d. Fass. v. 3. Sept. 1940.

Der Fall einer unbilligen Härte kann auch dann vorliegen, wenn der Bürge sich von vornherein bewußt sein mußte, daß die Bürgschaft nicht nur Formsache war.

Eine unbillige Härte, die einen Eingriff in das Recht des Dritten gegenüber den Mitverpflichteten rechtfertigt, kann auch dann vorliegen, wenn der Dritte sich bereit erklärt hat, den Bürgen und dessen Ehefrau bei Lebzeiten nicht aus der Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Das SchuldBereinG. hat u. a. auch den Zweck, den Bürgen von dem seelischen Druck, der auf ihm lastet, zu befreien.

Das AG. hat die alten Schulden des Schuldners Willy Ha. bereinigt und dabei u. a. eine Forderung der BeschwF. von noch 2407,73 ℛℳ auf 240 ℛℳ herabgesetzt. Gleichzeitig entließ es den Gläubiger Hermann He., den Schwiegervater des Schuldners, aus einer Bürgschaftsverpflichtung, welche He. zugunsten des Ha. der BeschwF. gegenüber übernommen hatte, und ordnete an, daß die BeschwF. in die Löschung der auf dem Grundstück des He. zur Sicherung seiner Verpflichtung eingetragenen Höchstbetragshypothek von 3500 ℛℳ willigen müsse. Die BeschwF. hält diese Entsch. für unbillig, soweit sie den Bürgen betrifft.

Ihre sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg. Auch die vom LG. zugelassene sofortige weitere Beschwerde ist unbegründet.

Nach § 8 Abs. 1 SchuldBereinG. i. d. Fass. v. 3. Sept. 1940 (RGBl. I, 1209) werden die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Bürgen durch die Schuldenbereinigung zwar grundsätzlich nicht berührt; in besonderen Fällen kann aber nach Abs. 2 Satz 1 die Schuldenbereinigung auch auf die Rechte des Gläubigers gegen den Bürgen erstreckt werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

Das LG. ist der Meinung, daß es für den Bürgen eine unbillige Härte im Sinne dieser Vorschrift bedeuten würde, wenn seine Verpflichtung gegenüber der BeschwF. nicht bereinigt würde.

Ein Rechtsirrtum des LG., auf den es in diesem Rechtszuge nach § 14 Abs. 1 SchuldBereinG. und § 27 FGG. allein ankommt, ist bei dieser Auffassung nicht erkennbar. Die Amtliche Erläuterung zum SchuldBereinG. v. 17. Aug. 1938 (DJ. 1938, 1336) hält den Fall einer unbilligen Härte für gegeben, wenn ein Verwandter sich für den Schuldner verbürgt hat, um diesen vor weiteren Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers zu schützen und der Verwandte selbst in Not geraten würde, wenn der Gläubiger nunmehr ihn in Anspruch nimmt. Berücksichtigt man dieses gerade für den vorliegenden Fall passende Beispiel, so kann dem Bürgen der Schutz des Gesetzes unter den gegebenen Umständen nicht versagt werden. Der Bürge ist nach den Angaben des Schuldners jetzt 68, seine Ehefrau 69 Jahre alt. Er hat als pensionierter Landstraßenwärter nur eine monatliche Rente von 75 ℛℳ. Auf Grund seiner Verpflichtung hat er bisher, worauf der Senat besonderes Gewicht legt, nach seiner von der BeschwF. nicht bestrittenen Angabe 4100 plus 195 ℛℳ gleich 4295 ℛℳ gezahlt, einen für seine Verhältnisse recht erheblichen Betrag. Auch der Umstand, daß die Bürgschaft nicht nur formelle Bedeutung hatte, sondern daß die BeschwF. ihr für den Bürgen erkennbar von vornherein besondere Bedeutung beilegte, worauf sie in der weiteren Beschwerde hinweist, und daß darüber hinaus auch noch eine dingliche Sicherheit für die Erfüllung der Bürgschaft gegeben wurde, steht der Schuldenbereinigung nicht entgegen. Hätte dieser Gesichtspunkt maßgebende Bedeutung, so könnten viele Mitverpflichtete nicht bereinigt werden, obgleich die Umstände so liegen, daß eine Versagung des gesetzlichen Schutzes für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Das kann nicht der Wille des Gesetzes sein. Aus den früheren Absichten und Meinungen der Beteiligten bei Eingehung der Verbindlichkeit kann in der Regel für die Frage der Schuldenbereinigung nichts gefolgert werden; es kommt vielmehr auf die jetzige Sachlage an. Nach der bisherigen Rspr. des Senats zu § 3 Abs. 1 Satz 2 SchuldBereinG. v. 17. Aug. 1938 kann der Mitverpflichtete sogar im Gegensatz zum Hauptschuldner — wegen des Hauptschuldners vgl. jetzt § 9 der neuen Fassung — unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 (jetzt § 8 Abs. 2) auch von dinglichen Rechten freigestellt werden (HöchstRRspr. 1939 Nr. 1034). An dieser Rspr. ist festzuhalten. Es fehlt also jeder Anlaß, den Bürgen hinsichtlich der Schuldbereinigung deswegen schlechter zu stellen, weil er von vornherein bei Versagen des Hauptschuldners mit einer Inanspruchnahme rechnen mußte, und zur Sicherung seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger eine dingliche Sicherheit bestellt hat.

Die Tatsache, daß die Gläubigerin sich bereit erklärt hat, den Bürgen und dessen Ehefrau bei Lebzeiten aus der Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen, schließt das Vorliegen einer unbilligen Härte bei Versagung der Schuldenbereinigung nicht aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Begründung des LG. in diesem Punkte zutreffend ist. Die weitere Beschwerde übersieht jedenfalls, daß es auch zu den Zielen und Zwecken des Gesetzes gehört, den Bürgen von dem seelischen Druck, der auf ihm lastet, zu befreien. Dieser Druck würde bei der von der weiteren Beschwerde gewünschten Entsch. weiter auf ihm lasten, wenn er sich sagen müßte, daß er trotz der von ihm nach Kräften geleisteten erheblichen Zahlungen von der seit vielen Jahren bestehenden Verpflichtung immer noch nicht frei ist, so daß die von ihm erarbeiteten Vermögenswerte nach seinem und seiner Ehefrau Tode durch das Bestehen dieser Verpflichtung in der Hand seiner Erben gefährdet wären oder mindestens geschmälert würden. Außerdem wäre auch eine Freistellung von der Höchstbetragshypothek bei Versagung der Schuldbereinigung nach dem oben Ausgeführten ausgeschlossen. Dadurch könnte der Bürge schon bei Lebzeiten in Schwierigkeiten geraten, wenn er gezwungen sein sollte, seinen kleinen Grundbesitz anderweit z. B. mit einer Hypothek für ein Instandsetzungsdarlehen, zu belasten. Eine gerechte Abwägung der beiderseitigen Interessen führt auch unter diesem Gesichtspunkt dazu, dem Bürgen den Schutz des Gesetzes zuzubilligen.

(KG., Beschl. v. 26. Sept. 1940, 1 Wx 338/40.)

Vergleichsordnung

11. RG. — §§ 42, 92 VerglO. Nach diesen Bestimmungen ist der Treuhänder und Sachwalter der Gläubiger im Vergleichsverfahren — entsprechend § 82 KO. — allen Beteiligten für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich. Ein Pfändungsgläubiger ist Beteiligter in diesem Sinne, selbst wenn er seine Ansprüche im Vergleichsverfahren nicht angemeldet hat. †)

Am 20. Febr. 1937 erließ das FinA. Ch. wegen einer Steuerschuld des bei der B.-AG. als Vorstandsmitglied tätigen Direktors F. in Höhe von 18 059,56 ℛℳ eine Pfändungsverfügung, durch welche die Gehaltsansprüche F.s gegenüber der B.-AG. soweit pfändbar, gepfändet wurden. Die Verfügung wurde am 27. Febr. 1937 in B., F.straße in dem angeblichen Geschäftslokal der B.-AG., die ihren Sitz in M. hat, zugestellt. Die Zustellung nahm ein gewisser R. entgegen, der bei der B.-GmbH. angestellt war; diese hatte im Hause F.straße in Bürogemeinschaft mit der B.-AG. Geschäftsräume inne; sie ist ein Tochterunternehmen der Aktiengesellschaft, gehörte zu deren Konzern und wurde von ihr beherrscht.

Im April 1937 stellte die B.-AG. ihre Zahlungen ein, kündigte den Dienstvertrag des F. zum 30. Juni 1937 und beantragte die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Wegen der Ansprüche F.s wurde zwischen diesem und der Aktiengesellschaft (Vorstandsmitglied RA. K.) ein Vergleich geschlossen, worin dem F., der auf weitere Ansprüche verzichtete, nur 12 818,14 RM zugesprochen wurden; der Kl. (Deutsches Reich) war zu diesem Vergleich nicht zugezogen worden und hat ihn nicht genehmigt.

Der Bekl. ist am 8. Dez. 1937 zum Treuhänder und Sachwalter der Gläubiger der B.-AG. nach § 92 VerglO. bestellt worden. Im Frühjahr 1938 prüften er und das für ihn tätige frühere Vorstandsmitglied der B.-AG. RA. K., inwieweit die Nichtzuziehung der Pfändungspfandgläubiger zum Abschluß des Vergleichs mit F. eine Unwirksamkeit des Vergleichs herbeigeführt habe. In einem Schreiben an F. v. 12. April 1938 bejahte der Bekl. die Unwirksamkeit des Vergleichs. Nachdem er am 10. März 1938, wie schon am 18. Juni 1937 die B.-AG., vom FinA. eine Abschrift der Pfändungsverfügung erbeten und diese sowie auf ein weiteres Ersuchen die Zustellungsurkunde erhalten hatte, richtete er durch RA. K. am 12. Mai 1938 ein Schreiben an das FinA., dessen wesentliche Ausführungen dahin lauten:

„Meine Befürchtung hat sich nunmehr bestätigt. Die seinerzeitige Pfändungsverfügung v. 20. Febr. 1937, von der die B.-AG. erst auf Grund Ihres Schreibens vom 25. März 1938 Kenntnis erlangt hat, ist gerichtet gegen die B.-AG., B., Fr.straße. Gepfändet sollten auf Grund dieser Verfügung die Ansprüche werden, die Herr F. gegen ‚diese Firma‘ hat. Nun hat die B.-AG. ihren Sitz in M., nicht aber in B. In B. befand sich nur eine Zweigniederlassung der B.-GmbH., also einer anderen juristischen Person. Die Zustellung erfolgte auch, wie ich nunmehr feststellen konnte, an einen Angestellten der B.-GmbH., der anscheinend die Abweichung von der eigenen Firmenbezeichnung übersah.

Nachdem nach Ihrer Zustellung eine Reihe anderer Zustellungen ordnungsgemäß erfolgt sind, könnte von den anderen Pfändungsgläubigern der Einwand der nicht ordnungsgemäßen Zustellung Ihrer Pfändungsverfügung erhoben werden und ich Gefahr laufen, doppelt bezahlen zu müssen. Ich würde Ihnen daher empfehlen, unter Aufhebung der nicht wirksam zugestellten Pfändungsverfügung v. 20. Febr. 1937 umgehend ordnungsgemäß eine Pfändungsverfügung mir als dem Treuhänder des Vermögens der B.-AG. und dem nunmehrigen Schuldner des Herrn F. zuzustellen, damit Sie bei der Begleichung der Ansprüche des Herrn F. als Pfändungsgläubiger berücksichtigt werden können.“

Daraufhin pfändete der Kl. am 17. Mai 1938 erneut die Ansprüche F.s gegen die B.-AG. wegen der inzwischen auf 25 164 RM angewachsenen Steuerschuld und nahm die Pfändungsverfügung v. 20. Febr. 1937 gegen F. am 25. Mai 1938 zurück.

Der Kl. macht geltend, die Angaben des Bekl. in jenem Schreiben seien falsch und bewußt zu dem Zweck gemacht worden, den Kl. zu täuschen. Er, der Kl., habe die erschlichene Aufhebung der Pfändung v. 20. Febr. 1937 alsbald durch Anfechtung der Rücknahmeverfügung rückgängig gemacht. Wolle man dies nicht gelten lassen, so habe er durch das Verhalten des Bekl. seine Rangstellung als Pfandgläubiger eingebüßt, sei hinter eine Reihe anderer Pfandgläubiger zurückgetreten und so um mehr als 10 000 RM geschädigt worden, die er bei Bestehenbleiben der alten Pfändung sicher erhalten hätte. Das Verhalten des Bekl. stelle sich auch als unerlaubte Handlung dar.

Das LG. hat die Klage auf Schadensersatz abgewiesen, das KG. dagegen auf die Berufung des Kl. nach dessen Antrag erkannt.

Das RG. bestätigte.

Das BG., das in der erstmals im Berufungsrechtszuge geltend gemachten Klagebegründung aus § 92 VerglO. und der daraus hergeleiteten persönlichen Inanspruchnahme des Bekl. (neben seiner Haftung als Treuhänder der B.-AG.) eine Klageänderung nicht erblickt, eine solche aber auch, wenn sie vorläge, als sachdienlich erachten würde, ist mit dem LG. der Auffassung, daß die Pfändungsverfügung v. 20. Febr. 1937 durch die Rücknahmeverfügung aufgehoben und damit rechtsunwirksam geworden, auch durch die Anfechtung der Rücknahmeverfügung nicht wieder aufgelebt sei. Die Rüge des Bekl., die Rücknahme der Pfändung sei mangels Zustellung der Rücknahmeverfügung an den Schuldner nicht wirksam geworden, erklärt der Vorderrichter unter Hinweis auf RGZ. 139, 175 für unbegründet, weil F. den Mangel nicht gerügt, sondern sich stillschweigend damit einverstanden erklärt habe, daß die Pfändungsverfügung durch einfache schriftliche Mitteilung aufgehoben worden sei, also auf formelle Zustellung verzichtet habe. Für den dem Kl. durch die Aufhebung der Pfändungsverfügung erwachsenen Schaden hält der Berufungsrichter den Bekl. auf Grund der §§ 92, 42 VerglO. für haftbar. Er führt dazu im wesentlichen aus: Der Treuhandvertrag stelle einen Vertrag zugunsten Dritter i. S. des § 328 BGB. dar und verpflichte den Sachwalter, die Masse ordnungsmäßig für die Beteiligten zu verwenden. Zu diesen Beteiligten gehöre auch der Kl. als Pfändungspfandgläubiger, an den der Drittschuldner ebenso zu leisten habe, wie er an den Schuldner hätte leisten müssen. Das Schreiben v. 12. Mai 1938 habe der Bekl. durch RA. K. in seiner Eigenschaft als Sachwalter und Treuhänder geschrieben; sein Verhalten im Zusammenhang mit diesem Schreiben unterliege ebenfalls der durch § 92 VerglO. begründeten Haftung. Die in dem Schreiben enthaltenen Angaben seien tatsächlich unrichtig und die gezogenen Rechtsfolgerungen daher falsch. Die Zustellung der Pfändungsverfügung habe nicht am Hauptsitz der B.-AG. erfolgen müssen, vielmehr auch in einem anderen Geschäftslokal der Firma vorgenommen werden können. Ein solches Geschäftslokal aber habe die B.-AG. (wie näher dargelegt wird) in den Räumen F.straße gehabt. R. sei auch ein richtiger Zustellungsempfänger gewesen. Die Zustellung sei daher ordnungsmäßig erfolgt. Der Bekl. hafte, abgesehen von § 278 BGB., für den Inhalt des Schreibens, weil er vor der Abfassung des Schreibens mit K. über die Angelegenheit gesprochen habe, über den Inhalt des abzusendenden Schreibens genau unterrichtet gewesen und mit dem Inhalt einverstanden gewesen sei. Die tatsächlichen Angaben in dem Schreiben v. 12. Mai 1938 seien objektiv unrichtig und irreführend gewesen, obwohl der Bekl. und K. genau gewußt hätten, daß in den Räumen F.straße die B.-AG. Geschäftsräume und mindestens eine „Verbindungsstelle“ unterhalten habe. Unter diesen Umständen bedeute es ein schweres Verschulden, wenn die leitenden Persönlichkeiten das Bestehen von Geschäftsräumen dieser Firma verschwiegen und der Wahrheit zuwider den Eindruck zu erwecken versucht hätten, als ob nur die B.-GmbH. Geschäftsräume in dem fraglichen Hause unterhalten habe. Ebenso schuldhaft seien angesichts der engen Verflechtung der beiden Konzerngesellschaften die objektiv unrichtigen Mitteilungen über die Stellung des Gehilfen R. gewesen. Das Verhalten des Bekl. sei um so befremdlicher, als er zunächst in dem Schreiben an F. v. 12. April 1938 nach juristischer Prüfung die Rechtswirksamkeit der vorliegenden Pfändung bejaht habe. In dem Verschweigen des Bestehens von Geschäftsräumen im Hause F.straße liege zum mindesten eine schwere Fahrlässigkeit des Bekl. Durch das schuldhafte Verhalten des Bekl. bei Abfassung jenes Schreibens sei der Kl. über die wahre Sach- und Rechtslage getäuscht worden; er habe die Pfändungsverfügung aufgehoben, weil er die Zustellung für rechtsunwirksam gehalten habe. Wäre die Pfändungsverfügung bestehen geblieben, so wäre der Vergleich, in dem F. seinen Anspruch auf 12 818 RM ermäßigt habe, dem Kl. gegenüber relativ unwirksam gewesen. Der Kl. würde dann die Asprüche F.s in voller Höhe haben geltend machen können und geltend gemacht haben. Er würde dann auch in Höhe der Klageforderung zur Hebung gekommen sein.

Den Einwand des mitwirkenden Verschuldens hält der Vorderrichter nicht für begründet, insbesondere auch nicht deshalb, weil der Kl. auf Grund des Schreibens v. 12. Mai 1938 die Pfändungsverfügung ohne weitere Nachprüfung aufgehoben habe. Das Entscheidende in dem Schreiben, so meint er, sei nicht die Äußerung einer

bestimmten Rechtsauffassung, sondern die Tatsachendarstellung gewesen; eine Nachprüfung der behaupteten Tatsachen sei aber von dem Kl. nicht zu verlangen gewesen, da er auf die Richtigkeit der Angaben, die ihm der Treuhänder eines großen Unternehmens, der zugleich Rechtswahrer sei, über das Bestehen von Geschäftsräumen und Niederlassungen seiner eigenen Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft mache, vertrauen dürfe. Im übrigen handele der Bekl. auch arglistig, wenn er sich auf die Anwendbarkeit des § 254 BGB. derart berufe, daß er dem Kl. das Vertrauen auf die eigenen Angaben des Bekl. zum Vorwurf mache.

Die Rev. wendet sich zunächst dagegen, daß das BG. in Anlehnung an RGZ. 139, 176 einen Verzicht des F. auf das Erfordernis der Zustellung der Aufhebung der Pfändungsverfügung nach § 366 RAbgO., § 843 ZPO. angenommen habe. Sie meint, hier fehle die Prüfung und Feststellung, ob F. gewußt habe, daß die Erklärung hätte zugestellt werden müssen, da er nur mit dieser Kenntnis sich über die Folgen seines Schweigens habe klar sein und daher sein Verhalten als Verzicht habe gedeutet werden können. Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Zutreffend weist der Berufungsrichter darauf hin, daß ein Interesse des Schuldners F., sich mit der schriftlichen Rücknahme der Pfändungsverfügung nicht einverstanden zu erklären und etwa auf formeller Zustellung zu bestehen, nicht ersichtlich sei. Tatsächlich ist er sogar dem Kl. als Streitgehilfe beigetreten und hat sich dessen tatsächliches und rechtliches Vorbringen zu eigen gemacht, damit also sein Interesse an der Wirksamkeit der Aufhebung der Pfändungsverfügung zum Ausdruck gebracht. Wenn unter diesen Umständen der Vorderrichter ein stillschweigendes Einverständnis F.s mit einer Aufhebung der gegen ihn gerichteten Pfändungsverfügung durch einfache schriftliche Mitteilung annimmt und daraus einen Verzicht auf weitere Förmlichkeiten entnimmt, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden; ob dem F. dabei bekannt war, daß und welche Förmlichkeit vorgeschrieben sei, ist ohne Belang, wenn mangels irgendeines ersichtlichen Interesses an Beobachtung einer Förmlichkeit das Einverständnis mit der bloßen schriftlichen Aufhebung der Pfändung schlechthin festgestellt ist.

Ohne Grund zieht die Rev. auch in Zweifel, ob der Kl. „im Sinne des § 42 VerglO. entsprechend § 82 KO. als Pfändungsgläubiger ein am Verfahren beteiligter Gläubiger geworden sei“. Der Begriff des „am Verfahren beteiligten Gläubigers“, wie ihn die Haftungsvorschrift des § 44 der früheren VerglO. erwähnt, ist für die hier maßgebenden Bestimmungen der §§ 92, 42 VerglO. v. 26. Febr. 1935 ohne Bedeutung. Nach diesen Bestimmungen, die die Haftbarkeit des Verwalters ausdehnen wollten, ist er, entsprechend § 82 KO., „allen Beteiligten“ für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich. Daß der Kl. als Pfändungsgläubiger einer nach den Vorschriften der RAbgO. gepfändeten Forderung, deren Einziehung angeordnet ist (§ 361 RAbgO.), ein Beteiligter in diesem Sinne ist, nimmt das BG. mit Recht auch für den Fall an, daß der Kl. seine Ansprüche in dem Vergleichsverfahren nicht angemeldet hat. Als Beteiligte im Sinne jener Vorschriften sind, jedenfalls gegenüber dem Sachwalter und Treuhänder, alle Personen anzusehen, denen gegenüber durch die VerglO. dem Sachwalter und Treuhänder Pflichten auferlegt sind (vgl. Vogels, „VerglO.“ 1 zu § 42). Der Treuhandvertrag verpflichtet den Treuhänder, wie das BG. mit Vogels zutreffend annimmt, als Vertrag zugunsten Dritter, das Vermögen zugunsten der Gläubiger des Schuldners zu verwerten. Zu diesen Gläubigern gehört aber unbedenklich auch der Pfändungspfandgläubiger, der eine gegen den Schuldner gerichtete Forderung gepfändet und zur Einziehung überwiesen erhalten oder, wie der Kl., ihre Einziehung angeordnet hat. Mit Recht betrachtet der Vorderrichter als das Entscheidende für die Beurteilung der Frage, ob der Pfändungsgläubiger Beteiligter ist, die Haftung des Drittschuldners, die ihm gegenüber keine andere ist als dem Schuldner gegenüber. Der von der Rev. hervorgehobene Umstand, daß eine dem § 835 Abs. 2 ZPO. entsprechende Bestimmung in der RAbgO. nicht enthalten, also die Überweisung an Zahlungs Statt zum Nennwert dort nicht vorgesehen ist, ist für die zu entscheidende Frage von keinem Belang.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 16. Okt. 1940, VI 44/40.) [N.]

Anmerkung: I. Die Entsch. hängt zunächst von der Vorfrage ab, ob der Steuerfiskus das durch die Pfändungsverfügung v. 20. Febr. 1937 begründete Pfändungspfandrecht zufolge der Rücknahmeverfügung v. 25. Mai 1938 endgültig verloren hatte, obwohl diese dem Schuldner nicht zugestellt und vom FinA. wegen arglistiger Täuschung angefochten worden war. Zutreffend hat das RG. in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter die Frage bejaht. Sie bietet Anlaß zu allgemeineren Betrachtungen, einmal weil die Bedeutung des Verzichts und des Zustellungserfordernisses in § 843 ZPO. noch immer zweifelhaft ist, zum andern, weil es sich vorliegend um eine Beitreibung in Steuersachen handelt.

1. § 366 Abs. 3 RAbgO. bestimmt: „Die §§ 841—843 ZPO. gelten auch für das Zwangsverfahren“, d. h. für die steuerliche Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. Auch der Steuerfiskus kann daher nach dem Wortlaut des § 843 Satz 1 ZPO. „auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten“.

Trotz der Fassung des § 366 Abs. 3 RAbgO. handelt es sich aber lediglich um eine entsprechende Anwendung, bei der der tiefgreifende Unterschied zwischen der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und der steuerlichen Beitreibung zu berücksichtigen ist. Bei ersterer fehlt dem Gläubiger eigene Zwangsgewalt. Er muß staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Nicht der Gläubiger, sondern der Staat vollstreckt. Bei der steuerlichen Beitreibung dagegen vollstreckt das FinA. selbst kraft seines Finanzzwangs.

Demzufolge kommt auch dem Verzicht, wie er im § 843 Satz 1 ZPO. geregelt und gemäß § 366 Abs. 3 RAbgO. auch für die steuerliche Zwangsvollstreckung vorgesehen ist, eine verschiedene Tragweite zu. Bei der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger durch seinen Verzicht nicht die Gerichtsakte der Pfändung und der Überweisung, sondern lediglich die ihm daraus erwachsene materielle Rechtsposition, also das Pfändungspfandrecht und die Befugnisse, die dieses, namentlich zufolge der Überweisung mit sich führt (vgl. Jonas-Pohle, „ZPO.“ § 829 V 1, § 835 V), durch seine Verzichtserklärung aufheben. Da der Verzicht die materiellen Wirkungen der Pfändung und Überweisung beseitigt, bedarf es trotz formellen Fortbestandes des Verfügungs- und des Zahlungsverbots keiner Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Doch kann der Antrag auf Aufhebung der Beschlüsse (gegen Jonas-Pohle § 843 Abs. II) sehr wohl zulässig sein, wenn der Schuldner daran ein konkretes rechtliches Interesse hat, etwa weil für ihn davon die praktische Möglichkeit einer Verwertbarkeit der Forderung abhängt oder weil es bei Pfändung einer buchhypothekarisch gesicherten Forderung der Grundbuchberichtigung (§§ 22 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 1 Satz 2 GBO.) bedarf. Im Regelfall wird freilich die schriftliche Verzichtserklärung des Gläubigers genügen. Damit sie genüge, hat das Gesetz gerade Schriftlichkeit und Zustellung vorgeschrieben. Dies zeigt aber zugleich, daß der Sinn dieser Form nicht Gültigkeitserfordernis, sondern nur Beweiserleichterung ist. Folgerungen daraus: unten 3.

2. Der Verzicht des FinA. ergreift, da dieses eigene Vollstreckungsgewalt übt, nicht nur die aus der Pfändungsverfügung erwachsenen Rechte des Steuerfiskus, sondern auch die Pfändungsverfügung selbst. Demgemäß hat auch das FinA. durchaus zutreffend seinen Verzicht in der Weise ausgesprochen, daß es die Pfändungsverfügung zurückgenommen hat. Damit hat es aber nicht nur, wie es der private Gläubiger allein kann, die materiellen Rechtsfolgen der Pfändung beseitigt, sondern auch die Pfändungsverfügung selbst aufgehoben. Und diese Aufhebung wirkt alsbald und endgültig, da die Rücknahme unbedingt verfügt und der Eintritt der Wirksamkeit der Rücknahmeverfügung auch nicht (was möglich gewesen wäre) ausgesetzt worden war. Für eine bürgerlich-rechtliche Anfechtung der Verzichtserklärung

wegen arglistiger Täuschung ist deshalb kein Raum. Sie würde die zurückgenommene Pfändungsverfügung nicht wieder in Kraft setzen. Diesen Erfolg konnte auch die Aufhebung der Rücknahmeverfügung nicht herbeiführen, außer wenn, wie gesagt, das FinA. die Wirksamkeit der Rücknahmeverfügung bei deren Erlaß zunächst vorsorglich ausgesetzt hätte.

Anders liegen insoweit die Dinge bei der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung. Hier kann der Verzicht, weil er den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, wenn auch ohne materielle Wirkungen, so doch formell fortbestehen läßt, sehr wohl wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung anfechtbar sein (§§ 123, 142 BGB.). Die Rechtsfolge der Anfechtung ist verschieden, je nachdem, ob nach Zugang der Verzichtserklärung weitere Pfändungen oder rechtsgeschäftliche Verfügungen mit Bezug auf die Forderung stattgefunden haben oder nicht. Fehlt es an solchen, so erhält der wirksam anfechtende Gläubiger das durch den Verzicht zunächst erloschene Pfändungspfandrecht zurück, und zwar mit dem früheren Rang. Waren in der Zwischenzeit rechtsgeschäftliche Verfügungen oder solche im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, so erwirbt der anfechtende Gläubiger bei zwischenzeitlicher Veräußerung der Forderung das Pfändungspfandrecht überhaupt nicht wieder. Bei zwischenzeitlichen Pfändungen oder Verpfändungen aber rückt sein wiedererworbenes Pfändungspfandrecht an die letzte Stelle, und zwar nicht nur im Verhältnis zu den neuen Pfandgläubigern, sondern auch gegenüber den schon vor seinem Verzicht begründeten, ihm also zunächst nachstehenden Pfändungspfandrechten, weil diese den nach der Verzichtserklärung begründeten auf jeden Fall vorgehen. Dieser Verlust des Pfändungspfandrechts oder seines besseren Rangs beruht darauf, daß durch den Verzicht auch der Verbotsschutz (§§ 135, 136 BGB.) für die Zwischenzeit entfallen war.

3. Da im vorliegenden Falle, wie vorstehend gezeigt, eine Wiedererwerbung des Pfändungspfandrechts nicht eintreten konnte, hat sich die Entsch. mit Recht auf die Frage beschränkt, ob die den Verzicht enthaltende Rücknahmeverfügung trotz Fehlens formeller Zustellung wirksam geworden ist. RG. und KG. haben die Frage im Ergebnis zutreffend bejaht.

Zunächst ist festzustellen, daß die Zustellung nicht schon um deswillen Wirksamkeitserfordernis des Verzichts war, weil dieser vorliegend in Form einer behördlichen Rücknahmeverfügung geschehen mußte. Verfügungen der Steuerbehörden bedürfen freilich zu ihrem Wirksamwerden dann (aber auch nur dann) der Zustellung, wenn diese „ausdrücklich vorgesehen ist“ (§ 91 Abs. 1 Satz 2 RAbgO.). Nach dem Wortlaut des § 843 Satz 2 ZPO. ist die Zustellung der Verzichtserklärung ausdrücklich vorgeschrieben. Und dies gilt zufolge § 366 Abs. 3 RAbgO. auch für die Bekanntgabe der Rücknahmeverfügung. Aber dies rechtfertigt noch nicht die Anwendung des § 91 Abs. 1 Satz 2 RAbgO. Vielmehr kommt es auch für die Frage der Wirksamkeit der Rücknahmeverfügung entscheidend darauf an, ob die im § 843 Satz 2 ZPO. vorgeschriebene Zustellung Wirksamkeitserfordernis ist. Das ist zu verneinen. Aber nicht deshalb, weil der Schuldner auf die Zustellung verzichten kann, sondern weil diese, wie oben zu 1 ausgeführt, lediglich den Sinn der Beweiserleichterung, also eines Nachweismittels hat.

Erkennt man dies als richtig an, so entfällt auch die Notwendigkeit, einen — in Wahrheit doch meist fiktiven — Verzicht auf die Zustellung und bei Unkenntnis des Schuldners vom Zustellungserfordernis sein Einverständnis mit einer mündlichen Erklärung des Gläubigers oder, wie im vorliegenden Fall, mit der bloßen schriftlichen Aufhebung der Pfändungsverfügung zu unterstellen. Gegen die Annahme eines Verzichts oder Einverständnisses des Schuldners spricht zweierlei. Einmal ist die Erklärung des Gläubigers nach § 843 Satz 1 ZPO., auf die durch die Pfändung und Überweisung erworbenen Rechte verzichten zu wollen, ein materielles Rechtsgeschäft, keine Prozeßhandlung. Deshalb erscheint die Anwandbarkeit des § 295 Abs. 1 ZPO. auf das Fehlen der Zustellung fraglich. Zum andern dürfte die Annahme, daß der Schuldner durch die Entgegennahme der formlosen Erklärung des Gläubigers stillschweigend auf die Zustellung verzichtet habe, nicht immer der Sachlage gerecht werden. Der Schluß auf den Verzicht soll freilich davon abhängen, daß kein Interesse des Schuldners an der förmlichen Zustellung ersichtlich sei. Für die Feststellung dieses Interesses müßte es aber bei Annahme eines Verzichts auf den Zeitpunkt des Zugangs der Gläubigererklärung und auf die damalige Meinung des Schuldners ankommen. Nun kann sich aber ein solches Interesse trotz ursprünglichen Fehlens sehr wohl aus der späteren Entwicklung der Verhältnisse, z. B. bei später beabsichtigter Veräußerung der Forderung, ergeben. Dann muß der Schuldner doch trotz der bereits wirksam gewordenen Erklärung des Gläubigers noch immer förmliche Zustellung verlangen können, wenn ihm damit gedient ist. Kann er doch mitunter noch mehr verlangen, wie z. B. im Falle der mündlichen Pfandfreigabe einer buchhypothekarisch gesicherten Forderung die Mitwirkung des Gläubigers zur Grundbuchberichtigung.

II. Mit Recht ist die Entsch. dem KG. darin beigetreten, daß der Pfändungsgläubiger einer Vergleichsforderung i. S. der §§ 92, 42 VerglO. zu den Beteiligten gehört, denen der treuhänderische Sachwalter bei der im Vergleich vereinbarten Überwachung des Schuldners persönlich verantwortlich ist, und zwar gleichviel, ob der Pfändungsgläubiger seine Ansprüche im Vergleichsverfahren angemeldet hatte oder nicht.

1. Wie schon der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt hat, haben die §§ 42, 92 der jetzigen VerglO. die Haftbarkeit der Vergleichsverwalter und Sachwalter gegenüber dem § 44 der VerglO. von 1927 erweitert. Vergleichsverwalter und Sachwalter sind nicht wie die Vertrauensperson nur „den am Verfahren beteiligten Gläubigern“, sondern gleich dem Konkursverwalter (§ 82 KO.) „allen Beteiligten“ für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Damit ist in einer, jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt, daß die Verantwortlichkeit auch gegenüber dem Pfändungsgläubiger einer Vergleichsforderung besteht. Aber selbst wenn es der Gesetzgeber bei der Verantwortlichkeit gegenüber den beteiligten Gläubigern oder, wie sie in der neuen VerglO. genannt werden, den Vergleichsgläubigern belassen hätte, wäre nicht anders zu entscheiden. Vergleichsgläubiger ist nicht lediglich der Forderungsinhaber, sondern jeder, der die Forderung kraft eines materiellen Rechts daran im eigenen Namen geltend machen kann, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er sich am Verfahren, insbesondere an der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag beteiligt. Dies trifft insbesondere auf den Pfändungsgläubiger zu, selbst wenn er die Forderung noch nicht zur Einziehung überwiesen erhalten oder (bei der Steuerbeitreibung) ihre Einziehung noch nicht angeordnet hat. Denn auch dann kann von dem Forderungsinhaber und dem Pfändungsgläubiger nur gemeinsam abgestimmt werden (*Bley*, „VerglO.“ § 63 II 1 c, S. 664; *Vogels*, „VerglO.“ § 72 II 1 c). Auch kann der Schuldner nicht mit befreiender Wirkung an den Forderungsinhaber allein zahlen (§ 1281 BGB. mit §§ 804, 829 ZPO.).

2. Die Haftung des Sachwalters setzt die Verletzung einer Pflicht und damit in erster Linie das *Bestehen* einer solchen gegenüber dem dadurch geschädigten Beteiligten voraus. RG. und KG. folgern die Pflicht (hier zu einer objektiven und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die Frage der ordnungsmäßigen Zustellung des Pfändungsbeschlusses maßgebenden Tatsachen) daraus, daß der Treuhandvertrag ein Vertrag zugunsten Dritter ist. Des Hinweises auf die Rechtsfigur des Vertrags zugunsten Dritter hätte es vorliegend gar nicht erst bedurft. Was damit für das *frühere* Vergleichsrecht und auch heute noch für den *außergerichtlichen* Vergleich begründet werden soll, ist die *vertragliche* Haftung des Treuhänders gegenüber den Gläubigern, im Unterschied zu der enger begrenzten und oft schwerer zu beweisenden deliktischen Haftung (*Bley*, „VerglO.“ § 7 IV 3 c). Die Haftung gemäß §§ 42, 92 der jetzigen VerglO. ist aber eine *gesetzliche*. Mit Bezug auf diese erhält der Sachwalter seinen Pflichtenkreis generell aus dem Gesetz (§§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 VerglO.), vor allem daraus, daß er „als Sachwalter *der* Gläu-

biger" tätig zu sein hat, und speziell aus dem Inhalt des Zwangsvergleichs, also aus Zweck, Dauer und Umfang der ihm danach obliegenden Funktionen. Auch wenn der Sachwalter nicht zugleich Treuhänder ist, also keine Befugnis zur Geschäftsführung hat, ist es seine Pflicht, darauf zu achten, daß der Schuldner nicht nur bei der Vergleichserfüllung im ganzen, sondern auch gegenüber den einzelnen Beteiligten eine ehrliche und anständige Geschäftsgebarung befolgt. Er darf deshalb auch nicht dazu mitwirken, daß durch wissentlich unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen in dem Pfändungsgläubiger einer Vergleichsforderung ein Irrtum über die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses hervorgerufen wird. Das gilt nicht bloß für eigene Auskünfte des Sachwalters. Vielmehr hat dieser, wenn er die Sach- und Rechtslage kennt oder kennen muß, auch bei unrichtiger Auskunft des Schuldners die Pflicht zum Einschreiten und zur Aufklärung des Gläubigers. Er hat die Pflicht überdies nicht nur gegenüber Vergleichsgläubigern und denjenigen, die kraft eigenen Rechts an einer Vergleichsforderung diese im eigenen Namen geltend machen können, sondern ganz allgemein allen Gläubigern gegenüber, die aus dem Vermögen, mit Bezug auf das die Überwachung oder die Treuhänderschaft besteht, zu befriedigen sind: Wer den Schuldner zu überwachen oder als Treuhänder den Vergleich durchzuführen hat, ist Sachwalter nicht nur der Vergleichsgläubiger, sondern allgemein „der Gläubiger" (§ 91 Abs. 1). Bei der genauen Ausdrucksweise des Gesetzes, mit der dieses allenthalben die verschiedenen Gläubigerkategorien bezeichnet, dürfte die allgemeine Fassung kein Zufall sein. Jedenfalls entspricht die Sachwaltung für alle Gläubiger dem Sinn der Überwachung und der Treuhand, was schon daraus hervorgeht, daß die Erfüllung des Vergleichs nicht auf Kosten der von diesem nicht betroffenen Gläubiger geschehen darf, und besonders beim Liquidationsvergleich Sachwalter wie Treuhänder für die Befriedigung zunächst der nicht vom Vergleich betroffenen Gläubiger zu sorgen haben.

Prof. Bley, Graz.

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

12. OLG. — § 10 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. Sept. 1939. Auch die den AG. durch § 10 der VO. vom 1. Sept. 1939 eingeräumte Ermessensfreiheit darf in keinem Falle dazu führen, daß allgemeine Verfahrensgrundsätze außer acht gelassen werden.

In dem auf Zahlung des Unterhalts für ein uneheliches Kind gerichteten Rechtsstreit hatte das AG. die Vernehmung der Mutter des Kl. durch ein ersuchtes Gericht angeordnet. Nachdem die Zeugin uneidlich vernommen worden und auch eine Blutgruppenuntersuchung durchgeführt worden war, hat das AG. einen neuen Verhandlungstermin anberaumt. Zu diesem Termin ist der Bekl. nicht geladen worden. Die an ihn gerichtete Terminsladung ist mit dem Vermerk „Empfg. einberufen" an das AG. zurückgelangt. In dem Verhandlungstermin hat der Kl. beantragt, eine Entscheidung nach Lage der Akten zu erlassen, und demgemäß hat das AG. in dem eine Woche später anberaumten Termin zur Verkündung einer Entscheidung das Urteil verkündet, durch das der Bekl. nach dem Antrage des Kl. zur Unterhaltszahlung verurteilt worden ist. Zu diesem Verkündungstermin ist der Bekl. nicht geladen worden, auch ist ihm der Termin nicht mitgeteilt worden.

Die Berufung des Bekl. führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das AG.

Die Voraussetzungen, unter denen nach dem § 251 a ZPO. eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen durfte, lagen nicht vor. Denn, wenn nach dieser Bestimmung bei dem Ausbleiben einer Partei eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann, so darf doch nur die Partei als „nicht erschienen" im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden, die auch ordnungsmäßig geladen ist. Die Ladung des Bekl. war aber im vorl. Falle nicht erfolgt. Wenn das AG. dann gleichwohl eine Entscheidung nach Lage der Akten erließ, so kann dieses Verfahren auch nicht auf Grund der Bestimmungen des § 10 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939, nach der die Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihr Verfahren nach freiem Ermessen bestimmen, gebilligt werden. Denn diese den Amtsgerichten eingeräumte Ermessensfreiheit darf in keinem Falle dazu führen, daß allgemeine Verfahrensgrundsätze außer acht gelassen werden. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist aber eine der Grundvoraussetzungen des Prozeßverfahrens, und sie ist dann nicht gegeben, wenn so, wie es das AG. hier getan hat, über die Anträge einer Partei entschieden wird, ohne daß die andere Partei Gelegenheit gehabt hat, zu der für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebenden Beweisaufnahme Stellung zu nehmen und weitere, durchaus naheliegende Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das AG. rechtfertigt sich daher nach dem § 539 ZPO.

(OLG. Oldenburg, 2. ZivSen., Urt. v. 4. Dez. 1940, U 228/40.)

*

13. OLG. — Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 VerfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Zulässigkeit der weiteren Beschwerde.

Die maßgebliche Bestimmung der Kriegsgesetzgebung, auf Grund deren eine Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens hätte erfolgen können, befindet sich in Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 VerfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 656). Hiernach kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß eine weitere Beschwerde in diesem Falle ausgeschlossen sei, enthält die VerfVO. nicht. In dem Handbuch mit Erläuterung von Jonas-Pohle, „Zwangsvollstreckungsnotrecht", 13. Aufl. 1940, S. 165 wird gleichwohl die Ansicht vertreten, daß die weitere Beschwerde in diesem Falle nicht statthaft sei. Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zur LockerungsVO. v. 31. Okt. 1939 (RGBl. I, 2139) auf S. 159 des Handbuchs verwiesen, wo ebenfalls die weitere Beschwerde für ausgeschlossen gehalten wird, da die Prüfung nach der LockerungsVO. letzten Endes nichts anderes als die nach § 5 ZwVollstrVO. unter Grundlegung eines erweiterten Rahmens des materiellen Ermessens sei und die Zulassung der weiteren Beschwerde ersichtlich nicht in der Linie der verfahrensrechtlichen Kriegsvorschriften (zu vgl. die starken Rechtsmitteleinschränkungen bes. in § 7 VereinfVO.) liegen würde.

Dieser Ansicht vermag sich jedoch der Senat nicht anzuschließen. Nach § 568 ZPO. ist die weitere Beschwerde nur unter ganz bestimmten, stark eingeschränkten Voraussetzungen zugelassen. Im Rahmen dieser Voraussetzungen aber ist die weitere Beschwerde als grundsätzlich zulässig anzusehen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist wie z. B. in § 568 Abs. 3 ZPO., § 127 ZPO., § 6 ZwVollstrVO. Daran hat auch die Kriegsgesetzgebung nichts geändert, obwohl z. B. in der VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658), insbes. in den §§ 7 u. 8, sowie in der 2. DurchfVO. hierzu v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1703), insbes. in den §§ 6 u. 7, starke Rechtsmitteleinschränkungen erfolgt sind. Gerade hieraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber eine noch weitergehende Beschränkung der ohnehin grundsätzlich schon stark eingeschränkten weiteren Beschwerden nicht beabsichtigt hat. Hierzu kommt noch, daß die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 VerfVO. nicht nur für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, sondern in gleicher Weise für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gilt, für die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen aber der von Jonas-Pohle zur Unterstützung ihrer Ansicht geltend gemachte Hinweis auf § 5 ZwVollstrVO. nicht zutrifft. Wollte man

der Ansicht von Jonas-Pohle beitreten, wäre demnach im Falle des Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 VerfVO. bei einer Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen die weitere Beschwerde ausgeschlossen, bei einer Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen dagegen zulässig. Eine solche Unterscheidung innerhalb ein und derselben Bestimmung erscheint nicht angängig, zumal sie zu dem unhaltbaren Ergebnis führen würde, daß die weitere Beschwerde der für den Schuldner meist wesentlich bedeutungsvolleren Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen versagt, dagegen bei der ihn meist weniger berührenden Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zulässig wäre. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei dem beide Arten der Zwangsvollstreckung betreffenden VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934 (RGBl. I, 1234) eine weitere Beschwerde allgemein für zulässig erachtet wird (vgl. z. B. Baumbach, „ZPO.", Anhang zu § 802, Anm. 2b).

Nach alledem ist die weitere Beschwerde, soweit es sich um die Einstellung des Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 VerfVO. handelt, für zulässig im Rahmen des § 568 Abs. 2 ZPO. zu erachten.

(OLG. Darmstadt, 3. ZivSen., Beschl. v. 13. Dez. 1940, 3 W 37/40.)

*

14. KG. — §§ 104, 91 ZPO.; § 13 Abs. 2 GKG.

1. Grundsätzlich keine Geltendmachung materiell-rechtlicher Gegenansprüche im Kostenfestsetzungsverfahren mit der Wirkung, daß Kostenfestsetzung nur Zug um Zug gegen die Abtretung von Ansprüchen oder die Herausgabe von für den Prozeß angeschafften Gegenständen durch den Erstattungsgläubiger erfolgt.

2. Bei Anschaffungen für Prozeßzwecke, welche für die Partei von dauerndem wirtschaftlichen Werte sind, kann der Erstattungsanspruch teilweise oder sogar ganz entfallen.

3. Wechselseitige Rechtsmittel i. S. des § 13 Abs. 2 GKG. sind auch mehrere Beschw. verschiedener Parteien gegen dieselbe Entscheidung. Sie eröffnen kostenrechtlich nur ein Verfahren. †)

Die Bekl. sind rechtskräftig und kostenpflichtig verurteilt worden, Zweitaktmaschinen in näher bezeichneter Ausführung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. In der Kostenfestsetzung wird um die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen der Kl. gestritten.

Das LG. hat auf Erinnerung der Kl. einen weiteren Betrag von 600 RM als erstattungsfähig anerkannt, im übrigen aber die Erinnerung zurückgewiesen.

Gegen diese Entsch. haben beide Parteien in an sich zulässiger Weise sofortige Beschwerde erhoben, die Kl., soweit ihre Positionen abgesetzt worden sind, die Bekl., soweit das LG. von den 600 RM mehr als 240 RM anerkannt hat.

Die Beschwerde der Bekl. ist in vollem Umfange, die der Kl. zum Teil unbegründet.

Neben den Kosten für 2 Holzmodelle mit 800 RM hat LG. weiterhin noch 600 RM für die Einrichtung zur Durchführung von Spülversuchen durch das Institut für technische Strömungsforschung anerkannt. Das Verlangen der Bekl., diese 600 RM jedenfalls nur Zug um Zug gegen Herausgabe der Einrichtung dem Kl. erstatten zu müssen, ist unbegründet. Ein derartiges Zurückbehaltungsrecht ist grundsätzlich keine im Kostenfestsetzungsverfahren zulässige Einwendung, der ihm zugrunde liegende Anspruch kein solcher, welcher im Kostenfestsetzungsverfahren verfolgt werden könnte. In diesem handelt es sich lediglich um die Feststellung der Höhe der zu erstattenden Kosten. Alle anderen Gesichtspunkte, so insbesondere Einwendungen materiellrechtlicher Art, welche nicht die Erstattungspflicht an sich, d. h. die Anerkennung der geltend gemachten Kosten als Rechtsstreitkosten überhaupt wie auch die Anerkennung ihrer Notwendigkeit für die Zwecke des Prozesses betreffen, sind in diesem Verfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. So hat der Senat es abgelehnt, eine etwa bestehende materiellrechtliche Verpflichtung des Erstattungsgläubigers zur Abtretung von Ersatzansprüchen (welche die durch schuldhafte Mandatsniederlegung durch den Anwalt entstehenden Mehrkosten betreffen), im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen und die Festsetzung von einer solchen Abtretung abhängig zu machen (Entsch. v. 23. Febr. 1935: JW. 1935, 1703; bei Gaedeke, KostRspr. 1938 Nr. 400). Er hat ferner eine Festsetzung zugunsten eines Streitgenossen in der Weise für unstatthaft erklärt, daß die Gegenpartei zur Erstattung der vollen gemeinschaftlichen Anwaltskosten nur gegen Abtretung (Zug um Zug) ihres Ausgleichsanspruchs gegen die anderen Streitgenossen verpflichtet wird (Entsch. v. 8. Dez. 1930: JW. 1931, 1116, und vom 14. Nov. 1936: JW. 1937, 246; beide bei Gaedeke Nr. 413 A).

Deshalb kann sich auch hier die Bekl. im Kostenfestsetzungsverfahren nicht darauf berufen, daß Kl., falls sie sich nicht durch die Kostenerstattung bereichern wolle, ihr die in Frage stehende Einrichtung herausgeben müsse. Ob außerhalb dieses Verfahrens dem Erstattungsschuldner die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, vom Erstattungsgläubiger einer mit Hilfe des diesem erstatteten Kostenaufwandes für Prozeßzwecke angeschafften Anlage deren Herausgabe als ungerechtfertigte Bereicherung zu verlangen, konnte daher im jetzigen Verfahren unerörtert bleiben.

Eine andere Frage ist die, ob, wenn eine solche Anlage von dauerndem wirtschaftlichen Wert für den Erstattungsgläubiger ist und von ihm auch weiterhin benutzt wird, dann ihm gleichwohl das Recht eröffnet ist, seinen diesbezüglichen Kostenerstattungsanspruch noch geltend zu machen. Das wird im einzelnen Falle verneint werden können. Denn es besteht sonst die Gefahr, daß der ursprüngliche besondere Prozeßkostenaufwand beim Erstattungsgläubiger tatsächlich eben wegen des Dauerwertes der Anschaffung bereits ausgeglichen ist. Es kann sich solchenfalls dann darum handeln, daß der Erstattungsgläubiger noch einen bestimmten Anteil seiner Anschaffungskosten als ungedeckte Prozeßkosten zur Festsetzung anmeldet. Ob ein solcher Fall vorliegt, kann nur nach Lage der Umstände entschieden werden. Die Tatsache allein, daß eine Einrichtung beim Erstattungsgläubiger noch weiterhin verbleibt, welche zunächst eigens für die Zwecke des Prozesses beschafft worden ist, wird dabei regelmäßig nicht genügen. Hier ist es auch so, daß die von der AEG. zur Verfügung gestellte Prüfungseinrichtung ersichtlich in ihrem Wert als eine solche sich darin erschöpft, für die besonderen Zwecke dieses Rechtsstreits dem Kl. Dienste geleistet zu haben. Aus tatsächlichen Erwägungen heraus war deshalb auf diesen besonderen rechtlichen Gesichtspunkt hier nicht näher einzugehen.

Der Beschwerde der Kl. dagegen war zum Teil zu entsprechen. (Wird ausgeführt.)

Für die Kostenverteilung in der Beschwerdeinstanz sind folgende verfahrensrechtlichen Erwägungen maßgebend gewesen:

Äußerlich betrachtet sind zwei verschiedene Beschwerden erhoben worden, deren jede mithin eine selbständige Beschwerdeinstanz begründet haben würde. In Wahrheit handelt es sich aber nur um ein einheitliches Beschwerdeverfahren. Jede der Parteien hat gegen dieselbe Entsch. des LG., wenngleich jede zu einem anderen Punkte dieser Entsch., das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen. Damit ist der Fall eines wechselseitig eingelegten Rechtsmittels gegeben, für welchen § 13 Abs. 2 GKG. maßgebend ist. Danach gelten für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, die Vorschriften des Abs. 1 betreffend die Widerklage, d. h. wenn sie denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Wert, andernfalls nach dem zusammengerechneten Wert zu berechnen. Da § 13 Abs. 2 GKG. von Rechtsmitteln allgemein und nicht etwa nur von dem besonderen Rechtsmittel der Berufung und der Revision spricht, fallen auch Beschwerden darunter. Infolgedessen bilden mehrere Beschwerden, welche von verschiedenen Parteien gleichzeitig oder zeitlich getrennt gegen dieselbe Entsch. erhoben werden, sofern sie zusammentreffen, jedenfalls im kostenrechtlichen Sinne nur ein Verfahren und ist damit nur eine Be-

schwerdeinstanz eröffnet (so auch Baumbach 1 C zu § 38 GKG.; Jonas-Hornig 4 zu § 38; Rittmann-Wenz 7 zu § 38). Nur wenn die eine Beschwerde bereits erledigt ist, bevor die spätere Beschwerde eingelegt ist, fehlt es an dem Erfordernis des Zusammentreffens, d. h. an der Voraussetzung, daß die wechselseitigen Rechtsmittel nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden. Dann ist § 13 Abs. 2 GKG. nicht anwendbar und liegen zwei selbständige Beschwerdeinstanzen mit selbständigem Gebührenschicksal vor.

Einer besonderen Verbindung durch gerichtliche Anordnung bedarf es deshalb in § 13 Abs. 2 GKG. nicht, die mehreren Rechtsmittelverfahren gelten vielmehr von Anfang an kraft Gesetzes als verbunden. Wohl aber würden sie durch eine Trennungsanordnung zu selbständigen Verfahren mit demnach auch selbständigem gebührenrechtlichen Schicksal.

Danach haben vorliegend die von beiden Parteien gegen den auf Erinnerung hin ergangenen landgerichtlichen Beschluß eingelegten sofortigen Beschwerden nur ein Beschwerdeverfahren mit einheitlichem, aus der Zusammenrechnung der beiderseitigen Beschwer sich ergebendem Streitgegenstand gebildet.

Hinsichtlich der Gerichtskosten (§ 38 GKG.) ist davon auszugehen, daß nach § 38 Abs. 2 GKG. eine Beschwerdegebühr nur in Höhe eines Streitwerts von 880 (Unterliegen der Kl.) und 360 (Unterliegen der Bekl.) gleich 1240 RM überhaupt entsteht, und daß diese wiederum im Verhältnis von $^{7}/_{10}$ (Kl.) zu $^{3}/_{10}$ (Bekl.) zu teilen war.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 21. Nov. 1940, 20 W 2915/40.)

Anmerkung: Die Entsch. des KG. behandelt in dem zweiten Rechtssatz ein Problem, das sich nicht so einfach lösen läßt, wie die Entsch. anzunehmen scheint. Kann von einem Aufwand für Zwecke des Prozesses und damit von einem zu erstattenden Aufwand auch dann gesprochen werden, wenn dieser zu einer dauernden wirtschaftlichen Bereicherung der aufwendenden Partei geführt hat? Ich habe in Literatur und Rspr. über diese Frage nichts finden können. Ihre praktische Bedeutung wird nicht allzu groß sein. Sie wird ja wohl fast nur in Patent- und ähnlichen Prozessen auftauchen. In ihnen kann es schon einmal vorkommen, daß entweder zur Demonstrierung der technischen Fragen oder aber, wie in dem zur Erörterung stehenden Fall, zur Prüfung beanstandeter Fabrikate der beklagten Partei irgendwelche besonderen Einrichtungen, z. B. Modelle oder auch maschinelle Anlagen erstellt werden müssen. Im allgemeinen sind dies Anschaffungen ad hoc. Ihr Wert und ihre Benutzbarkeit wird sich in der Benutzung für die Zwecke des Prozesses erschöpfen. Warum soll aber solche Anlage nicht auch mal darüber hinaus ihren wirtschaftlichen Wert behalten, der also auch nach dem Prozesse dem Erstattungsgläubiger verbleibt und damit, wenn die Kosten der Anschaffung diesem erstattet werden, zu einer glatten Bereicherung des Erstattungsgläubigers führen würde.

Ich glaube, daß man damit an den Kern des Problems rührt. Denn der Ausgangspunkt für diese Frage, die ja doch letzten Endes eine Rechtsfrage ist, dürfte wohl nur von einer Betrachtung des Wesens des Kostenerstattungsanspruchs aus zutreffend genommen werden. Seinem Wesen nach ist ja der Erstattungsanspruch, wenn er auch äußerlich im Grade eines prozessualen Anspruchs erscheint, ein materiellrechtlicher Anspruch. Denn was bezweckt er? Doch nichts anderes, als den Ausgleich eines Vermögens**nachteils**, den die eine Partei im inneren und äußeren Zusammenhang mit der Führung des Prozesses erlitten hat. Nicht aber ist der Sinn des Erstattungsanspruchs, der siegreichen Partei einen Vermögens**vorteil** zu verschaffen. Also, mit anderen Worten: Die Kostenerstattung bezweckt nur den Ausgleich des eingetretenen Vermögensnachteils. Deshalb muß sie ihre Grenze dort finden, wo dieser Ausgleich weitergehend schon zu einer Bereicherung der siegreichen Partei führen würde.

Das ließe sich nun ohne weiters verhindern, wenn man die Erstattung von der Herausgabe des für die Prozeßzwecke Angeschafften abhängig machen würde. Das schiene mir auch der einfachste Weg zu sein. Er würde materiellrechtlich einen Herausgabeanspruch des Erstattungsschuldners voraussetzen. Diesen wiederum könnte man nur in der sonst durch die Erstattung eintretenden Bereicherung des Erstattungsgläubigers erblicken, welche auf Kosten des Schuldners und aus seinem Vermögen eintreten würde. Der Schuldner hat aber einen Rechtsanspruch darauf, daß eine solche Situation nicht erst herbeigeführt wird. Ihr kann man nur begegnen, indem man dem Schuldner eine Art Austauschrecht, rechtlich näher präzisiert, einen Herausgabeanspruch, auf diesen gestützt ein Zurückbehaltungsrecht einräumt und so zu einer Zug-um-Zug-Leistung gelangt.

Obige Entsch. nimmt dazu nicht Stellung, und zwar einfach deshalb nicht, weil sie das Kostenfestsetzungsverfahren als dafür ungeeignet bezeichnet. Das kann zweifelhaft sein. Immerhin sprechen gewichtige Gründe für diese Auffassung. Denn diese Frage wird in der Tat wohl besser in besonderem Prozeß entschieden werden, so unerfreulich das vom prozeßökonomischen Standpunkt aus ist.

So wird man recht eigentlich dazu gedrängt, den Hebel schon früher, nämlich beim materiellrechtlichen Gesichtspunkt anzusetzen. Das kann nur die Verneinung eines überhaupt bestehenden Erstattungsanspruchs in einem derartigen Falle sein. Man muß fragen: Besteht denn im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung dieses besonderen Kostenaufwands der ursprünglich eingetretene Vermögensnachteil überhaupt noch? Und diese Frage muß dann verneint werden, wenn der Gegner nach wie vor im Besitz und in der Nutzung einer für ihn wirtschaftlich wertvollen und nutzbaren Anlage ist, die zwar ausschließlich aus Anlaß und für die Zwecke des Prozesses angeschafft worden ist.

Damit gelangt man zu einer rechtlich m. E. durchaus unbedenklichen, aber praktisch befriedigenden Lösung, bei welcher dem Gläubiger immer noch die Wahl bleibt, ob er den Dauerwert der Anlage behalten und so auf Erstattung der Anlage**kosten** verzichten will oder ob er es vorzieht, sich die Kosten erstatten zu lassen und dafür der Gegenpartei die Anlage zur Verfügung zu stellen.

Fraglich kann dabei nur sein, wer in solchen Fällen darlegungspflichtig ist. Man wird wohl zunächst entsprechende substantiierte Einwendungen des Schuldners verlangen müssen, deren Gewicht dann der Gläubiger ausräumen muß, sei es, indem er durch Zuverfügungsstellung der Anschaffung solcher Einwendung den Boden entzieht, sei es, daß er seinerseits darlegt und unter Beweis stellt, daß die beschaffte Anlage für ihn mit der Beendigung des Prozesses ihren Wert verloren hat.

RA. Kubisch, Lübben (Spreewald).

*

15. OLG. — §§ 256, 322 ZPO. Umfang der Rechtskraft bei Abweisung einer negativen Feststellungsklage. †)

Am 12. März 1936 verstauchte sich die Antragstellerin auf dem Grundstücke des Antragsgegners das Bein. Sie nahm den Antragsgegner auf Schadenersatz in Anspruch, weil er nicht ausreichend für die Sicherheit des auf seinem Grundstücke eröffneten Verkehrs gesorgt habe (§ 823 BGB.). In dem Rechtsstreite 4 O 193/36 des LG. P. forderte sie die Zahlung von 1024,05 RM samt Zinsen. Der Antragsgegner erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Antragstellerin auch über den verlangten Betrag von 1024,05 RM hinaus keine Ansprüche aus dem Unfalle v. 11. März 1936 gegen den Antragsgegner zuständen. Das LG. nahm an, daß die Antragstellerin zu $^{1}/_{3}$ an dem Unfalle mitschuldig sei. Es stellte auf die Widerklage fest, daß die Antragstellerin $^{1}/_{3}$ ihres weiteren Schadens nicht vom Antragsgegner fordern könne. Im übrigen wies es die Widerklage ab. Auf die Berufung der Antragstellerin wies das OLG. durch Urt. v. 24. Sept. 1937 die Widerklage im vollen Umfange ab. Neben dem auf 1024,05 RM berechneten Schaden hatte sich die Antragstellerin weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge bestimmter weiterer Schadenersatzansprüche berühmt.

Das LG. führte zur Widerklage aus, sie habe nur insoweit Erfolg, als ein Mitverschulden der Kl. festgestellt worden sei. Im übrigen müsse die Widerklage abgewiesen werden, da die Haftung des Bekl. für $^2/_3$ des Unfallschadens begründet sei und der Kl. auch künftig Schaden aus dem Unfalle entstehen könne. Der letzteren Erwägung pflichtete das OLG. bei; dagegen hielt es ein Mitverschulden der Antragstellerin am Unfalle (§ 254 BGB.) nicht für gegeben.

Nunmehr will die Antragstellerin gegen den Antragsgegner weitere Unfallfolgen geltend machen. Sie bat das AG. M. um das Armenrecht zu einer Klage, mit der sie den Antragsgegner auf Zahlung von 138,95 *RM* belangen will. Nachdem der Antragsgegner sich auf die Verjährung der Ansprüche berufen hatte, suchte sie beim LG. um das Armenrecht zu einer Klage nach, die auf Zahlung von 138,95 *RM* und auf die Feststellung gerichtet sein soll, daß der Antragsgegner für alle ihr aus dem Unfalle v. 11. März 1936 entstandenen und in Zukunft entstehenden Schäden aufzukommen habe. Das LG. lehnte die Gewährung des Armenrechts ab, da die mit der Feststellungsklage zu verfolgenden Ansprüche verjährt seien und für die mit der Leistungsklage zu verfolgenden Ansprüche die landgerichtliche Zuständigkeit nicht vorliege. Die Antragstellerin legte gegen die Ablehnung des Armenrechtsgesuches Beschwerde ein.

Die dreijährige Verjährungsfrist für die der Antragstellerin gegen den Antragsgegner erwachsenen Schädenansprüche (§ 852 BGB.) begann am 17. März 1936 zu laufen. Da der gesamte Unfallschaden sich als Einheit darstellt (RGZ. 119, 208), schloß die Ungewißheit über Umfang und Höhe des Schadens den Beginn der Verjährung nicht aus. Durch die Verteidigung der Antragstellerin gegen die negative Feststellungsklage des Antragsgegners wurde die Verjährung ihrer Schadenersatzansprüche nicht unterbrochen (RGZ. 60, 391; 71, 73; 75, 305; 90, 290; 153, 375). Fraglich bleibt hiernach nur, ob durch die urteilsmäßige Abweisung der negativen Feststellungsklage des Antragsgegners Rechtskraftwirkungen zugunsten der Antragstellerin eingetreten sind (§ 218 BGB.).

Die negative Feststellungsklage erhält ihren rechtlichen Inhalt durch die damit bekämpften Ansprüche der Gegenseite (RGZ. 78, 396). Deshalb kann sich der Umfang der Rechtskraft einer die negative Feststellungswiderklage abweisenden Entscheidung im Einzelfalle verschieden gestalten. In seinem grundlegenden Urt. v. 24. Mai 1917 (RGZ. 90, 292) unterscheidet das RG. drei typische Gestaltungen:

1. Es kann Ziel und Inhalt der negativen Feststellungsklage sein, einem bestimmten Anspruche entgegenzutreten, den die Gegenpartei erhoben hat oder dessen sie sich berühmt hat. In einem solchen Falle bedeutet die Abweisung der negativen Feststellungsklage als sachlich unbegründet gleichzeitig die positive Feststellung des Rechtes des Gegners, das mit der negativen Feststellungsklage bekämpft wurde (RGZ. 74, 121; 78, 396; 126, 219; RG. v. 22. Okt. 1936: JW. 1937, 158).

2. Anders liegt es, wenn die negative Feststellungswiderklage dem Betrage nach noch unbestimmte Mehransprüche bekämpft, die der Kl. etwa in Zukunft noch erheben könnte, sei es, daß er sie sich in der Klage vorbehalten hatte oder daß der Bekl. sonst Anlaß hat, sie zu erwarten. Hier bedeutet die Abweisung der negativen Feststellungswiderklage in dem dem Kl. günstigsten Falle, daß ihm ein weiterer Anspruch in irgendeiner Höhe noch zustehen mag (RGZ. 126, 18).

3. Schließlich kann die Widerklage allein deshalb abgewiesen sein, weil dem Kl. eben der eingeklagte Anspruch zusteht und deshalb die Widerklage, daß ihm überhaupt ein Anspruch nicht zusteht, unbegründet ist. In diesem Falle hat die Abweisung der negativen Feststellungswiderklage keinerlei positive Rechtskraftwirkung über diejenige der Entscheidung auf die Klage hinaus; beide Entscheidungen decken sich inhaltlich.

Die negative Feststellungswiderklage, mit der der Antragsgegner am 24. Sept. 1937 abgewiesen wurde, gehörte der ersten der oben bezeichneten drei Tatbestandsgruppen an. In dem Vorprozesse berühmte sich die Antragstellerin über die eingeklagten 1024,05 *RM* hinaus keiner ziffernmäßig bestimmten weiteren Ansprüche. Vielmehr ließ ihr Gesamtverhalten erkennen, daß sie dem Antragsgegner die volle Haftung für ihren gesamten gegenwärtigen und künftigen Unfallschaden aufzubürden gesonnen sei. Nach der herrschenden Rspr. stellt sich der gesamte aus einer unerlaubten Handlung entspringende Schaden als Einheit dar, nicht als eine Summe einzelner selbständiger unzusammenhängender Schäden (RGZ. 119, 204). Wenn bei dieser Sach- und Rechtslage der Antragsgegner im Vorprozesse Feststellungswiderklage dahin erhob, daß der Antragstellerin über den verlangten Betrag von 1024,05 *RM* hinaus keine Ansprüche aus dem Unfalle gegen den Antragsgegner zuständen, so richtete sich dieser Antrag nicht gegen eine unbestimmte und unbezifferte Vielheit weiterer gegenwärtiger oder künftiger Schädenansprüche der Antragstellerin, sondern gegen einen ganz bestimmten Anspruch, der beiden Parteien und beiden erkennenden Instanzen mit gleicher Deutlichkeit vorschwebte, nämlich den einheitlichen Anspruch der Antragstellerin auf Ersatz aller Schäden, die ihr aus dem Unfall entstanden waren oder noch entstehen würden. Dieser Anspruch war, auch soweit er noch nicht beziffert werden konnte, inhaltlich fest bestimmt. Indem das OLG. die Feststellungswiderklage im vollen Umfange abwies, stellte es zugleich positiv fest, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, der Antragstellerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr über die im Vorprozesse eingeklagten 1024,05 *RM* hinaus aus dem Unfall entstanden ist oder noch entstehen wird (vgl. RGZ. 60, 387 [391]; 153, 375 [380, 382]).

Steht hiernach bereits auf Grund des Vorprozesses zwischen den Parteien rechtskräftig fest, daß der Antragsgegner der Antragstellerin, abgesehen von den 1024,05 *RM*, über die gesondert entschieden worden ist, allen Schaden aus dem Unfalle v. 11. März 1936 zu ersetzen hat, so fehlt es für die von der Antragstellerin beabsichtigte Feststellungsklage am Rechtsschutzinteresse. Deshalb hat es bei der vom LG. ausgesprochenen Ablehnung des Armenrechtes zu verbleiben. Hinsichtlich der aufgewendeten 138,95 *RM* bleibt der Antragstellerin überlassen, ihre Rechte vor dem AG. weiterzuverfolgen. Mit der Einrede der Verjährung wird der Antragsgegner diesen Anspruch nicht bekämpfen können. Zwar ist dieser Anspruch im Vorprozesse nicht rechtskräftig festgestellt worden. Gleichwohl nimmt er an den Rechtskraftwirkungen des Urteils v. 24. Sept. 1937 teil. Denn durch dieses Urteil ist das Haftungsverhältnis festgestellt worden, aus dem dieser Anspruch fließt. Das hat zur Folge, daß auch dieser Anspruch der dreißigjährigen Verjährung des § 218 BGB. unterliegt.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 1. Nov. 1940, 7 W 144/40.)

Anmerkung: I. Es ist die einhellige Meinung in Rspr. und Schrifttum, daß die Abweisung der negativen Feststellungsklage als sachlich unbegründet eine rechtskräftige Feststellung des Bestehens des geleugneten Anspruchs enthält; dies gilt auch für eine Feststellungswiderklage. Dieser Grundsatz kann, wie weiter auch anerkannt ist, aber nur dann gelten, wenn sich die in der Klage verlangte negative Feststellung gegen einen bestimmten Anspruch richtet, den die Gegenpartei erhoben hat. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Kl. einen monatlichen Pachtzins von 3000 *RM* einklagt und der Bekl. beantragt, festzustellen, daß er in diesem und in anderen Monaten nicht zur Zahlung von 3000 *RM*, sondern nur von 1500 *RM* verpflichtet sei; wird diese negative Feststellungswiderklage als sachlich unbegründet voll abgewiesen, dann steht rechtskräftig fest, daß der Bekl. verpflichtet ist, in allen in Frage stehenden Monaten 3000 *RM* zu zahlen (Beispiel aus RG.: JW. 1937, 158). Neben der Bestimmtheit des bekämpften Anspruchs ist Voraussetzung für diese Rechtskraftwirkung der Entscheidung über eine negative Feststellungswiderklage weiter, daß sich die Entscheidung über die Klage und über die Widerklage nicht inhaltlich decken.

II. Zweifelhaft kann sein, ob diese beiden Voraussetzungen vorliegen, wenn der aus einem Unfall in Anspruch Genommene beantragt festzustellen, daß dem Kl. gegen ihn keinerlei Schadensersatzansprüche aus diesem Unfall zustehen. Die eine Voraussetzung für die besondere Rechtskraftwirkung, daß sich Entscheidung über Klage und Widerklage inhaltlich nicht decken, liegt hier

vor; denn der Bekl. hatte (im Unterschied zu dem Sachverhalt in RGZ. 90, 293) beantragt festzustellen, daß der Kl. über den mit der Klage verlangten Betrag hinaus keine Ansprüche aus dem Unfall gegen ihn zuständen. Zweifelhaft kann aber sein, ob sich die Widerklage gegen einen bestimmten Anspruch richtet, den die Kl. erhoben hat. Im Gegensatz zu dem vorliegenden Beschluß scheint es mir an der Bestimmtheit des bekämpften Anspruchs zu fehlen. Es wird mitgeteilt, daß sich die Kl. weder im ersten noch im zweiten Rechtszug bestimmter weiterer Schadensersatzansprüche berühmt hat. Es liegt dann also der Fall vor, daß mit der negativen Feststellungswiderklage dem Betrage nach noch unbestimmte Mehransprüche bekämpft werden, die die Kl. vielleicht in Zukunft noch erheben könnte. In einem solchen Fall bedeutet die Abweisung der negativen Feststellungswiderklage nur, daß der Kl. ein weiterer Anspruch in irgendeiner Höhe noch zustehen mag (RGZ. 90, 292/293; 126, 20 = JW. 1930, 142 m. Anm. Jonas). Es ist nicht ersichtlich, welcher bestimmte Anspruch der Kl. rechtskräftig festgestellt sein sollte; bei den Ansprüchen der Kl., die zur Zeit der Entscheidung des Vorprozesses in Betracht kamen, handelt es sich um Ansprüche, die damals dem Betrage nach noch völlig unbestimmt waren.

Daraus würde sich ergeben, daß die Bewilligung des Armenrechts nicht wegen Fehlens eines Feststellungsinteresses unter diesem Gesichtspunkt abgelehnt werden konnte.

Prof. Dr. Schönke, Freiburg i. Br.

*

16. OLG. — § 606 ZPO.; Art. 2 Abs. 1 Ges. v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48).

1. Art. 2 Abs. 1 Ges. v. 24. Jan. 1935 — wonach eine deutsche Staatsangehörige, für deren Scheidungsklage ein inländischer Gerichtsstand nach der ZPO. nicht begründet ist, die Klage bei dem LG. erheben kann, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat — ist auf volksdeutsche Frauen polnischer Staatsangehöriger jetzt entsprechend anzuwenden.

2. Die deutschen Gerichte im Generalgouvernement bilden i. S. des § 606 Abs. 3 ZPO. einen allgemeinen inländischen Gerichtsstand, bzw. i. S. des Ges. v. 24. Jan. 1935 einen inländischen Gerichtsstand nach der ZPO. †)

Die Parteien haben am 24. Dez. 1936 vor dem Standesamt in Z. die Ehe geschlossen und wohnten im Gebiete der früheren Freien Stadt Danzig. Bereits am 23. April 1937 fand die Trennung der Parteien statt. Aus der Ehe ist ein am 8. Jan. 1938 geborenes Kind hervorgegangen.

Die Kl. hatte bis zu ihrer Eheschließung die Danziger Staatsangehörigkeit. Da der Bekl. die polnische Staatsangehörigkeit besaß, erwarb sie durch die Eheschließung die damalige polnische Staatsangehörigkeit. Die Kl. ist Inhaberin des grünen Ausweises der Volksdeutschen, der Bekl. ist nach ihrer Behauptung polnischen Volkstums.

Kurz nach der Trennung der Parteien ging der Bekl. nach dem damaligen Polen, und zwar zunächst nach dem früheren Gdingen, später nach Bromberg und schließlich nach Warschau. Er hatte seinen Wohnsitz in Warschau bereits zur Zeit der Zustellung der am 5. April 1940 datierten Klage im vorliegenden Rechtsstreit, falls diese Zustellung bereits erfolgt sein sollte, und hat auch jetzt noch dort seinen Wohnsitz. Die Kl. verblieb dagegen nach der Trennung weiter im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig und wohnt auch jetzt in Z.

Die Kl. bittet, ihr das Armenrecht zur Klage gegen ihren Ehemann auf Aufhebung der Ehe, hilfsweise auf Ehescheidung vor dem LG. Danzig zu bewilligen. Durch Beschluß v. 24. März 1940 hatte das LG. ihr das Armenrecht zur Aufhebungsklage bewilligt, es aber für die Scheidungsklage abgelehnt. Durch einen weiteren Beschluß v. 9. Aug. 1940 hat das LG. der Kl. das bereits bewilligte Armenrecht für die Aufhebungsklage wieder entzogen und hat in den Gründen erklärt, daß auch ein etwa neu beantragtes Armenrecht für die Scheidungsklage abgewiesen werden müsse. Weder für die Aufhebungsklage noch für die Scheidungsklage sei das LG. Danzig zuständig, vielmehr sei für beide Klagen mit Rücksicht auf die Einführung der deutschen Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement das dortige deutsche Gericht zuständig.

Der Beschwerde der Kl. gegen diesen Beschluß war der Erfolg zu versagen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem LG. Danzig in der Tat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO.).

Da der Bekl. beim LG. Danzig nicht seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann die Zuständigkeit des LG. Danzig weder für die Eheaufhebungsklage noch für die Ehescheidungsklage aus § 606 Abs. 1 ZPO. hergeleitet werden. Vielmehr kommt für die Begründung der Zuständigkeit des LG. Danzig für die Aufhebungsklage nur § 606 Abs. 3 ZPO. in Frage. Dort ist bestimmt, daß wenn eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen ist und dieser im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Aufhebungsklage von der Ehefrau bei dem LG. erhoben werden kann, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Für die Ehescheidungsklage ist in Betracht zu ziehen der Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48). Diese Bestimmung lautet dahin, daß eine deutsche Staatsangehörige, für deren Scheidungsklage ein inländischer Gerichtsstand nach der Zivilprozeßordnung nicht begründet ist, die Klage bei dem LG. erheben kann, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die Bestimmung ist auf volksdeutsche Frauen polnischer Staatsangehöriger jetzt entsprechend anzuwenden (vgl. Beschluß des OLG. Danzig v. 25. Juni 1940, III W 59/40).

Sowohl § 606 Abs. 3 ZPO. wie Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 24. Jan. 1935 setzen somit für ihre Anwendbarkeit voraus, daß der Ehemann „im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand" hat bzw. für ihn „ein inländischer Gerichtsstand nach der ZPO." nicht begründet ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es aber im vorliegenden Falle.

Durch VO. v. 19. Febr. 1940 (VOBl. des Generalgouvernements Teil I S. 57) ist für das Gebiet des Generalgouvernements, das aus einem Teil des untergegangenen früheren polnischen Staates gebildet ist, eine deutsche Gerichtsbarkeit geschaffen worden. Nach § 19 dieser VO. unterliegen dieser deutschen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, und zwar in bürgerlichen Streitsachen dann, wenn auch nur ein deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger als Partei an dem Verfahren beteiligt ist. Die Kl. hat daher die Möglichkeit, vor dem deutschen Gericht in Warschau (§§ 2, 26 a. a. O.) gegen ihren Ehemann die Aufhebungs- und auch die Scheidungsklage zu erheben.

Das deutsche Gericht in Warschau bildet im Sinne des § 606 Abs. 3 ZPO. einen allgemeinen inländischen Gerichtsstand bzw. im Sinne des Gesetzes vom 24. Jan. 1935 einen inländischen Gerichtsstand nach der ZPO.

Richtig ist allerdings, daß die endgültige staatsrechtliche Form, in der das Generalgouvernement mit dem Großdeutschen Reich zusammengeschlossen wird, noch im Werden ist. Weh führt in seiner Abhandlung „Das Recht des Generalgouvernements" in DR. 1940, 1394 in dieser Richtung aus: Der polnische Staat habe durch die vollständige Unterwerfung unter den Sieg der deutschen Waffen rechtlich aufgehört zu existieren. Das Generalgouvernement sei ein vom ehemaligen polnischen Staat vollkommen losgelöstes staatsrechtliches Gebilde. Seine Eigenart beruhe darauf, daß es wohl unter deutscher Machthoheit stehe, nicht aber in das Deutsche Reich eingegliedert sei. Es sei dem Deutschen Reich gegenüber Ausland, was die eigene Zoll- und Währungsgrenze für den wirtschaftlichen Bereich noch besonders hervorhebe. Das Generalgouvernement sei Interessengebiet des Deutschen Reichs, das in unmittelbarem Auftrag des Führers verwaltet werde.

Diese allgemeinen Fragen der staatsrechtlichen Bindung des Generalgouvernements an das Großdeutsche Reich können aber für die Auslegung der hier in Rede stehenden prozessualen Zuständigkeitsvorschriften da-

hingestellt bleiben. Der entscheidende Gesichtspunkt für ihre Auslegung ist in der Tat der bereits vom LG. hervorgehobene: Der Sinn des Gesetzes sowohl bei § 606 Abs. 3 ZPO., wie bei dem Gesetz v. 24. Jan. 1935 ist es, der deutschen Frau zu ermöglichen, in den für sie lebenswichtigen Fragen der Eheaufhebung und der Ehescheidung vor einem deutschen Gericht Recht zu nehmen. Ob dieses Gericht im Altreich oder im Generalgouvernement oder in welchem Teile des großdeutschen Machtbereichs sonst gelegen ist, kann dabei keinen Unterschied machen, insbesondere auch nicht die staatsrechtliche Form, in der das betreffende Gebiet an das Großdeutsche Reich angeschlossen ist.

Dieser Sinn des Gesetzes wird durch die deutschen Gerichte des Generalgouvernements in vollem Umfange erfüllt. Kleine Abweichungen von dem im Altreich der Ehefrau zur Verfügung stehenden Rechtsgang können nicht von irgendwie entscheidender Bedeutung sein. Grundsätzist auch vor den deutschen Gerichten im Generalgouvernement die ZPO. anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 25 VO. v. 19. Febr. 1940). Die Abweichungen sind für die hier in Rede stehenden Fragen von zu geringer Bedeutung. So ist z. B. im Altreich bei Aufhebungs- und Scheidungsklagen unter sehr einschränkenden Voraussetzungen unter Umständen die Rev. an das RG. möglich (NotVO. v. 14. Juni 1932: RGBl. I, 285, Kap. II Art. I). Im Generalgouvernement ist dagegen die Zuständigkeit des RG. ganz ausgeschlossen und andererseits unter besonderen Voraussetzungen gemäß § 32 der VO. v. 19. Febr. 1940 der außerordentliche Einspruch des Leiters der Abteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements gegeben.

Bei dem weltgeschichtlichen Ausmaß der politischen und rechtlichen Neuschöpfungen der Gegenwart sind historische Parallelen nur mit größter Vorsicht anzuwenden. Immerhin kann für den Fall, daß das Generalgouvernement an sich nicht zum Inland zu rechnen sein sollte, auf die früheren deutschen Konsulargerichte und Schutzgebietsgerichte hingewiesen werden. Auch diese waren deutsche Gerichte in einem Gebiet, das gar nicht oder nur mit Einschränkungen Gebiet des Deutschen Reiches war. Die Bezirke dieser Gerichte galten allerdings nicht als Inland im Sinne der Prozeßgesetze. Es war aber in den Gesetzen über die Einrichtung dieser Gerichte vorgesehen, daß durch kaiserliche VO. für ihre Bezirke bestimmt werden konnte, daß sie im Sinne der Prozeßgesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder Ausland anzusehen waren. Eine solche VO. war nicht ergangen. Ihre Bezirke galten daher als Ausland i. S. des § 606 Abs. 2 u. 3 ZPO. (vgl. Gaupp, „ZPO." Bd. I 1911 vor § 1 Anm. IV A und 1913 zu § 606 Anm. III). Charakteristisch ist aber, daß auf diesem Rechtsgebiet vor dem Weltkriege immerhin die Möglichkeit vorgesehen war, die Schutzgebiete und Konsulargerichtsbezirke durch VO. zum Inland i. S. des § 606 Abs. 3 ZPO. zu erklären.

(OLG. Danzig, II. ZivSen., Beschl. v. 17. Sept. 1940, II W 103/40.) [R.]

Anmerkung: Die Entsch. behandelt eine mit der Ausdehnung des Großdeutschen Reiches zusammenhängende recht interessante Frage. Ich stimme ihr zwar im Ergebnis, nicht aber in der Begründung zu.

Die klagende Ehefrau ist Volksdeutsche. Daraus leitet das OLG. Danzig ab, daß sie ihre Aufhebungs- und Scheidungsklage bei den deutschen Gerichten im Generalgouvernement anbringen muß und sich auf § 606 Abs. 3 ZPO. und Art. 2 Abs. 1 des Ges. v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48) nicht berufen kann. § 606 Abs. 2 ZPO., der neben dem letztgenannten Gesetz weitergilt, konnte hier nicht herangezogen werden, da er auf die deutsche oder früher deutsche Staatsangehörigkeit des Ehemannes abstellt, dieser aber früher die polnische Staatsangehörigkeit hatte, auch nicht deutschen Volkstums ist.

Bei einer im Generalgouvernement erhobenen Aufhebungs- und Scheidungsklage wäre die Rechtslage folgende: Da die Ehefrau die deutsche Volkszugehörigkeit hat, untersteht sie ungeachtet der Tatsache, daß ihr Ehemann die polnische Staatsangehörigkeit besaß, auch nicht Volksdeutscher ist und sie auch selbst jene durch die Eheschließung seinerzeit erworben hatte, in bürgerlichen Rechtssachen im Generalgouvernement der dortigen deutschen Gerichtsbarkeit, wie sie durch die VO. des Generalgouverneurs v. 19. Febr. 1940 über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement eingerichtet worden ist (VOBl. im Generalgouvernement Polen I 1940, 57; insbesondere § 19 Abs. 1 Ziff. 1). Verfahrensrechtlich haben die deutschen Gerichte im Generalgouvernement die im Lande Preußen geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 25 VO.). Hier käme § 606 ZPO. zur Anwendung, d. h. es wäre, da der Ehemann in Warschau seinen Wohnsitz hat, das deutsche Gericht in Warschau für die Aufhebungs- und Scheidungsklage zuständig (Abs. 1). Sachlichrechtlich wenden die deutschen Gerichte in Übereinstimmung mit dem deutschen IPR. (übrigens auch mit dem früheren polnischen: vgl. das poln. Ges. über das IPR. v. 2. Aug. 1926: Dtsche Übers. z. B. Ostrecht 1926, 1090) auf die Rechtsverhältnisse deutscher Staatsangehöriger, insbesondere auf dem Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts deren Heimatrecht an (§ 22 VO.), also das im Großdeutschen Reich geltende Recht, hier also das EheG. v. 6. Juli 1938. Gemäß § 24 Abs. 1 VO. stehen den deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Anwendbarkeit des deutschen Personen- und Familienrechts die deutschen Volkszugehörigen gleich. Von der dort im zweiten Halbsatz gemachten Einschränkung, daß das nicht für eine Frau gilt, die einen Mann geheiratet hat oder heiratet, der weder deutscher Staatsangehöriger noch Volkszugehöriger ist, gibt die Durchführungsvorschrift zur VO. v. 14. Febr. 1940 über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 1. Aug. 1940 (VOBl. im Generalgouvernement II 1940, 411) insofern eine Ausnahme, als es da zu § 24 heißt: „In Rechtsstreitigkeiten wegen Nichtigkeit, Anfechtung oder Scheidung einer Ehe ist das im Altreich geltende Recht, das nach § 24 Abs. 3 VO. allgemein als Heimatrecht der deutschen Volkszugehörigen anzusehen ist, auch dann anwendbar, wenn eine deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige vor dem 1. Sept. 1939 einen Mann geheiratet hat, der weder deutscher Staatsangehöriger noch Volkszugehöriger ist." Im vorliegenden Falle wäre also auch materiellrechtlich — anders nach dem genannten polnischen IPRG. (vgl. dessen Art. 17) — deutsches Recht anzuwenden. (Inzwischen ist allerdings durch die AbänderungsVO. v. 14. Dez. 1940 [VOBlGG. I, 364] der zit. Teil der DurchfVO. wieder aufgehoben und § 24 Absatz 1 VO. wiederhergestellt worden).

Das OLG. Danzig will nun hinsichtlich der Aufhebungs- und Scheidungsklage deutsche Volkszugehörige im Gebiet des Deutschen Reichs den deutschen Staatsangehörigen gleichstellen und deshalb grundsätzlich auch die Gerichtsstände des § 606 Abs. 3 sowie den des Art. 2 des Ges. v. 24. Jan. 1935 auf diese anwenden. Das erscheint mir zu weitgehend, da die deutschen volkszugehörigen Frauen, die mit einem früheren Polen verheiratet sind, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Das ergibt sich für die in das Großdeutsche Reich eingegliederten Ostgebiete aus dem RdErl. des RMdJ. v. 25. Nov. 1939 (RMBliV. 2385). § 6 des Führererlasses v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) bestimmt, daß die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete nach Maßgabe näherer Vorschriften deutsche Staatsangehörige werden. Endgültige Vorschriften sind noch nicht erlassen. Vielmehr wird die Behandlung dieser Personen hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit vorläufig durch den genannten RdErl. geregelt. In dessen Abs. 3 heißt es nun, nachdem in Abs. 2 der Kreis derjenigen deutschen Staatsangehörigen näher umrissen ist, die deutsche Volkszugehörige werden: „Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die in Abs. 2 bezeichneten Personen erstreckt sich auf ihre Ehefrauen. ... Eine Ehefrau, die in ihrer Person die in Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit gleichwohl nicht, wenn der Ehemann sie nicht erwirbt." Der Ehemann der Kl. gehört zweifellos nicht zu den Personen,

die auf Grund dieses RdErl. als deutsche Staatsangehörige zu behandeln sind; demgemäß ist es auch nicht die Kl., mag sie auch Volksdeutsche sein und Abs. 2 wegen ihres Danziger Wohnsitzes sonst auf sie zutreffen. Damit entfällt aber m. E. die Anwendung der Zuständigkeitsvorschrift des Art. 2 Abs. 1 des Ges. v. 24. Jan. 1935, deren Voraussetzung ja die deutsche Staatsangehörigkeit der Ehefrau ist. Im Ergebnis mit Recht hat also das OLG. Danzig diese darauf hingewiesen, daß sie die Scheidungsklage nur beim deutschen Gericht in Warschau erheben kann.

Anders ist es aber mit der Aufhebungsklage. Bis zu ihrer Eheschließung hatte die Kl. die Danziger Staatsangehörigkeit. Sie wird i. S. des § 606 Abs. 3 ZPO., der ja unverändert auch in Danzig galt und gilt, als „Deutsche“ anzusehen sein. Dann hat sie aber die Möglichkeit, anstatt am ausländischen Gerichtsstand zu klagen, den Hilfsgerichtsstand im Inland in Anspruch zu nehmen (§ 606 Abs. 3 Satz 1 ZPO.). Das OLG. lehnt das ab, weil der gesetzgeberische Zweck dieser Bestimmung der wäre, die Anwendung deutschen Rechts sicherzustellen (vgl. dazu Mot. z. 1. Entw. eines EG. zum BGB. S. 77 und Denkschr. zur Novelle S. 126), dieses Ziel aber auch bei einer Klage vor dem deutschen Gericht in Warschau erreicht würde. Das OLG. will den Fall also ebenso behandeln wie die Konkurrenz eines Regelgerichtsstandes und eines Hilfsgerichtsstandes zweier Rechtsgebiete im interlokalen Recht (vgl. dazu meine Ausführungen: DJ. 1940, 1006) oder gar wie das Vorhandensein eines Regel- und eines Hilfsgerichtsstandes in demselben Rechtsgebiet; denn die deutschen Gerichte im Generalgouvernement wenden ja dasselbe Verfahrensrecht wie das Gericht in Danzig an. Das erscheint mir zu weitgehend; denn folgerichtig müßte man im Zusammenhang mit der vom OLG. gewollten Gleichstellung von volkszugehörigen und staatsangehörigen deutschen Frauen dann dahin kommen, daß auch eine Ehefrau deutscher Staatsangehörigkeit, für deren Ehemann im Generalgouvernement die Zuständigkeit des § 606 Abs. 1 ZPO. vor einem dortigen deutschen Gericht besteht, nur vor einem solchen Gericht ihre Aufhebungsklage erheben kann. Das wird man ihr aber schwerlich zumuten können, ganz abgesehen davon, daß das auch nicht sehr zweckmäßig ist; denn der Schwerpunkt der Beweisaufnahme wird in der Regel wohl bei dem Gericht Großdeutschlands liegen, in dessen Gebiet auch der Ehemann zuletzt gewohnt hat. Ebenso wird übrigens die Ehefrau deutscher Staatsangehörigkeit gegenüber einem solchen Gerichtsstand des Ehemanns für ihre Scheidungsklage auch den Hilfsgerichtsstand des § 606 Abs. 2 ZPO. in Anspruch nehmen können. Werden in beiden Gerichtsständen Aufhebungs- oder Scheidungsklagen erhoben, so ist das zuerst angerufene Gericht zur Entsch. berufen (RGZ. 160, 191). Die deutschen Gerichte im Generalgouvernement schlechthin für „Inland“ i. S. des § 606 Abs. 2 u. 3 ZPO. anzusehen, halte ich für bedenklich, und zwar auch wegen der Parallele, die das OLG. selbst anführt, nämlich der mit den Konsulargerichten. Auch bei diesen war deutsches Verfahrensrecht und auf deutsche Staatsangehörige sachlich deutsches Recht anzuwenden (§ 19 KonsGG.). Trotzdem sagt das RG. (RG. 87, 132), daß die in Hamburg zurückgebliebene deutsche Ehefrau dort gemäß § 606 Abs. 2 ZPO. klagen kann und nicht genötigt ist, sich an das Konsulargericht zu wenden, in dessen Bezirk der Ehemann z. Zt. der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Gewiß sind diese Verhältnisse mit den vorliegend gegebenen nicht ohne weiteres vergleichbar. Trotzdem scheint mir das OLG. Danzig in der Gleichstellung der Volksdeutschen nicht deutscher Staatsangehörigkeit mit den deutschen Staatsangehörigen bei der Anwendung des § 606 und des Art. 2 des Ges. v. 24. Jan. 1935, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die eine solche Gleichstellung ausdrücklich ablehnende Stellungnahme des RJM., zu weit gehen. Im übrigen ist es bedauerlich, daß diese Frage nicht der Entsch. des RG. zugeführt oder jedenfalls die Möglichkeit dazu eröffnet wurde. M. E. ist in allen Fällen, in denen eine immerhin zweifelhafte und vom RG. bisher nicht entschiedene Rechtsfrage vorliegt, die Rechtsverfolgung hinreichend aussichtsvoll (§ 114 ZPO.), soweit nicht etwa eine vollkommene abwegige Ansicht vom Gesuchsteller vertreten wird.

KGR. Dr. Lauterbach, Berlin.

*

17. OLG. — § 13 RAGebO.

1. Kommt ein Vergleich in einer Ehesache dadurch zustande, daß die Parteien eine Vereinbarung vermögensrechtlicher Art treffen und mit Rücksicht darauf auf Rechtsmitteleinlegung gegen ein Scheidungsurteil verzichten oder die dagegen eingelegten Rechtsmittel zurücknehmen, so kann der ArmAnw. die Vergleichsgebühr aus der Reichskasse nach dem Werte des Ehestreits auch dann beanspruchen, wenn seine Beiordnung nicht auf die vermögensrechtlichen Ansprüche erstreckt worden ist.

2. Vor Verkündung des Scheidungsurteils getroffene vermögensrechtliche Vereinbarungen der Parteien begründen in aller Regel auch dann keinen Anspruch auf eine Vergleichsgebühr nach dem Werte des Ehestreits, wenn beide Parteien nach der Urteilsverkündung auf Rechtsmittel verzichten. †)

Die Kl. hat auf Scheidung geklagt. Der Bekl. hat Scheidungswiderklage erhoben, jedoch im Termine die Widerklage mit Einwilligung der Kl. zurückgenommen. In demselben Termine haben die Parteien weiter ein Übereinkommen getroffen, wonach sich der Bekl. verpflichtet hat, der Kl. als rückständigen Unterhalt 300 *RM* zu zahlen, während die Kl. für die Zukunft auf jeden Unterhalt dem Bekl. gegenüber verzichtet hat. Nachdem die Parteien danach über die Klage zum Schluß verhandelt hatten, hat das LG. noch im gleichen Termin ein Urteil verkündet, durch das es die Ehe der Parteien aus Schuld des Bekl. geschieden hat. Im Anschluß an die Verkündung dieses Urteils haben beide Parteien erklärt, auf die Einlegung eines Rechtsmittels zu verzichten.

RA. K., der der Kl. als Armenanwalt beigeordnet war, hat aus der Reichskasse auch eine Vergleichsgebühr in Höhe von 24 *RM* erstattet verlangt. UrkB. und LG. haben abgelehnt. Die Beschwerde des RA. K., die vom LG. nach § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) zugelassen worden ist, ist unbegründet.

LG. hat die Zurückweisung darauf gestützt, daß die Kl. nicht das Armenrecht für einen Vergleichsabschluß bewilligt erhalten habe und auch nicht bewilligt erhalten hätte, wenn sie darum nachgesucht hätte. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das Armenrecht zur Geltendmachung eines bestimmten Anspruchs oder zur Rechtsverteidigung gegen einen geltend gemachten Anspruch in einer bestimmten Instanz bewilligt wird (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO.) und daß die Bewilligung des Armenrechts alle verfahrensrechtlichen Handlungen umfaßt, die in der Instanz, für die das Armenrecht bewilligt worden ist, vorkommen können. Grundsätzlich erwirbt sonach der Armenanwalt nach § 1 ArmAnwG. i. Verb. m. § 13 Nr. 3 RAGebO. gegen die Reichskasse auch einen Anspruch auf Erstattung einer Vergleichsgebühr in der durch das ArmAnwG. beschränkten Höhe, wenn er bei einem Vergleiche mitwirkt, der vor Gericht oder auch außergerichtlich über den Anspruch geschlossen wird, der Gegenstand des Rechtsstreits ist, für den der Anwalt beigeordnet ist. Nur soweit in den Vergleich neue Ansprüche mit einbezogen werden, auf die sich das bewilligte Armenrecht nicht mit erstreckt, bedarf es einer besonderen Bewilligung des Armenrechts und einer besonderen Beiordnung des Anwalts für den Vergleichsabschluß, wenn der Anwalt einen Erstattungsanspruch nach dem höheren Streitwert haben soll. Auch ohne besondere Ausdehnung des Armenrechts und der Beiordnung auf den Vergleichsschluß hat doch der Anwalt gleichwohl regelmäßig Anspruch auf Erstattung einer Vergleichsgebühr nach dem Werte des rechtshängigen Anspruchs, soweit er von der Armenrechtsbewilligung umfaßt und Gegenstand des Vergleichs ist. Das muß, entgegen der Ansicht des LG., auch für einen im Scheidungsrechtsstreit geschlossenen Vergleich gelten, durch den der Eherechtsstreit in Verbindung mit einem Abkommen über den Unterhaltsanspruch der einen oder anderen Partei im Wege beiderseitigen Nachgebens beendigt wird. Wenn ein Vergleich in der Ehesache nur deshalb vorliegt, weil die Parteien sich über vermögensrechtliche Fragen im Wege gegenseitigen Nach-

gebens geeinigt und sich mit Rücksicht auf diese Einigung zur Rücknahme der gegen ein Scheidungsurteil eingelegten Rechtsmittel oder zum Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen ein noch nicht rechtskräftiges Scheidungsurteil verpflichtet haben, so bedarf es doch zur Begründung des Anspruchs auf die Vergleichsgebühr nach dem Werte des Ehestreits auch der Reichskasse gegenüber keiner besonderen Beiordnung für den Vergleich über die vermögensrechtlichen Ansprüche, durch die die Rechtsmittelrücknahme oder der Rechtsmittelverzicht gegen das Scheidungsurteil erst zu einem Vergleich in der Ehesache selbst wird. So billigt auch das KG. dem Armenanwalt mit Recht die Vergleichsgebühr nach dem Werte der Ehesache für einen außergerichtlich über die Ehesache und den Unterhaltsanspruch geschlossenen Vergleich zu (DR. 1940, 210).

Jeder Vergleich hat aber zur Voraussetzung, daß die Parteien das streitige Rechtsverhältnis im Wege gegenteiligen Nachgebens beseitigen. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle.

Der BeschwF. will, indem er sich auf die Ausführungen auf S. 62 des 7. Jahrg. der Zeitschrift „Deutschlands freie Berufe", Ausg. E. (Folge 8 vom August 1940), beruft (Bl. 59), annehmbar die Meinung vertreten, daß schon der von beiden Parteien im Anschluß an ein Scheidungsurteil ausgesprochene Verzicht auf Rechtsmittel einen Vergleich darstelle, weil in Ehesachen eine Partei auch gegen ein ihr günstiges Scheidungsurteil Rechtsmittel einlegen könne. Dieser Ansicht kann jedoch nicht zugestimmt werden. Zuzugeben ist, daß im Vergleichsweg auch ein Verzicht auf Rechtsmittel, ebenso wie die Rücknahme eines Rechtsmittels mit der Wirkung erklärt werden kann, daß der zuerkannte oder aberkannte Anspruch zugleich auch Gegenstand des Vergleichs wird. Jede Partei muß aber, wenn überhaupt ein Vergleich vorliegen soll, bewußt ein wirkliches oder vermeintliches Opfer zum Zwecke der Einigung gebracht haben. Sie muß dem anderen Teil gegenüber zu erkennen gegeben haben, daß sie der Ansicht sei, eine günstigere Rechtsstellung zu haben, als ihr der Gegner einräumen will, und sie muß erkennbar ihren Standpunkt ganz oder teilweise als Gegenleistung für ein auch von der Gegenpartei gebrachtes Opfer aufgegeben haben (vgl. RGZ. 158, 213). Ob bei Vorliegen eines Urteils, das den Ansprüchen einer oder beider Parteien nur zum Teil entsprochen hat, ein bloßer Verzicht beider Parteien auf Rechtsmittel als ein Vergleich aufgefaßt werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Im vorl. Falle fehlt es jedenfalls an einem Nachgeben auf seiten der Kl. LG. hatte ihren Anträgen in vollem Umfange stattgegeben und die Ehe aus alleinigem Verschulden des Bekl. geschieden. Dem von der Kl. erklärten Rechtsmittelverzicht könnte somit die Eigenschaft eines Opfers bestenfalls dann zukommen, wenn sie nach Erlaß des Urteils ernstlich die Absicht zu erkennen gegeben hätte, nunmehr die Ehe aufrechterhalten und zu diesem Zwecke die Aufhebung des Urteils anstreben zu wollen. Hiervon kann aber keine Rede sein. Die Kl. hat vielmehr offensichtlich nach wie vor auf ihrem Scheidungsanspruch bestanden und wie der Bekl. nur deshalb auf Rechtsmittel verzichtet, weil auch sie die Ehe möglichst bald rechtskräftig geschieden haben wollte. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß sie den von ihr erklärten Rechtsmittelverzicht als eine Gegenleistung dafür aufgefaßt hätte, daß der Bekl. sich nunmehr bei der Scheidung der Ehe aus seinem Verschulden beruhigen wollte.

Zu verneinen ist ferner, daß der von den Parteien erklärte Rechtsmittelverzicht auf den in der Schlußverhandlung über den Unterhaltsanspruch getroffenen Vereinbarungen beruht und mit ihnen eine Einheit gebildet hat, woraus dem BeschwF. eine Vergleichsgebühr nach dem Werte der Hauptsache erwachsen sein könnte. Nur dann hat der RA. Anspruch auf die Vergleichsgebühr, wenn die Einigung der Parteien die richterliche Entscheidung über den Klaganspruch (oder doch über einen Teil davon) erübrigt. Auch setzt nach der feststehenden Rspr. des Senats (vgl. den DR. 1940, 462 abgedruckten Beschluß, ebenso KG.: DR. 1939, 189, 669 und 1926) ein Vergleich in einer Ehesache voraus, daß bereits ein gerichtliches Scheidungsurteil vorliegt. Der Vergleich in der Ehesache muß also grundsätzlich erst nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils geschlossen werden und ein weiteres Urteil des Rechtsmittelgerichts ersparen. Kommt es in einer Ehesache erst nach dem Abschluß einer Vereinbarung vermögensrechtlicher Art zum ersten Urteil, so können daher im allgemeinen auch die von den Parteien vor Erlaß des Urteils getroffenen Vereinbarungen vermögensrechtlicher Art nicht mit zur Begründung der Vergleichsgebühr herangezogen werden. Sie werden in aller Regel darauf abzielen, durch Beschränkung des Streitstoffs oder in sonstiger Weise auf die Gestaltung der künftigen Entscheidung einzuwirken. Verzichten alsdann die Parteien auf Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die im Einklang mit dem durch das Abkommen bekundeten Willen der Parteien steht, so kann einem solchen Rechtsmittelverzicht keine selbständige Bedeutung beigemessen werden. Er ist nur die natürliche Folge der bereits vor Erlaß des Urteils zustande gekommenen Einigung, wobei es keinen Unterschied macht, ob sich die Parteien bereits in dem ursprünglichen Abkommen zum Rechtsmittelverzicht verpflichtet haben oder ob sie sich erst nach Erlaß der Entscheidung freiwillig in stillschweigend oder auch ausdrücklich erklärtem Einverständnis, also in einem Übereinkommen, zum Rechtsmittelverzicht bereit finden. Der erklärte Rechtsmittelverzicht kann in diesem Fall auch schon deshalb nicht die Natur eines Vergleichs haben, weil, wie bereits hervorgehoben worden ist, jeder wirkliche Vergleich voraussetzt, daß die Parteien noch im Augenblick des Vergleichsabschlusses dem anderen Teil gegenüber eine Rechtsstellung beansprucht haben, die der andere Teil nicht anerkennen wollte. Entspricht die ergangene Entscheidung, so wie dies gewöhnlich in Fällen der besprochenen Art sein wird, den Absichten der Parteien, so fehlt es nach Erlaß des Urteils an einem Streitpunkt, der noch durch einen Vergleich geregelt werden könnte. Nur wenn nach Erlaß des Urteils zwischen den Parteien noch ein Streit besteht, ist in diesen Fällen begrifflich noch ein Vergleich denkbar. Durch ein solches vor Erlaß des Instanzurteils getroffenes Abkommen mag allerdings ein weiteres Urteil, nämlich ein Urteil des Rechtsmittelgerichts, erspart werden, aber doch nur mittelbar. Der § 13 Nr. 3 RAGebO. ist jedoch dahin auszulegen, daß der Vergleichsabschluß die u n m i t t e l b a r e Beendigung des Rechtsstreits herbeiführen muß, ohne daß sich der Erlaß einer Entscheidung notwendig macht.

Auch im vorl. Fall haben die von den Parteien vor Erlaß des Urteils getroffenen Vereinbarungen, auch in Verbindung mit dem später erklärten Rechtsmittelverzicht, nur mittelbar und nicht unmittelbar auf die Ersparung eines Urteils in der Rechtsmittelinstanz abgezielt. Die Ausführungen der Beschwerde bestätigen, daß das Unterhaltsabkommen nur mit der Rücknahme der Widerklage durch den Bekl. und mit der Beschränkung des Streitstoffs seitens der Kl. in ursächlichem Zusammenhang gestanden hat und daß der nach Erlaß des Urteils erklärte Rechtsmittelverzicht nicht mit Gegenstand der vor der Schlußverhandlung zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen gewesen ist.

(OLG. Dresden, 14. ZivSen., Beschl. v. 20. Nov. 1940, 14 W 209/40.)

Anmerkung: Die Entsch. enthält eine Reihe von gebührenrechtlich bedeutsamen Fragen, deren Lösung im wesentlichen zugestimmt werden kann.

1. Besondere Bewilligung des Armenrechts für einen Gesamtvergleich betr. Unterhalt und Eheprozeß.

Der für den Eheprozeß beigeordnete Armenanwalt darf natürlich den Eheprozeß vergleichsweise auf jede rechtlich dafür in Betracht kommende Art erledigen. Dafür erhält er in jedem Falle die Vergleichsgebühr aus der Reichskasse. Ist solche vergleichsweise Erledigung nur möglich auf dem Wege über einen Gesamtvergleich, der zugleich die Unterhaltsregelung umfaßt, so greift damit zwar der Armenanwalt über den Eheprozeß und folglich auch über den Rahmen des Armenrechts hinaus. Dieses Hinausgreifen betrifft jedoch nicht die Erledigung des Eheprozesses, beeinträchtigt also die für diesen entstandenen Gebühren, zu denen auch die Vergleichsgebühr gehört, nicht (ebenso bereits KG. v. 11. Nov. 1940: DR. 1941, 110). Kommt es also nicht zur Beiordnung für den Gesamtvergleich, d. h. also auch für die Unterhaltsrege-

lung, so erwächst dem Anwalt nur für diese kein Anspruch auf Vergleichsgebühr an die Reichskasse. Zu diesem Ergebnis muß man übrigens gelangen, mag man nun, wie KG. und ihm folgend andere Oberlandesgerichte, eine vergleichsweise Unterhaltsregelung nur in einem Verfahren nach § 627 b ZPO. für zulässig halten oder ein solches für entbehrlich erklären, wie OLG. Dresden vom 13. Dez. 1939: DR. 1940, 463 es tut.

2. Gegenseitiges Nachgeben.

Die Möglichkeit eines vergleichsweisen Verzichts unterstellt, so bedarf es doch auch hierfür eines solchen Verzichts (auf einer oder beiden Seiten), der ein wirkliches Aufgeben einer vorteilhaften Rechtsposition als Gegenleistung für ein entsprechendes Aufgeben der Gegenseite bedeutet. Mit Recht weist OLG. Dresden darauf hin, daß, nachdem dem Scheidungsanspruch der Kl. entsprochen worden ist, für sie ein Rechtsmittel ohnehin nur zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe hätte in Frage kommen können, eine Eventualität, welche hier nach Lage der Sache auszuscheiden hat und in allen derart gelagerten Fällen wohl stets ohne weiteres zu verneinen sein wird. So sprechen „Scheidungsvereinbarungen" mit nachfolgendem Rechtsmittelverzicht eher gegen als für einen Vergleich.

Gerade dieser Gesichtspunkt verdient ganz besondere Beachtung. Denn nur er verhindert sozusagen eine Verwässerung des Vergleichsbegriffs und einen nur pro-forma-Vergleich, der aber mit dem wahren Wesen des in § 13 Ziff. 3 RAGebO. durch besondere Gebühr honorierten Prozeßvergleichs nichts zu tun hat. Darauf wird unten in anderem Zusammenhang noch näher einzugehen sein.

3. Beiderseitiger Rechtsmittelverzicht.

Daß ein solcher jedenfalls im Eheprozeß und für sich allein keinen Vergleich darstellt, ist bereits in der Entsch. KG. 20 W 3124/40 v. 25. Okt. 1940 ausgesprochen (vgl. dazu auch die zutreffenden Ausführungen von Meyer zu dieser Frage in DR. 1940, 1986). OLG. Dresden hat hier diese Frage offenlassen können, da es schon aus tatsächlichen Erwägungen (oben zu 2) zur Ablehnung eines Vergleichs gelangt ist.

4. Gesamtvergleich durch Unterhaltsregelung gegen Rechtsmittelverzicht im Eheprozeß.

Es ist dies der wichtigste und auch rechtlich schwierigste Punkt obiger Entscheidung. OLG. Dresden betont mit Recht zwei grundlegende Voraussetzungen:

a) der Vergleich muß mit dem Ziele geschlossen sein, eine gerichtliche Entscheidung zu ersparen,

b) in Ehesachen muß ein solcher Vergleich erst nach Erlaß des Scheidungsurteils geschlossen sein, um ein Urteil der Rechtsmittelinstanz zu ersparen.

Ohne diese Voraussetzungen läuft man Gefahr, völlig vom Wege abzukommen und jedwede Vereinbarung im Prozeß und in Verbindung mit ihm schlechthin als Prozeßvergleich anzusehen, obwohl dieser doch nur dann vorliegt, wenn er „zur Beilegung des Rechtsstreits" geschlossen wird. Man kann gewiß vielleicht darüber verschiedener Meinung sein, ob dieses Ziel der Beilegung unmittelbar erstrebt werden muß oder ob auch noch eine gewisse Mittelbarkeit ausreicht, d. h. ob auch vereinfachende und damit auf raschere Abwicklung des Prozesses abzielende Abreden den Vergleichsbegriff erfüllen. Doch muß das verneint werden, da andernfalls der klare Begriff der „Beilegung" verschwommenen ähnlichen Begriffen weichen und damit die besondere Vergleichstätigkeit, welche allein die besondere Gebühr rechtfertigt, ihrer Bedeutung entkleidet würde.

Hält man danach also an dem Erfordernis der unmittelbaren Beilegung fest, dann muß man in jedem Falle verlangen, daß ein gerichtliches Urteil überhaupt oder doch ein weiteres gerichtliches Urteil erspart wird, welches sonst erforderlich geworden oder von einer der Parteien (durch Rechtsmitteleinlegung) herbeigeführt worden wäre. Dies muß gegenüber den sonst außerordentlich beachtlichen Ausführungen von Meyer (oben bereits zit.) betont werden, wenn er meint, daß diese Einschränkung für die Vergleichsgebühr in Ehesachen nicht haltbar sei.

So ergibt sich zwangsläufig: ein Vergleich über den Scheidungsprozeß kann grundsätzlich erst nach Erlaß eines Scheidungsurteils geschlossen werden, entweder derart, daß in der Rechtsmittelinstanz eine Einigung über Unterhaltsregelung mit nachfolgender (evtl. beiderseitiger) Rechtsmittelrücknahme zustande kommt, oder derart, daß es nicht erst zur Einlegung eines Rechtsmittels kommt, weil als Ausgleich für eine vermögensrechtliche Regelung von einer oder beiden Seiten darauf verzichtet wird.

Steht allerdings solch Rechtsmittelverzicht im Einklang mit einem vor Erlaß des Urteils geschlossenen Abkommen, so ist er, wie OLG. Dresden mit Recht sagt, nur die natürliche Folge der früheren Einigung (die also ihrerseits auf ein Urteil abzielte), gleichgültig, ob ein solcher Verzicht schon damals ausdrücklich mit vorgesehen worden war oder erst später, nach Erlaß des Urteils, vereinbart worden ist.

5. Damit gelangt man aber zu folgender Erkenntnis: ist ein Urteil, wie es dann ergeht, in den Kreis der Abreden der Parteien bereits einkalkuliert worden, dann ist es kein Opfer und damit kein Nachgeben der Partei, wenn sie auf die Einlegung eines Rechtsmittels und damit auf die Herbeiführung eines — weiteren —, nämlich höherinstanzlichen Urteils verzichtet, mag auch dieser Verzicht äußerlich als die „Gegenleistung" für ein wirkliches Nachgeben der anderen Partei sich darstellen. § 13 Ziff. 3 ist dann also nicht, auch auf dem Wege über § 89 RAGebO. nicht, anwendbar.

Das KG. hat sich in mehreren grundlegenden Entscheidungen (20 W 2758/40 v. 20. Sept. 1940: DR. 1940, 2122 und 20 W 2868/40 v. 25. Okt. 1940: DR. 1941, 107) mit dem Rechtsmittelverzicht in Ehesachen befaßt und einen Vergleich dieses Inhalts anerkannt. Es ist dabei sehr weit gegangen. Es hat die Vergleichsgebühr auch in Fällen anerkannt, in denen die maßgebende Vereinbarung vor dem Urteil lag, allenfalls nachher nochmals bestätigt worden ist, und hat vor allem den Gedanken des Opfers, des wirklichen Nachgebens, vielleicht nicht genügend betont. Doch ist die vom OLG. Dresden vorgenommene Einschränkung unbedingt gerechtfertigt und geboten. Sie ergibt sich in der erstgenannten Entsch. des KG. auch schon aus dem Hinweis darauf, daß verfahrensrechtlich ein Vergleich über den Gegenstand des ergangenen Urteils noch so lange zulässig ist, als eine Anfechtung der Entsch. noch möglich ist (wie dies in der Entsch. des KG. 20 W 1744/40 v. 14. Juni 1940: DR. 1940, 1387 ausgeführt ist), und daß ein solcher Vergleich jedenfalls dann als zur Beilegung des Prozesses geschlossen anzusehen ist, wenn er die Einlegung des Rechtsmittels gerade verhindern will. Dieses Verhindern darf aber nicht nur in rein vorsorglichem Sinne aufgefaßt werden, sondern muß sich auf eine konkrete, nach der Sachlage an sich zulässige wie auch zu befürchtende Anfechtungsabsicht beziehen. Nur dann kann insoweit von einem wirklichen Nachgeben, von einem Opfer, wie es OLG. Dresden anschaulich bezeichnet, und damit von einem Prozeßvergleich die Rede sein. Diese Einschränkung ist denn jetzt auch vom KG. in seiner Entsch. 20 W 3635/40 v. 18. Dez. 1940 ausdrücklich gemacht worden und zieht somit den Kreis der wirklichen Prozeßvergleiche auf dem Wege über einen Rechtsmittelverzicht erheblich enger.

In der Entsch. des OLG. Dresden v. 13. Dez. 1939: DR. 1940, 463, welcher das KG. in seiner Entsch. v. 20. Sept. 1940 sich angeschlossen hat, kommt eigenartigerweise diese Einschränkung noch nicht zum Ausdruck. Auch setzt sich die jetzige Entsch. von Dresden insofern mit seiner früheren Rechtsprechung nicht auseinander.

Läßt sich das danach unbedingt notwendige Erfordernis des Nachgebens feststellen, dann ist es allerdings gleichgültig, in welcher Reihenfolge die Vereinbarungen der Parteien getroffen und im Sitzungsprotokoll wiedergegeben werden. Denn dann wird der erforderliche innere Zusammenhang der Abreden, also auch des Rechtsmittelverzichts, mit dem Nachgeben der anderen Partei stets gewahrt sein und kann geradezu vermutet werden.

6. So bringt denn obige Entsch. als Wichtigstes eine gewisse Grenzziehung für die rechtlichen Möglichkeiten der Beilegung eines Eheprozesses durch Vergleich mit Hilfe eines Rechtsmittelverzichts, die schlechthin unentbehrlich ist, nicht zuletzt ihrer praktischen Aus-

wirkung in kostenrechtlicher Hinsicht wegen. Es darf — bei allem Verständnis für die berechtigten Anwaltsbelange — nicht dahin kommen, daß der regulär durchgeführte Eheprozeß mit mehr Gebühren belastet wird, als diesem regulären Verlauf entspricht, nämlich mit vier statt nur drei vollen Anwaltsgebühren (auf beiden Seiten), nur deshalb, weil nach dem Urteilsspruch noch ein Rechtsmittelverzicht, sei es auch in Verbindung mit einer Unterhaltsregelung, erklärt wird. Es würde das auch ein recht absonderliches Ergebnis sein: der mit viel Aufwand an Mühe und viel Beweiserhebung durchgeführte Eheprozeß läßt nur drei volle Gebühren entstehen. Der vereinfacht durchgeführte dagegen, vereinfacht gerade mit dem Ziele späteren Rechtsmittelverzichts, würde vielleicht vier volle Gebühren erwachsen lassen, obwohl die um den Rechtsmittelverzicht sich gruppierende Vereinbarung sicherlich viel weniger Mühe verursachen wird als die uneingeschränkte streitmäßige Durchführung des Scheidungsprozesses. In Wahrheit ist es denn auch in derartigen Fällen nicht der Zweck einer Beilegung des durch Urteil bereits entschiedenen Eheprozesses, sondern der Wunsch, die ausgesprochene Scheidung möglichst bald in Rechtskraft erwachsen zu lassen und so einem der Ehegatten oder auch beiden die langersehnte Befreiung von der Fessel dieser Ehe zu bringen. Eine darauf gerichtete Tätigkeit verdient aber nicht, durch eine Sondergebühr in Gestalt der Vergleichsgebühr abgegolten zu werden. Sie wird durch die Prozeßgebühr abgegolten.

Alle diese Gesichtspunkte möge man bedenken, wenn man zu der unterschiedlichen und der von mir ebenso wie vom OLG. Dresden wie jetzt auch vom KG. für richtig gehaltenen, engherzig erscheinenden Behandlung von Rechtsmittelverzichten kritisch Stellung nimmt.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

*

18. LG. — § 90 DGKG. Der Streitgenosse einer gebührenbefreiten Partei nimmt an der Befreiung nicht teil.

Die Deutsche Reichsbahn und S. sind verurteilt, $^2/_3$ der Streitkosten als Gesamtschuldner zu tragen. Gegen die Kostenrechnung in Höhe von 13,31 RM hat S. Erinnerung eingelegt, weil seiner Meinung nach die Gebühren ihm gegenüber zu Unrecht in Ansatz gebracht seien. Er behauptet, die Gerichtskosten dürften überhaupt nicht erhoben werden, da er, würde er von der Reichskasse in Anspruch genommen, nach § 426 BGB. Ausgleichung von der Deutschen Reichsbahn verlangen könnte. Das würde wiederum die ihr zustehende Gebührenfreiheit hinfällig machen.

Der Abs. 4 des § 90 DGKG. bestimmt, wie sich die Gebührenfreiheit der Deutschen Reichsbahn auf die Gegenpartei auswirkt. Dadurch, daß der Partei, die Gebührenfreiheit hat, $^2/_3$ der Kosten des Verfahrens auferlegt sind, ist die Kl. zum gleichen Teil davon befreit. Ist aber ein (nicht notwendiger) Streitgenosse der gebührenfreien Partei vorhanden, so kommt diesem die Gebührenfreiheit, die sich eben nur auf den Prozeßgegner auswirkt, nicht zustatten. Der Streitgenosse ist deshalb der Reichskasse gegenüber von der Verpflichtung zur Kostenzahlung nicht befreit.

Die Bedenken, daß die Gebührenfreiheit der Deutschen Reichsbahn durch Geltendmachung des Ausgleichungsanspruchs nach § 426 BGB. wieder hinfällig werden würde, sind unbegründet. Der Verkl. S. hat gegen die gebührenfreie Partei keinen Ausgleichungsanspruch nach § 426 BGB. Dieser würde voraussetzen, daß jeder Streitgenosse für die Kostenschuld haftete, die Gläubigerin also nach ihrem Belieben von jedem der Schuldner Leistung verlangen könnte (§ 421 BGB.). Da aber die Deutsche Reichsbahn nach § 90 Abs. 2 DGKG. von vornherein von der Zahlung der Gebühren befreit war, besteht überhaupt keine Gesamthaftung, derzufolge der Verkl. S. einen Ausgleichungsanspruch geltend machen könnte.

(LG. Meiningen, Beschl. v. 7. Okt. 1940, 1 O 68/39.) [He.]

Preußisches Oberverwaltungsgericht

19. Verwaltungsstreitverfahren. Tod einer Partei. Einstellung. Wenn vor Abschluß eines Verwaltungsstreitverfahrens, das die Anfechtung einer polizeilichen Zwangsgeldfestsetzung betrifft, der mit dem Zwangsgeld bestrafte Kl. stirbt, so ist das Verfahren einzustellen.

Die Ortspolizeibehörde setzte gegen den Kl. ein Zwangsgeld fest.

Das BezVerwGer. wies die nach erfolgloser Beschw. erhobene Klage durch Urteil ab und wies die von den Kl. eingelegte Rev. durch Bescheid wegen Versäumung der Revisionsfrist zurück.

Der Kl. hat unter Einlegung der Beschwerde gegen diesen Bescheid Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Revisionsfrist beantragt. Nach Einreichung der Beschwerde und des Wiedereinsetzungsantrages ist er verstorben. Das OVG. hat das Verfahren durch Beschluß eingestellt mit folgender Begründung:

Die Klage richtete sich gegen eine Zwangsgeldfestsetzung. Die Festsetzung von Zwangsgeld stellt die Verhängung einer polizeilichen Strafe dar (OVG. 102, 180 ff.; 103, 155, 240, 241; RVerwBl. 57, 108) und ist daher eine höchstpersönliche Angelegenheit des Betroffenen. Eine Rechtsnachfolge hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des Zwangsgeldes, insbesondere ein Übergang dieser Verpflichtung auf die Erben des Betroffenen kommt bei der Natur des Zwangsgeldes, das nur auf den Betroffenen selbst eine strafende Wirkung ausüben soll, nicht in Frage. Es kann deshalb ein Verwaltungsstreitverfahren, das die Anfechtung einer Zwangsgeldfestsetzung betrifft, auch nicht etwa fortgesetzt werden, in dem für den mit dem Zwangsgeld bestraften Kl. dessen Erben als Partei eintreten. Nach der Rspr. des Gerichtshofs (vgl. OVG. 102, 264 ff.) hat im Fall des Todes einer Partei das Verfahren sein Ende erreicht, wenn infolge der höchstpersönlichen Natur des Gegenstandes des Verfahrens eine Rechtsnachfolge in der Strafe ausgeschlossen ist. Das Verfahren war daher einzustellen.

Die gerichtlichen Kosten waren außer Ansatz zu lassen und jeder Partei ihre eigenen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

(PrOVG., Beschl. v. 21. Nov. 1940, IV C 161/38.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin, [z. Z. bei der Wehrmacht].) — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 213718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939.
Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Jetzt sind die Abschluß- und Bilanzarbeiten im Gange. Zu Ihrer Arbeitserleichterung ist soeben die 3. Auflage

Die Bilanz

nach Handels- und Steuerrecht

von Dr. jur. et rer. Herbert Brönner, Wirtschaftsprüfer in Berlin, erschienen.

Umfang 480 Seiten .... geb. 10.20 RM.

Der „Brönner" ist das immer und immer wieder Aufschluß gebende Buch auf diesem Gebiete gerade jetzt in der neuen Auflage.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller
Eberswalde — Leipzig C 1

BORUTTAU-KLEIN

ist bereits ein geflügeltes Wort für den Kommentar zum

Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

Umfang rund 700 Seiten, geb. 18.70 RM.

Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Arbeiten mit diesem Buche. Ausführliche Verzeichnisse stehen kostenlos zur Verfügung.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller
Eberswalde — Leipzig C 1

Leitfaden zur Praxis in der Geschäftsstelle des Anerbengerichts

von Karl Prskawetz, Justizinspektor

Die Schrift dient in erster Linie dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Anerbengerichts, d. h. praktisch allen, die es werden können, also der gesamten mittleren Justizbeamtenschaft, daneben aber auch den Notariats- und Rechtsanwaltskanzleien, und behandelt einen Stoff, der heute allgemeines Reichsrecht darstellt.

Umfang: 64 Seiten und eine Tabelle Preis: kart. RM 1.50

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. m. b. H. · BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN I



vormals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Feuer Billig – gut – sicher **Einbruch**

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 580000 Versicherungen

Für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart 40 Rpf. Einheitsbeitrag (Normalprämie) einschließlich Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden Sie gern beraten

Zur Beachtung!

Bewerbungen auf *Zifferanzeigen* stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; *auch auf dem Umschlag*, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt.

Bei *Bewerbungen* auf *Stellenanzeigen* niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete *Zeugnisabschriften* beifügen. Auf *Lichtbildern* müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben" oder „Eilboten" eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben"- oder „Eilboten"-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer *nicht* tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten.

Anzeigenpreis: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 23 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf.

Anzeigenschluß: jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche.

Zahlungen für *Anzeigenbeträge nur* auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76.

„Anzeigen-Abteilung" Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18

Offene Stellen

Wegen Einberufung zur Wehrmacht

tüchtiger Vertreter

(oder Assessor) in große Kanzlei der Vorderpfalz

gesucht.

Bei jüngerem, geeigneten Bewerber Assoziation nicht ausgeschlossen. Erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter **A. 1454** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter

für Mai und Juni in schön gelegene Harzstadt

gesucht.

Langjähriger Bürovorsteher vorh.

Höse,
Rechtsanwalt und Notar,
Ballenstedt am Harz.

Für die Dauer meines Wehrdienstes **suche** ich ab sofort

Vertreter

(Bürovorsteher vorhanden).

Sund,
Rechtsanwalt und Notar,
Wolgast, Breite Straße 21 c.

Volljurist

(2. Examen) in Sachbearbeiterstellung sofort **gesucht.** Bei Bewährung und Erfüllung der Vorbedingungen Übernahme in das Beamtenverhältnis. Bewerb. mit Lebenslauf und Lichtbild an: Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz, Berlin SW 29, Friesenstr. 16.

Bürovorsteher,

dem evtl. weitere Entwicklungsmöglichkeiten (Vermögensverwaltungen, Verbandsgeschäfte) gegeben werden können, sofort oder später

gesucht.

Angebote mit Gehaltsansprüchen, Angaben der Militärverhältnisse, Bild und Zeugnisabschriften unter **A. 1452** an Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessoren oder Rechtsanwälte

für bäuerlichen Aufbau im Warthegau, Vergütung nach Gruppe I—III der TO. A., sowie einige

juristische Sachbearbeiter

(möglichst Bürovorsteher), Vergütung nach Gruppe V und VI der TO. A, möglichst sofort gesucht. Angebote mit kurzem Lebenslauf und Zeugnisabschriften an:

Bauernsiedlung Posen G. m. b. H., Posen
Postschließfach 243

Jurist — Justiz-Inspektor oder andere geeignete Kraft

findet Stellung in Industrie-Unternehmen (Rhein-Main) zur Bearbeitung nachstehender Gebiete:

Steuer, Recht, Versicherung, Grundstücksverwaltung, Personalangelegenheiten

Verlangt wird verhandlungs- und protokollgewandte Kraft, der evtl. die Stellvertretung des Betriebsführers übertragen werden kann. Ausführl. Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen einschl. Gehaltsansprüche erbeten unter A 1455 an Anzeigen-Abteilung Deutsches Recht, Berlin W 35, Lützowufer 18

Bürovorsteher,

Buchhalter, Registrator, Lehrling, männlich oder weiblich, für große Anwalts- u. Notariatssozietät in Berlin

gesucht.

Angebote unter **A. 1453** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jüng. Bürovorsteher(in)

oder Bürogehilfe(in) für die Kriegszeit oder in Dauerstellung zu sofort oder 1. April 1941

gesucht.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen erbeten an
Rechtsanwalt Hornburg,
Stralsund, Mönchstr. 24.

Gesucht wird

Anwaltsgehilfe(in)

oder **Stenotypistin** für sofort oder später in Dauerstellung.

Rechtsanwälte **Dr. Fugmann** und **Dr. Ploss**
Reichenbach i. V.

Wir stellen für sofort oder später

1 Bürogehilfen,

der im Kosten- und Zwangsvollstreckungswesen erfahren ist und nach Möglichkeit auch Kenntnis im Notariat besitzt, sowie

1 Stenotypistin

ein.

Dr. Hahn und Dr. Krause,
Rechtsanwälte und Notare,
Cottbus, Bahnhofstraße 20.

Sekretärin

mit guten Kenntnissen in der Anwaltspraxis für den Leiter der Rechtsabteilung eines Werkes der Metallindustrie in Thüringen

gesucht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten unter **A. 1449** an Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Braunkohlenwerk der Niederlausitz

sucht

kaufmännischen Angestellten

mit besonderen Kenntnissen in Grundstücks- und Grundbuchsachen. Angebote unter A. 1456 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zur Beachtung!

Bei unregelmäßiger Lieferung, auch bei völligem Ausbleiben der Hefte, bitten wir unsere Bezieher, sich zuerst an das zuständige Bestell-Postamt zu wenden und das immer sogleich, wie das die Postordnung vorschreibt. Erst wenn das zu keinem Erfolge führen sollte, bitten wir an unsere Geschäftsstelle in Leipzig C 1, Inselstraße 10, zu schreiben.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.m.b.H.